

Beiträge
zu
Schlesiens Rechtsgeschichte

von

Bruno Bellerode

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Königl. Notar
in Breslau.

~~~~~  
Erstes Heft.

Geschichtliche Untersuchungen über die Pleßer Lehnsurkunden.  
(1474—1500).



Breslau  
Eduard Trewendt  
1897.

Biblioteka

126  
II

(1-2)

x - 138

126 II 1-2

Odpowiadaj mu  
te spoko zobraż krajów  
zibl. Sejmuń ol.

No 887.

p. t. Rechtsverfassisse  
der Freien Städte Koronaf  
Fürstentum Pless.

op. u. u. Dr. J. v. W.

Kufarice 1898.

H. H.



## Inhaltsverzeichniß.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Einleitung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1     |
| Allgemeine geschichtliche Orientirung über Schlesien im Mittelalter . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 6     |
| Die Abstammung Wenzels, Herzogs von Troppau und Ratibor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 9     |
| Heinrich von Münsterberg und seine Brüder Vistorin und Hinel . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 12    |
| Die Stellung Schlesiens während der Kämpfe zwischen den Gegentümern<br>Georg von Podiebrad, Matthias Corvinus und Vladislaw um<br>Böhmen und seine Nebenländer in der Zeit von 1468—1479. Der<br>Olmer Frieden vom 21. Juli 1479 und seine staatsrechtlichen<br>Wirkungen auf die von den Gegentümern in Schlesien vorgenommenen<br>Regierungshandlungen. Entscheidung, ob die von Matthias im Jahre<br>1474 oder die von Vladislaw im Jahre 1478 getroffene Verfügung<br>über Pleß bei Kräften verblieb . . . . . | 13    |
| Die besondere Geschichte von Pleß mit den zugehörigen Urkunden in dem<br>Zeitabschnitte von 1473—1500 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 17    |
| Der Lehnbrief des Königs Matthias für Hinel vom 16. Dezember<br>1474 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 24    |
| Die Urkunden betreffend den Austausch von Pleß gegen Kolin<br>vom 28. Juni 1475 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 28    |
| Die Urkunde betreffend die Allodifikation der Herrschaft Pleß vom<br>28. August 1500 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 43    |
| Pleß, Sohrau und Rybník, der ehemalige Besitz des Przemisliden Wenzel<br>von Rybník, nehmen gesonderte Schicksale . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 46    |
| Der Vladislaw'sche Lehnbrief vom 23. Juni 1478 betreffend die Ver-<br>leihung von Rechten auf alle drei Gebiete von Pleß, Sohrau und<br>Rybník gemeinschaftlich. Unmöglichkeit seiner Ausführung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 48    |
| Der Lehnbrief des Königs Vladislav für Heinrich von Münster-<br>berg vom 23. Juni 1478 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 50    |
| Die Gesetzsurkunde Heinrichs von Münsterberg betreffend die Ab-<br>treitung der Rechte auf Pleß, Sohrau und Rybník an Herzog Vistorin<br>vom 14. Juli 1478 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 54    |
| Urtheil der zeitgenössischen Fürsten über den Rechtstitel auf Pleß von<br>König Matthias her . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 58    |

## Einleitung.

### § 1.

Bisher galt es als eine ausgemachte und auch ausnahmslos geglaubte Thatſache, daß den grundlegenden Lehnbrief für die Herrſchaft Pleß in Oberschlesien die Urkunde des böhmischen Königs Wladislaw vom 23. Juni 1478 bilde. Die Urkunde besagt, daß nach dem Ableben des Herzogs Wenzel von Troppau und Ratibor die Gebiete von Pleß, Sohrau und Rybnik gemäß den Satzungen des Lehurechts an Wladislaw in seiner Eigenschaft als König von Böhmen und Oberlehnsherrn von Schlesien gefallen seien und daß dann Wladislaw alle ihm hiernach angefallenen Rechte dem Herzoge Heinrich von Münsterberg zu Mammlehn verliehen habe.

Pleß, Sohrau und Rybnik erschienen hier zum ersten Male als ein feudum datum, als deffen erster Lehnsmann ausnahmslos der Herzog Heinrich von Münsterberg angesehen wurde, von dem alle späteren Besitzfolger ihre Rechte ableiteten.

Als nächster Besitzfolger dieses Herzogs Heinrich von Münsterberg galt deffen Bruder Herzog Viktorin von Troppau. Geschichtlich sicher ist nämlich, daß um jene Zeit Pleß gegen Kolin in Böhmen ausgetauscht worden und einer der Contrahenten bei dem Tauschgeschäfte der genannte Herzog Viktorin war, dem Kolin in Böhmen gehörte. Wo in den Schriften die Rechtsverhältnisse von Pleß unmittelbar oder mittelbar abgehandelt werden, ist es als eine zweifellose Thatſache hingestellt, daß der andere Contrahent bei dem Tausche der Herzog Heinrich von Münsterberg gewesen sei, weil seine Legitimation

durch den Vladislawschen Lehnbrief von 1478 gegeben erschien. (So Negebaur: „Die öffentlichen Rechtsverhältnisse des Fürstenthums Pleß in Schlesien“ in Ledeburs Allg. Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates, Band 12 S. 169). Als Zeitpunkt des Austausches von Pleß gegen Kolin sieht Negebaur richtig das Jahr 1475 an. Dabei scheint ihm nun nicht sonderlich aufgefallen zu sein, daß Heinrich von Münsterberg, wenn er Pleß erst durch den Lehnbrief von 1478 erhielt, nicht schon 1475 den Tausch mit Pleß vorgenommen haben kann. Andere in den gleichen Bahnen wandelnde Schriftsteller sind so vorsichtig, für den Tausch von Pleß gegen Kolin überhaupt keine Jahreszahl anzugeben, sondern einfach zu behaupten, daß den Tausch Heinrich von Münsterberg vorgenommen habe. Dadurch wird ohne Hinderniß die Beziehung zu dem Vladislawschen Lehnbriefe von 1478 hergestellt. Was übrigens aus den von Vladislav mitverliehenen Städten Sohrau und Rybnik geworden sei, lassen alle Schriftsteller völlig unerörtert.

Nachdem aber so die Anknüpfung der von Vladislav dem Heinrich von Münsterberg durch die Urkunde vom 23. Juni 1478 verreichten Herrschaft Pleß an Viktorin mittels eines Anachronismus erreicht ist, wird die Besitzesfolge in der Herrschaft bis auf die Neuzeit leicht fortgeführt. Denn es gelangte Pleß von Viktorin an Kasimir von Leschen, von diesem an den aus einer Krakauer Patrizierfamilie stammenden Alexius Turzo, von ihm an seinen Bruder Johann Turzo, von diesem an das Geschlecht der Promnitz, von dem letzten Promnitz an die Prinzen von Anhalt-Cöthen und von diesen an die Grafen von Hochberg, die jetzigen Besitzer von Pleß. —

Eine zweite auf Grund des Vladislawschen Lehnbriefes bislang feststehende und allgemein geglaubte Thatfache ist die Errichtung und Entstehung eines „Fürstenthums Pleß“ im Jahre 1478. Dieser staatsrechtlich wichtige Akt wird in dem gedachten Lehnbriefe vom 23. Juni 1478 in dem Umstande gefunden, daß König Vladislav die drei Städte Pleß, Sohrau und Rybnik dem Heinrich von Münsterberg verreicht habe „zum Fürstenthumb be-nennlich Pleß“, wie es in den aus dem vorigen Jahrhundert stammenden beglaubigten Übersetzungen der in czechischer Sprache

abgefaßten Originalurkunde heißtt. Die die Pleßer Rechtsverhältnisse abhandelnden Schriftsteller wollen denn auch Pleß seit 1478 als ein in sich geschlossenes und für sich bestehendes selbstständiges Fürstenthum angesehen und behandelt wissen, und zwar mit allen Besprünissen und Gerechtsamen, deren ein im Mittelalter errichtetes schlesisches Fürstenthum sich hätte erfreuen können.

In unseren Tagen führt Pleß thatsächlich den Titel eines Fürstenthums. Aber es ist lediglich ein Titel, der erst unter Preußischer Regierung durch Kabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 7. November 1825 der Freien Standesherrschaft Pleß ertheilt worden ist, und zwar zunächst auch nur für die Dauer der Besitzzeit des fürstlichen Hauses Anhalt-Göthen. Nach dem Besitzantritte der Grafen von Hochberg ist jedoch der Titel dann von Neuem durch Kabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 21. Februar 1848 weiter verliehen worden. (Vergl. Preußische Gesetzsammlung Jahrgang 1854 Seite 63).

Da das nach Inhalt des Lehnbriefes vom 23. Juni 1478 durch König Vladislaw errichtete „Fürstenthumb benennlich Pleße“ die drei Gebiete von Pleß, Sohrau und Rybnik umfassen sollte, ist es freilich erstaunlich, daß sich Niemand gefragt hat, wo denn eigentlich aus jenem Fürstenthum zwei Dritt-Theile seines Bestandes, nämlich Sohrau und Rybnik, die nie seitdem mit Pleß im Zusammenhange standen, geblieben seien, auf welche Weise sie also aus dem einheitlichen und geschlossenen Verbande des „Fürstenthums“ herausgefallen sein könnten. —

Das Alles regt den Zweifel an, ob denn überhaupt im Jahre 1478 ein Fürstenthum Pleß, enthaltend Pleß, Sohrau und Rybnik, geschichtlich in die Erscheinung getreten, ob es überhaupt jemals existent geworden sei. Gelangt man an der Hand der Geschichte zu einer Verneinung der Frage, so folgt daraus der Schluß, daß der Vladislausche Lehnbrief vom 23. Juni 1478 Dinge enthält, die nicht verwirkt worden sind.

Hält man sich hierzu dann noch gegenwärtig, daß der im Berreichsbriebe vom 23. Juni 1478 belehrte Herzog Heinrich von Münsterberg gar nicht die Person gewesen sein kann, die bei dem bereits 1475 stattgefundenen Austausche von Pleß gegen Kolin als Contrahent betheiligt war, so wird es in erhöhtem

Maße zweifelhaft, ob überhaupt Heinrich von Münsterberg trotz der Vladislawschen Belehnung eine Verfügungsgewalt über die Lehnssubjekte erlangt habe und ob der Inhalt der Urkunde vom 23. Juni 1478 je praktisch geworden und zur Ausführung gelangt sei.

Auf der anderen Seite liegt die Annahme nahe, daß bereits vor Vladislav ein Anderer über Pleß verfügt haben muß, und zwar bereits vor dem Austausche von Pleß gegen Kolin, also vor dem Jahre 1475. Und in der That, dieser Andere ist kein Geringerer als der König Matthias Corvinus. Sein Lehnbrief über Pleß datirt vom 16. Dezember 1474.

### § 2.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Abhandlung liegt darin, daß hier zum ersten Male der Vladislawsche Lehnbrief vom Jahre 1478 auf seine staatsrechtliche Bedeutung und Wirksamkeit untersucht wird. Um jene Zeit des Mittelalters (1468—1479) tobte der Streit um die Krone Böhmens und seiner Nebenländer Schlesien, Mähren und die Lausitz zwischen dem energievollen und gewaltigen Ungarnkönige Matthias Corvinus und dem Czechen Georg Podiebrad sowie nach dessen Hinscheiden zwischen Matthias und dem polnischen Prinzen Vladislav. Diese Kämpfe schufen eine neue staatsrechtliche Lage namentlich für Schlesien. Der Vladislawsche Lehnbrief von 1478, der einen gerade Schlesien betreffenden Regierungsakt darstellt, darf mithin nicht, wie dies bisher geschehen ist, für sich allein und losgelöst von allen geschichtlichen Ereignissen betrachtet werden. Noch zu Lebzeiten Georgs von Podiebrad trat in Bezug auf Schlesien eine vollständige Verschiebung der Machtverhältnisse ein. Schlesien ging für ihn völlig verloren und der Verlust wurde um so einschneidend, als sich besonders nach dem Vorgange des mächtigen Breslauer Raths fast sämtliche schlesischen Fürsten von Georg von Podiebrad abwandten. Der in der Geschichte als überaus schwach bekannte Vladislav stand, als er zum Gegenkönige gewählt wurde, diese für ihn ungünstigen Verhältnisse als gegeben vor und seine Anstrengungen zu einer Umgestaltung scheiterten an der Kraft seines ihm weit überlegenen Gegners. Seine in Bezug auf Schlesien

und speciell auf den Besitz Wenzels in Oberschlesien getroffene Disposition ist daher nicht ohne Weiteres gläubig hinzunehmen. Es ist vielmehr die faktische Machtstellung der Gegenkönige und die sich daraus ergebende politische Konstellation stets im Auge zu behalten, insbesondere aber darauf Rücksicht zu nehmen, welche Verhältnisse schließlich bei dem Friedensvertrage die staatsrechtliche Sanktion erlangt haben.

Schon auf Grund der politischen und staatsrechtlichen Thatsachen lässt sich mit vollster Sicherheit die principielle Entscheidung darüber treffen, ob die beiden Pleß betreffenden Lehnbriefe von 1474 und 1478 der beiden Gegenkönige neben einander bestehen konnten, oder ob eine der Verfügungen weichen musste. Erweist sich einer der Lehnbriefe als wirkungslos, so muss der andere bei Kräften verbliebene als die alleinige, wahre und richtige Lehnurkunde für Pleß angesehen werden und Geltung haben. —

Welches auch das so gewissermaßen von einem höheren Gesichtspunkte aus gefundene Ergebnis sei, mit ihm, wenn es richtig sein soll, muss die besondere Geschichte von Pleß übereinstimmen. Das wird sich aus den über Pleß in jener Periode ausgestellten Urkunden ersehen lassen müssen. Diese Urkunden werden vorliegend für den Zeitraum von 1474—1500 gebracht, und zwar nicht nur im Zusammenhange, sondern hier zum ersten Male auch im czechischen Urtexte. Sie erschließen eine wichtige Erkenntnisquelle für die Rechtsverhältnisse von Pleß. Das Jahr 1500 bildet insofern einen wichtigen Abschnitt für Pleß, als es damals von einem Lehn in ein Allodium umgewandelt und ein freies Besitzthum geworden ist. —

Welcher Auffassung übrigens die zeitgenössischen Fürsten über den wirklichen und wahren Rechtstitel auf Pleß waren, lässt sich aus einem uns erhaltenen, bisher an sich bekannten, aber nicht weiter beachteten Prozesse der Herzogin Machna von Auschwitz wider den Herzog Kasimir von Teschen herleiten. Dieser Prozess war in den Jahren 1498 und 1499 auf den Fürstentagen zu Breslau verhandelt worden und hat in der Appellationsinstanz auch den König Vladislaw beschäftigt. Aus diesem Rechtsstreite kann das Urtheil der zeitgenössischen Fürsten über den Rechtstitel auf Pleß urkundlich nachgewiesen werden. —

Da die Anfänge der zur Grörterung gelangenden Verhältnisse bis in das Mittelalter hinaufreichen, ist es erforderlich, einen grundlegenden und orientirenden Überblick über die hier interessirende schlesische Vergangenheit voran zu schicken und uns mit den in den Urkunden vorkommenden Personen bekannt zu machen. Dies gilt besonders von Wenzel, Herzog von Troppau und Ratibor, und von Heinrich von Münsterberg und seinen Brüdern.

---

Allgemeine geschichtliche Orientirung über Schlesien im Mittelalter. Die Abstammung Wenzels, Herzogs von Troppau und Ratibor. Heinrich von Münsterberg und seine Brüder.  
*(Oppeln.)*

### § 3.

Schlesiens Beginn als selbständiges Herzogthum fällt in das Jahr 1163. Boleslaus der Lange, Mesko und Konrad, die drei Söhne des polnisch-piafischen Großfürsten Vladislaw II., wurden im Jahre 1163 mit einem Landstriche abgetheilt, der an beiden Seiten des Oderstromes sich von Teschen bis Croffen erstreckte und den Umfang des damaligen Kirchensprengels des Bisthums Breslau bildete. Von den drei Brüdern erhielt Herzog Mesko Teschen und Ratibor sowie später (1202) noch Oppeln, im Ganzen das Gebiet von Oberschlesien. Er selbst nannte sich Herzog von Oppeln. —

Pleß gehörte ursprünglich nicht zu Schlesien, ebenso nicht Beuthen, Auschwiß, Zator und Siewierz, die alle im Krakauer Kirchensprengel lagen, endlich nicht Jägerndorf, das im Bisthume Olmütz belegen war.

Im Jahre 1178 aber erhielt Mesko von dem polnischen Großfürsten Kasimir dem Gerechten die Herzogthümer Beuthen und Auschwiß zum Geschenke und vereinigte sie mit seinem Lande. (Vergl. über diese Schenkung Bielowski, Monumenta Poloniae historica S. 529, 530; Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte, Abth. I. S. 37; Grünhagen, Geschichte Schlesiens

I. S. 34). Zum Gebiete von Beuthen gehörte Siewierz, zum Gebiete von Auschwiß gehörten Zator und Pleß. —

Das Herzogthum Troppau war eine Abzweigung von der Markgrafschaft Mähren, gehörte zwar nicht zu Schlesien, hielt sich aber stets zu Schlesien. —

Für Schlesien gingen wieder verloren:

1. Siewierz, das Herzog Wenzel von Teschen im Jahre 1442 an den Bischof Zbigniew Olesnicki von Krakau verkaufte,
2. Auschwiß, das 1457, und Zator, das 1494 an den König von Polen verkauft worden war,
3. Krossen, das 1483 an Brandenburg verpfändet wurde und von ihm nicht mehr herausgegeben worden ist.

Auf mehrere Jahrhunderte gingen für Schlesien die im Pleßer Distrikte belegenen Dörfer Chelm, Imielin und Koschton verloren, die der Herzog Johann II. von Ratibor im Jahre 1391 an den Bischof von Krakau Johann Radlica und seine Nachfolger als Entschädigung für eine in dem zum Bisthum Krakau gehörigen Nakower und Lipowiezer Distrikte angerichtete Verwüstung abtrat. Erst Friedrich der Große vereinigte die drei Ortschaften wieder mit Schlesien, zum Theil dafür, daß er auf das jetzige österreichische Schlesien verzichtete.

#### § 4.

Die schlesischen Piasten vererbten ihre Lande nicht an den Erstgeborenen, sondern an alle vorhandenen Söhne, die dann das Land unter sich auftheilten. Durch diese fortgesetzten Theilungen (Tod-Theilungen) entstanden immer kleinere Fürstenthümer.

Mesko, der erste oberschlesische Herzog, hatte nach und nach in seiner Hand ganz Oberschlesien vereinigt. Zu dem ihm ursprünglich im Jahre 1163 zugetheilten Gebiete von Teschen und Ratibor fügte er die ihm von dem polnischen Großfürsten Kasimir dem Gerechten im Jahre 1178 geschenkten Fürstenthümer Beuthen und Auschwiß hinzu. Nachdem er dann noch im Jahre 1202 das Fürstenthum Oppeln erlangt hatte, umfaßte sein Land die Gebiete von Oppeln, Ratibor, Teschen, Beuthen und Auschwiß und erstreckte sich über ganz Oberschlesien.

Dieser einheitliche Länderebesitz Meskos zersplitterte sich unter seinen Nachkommen in Folge der herkömmlichen Todtheilungen. Um das Jahr 1320 war Oberschlesien in folgende sieben Theil-Herzogthümer zerfallen: Oppeln, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Kosel, Ratibor, Auschwitz und Teschen.

Pleß war bei den Theilungen von dem Herzogthum Auschwitz losgelöst und dem Herzogthum Ratibor zugeschlagen worden. Dieses Theil-Herzogthum umfasste zur Zeit des letzten piaischen Herzogs von Ratibor, Namens Lesko (1306—1336), die Burgen, Städte und Märkte: Ratibor, Loslau, Rybnik, Sohrau, Pleß, Nikolai und Gleiwitz.

Um diese Zeit des 14. Jahrhunderts wurden die schlesischen Piaisten durch Lehnzauftragung Vasallen der böhmischen Könige. Der Lehnsvorband war zunächst mehr formell. Die Könige von Böhmen erlangten vor der Hand nur eine äußerliche Oberlehns-herrlichkeit, aber, was in der Folge sehr wichtig wurde, beim Ausssterben der piaischen Familien ein Heimfallsrecht an dem Lehn, da die piaischen Herzöge bei der Lehnzauftragung es versäumt hatten, sich eine Belehnung zur gesamten Hand zu wahren. So fielen an die Krone Böhmen: Breslau (1337), Münsterberg (1429), Oppeln (um die Mitte des 15. Jahrhunderts), Sagan und Glogau (Ende des 15. Jahrhunderts), Oels (1492), Ratibor (1532). Die mit der Krone Böhmens vereinigten Fürstenthümer führten den Namen Erbfürstenthümer. Im Jahre 1625 verblieben den Piaisten nur noch Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Die Reihe der böhmischen Könige als Oberlehnsherren Schlesiens beginnt mit

1. König Johann (aus dem Hause Luxemburg, Sohne des deutschen Kaisers Heinrich VII.) 1310—1346.

Zhm folgen in der Krone Böhmens:

2. Karl IV. 1346—1378.
3. Wenzel IV. 1378—1419.
4. Siegmund 1419—1437.
5. Albrecht 1438—1439.

- Die Jahre 1440—1452 waren eine königlose Zeit.
6. Ladislaus posthumus 1453—1457.

7. Georg von Podiebrad 1458—1471.

Seit 1469 tritt Matthias Corvinus als böhmischer Gegenkönig auf.

8. Die beiden Gegenkönige in Böhmen:

a) Matthias Corvinus 1469—1490.

b) Vladislav 1471—1516.

Im Olmützer Frieden vom 21. Juli 1479 werden die Nebenländer der böhmischen Krone: Schlesien, Mähren, die Ober- und die Niederlausitz an König Matthias, der auch den Titel eines Königs von Böhmen behielt, förmlich abgetreten und Vladislav steht in der Zeit von 1479 bis 1490 zu diesen Ländern, speciell zu Schlesien, in keiner rechtlichen Beziehung. Erst 1490 fallen die Nebenländer wieder an ihn zurück.

9. Ludwig 1516—1526.

10. Ferdinand I. 1526—1564. Mit ihm gelangt Böhmen, sowie Schlesien, Mähren und die Lausitz an das Haus Habsburg.

§ 5.

In der Lehnsurkunde des Königs Vladislav vom 23. Juni 1478 ist die Stede von Wenzel, Herzog von Troppau und Ratibor. Wer nicht tiefer in die schlesische Geschichte eindringt, kann diesen Herzog Wenzel, wie es schon geschehen ist, für einen Piasten halten und ferner annehmen, daß er die Lande Troppau und Ratibor besessen habe. Beides ist nicht der Fall. Wenzel gehört den troppau-ratiborer Przemisliden an und die Geschichtsschreiber der damaligen Zeit nennen ihn Wenceslaum ducem Ribnicensem, weil er nur die Rybniker Lande besaß, wozu Sohrau und Pleß gehörten. —

Die troppau-ratiborer Przemisliden stammen von einem Bastardsohne des (von Rudolf von Habsburg auf dem Marchfelde besiegen) böhmischen Königs Przemisl Ottokar II. (1253—1278) Namens Nikolaus I. ab, den sein Vater zwecks Apanagirung mit dem von der Markgrafschaft Mähren abgezweigten Gebiete von Troppau belehnte.

Dessen Sohn Nikolaus II. von Troppau (1318—1365) vermählte sich mit Anna, einer Schwester Leskos, des letzten piasti-

schen Herzogs von Ratibor. Aus dieser Ehe entstammt ein Sohn Johannes I., der spätere Herzog von Ratibor und Jägerndorf.

Der genannte Lesko von Ratibor (1306—1336) hatte sein Herzogthum Ratibor im Jahre 1327 dem Könige Johann von Böhmen zum Lehn aufgetragen. Er hatte aber auch gleichzeitig, da er kinderlos war und sonst nach polnischem Fürstenrechte sein Land an die männlichen piastischen Agnaten hätte fallen müssen, von König Johann eine Abänderung des polnischen Erbrechts dahin erlangt, daß er frei über sein Land auch zu Gunsten seiner weiblichen cognatischen Verwandtschaft verfügen konnte. Lesko vermachte daraufhin das Herzogthum Ratibor seiner Schwester Anna, Gemahlin des oben erwähnten Nikolaus II. von Troppau. Demgemäß fiel, als Lesko 1336 kinderlos starb, das Land Ratibor nicht an eine piastische Linie in Oberschlesien, sondern an die Przemisliden von Troppau, die auch König Johann als Oberlehnsherr Schlesiens trotz Protestes der piastischen Erbprätendenten in den Besitz von Ratibor bestätigte. (Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer II S. 379, 380, 383.)

Ratibor trat nun in Personal-Union zu Troppau. Zufolge dieser Vereinigung führten sowohl Nikolaus II. von Troppau als auch alle seine Nachkommen den Titel „Herzog von Troppau und Ratibor“. Die Nachkommen hielten an diesem Doppel-Titel fest, auch nachdem sie, wie es später der Fall war, theils nichts mehr von Troppau, theils nichts mehr von Ratibor besaßen. Zu den späteren Nachkommen gehörte jener Wenzel von Rybnik und so erklärte es sich, weshalb er in der Urkunde vom 23. Juni 1478 als „Herzog von Troppau und Ratibor“ titulirt worden ist.

Nikolaus II. von Troppau war dreimal vermählt und hatte aus jeder Ehe Söhne, im ganzen 4 Söhne. Bei der Erbtheilung nach seinem 1365 erfolgten Tode erhielt sein Sohn Johannes I. (1365—1382) aus der Ehe mit Anna von Ratibor gleichsam als Muttertheil Ratibor vorweg und dann den vierten Theil des Troppauer Besitzes, nämlich Jägerndorf. Von dem Oberlehnsherrn König Karl IV. wurde er noch besonders unterm 30. Januar 1366 mit Ratibor belehnt. (Schlesische Lehnsurkunden II S. 386).

Sein Sohn Johannes II. (1382—1424) erhielt noch den ganzen väterlichen Besitz von Ratibor und Jägerndorf, der sich aber schon unter seinen zwei Söhnen spaltete, indem davon

1. Nikolaus (1424—1452), der Vater des in der Urkunde von 1478 erwähnten Wenzel, das Gebiet von Jägerndorf und aus dem bisherigen Herzogthume Ratibor den Landstrich von Rybnik, Sohrau und Pleß als ein Herzogthum Rybnik,
2. Wenzel, der Oheim des in der Urkunde von 1478 erwähnten Wenzel, den Rest des bisherigen Herzogthums Ratibor zugetheilt bekam. (Vergl. Schlesische Lehnurkunden II S. 394).

Nikolaus, der Vater des in der Urkunde von 1478 genannten Wenzel, hatte also nur noch die Gebiete von Jägerndorf und Rybnik zu vertheilen und diese Theilung erfolgte dann auch unter seinen beiden Söhnen im Jahre 1464. Hierbei erhielt:

- a) Johann der Ältere (so genannt zum Unterschiede von seinem ratiborer Bruder Johann dem Jüngeren) das Gebiet von Jägerndorf,
- b) Wenzel, Herzog von Rybnik (1452—1478), das Gebiet von Rybnik, umfassend Rybnik, Sohrau und Pleß.

(Vergl. Grotewald, Stammtafeln der schlesischen Fürsten, Tafel XII, Seite 21; Wenzel, Geschichte der Stadt Ratibor, S. 99 und 100).

Dieser Wenzel von Rybnik ist der in der Vladislawschen Lehnurkunde vom 23. Juni 1478 gedachte Wenzel, Herzog von „Troppau und Ratibor“.

Bei dem zwischen den Gegenkönigen Matthias und Vladislav ausgebrochenen Kampfe hatte sich Wenzel von Rybnik zuerst mit Matthias verbündet, war dann aber im Jahre 1474 zu Vladislav abgefallen. Diese F felonie hatte zur Folge, daß Matthias sich gegen Wenzel wendete, seine feste Stadt Pleß 1474 erstürmen und ihn selbst auf die Festung Glatz gefangen setzen ließ, wo er am 1. Juni 1478 verstarb.

Es muß schließlich noch einer Schwester dieses Wenzel von Rybnik, Namens Machna, Erwähnung geschehen. Sie war mit Kasimir von Auschwitz-Bator vermählt und erlangte nach dem Tode ihres Bruders Wenzel von König Matthias als Entschädigung für ihre väterlichen Erbansprüche das „Städtlein Sohrau nebst Zubehör“. Vergl. Grotewald, Stammtafeln S. 21, und Schlesische Lehnurkunden II S. 401.

§ 6.

In der Wladislawischen Lehnssurkunde vom 23. Juni 1478 ist als der Belehrte der Herzog Heinrich von Münsterberg genannt. Auch dieser ist kein Piast, sondern ein Czeche, ein Sohn des Königs Georg von Podiebrad. Sein wirklicher czechischer Vorname lautet Gindrzich.

Sein Vater Georg von Podiebrad war zwei Mal vermählt. Aus seiner ersten Ehe stammten die Söhne Viktorin, der später Troppau erhielt, und der vorerwähnte Gindrzich mit dem Beinamen der Ältere. Aus der zweiten Ehe stammte ein Sohn, der ebenfalls den Vornamen Gindrzich führte, aber zum Unterschiede von seinem älteren Bruder der Jüngere hieß und Hinek (Hinko) genannt wurde. (Vergl. Grotewald, Stammtafeln, Tafel XIII, Seite 22).

Der piastische Zweig in Münsterberg war 1429 ausgestorben und das Fürstenthum an die Krone Böhmen gefallen. Georg von Podiebrad aber verfügte über das heimgefallene Fürstenthum sowie über die Grafschaft Glatz und den dritten Theil von Troppau, welche Gebiete er schon 1454 an sich gebracht hatte, zu Gunsten seiner Familie, indem er im Jahre 1465 mit den genannten Territorien seine oben erwähnten drei Söhne belehrte. (Schlesische Lehnssurkunden II S. 156).

Die Söhne verblieben zunächst im gemeinschaftlichen Besitze, theilten aber, nachdem ihr Vater 1471 gestorben war, das väterliche Erbe im Jahre 1472 im Wesentlichen in folgender Weise: Viktorin erhielt das Gebiet von Troppau und in Böhmen Schloss und Stadt Kolin an der Elbe; Gindrzich (Heinrich) der Ältere erhielt das Fürstenthum Münsterberg und die Grafschaft Glatz; Hinek erhielt nur die Schlösser Podiebrad und Kostomlat in Böhmen. (Vergl. Schlesische Lehnssurkunden II S. 159).

Auch nach der Auseinandersetzung führten die beiden Brüder Viktorin und Hinek neben Gindrzich dem Älteren den Titel eines „Herzogs von Münsterberg und Grafen von Glatz“ weiter.

Die Stellung Schlesiens während der Kämpfe zwischen den Gegenkönigen Georg von Podiebrad, Matthias Corvinus und Wladislaw um Böhmen und seine Nebenländer in der Zeit von 1468—1479. Der Olmützer Frieden vom 21. Juli 1479 und seine staatsrechtlichen Wirkungen auf die von den Gegenkönigen in Schlesien vorgenommenen Regierungshandlungen. Entscheidung, ob die von Matthias im Jahre 1474 oder die von Wladislaw im Jahre 1478 getroffene Verfügung über Pfeß bei Kräften verblieb.

### § 7.

I. Georg von Podiebrad, Verweser und magister curiae des Königreichs Böhmen unter Ladislaus, schwang sich am 2. März 1458 auf den böhmischen Thron. Es war ihm aber nicht beschieden, in Böhmen eine Dynastie zu begründen. Am Schlusse seiner Regierungszeit erstand ihm ein furchtbarer Gegner in dem Könige von Ungarn, Matthias Corvinus dem Großen, der ihm 1468 den Krieg erklärte und der am 3. Mai 1469 von einem Theile der böhmischen Stände, die sich gegen Georg von Podiebrad in einer „christlichen Liga“ vereinigt hatten, zum Könige von Böhmen gewählt wurde. Nunmehr hatte Böhmen zwei Könige und Schlesien zwei Oberlehnsherren.

Zunächst nicht so sehr für die staatsrechtliche, als für die thatfächliche Stellung Schlesiens war es von entscheidendem Einfluß, daß es dem Könige Matthias gelang, die Nebenländer der Krone Böhmens, insbesondere Schlesien zu erobern und dauernd in Besitz zu nehmen, und daß sowohl der Breslauer Rath als auch die Überzahl der schlesischen Fürsten sich ihm anschloß und ihm im Mai und Juni 1469 huldigte. (Grünhagen, Geschichte Schlesiens I S. 320 ff., 354.)

In seiner Bedrängniß verfiel Georg Podiebrad, um ein Eingreifen polnischer Streitkräfte zu seinen Gunsten herbeizuführen, auf das Mittel, dem Sohne des Königs Kasimir von Polen, Wladislaw, die Krone Böhmens unter der Be-

dingung anzubieten, daß er seine Tochter Ludmilla heirathe und ihm bis zu seinem Tode die Herrschaft über Böhmen lasse. Die Verhandlungen hierüber zogen sich jedoch in die Länge und Georg wurde am 22. März 1471 vom Tode ereilt.

II. Der andere Theil der böhmischen Stände, der an Georg festgehalten hatte, wählte hierauf am 27. Mai 1471 den genannten polnischen Prinzen Wladislaw zum Könige von Böhmen. Nunmehr standen sich Matthias und Wladislaw als böhmische Gegenkönige gegenüber.

Das Geschick ließ den König Matthias das Übergewicht erlangen. Matthias behauptete sich siegreich und ruhmvoll in Schlesien. Der im Jahre 1474 mit großen Mitteln unternommene Winterfeldzug der Böhmen und Polen nach Schlesien verlief völlig unglücklich für Wladislaw. Das polnische Heer um Breslau gerieth in die übelste Lage, wurde im November 1474 zum Abzuge aus Schlesien gezwungen und Wladislaw mußte einen Waffenstillstand eritten, der am 8. Dezember 1474 in Breslau geschlossen wurde. Matthias blieb Herr der Situation. (Grünhagen I S. 326, 331 ff., 336.)

III. Wenn auch der Waffenstillstand vom Jahre 1474 eine Entscheidung in rechtlicher Hinsicht noch nicht brachte, so änderte doch der für Wladislaw unglückliche Ausgang des Feldzugs der Böhmen und Polen das thatfächliche Verhältniß entschieden zu Gunsten des Königs Matthias.

Es konnte nach dem Scheitern des mit großen Mitteln unternommenen Versuchs, Schlesien dem Könige Matthias zu entreißen, nicht mehr für wahrscheinlich gelten, daß die Gegner des Matthias im Stande sein würden, ihm Schlesien mit Waffengewalt abzugewinnen. Thatfächlich ist es auch, abgesehen von einem Angriffe der Böhmen auf die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im Sommer 1477 (vergl. Scriptores rerum Silesiacarum XIII S. 210 ff.; Grünhagen I S. 339) und abgesehen vom Glogauer Streite (Grünhagen I S. 340 ff.) zu größeren Zusammenstößen beider Parteien in Schlesien während der Jahre 1474—1479 nicht mehr gekommen.

Die schlesischen Fürsten und Stände beugten sich so gut wie ausnahmslos der Herrschaft des Königs Matthias. Seine Beauten fanden fast überall Gehorsam. Matthias begann schon damals die schlesische Landesverwaltung neu zu organisieren.

Dem thatsächlichen Verhältnisse nach ist in der Periode von 1474—1479 ohne Zweifel Matthias der oberste Landesherr von Schlesien.

IV. Dieses thatsächliche Verhältniß sanktionirte schließlich in staatsrechtlicher Form der Vertrag von Olmütz vom 21. Juli 1479, der den böhmischen Thronstreit zwischen Matthias und Vladislav beendete und der den Sieg des Ungarnkönigs zu einem vollkommenen mache. Denn Beide blieben zwar Könige von Böhmen, Vladislav mußte aber alle Nebenländer der böhmischen Krone, also Schlesien, Mähren, die Ober- und die Niederlausitz an Matthias allein abtreten. (Schlesiische Lehnsurkunden I S. 21—29; Grünhagen I S. 343.)

Von da ab stand Schlesien nicht nur thatsächlich, sondern auch staatsrechtlich unter der alleinigen und ausschließlichen Oberlehnhoheit des Königs Matthias.

### § 8.

I. Das Hochbedeutsame der geschilderten historischen Entwicklung und insbesondere ihres Abschlusses liegt in staatsrechtlicher Hinsicht darin, daß alle Regierungshandlungen und Verfügungen des Königs Matthias in Schlesien auch aus der Periode seiner mehr thatsächlichen alleinigen Oberlehnhoheit über Schlesien nunmehr einen definitiven und unbestrittenen Bestand gewannen. In Folge des Olmützer Vertrages und der staatsrechtlichen Abtretung Schlesiens sind die vorangegangenen Verfügungen des Königs Matthias in Schlesien in die zweifelfreie und unbeschränkte staatsrechtliche Sanktion vollständig hineingewachsen. Sie erlangten unanfechtbare, vor Allem aber ausschließliche staatsrechtliche Geltung.

II. Einen andern Weg mußten die Wladislaw'schen Verfügungen nehmen. Wladislaw hatte in der Periode von 1475—1479 Regierungshandlungen in Schlesien nur in ganz verschwindendem Maße ausgeübt, wie es ja auch nach dem thatfächlichen Besitzstande begreiflich erscheint. Selbst wenn man auch seinen Verfügungen nicht von vornherein jede rechtliche Befugniß absprechen mag, so waren sie nach Lage der Dinge in Wirklichkeit bedeutungslos und sind alle Zeit wirkungslos geblieben, weil sie nicht realisiert werden konnten. Und nach dem Olmützer Frieden kamen sie auch rechtlich in Fortfall.

III. Dies alles trifft vollkommen auf die Verreichung von Pleß, Sohrau und Rybnik zu, die Wladislaw im Jahre 1478 in Oberschlesien beliebte. Die Herrschaft des Königs Matthias war im Jahre 1478 in Oberschlesien, wie aus den damaligen, im „Codex diplomaticus Silesiae“ Bd. VI sowie in den „Schlesischen Lehnsurkunden“ wiedergegebenen Urkunden hervorgeht, durchaus bestätigt. Der von Wladislaw Beliebene hätte seinen Besitzanspruch nur mit Waffen gewalt gegen Matthias erstreiten können. Da dies unmöglich war, bildete die Verfügung nur eine nie praktisch gewordene, unverwirklicht gebliebene und spurlos vorübergehende Episode. Für beide Theile war die Verleihungsurkunde zur Zeit ihrer Ausstellung nur ein Stück Pergament, weil sowohl dem Aussteller als auch dem Empfänger gleichmäßig die Macht fehlte, den Inhalt zur Geltung zu bringen. Und mit dem Olmützer Frieden von 1479 wurde ihr jede Basis entzogen. Es war nur ein Wechsel auf die Zukunft, der nicht eingelöst werden konnte, weil sich die Zukunft anders gestaltete, als Wladislaw und seine Parteigänger hofften. Mit dem Frieden von Olmütz war die Wladislaw'sche Verreichung in Schlesien völlig erledigt und endgültig aller Bedeutung und Wirksamkeit entkleidet, und zwar auch nach der Auffassung sowohl des Gebers als auch des Begnadeten.

Dagegen verblieb die Verreichung der Herrschaft Pleß vom Jahre 1474 durch König Matthias nicht nur thatfächlich bei Krästen, weil Matthias die Macht hatte, seinen Verfügungen in Schlesien Geltung zu verschaffen, sondern sie

blieb auch nach dem Frieden von Olmütz, der Schlesien staatsrechtlich unter die alleinige und ausschließliche Oberlehenshoheit des Königs Matthias brachte, die ausschließlich rechtsbeständige und allein wirksame Verfügung.

---

## Die besondere Geschichte von Pleß mit den zugehörigen Urkunden in dem Zeitabschnitte von 1473—1500.

### § 9.

Als nach dem Tode Georgs von Podiebrad der zum Gegenkönige erwählte polnische Prinz Wladislaw seine Kriegsrüstungen gegen Matthias Corvinus betrieb, sah es in Oberschlesien, wo einzelne Herzöge von Matthias zu Polen übergingen, zeitweise in den Jahren 1472—1474 übel aus. Oberschlesien war in dieser Periode der politischen Unsicherheit der Schauplatz von mancherlei Landfriedensbrüchen und Gewaltthaten. Der größte Theil hiervon kommt auf das Conto Wenzels von Rybnik, des Besitzers von Pleß. Er spielte unter den oberschlesischen Fürsten die Rolle des unleidlichen, wilben und frevelmüthigen Spießgesellen, Eigenschaften, die dadurch nicht gemildert wurden, daß ihnen eine Dosis Unzurechnungsfähigkeit beigemischt war. In den alten Chroniken wird Wenzel als närrisch (*satuus*) bezeichnet. Die Geschichtsschreiber berichten, daß er durch seine wilden Unthaten und rasenden „Insolenzien“ die schlesischen Fürsten derart gegen sich aufgebracht habe, daß die gebrandschatzten benachbarten Herzöge von Troppau, Leschen, Statibor, Oppeln u. A. unter Zugang von Truppen des Bischofs von Breslau und der Fürstenthümer Breslau und Schweidnitz im Frühjahr 1473 einen gemeinsamen Feldzug gegen ihn unternahmen. („Ob eius fe ra facta et insolentias, quae in vicinos sibi Principes, velut demens et furiosus diffundebat“. Dlugosz, Hist. Pol. XIII p. 489 ad ann. 1473). Die Verbündeten belagerten Wenzels befestigte Städte (castra), vermochten aber nur Rybnik zu erobern, weil Wenzel entgegen seiner dem König Matthias geleisteten Huldigung sich inzwischen unter den Schutz

des polnischen Königs Kasimir gestellt hatte, der die Gelegenheit zu einer Einmischung in schlesische Verhältnisse mit Freuden ergriff und den Jakob von Dubna (Dabienski), Kanzler des Königreichs Polen und Befehlshaber von Krakau, zu Hilfe sendete. Diesem gelang es, nicht nur das belagerte Sohrau zu entsezen, sondern auch im Juni 1473 einen Waffenstillstand zu vermitteln. Im Endergebnisse war jedoch Wenzel der Leidtragende; denn die Vermittelung ging dahin, daß Jakob Dabienski die Stadt Sohrau in seiner Gewalt behielt, während das eroberte Rybnik in die Gewalt des Ritters Kropacz des Jüngeren übergeben wurde. („Jacob Dabienski . . . ea (castra) ab obsidione pactis in libertatem vindicavit, ita, ut oppidum Zarki obsum partea utraque probante in Jacobi Dabienski, Ribniki autem expugnatum in iunioris Kropacz, qui terrigena et subditus Ducis Ribnicensis erat, traderetur potestatem“. Dlugosz, Hist. Pol. XIII p. 489 ad ann. 1473).

Wenzel von Rybnik verschonte aber mit seinen Räubereien selbst die Parteigänger des polnischen Königs nicht, wie z. B. den Herzog Gindrich (Heinrich) von Münsterberg, der nach dem Tode Konrads des Schwarzen 1471 das Koseler Land Kaufweise an sich gebracht hatte, welches Wenzel derart mit feindlichen Übersällen und Verwüstungen belästigte, daß Heinrich sich 1474 entschloß, gegen Wenzel zu Felde zu ziehen und ihn in seiner festen Stadt Pleß zu belagern. („Henricus Podiebratzky Dux Coslensis et Monsterbergensis pluribus spoliis et iniuriis a Wenceslao Duce Ribnicensi praeter demeritum laesus non valens sua et suorum ferre damna Oppidum Plezina obsidione vallat propugnaculis coarctat“. Dlugosz, a. a. D. XIII p. 511 ad 1474). Nunmehr erinnerte sich Wenzel wieder des Bündnisses mit Matthias Corvinus, dessen Hilfe er anrief. In der That schickte ihm Matthias einen Succurs von 2000 Mann unter dem General Jakob Byelik, auf dessen Anrücken hin Heinrich von Münsterberg-Kosel alsbald die Belagerung aufhob und abzog. Jetzt aber wollte Wenzel wiederum es mit den Polen halten und verweigerte dem Corps des Matthias unter Byelik den Eintritt in das befestigte Pleß. Matthias und sein General waren jedoch nicht die Männer, die auf solche schnöde Weise mit sich umspringen ließen.

Wjelik besetzte sofort die von den Truppen Heinrichs von Münsterberg eben verlassenen Außenwerke und belagerte die Stadt Pleß, die dann auch bald bezwungen wurde. Wenzel versuchte es schließlich noch mit einer Aussöhnung mit König Matthias, die aber nicht erfolgt sein kann, weil König Matthias Schloß und Stadt Pleß konfiscirte und Wenzel selbst mit langwierigem Gefängnisse bestrafte. („Eodem anno Mathias Rex Wenceslaum Duce in Ribnicensem fortalicio et oppido Plszina et tandem captivitate diurna muletavit“. Math. de Michovia, Chron. Pol. IV c. 70 p. 339).

Inzwischen war auch der von dem Könige Kasimir von Polen und seinem Sohne Wladislaw gegen Matthias im Winter 1474 mit großen Mitteln unternommene Feldzug vollständig gescheitert und das böhmisch-polnische Heer mußte Schlesien räumen. Matthias richtete nunmehr seine besondere Aufmerksamkeit auf Oberschlesien, wo er mit den mit Polen sympathisirenden Herzögen aufräumte und ein sehr ansehnliches, der Krone unmittelbar unterworfenes Länderegebiet erwarb, das die Lande Kosal, Beuthen, Jägerndorf und Ratibor umfaßte. (Grünhagen I S. 342). jedenfalls ist auch Sohrau und Rybnik in seine Macht gekommen. Es steht geschichtlich fest, daß er über Sohrau zu Gunsten der Schwester Wenzels, der Herzogin Machna von Auschwitz, verfügt hat.

Nachdem die Sache Wladislaws so unglücklich verlaufen war, beeilte sich Heinrich von Münsterberg, der Sohn Georgs von Podiebrad, seinen Frieden mit Matthias zu machen. Ihm über gab Matthias den gedemüthigten Wenzel von Rybnik gewissermaßen als Genugthuung für die von diesem dem Lande Kosal früher angethanen Unbill als Gefangenen, in dessen Haft er auch zu Glaß bis zu seinem Ableben verblieb. Sein Todestag ist bezeichnet mit feria secunda S. Nicomedis. (Hess bei v. Sommersberg I. 764). Da feria secunda den Montag und der Nikomedestag den 1. Juni bedeutet, Montag der 1. Juni aber auf das Jahr 1478 fiel, so ist Wenzels Todesjahr auf 1478 anzusehen und nicht auf 1479, wie bisher fast allgemein angenommen worden ist.

### § 10.

Pleß war nicht nur nach Kriegsrecht, sondern auch nach Lehnrecht wegen der Felonie Wenzels dem Könige Matthias ver-

fallen. An eine Wiedereinsetzung Wenzels konnte Matthias um so weniger denken, als bei dem unzuverlässigen und wetterwendischen Sinne Wenzels, der es bald mit Matthias, bald mit den Polen und mit Wladislaw gehalten hatte, gerade in Oberschlesien und an der polnischen Grenze dadurch eine stete Gefahr geschaffen worden wäre.

Aber auch die Errichtung eines besonderen Herzogthums oder Fürstenthums Pleß unter einem selbständigen Landesherrn erschien in dem gefährdeten Oberschlesien völlig ausgeschlossen, weil politisch nicht die weitere Decentralisation, sondern vielmehr die mit aller Macht und Energie angestrebte Centralisation im wohlverstandenen Interesse des staatsmännisch klugen Königs Matthias lag. Der Blick des Königs fiel auf den jüngsten Sohn Georgs von Podiebrad, seinen Schwager Hinek, der die Schlösser Podiebrad und Kostomlat in Böhmen nicht als böhmischer Landesherr, sondern als böhmischer Magnat besaß. Ihm übertrug denn auch Matthias noch im Dezember 1474 Pleß, nicht mit dem „ius ducale“ oder richtiger „cum omni iure ducali“, womit die landesherrlichen Rechte bezeichnet zu werden pflegten, sondern nur „mit der vollen Herrschaft“, womit die Rechte der Grundobrigkeit zusammengefaßt wurden.

In den mittelalterlichen Lehnbriefen und Kaufurkunden finden wir, daß oft größere Besitzthümer veräußert werden: „mit der vollen Herrschaft und allem Zubehör“, „mit allen und jeglichen obersten und untersten Rechten“, „mit der vollen Herrschaft und allen zugehörigen Landleuten, Unterthanen, Zinsen, Steuern, Mauthen und allen Erträgnissen und Nutzungen“, „mit dem Oberrecht“, „mit allen anderen fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten und Nutzungen“.

Diese Ausdrücke versinnbildlichen nicht die landesherrliche, sondern die von ihr abgeleitete gutsherrliche Gewalt, die Dominial-Gewalt, wie sie in Schlesien durch das ganze Mittelalter hindurch sich entwickelt hatte. Die Dominialgewalt ist eine merkwürdige Mischung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Gerechtsamien, die die adeligen Grundherren über ihre Hintersassen erlangt hatten. Sie begreift die obrigkeitlichen Befugnisse der Grundherren über ihre Bauern bezüglich der Gerichtsbarkeit, der Polizei, des Verordnungsrechts und der Executivgewalt.

Der Entwicklungsgang dieser Grundherrlichkeit war folgender:

A. Wie überall im Mittelalter war auch in Schlesien ursprünglich Verwaltung und Justiz nicht getrennt. Die verschiedenen Zweige der Administration, das Finanzwesen, die Militär-, Gerichts- und die innere Verwaltung befanden sich in einer Hand. Die Beamten verrichteten ihre Funktionen im Namen und im Auftrage des Staatsoberhauptes, das in Schlesien mit einer fast alle Sphären des öffentlichen und privaten Lebens durchdringenden Omnipotenz bekleidet war.

Beim Landesherrn ruhte auch alle Jurisdiktionsgewalt, und seine Beamten übten sie nur an seiner Statt aus. Aus dieser Justizhoheit des Herrschers ergab sich,

1. daß an ihn alle Rechtssachen in letzter Instanz gebracht werden durften und er als oberste Instanz die letzte Entscheidung zu fällen hatte (Appellationsrecht),
2. daß er aber auch jeden Rechtsstreit sofort unmittelbar an sein Forum ziehen und ihn mit Übergehung aller Vorinstanzen selbst entscheiden konnte (Evokationsrecht).

B. Die Rechtsprechung in Schlesien gliederte sich im Übrigen wie folgt:

In erster Instanz sprachen im Namen des Herrschers Recht:

- a) in den Fällen der „niederen Gerichtsbarkeit“, nämlich in geringeren Civilsachen und leichten Kriminalsachen, der Vorsteher (Włodar) eines „Opole“, eines Distrikts oder Kreises;
- b) in den Fällen der „oberen Gerichtsbarkeit“, nämlich in Civilprozessen mit einem Objekte von gewisser Höhe, sowie in schweren Kriminalsachen, auf die als Strafe Verlust des Lebens oder eines Gliedes stand, der Kastellan als Vorsteher eines Gau, eines Regierungsbezirks.

Die Appellationsinstanz, das „oberste Recht“ war beim Herzog.

C. Eine Durchbrechung erlitt dies Gefüge dadurch, daß zunächst die Kirche auf Grund des kanonischen Rechts ihre Mitglieder der weltlichen Gerichtsbarkeit entzog, und daß ferner der Adel für sich Standesgerichte zu erlangen wußte.

D. Der Adel war indessen mit dieser Errungenschaft noch nicht zufrieden. Sein Streben ging dahin, die Jurisdiktionsgewalt über sein Gut und über seine bäuerlichen Hintersassen zu gewinnen, und zwar mindestens das Niedergericht, womöglich aber auch die obere Gerichtsbarkeit.

Zu solchem Erwerbe bot ihm nicht sowohl die sorglose Munificenz als besonders die ständige Finanznoth der schlesischen Herzöge erwünschte und reichliche Gelegenheit. Die Verleihungen jurisdiktionaler Rechte an den Adel über seine Grundsassen begannen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und sie bildeten die Wurzel der späteren Patrimonialgerichtsbarkeit. Seit dem 14. Jahrhundert mehrten sich die Fälle dieser Verleihungen. Und wo ausdrückliche Privilegien nicht vorhanden waren, da usurpirten die Grundherren bei der Schwäche der Regenten und namentlich in stürmischen Zeiten die Jurisdiktionsgewalt über ihre Güter. Der Entwicklungsgang war der, daß der Bauer seinen öffentlich-rechtlichen Gerichtsstand verlor und in die grundherrliche Gewalt gerieth.

Aber noch mehr. Sogar das Appellations- und Evokationsrecht, das oberste Recht, wurde an einzelne Große über ihre Güter von den Herzögen theils verschenkt, theils verkauft. Dann gestaltete sich das Verhältniß so, daß die Appellation nicht mehr an den Landesfürsten, sondern an den betreffenden Grundherrn zu erfolgen hatte und daß dieser auch die Entscheidung einer Sache in erster und letzter Instanz unmittelbar an sich ziehen konnte. Diese Gerichtsbarkeit wurde mit Namen umfaßt, wie „das oberste Recht“, oder „das fürstliche Recht“.

- Den Abschluß dieser Entwicklung bildete die Anschauung,
1. daß dem Gutsherrn die Gerichtsbarkeit erster Instanz über sein Gut gebühre.
  2. daß derjenige Gutsherr aber, der sein Gut „cum omni iure“, „mit dem Oberrecht“, „mit allem obersten und fürstlichen Recht“, „mit der vollen Herrschaft“ besaß, auch vom Appellations- und Evokationsrechte des Landesherrn befreit war und es selbst besaß.

Vergl. Nachfahl, die Organisation der Gesamtverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Seite 35—38, 49 bis 52.

E. Indessen nicht die Gerichtsbarkeit allein, sondern auch andere staatliche Regierungs- und Verwaltungsrechte gingen in gleicher Weise auf die Grundherren über. Zu ihrer Kompetenz gehörte zu Ausgang des Mittelalters neben der Gerichtsbarkeit das Recht der Polizei und der Strafvollstreckung, das Verordnungsrecht, kurz eine Vermischung von gesetzgeberischer, exekutiver und administrativer Gewalt.

Auf die Grundherren ging Alles über, was zum „ius ducale über die niederen ländlichen Klassen“ in jener Zeit gerechnet wurde, „der Schoß, die gesamte Gerichtsbarkeit, zumal die obere, — da die Aufschauung sich bald festsetzte, daß die niedere ipso iure eine Pertinenz des Gutes sei —, sowie die Einkünfte aus den Gerichten, Chrungen (freiwillige Geschenke der Unterthanen an den Landesherrn), Dienste (Vorspann-, Pflug- und Jagdienste), das Münzgeld (eine regelmäßige Abgabe auf die liegenden Gründe für das ursprünglich dreimal im Jahre erfolgende Verschlagen der Münze), die Abgaben an Vieh, der Rost-Dienst der Schulzen, der schon früh aufgehoben und in eine ständige Abgabe verwandelt worden war, das Patrounat über die Pfarrkirchen, die Zeidlereien, die Mühlen, der Vogel- und Fischfang, die Schank-, Holz- und Jagdgerechtigkeit“. (Vergl. Nachfahl, S. 51—53).

Die größeren Gutskomplexe, die mit allen diesen Dominialrechten, mit der „vollen Herrschaft“ ausgestattet waren, führten zum Unterschiede von landesherrlichen Territorien die Bezeichnung von Herrschaften. In ihnen stand die Ausübung der staatlichen Rechte der Gerichtsbarkeit, der Polizei, der Strafvollstreckung und des Verordnungsrechts an Stelle des Landesherrn dem Grundherrn zu. Die Herrschaft bildete seinen feudalen Jurisdiktionsbezirk.

König Matthias übertrug mit Pleß alle diese Rechte, die „volle Herrschaft“, auf Hinek, Herren von Kunstadt und auf Bodiebrad, der auch den Titel eines „Herzogs von Münsterberg

und Grafen von Glaß" führte, durch den Lehnbrief vom 16. Dezember 1474.

Diese wichtige Verleihungsurkunde, die Grundlage für die Rechte der Herrschaft Pleß, lautet im czechischen Urtexte und in der deutschen Übersetzung wie folgt:

My Mathias z Bozie milosti Uherky Czesky etc. kral markrabie Morawsky wewoda Luczembursky a Slezsky markrabie Lusiczky etc. osnamugem tiemo listem wssem, ze znamenawsse a shledawsse mnohe znamenyte wierne a pilne sluzby oswiczeneho Hinka Ministerberskeho kniezete hrabie Cladskeho pana z Cunstatu a na Podiebradech sswagra nasseho mileho, kterež gest nam skutecznie czinil y czini a potom aby tiem lepe powinien byl a mohl cziniti, s dobrym rozmislem mocy kralowsku w Czechach a jakozto wewoda Slezsky temuz kniezy Hiukowi diedyczuom a buduczim geho zamek nass Blstzynu s miestem, kterehoz sme s naklady znamenitymi a welikymi na kniezy Waczlawowi meczem dobyli jakozto na zprotiwilem a neprziteley nassem, dali sme a zapsali a mocy toheto nasseho listu dawame a zapisugemy se wssemi a wsse liyakymi ktomu od staradawna przislussenstwymi a plnym

Wir Matthias von Gottes Gnaden König von Ungarn, Böhmen etc., Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg und Schlesien, Markgraf der Lausitz thuen fund krafft dieses Briefes vor Allen: nachdem wir die bedeutenden treuen und fleißigen Dienste des erlauchten Hinek, Herzogs von Münsterberg, Grafen von Glaß, Herrn von Kunstadt und auf Podiebrad, unseres lieben Schwagers, die er uns geleistet hat und leistet, bemerkt und gesehen haben, haben wir, um ihn zu noch größerem Diensten anzueifern, nach reifer Überlegung, krafft unsrer königlichen Gewalt in Böhmen und als Herzog von Schlesien, selbigem Herzoge Hinek, seinen Erben und Nachkommen unser Schloß zu Pleß samt der Stadt, die wir mit großem Kostenaufwande von Herzog Wenzel als unserm Gegner und Feinde mit dem Schwerte erobert haben, gegeben und verschrieben und wir geben und verschreiben sie krafft dieses unsres Briefes mit allen und

panstwim y se wssemi ze-  
many ktomu zamku od stara-  
dawna przislussegeiczymi lidmy  
poddanymi s plati s uroki s  
lesi s lukami s dwori s mliny  
s rolymi ornymi y neornymi  
s ribniky s wodamy tekutymi  
y netekutymi s rzekami s myti  
a wsselikymi ktomu duchody  
a puozitky kterimbykoli gmeny  
gmenowany byti mohu, a jakoz  
ge swrchupsany kniez Waczlaw  
a geho przedkowe knyezata  
Slezska gmieli drzeli a poz-  
wali, we dwadczeti tisyczych  
zlatich uherskich na zlatie y  
na waze dobrych. Takowimto  
obyczegem a wymienku aby  
swrchupsany kniez Hinek die-  
dycznowe geho a buduczy ten  
zamek Blstynu s miestem s  
plnym panstwim a se wssemi  
a wsselikymi puozitky, du-  
chody, poplatky a przislussenst-  
wymi ktomu zamku a miestu  
przislussegeiczymi gmieli drzli  
a jakoz sweho wlastnyho  
pozywali to prodati zastawiti  
smieniti a stiem ucziniti budu-  
mocy jako swim wlastnym  
bez nass y budzych nassich  
kraluw Czeskich a wewod  
Slezskich a wssech ginich  
lidy wsselike przekazky. Od-  
tud a tak dluho dokudzbi-  
chom my aneb buduczy  
nassy kralowe Czesky a we-

jeglichen von altersher dazuge-  
hörigen Pertinenzen und der  
vollen Herrschaft, auch mit  
allen Basallen und den zu  
dem Schlosse von altersher zu-  
gehörigen unterthänigen Leuten,  
mit den Abgaben, Zinsen,  
Waldungen, Wiesen, Gehöften,  
Mühlen, bestellten und unbe-  
stellten Aeckern, Leichen, fließend-  
en und stehenden Wassern,  
Quellen, Mauthen und allen  
Einnahmen und Nutzungen, mit  
welchem Namen sie belegt werden  
können und wie das alles der  
obengenannte Herzog Wenzel  
und seine Vorfahren, Herzöge  
Schlesiens, gehabt, besessen und  
genossen haben, für zwanzig-  
tausend ungarische Gulden gut  
an Gold und Gewicht, und zwar  
in folgender Art und Weise, daß  
der obengenannte Herzog Hinek,  
seine Erben und Nachkommen  
selbiges Schloß zu Pleß, samt  
der Stadt, mit der vollen Herr-  
schaft, allen und allerlei Nutzun-  
gen, Einkommen, Erträgnissen  
und jeglichem Zubehör, das zu  
dem Schlosse und der Stadt ge-  
hört, haben, besitzen, wie sein  
eignes genießen und es zu ver-  
kaufen, zu verfeßen, zu vertauschen,  
damit wie mit seinem eigenen zu  
thun berechtigt sein soll, unge-  
hindert von uns, unsren Nach-  
kommen, den Königen von Böhmen

Fisylbe

wody Slezsky aneb ty osoby, gimzby ta wyplata s powolenym nassym aneb nassich potomkuow kraluw Czeskich a wewod Slezskich przislus-sela, temuz kniezy Hinkowi diedyczuom aneb buduczim geho tiech dwadczett tisicz zlatich Uheriskich na zlatie y na waze dobrych nedali a upnie nezaplatili. A ktozby tento list gmiel swrchupsanich knieze Hinka diedyczuow a buducziech geho dobru a swo-bodnu wuoly, chezem aby tomu przislusselo plne pravo wssiech wieczy swrchupsanich. Tomu na swiedomie peczet nassy kralowsku kto-muto listu gsme kazali przy-wiesiti. Genz gest dan w Wratislawie w patek po hodu swate Lucie lethu od narozenie syna Bozieho tisiczieho czwir-steho sedmdesateho czwrteho kralowstwy nassich Uheriskeho sedmnasteho a Czeskeho leta ssesteho.

Ad relationem dom. Jo-hannis prepositi Strigoniensis.

An Seidenfäden von grüngelbioletter Seide das Königliche Siegel in rothem Wachs.

(Original im fürstlichen Archive zu Pleß Nr. 14.)

und einem jeden Menschen, jetzt und so lange, bis wir oder unsre Nachkommen, die Könige von Böhmen und Herzöge von Schlesien oder solche Personen, denen das Einlösungrecht mit unsrer oder unsrer Nachkommen, der Könige von Böhmen und Herzöge von Schlesien Erlaubniß zukommen sollte, selbigem Herzoge Hinek, seinen Erben und Nachkommen jene 20 000 ungarische Gulden gut an Gold und Gewicht voll geben und zurückbezahlen. Und wer diesen Brief gutwillig von dem obengenannten Herzog Hinek, seinen Erben und Nachkommen erhalten haben sollte, wollen wir, daß ihm das volle Recht an allen vorherge-nannten Dingen zustehe.

Zum Zeugniß dessen haben wir unser Königliches Siegel an diesen Brief hängen lassen.

Gegeben in Breslau am Freitag nach dem Feste St. Luciae im Jahre seit der Geburt des Sohnes Gottes im 1474<sup>ten</sup>, unseres Königthums in Ungarn im siebzehnten, in Böhmen im sechsten.

Auf den Bericht des Herrn Johannes, Probstes von Gran.

§ 11.

Hinek, der im Gegensäze zu seinen Brüdern Viktorin von Troppau und Heinrich dem Älteren von Münsterberg-Glaß der Politik abhold als böhmischer Magnat auf seinen Gütern lebte, entledigte sich bald seines Besitzes in dem damals unwirthlichen Oberschlesien. Er scheint auch nicht von besonders fester Gesundheit gewesen zu sein; denn 1452 geboren, starb er bereits im Jahre 1492 im Alter von 40 Jahren. Das Günstigste war für ihn ein Austausch des Pleßer Besitzes gegen den in Böhmen belegenen Besitz von Kolin, der seinem Bruder Viktorin gehörte. Viktorin besaß Schloß und Stadt Kolin an der Elbe ebenfalls nicht als böhmischer Landesherr, sondern als Grundherr. Den Austausch vermittelte mit Erfolg Heinrich der Ältere. Schon unterm 28. Juni 1475 wurde der Tausch perfekt, so daß Hinek etwa nur ein halbes Jahr Inhaber der Pleßer Herrschaft war. In Betreff von Pleß kommt zwar in dem Lehubriese des Königs Matthias vom 16. Dezember 1474 die Redewendung vor: wie alles der obengenannte Herzog Wenzel und seine Vorfahren, Herzöge Schlesiens, gehabt, besessen und genossen haben. Aber dieser Satz bezieht sich nicht auf die Landeshoheit, die nicht mit übertragen worden ist, sondern nach Sinn und Wortlaut auf die mitübertragenen Zubehörstücke und grundherrlichen Gerechtsame; denn Matthias verreichte Schloß und Stadt Pleß an Hinek nur „mit der vollen Herrschaft, mit allen Vasallen und den zu dem Schlosse von altersher zugehörigen unterthänigen Leuten, mit den Abgaben, Zinsen, Waldungen, Wiesen, Gehöften, Mühlen, bestellten und unbestellten Äckern, Teichen, fließenden und stehenden Wassern, Quellen, Mauthen und allen Einnahmen und Nutzungen, mit welchen Namen sie belegt werden können, und wie das Alles der obengenannte Herzog Wenzel und seine Vorfahren, Herzöge Schlesiens, gehabt, besessen und genossen haben.“

Daz bei dem Austausch von Pleß gegen Kolin nur Herrschaft gegen Herrschaft getauscht wurde, ergeben unzweideutig die hierüber von Hinek und von Viktorin ausgestellten Urkunden, in denen mit Umständlichkeit von den auf den Gütern haftenden Schulden, Pfandschaften, Zinsen, Pachtgeldern, ferner von der Be-

müzung von Teichen und anderen wirthschaftlichen Dingen die Rede ist.

Beide Urkunden sind zu Kolin am Mittwoch der Vigilie von Peter und Paul (28. Juni) 1475 ausgestellt.

1. Der Tauschbrief Hineks lautet im czechischen Urtexte und in deutscher Übersetzung:

My Gindrzych mladssy  
ginak Hynek s bozy milos-  
ty knieze Minsterberske  
hrabie Cladsky pan z Cun-  
statu a z Podiebrad wy-  
znawame tiemto listem  
przede wssemi kdeczten  
nebo cztuczy slyssan bude,  
jakoz od nayjasniegssieho  
kniezete a pana pana Ma-  
thiasse Uherskeho etc. krale  
pana nasseho milostiweho  
zamek Blsstinu s mie-  
stem y se wssim z boziem,  
czoz k Blsstinie przyslussie,  
nam skrzes geho kralowske  
milosti obdarowany dostał  
sie a zapisem geho milosti  
kralowske nam a nassim die-  
diczom y potomkom utwri-  
zeno gest, gakoz tyz zapis  
w sobie sam syrze wy-  
swietluge, ze my dobrowol-  
nie tiem zamakem Blssti-  
nu a miestem y tiem  
wssim z boziem, kterez  
ktomu przyslussie, na za-  
mek a miesto Colin nad  
Labem y na to na wsseczko  
z bozie, kterez k Colynu

Wir Heinrich der Jüngere ge-  
nannt Hinek, von Gottes Gnaden  
Herzog von Münsterberg, Graf  
von Glatz, Herr von Kunstat  
und Podiebrad, urkunden mit  
diesem Briefe vor Allen, wo er  
gelesen oder lesen gehört wird,  
daß uns von Sr. Majestät dem  
Fürsten und Herrn Herrn Mat-  
thias, Könige von Ungarn ic.,  
unserm gnädigsten Herrn, Schloß  
Pleß mit der Stadt und mit  
allem Grundbesitze, der zu  
Pleß gehört, durch Se. könig-  
liche Majestät zu Geschenk ge-  
geben worden und durch eine  
Beschreibung Sr. königlichen  
Majestät uns und unseren Erben  
und Nachkommen bestätigt worden  
ist, wie diese Beschreibung in  
sich selbst weiter darthut, und  
daß wir gutwillig dieses Schloß  
Pleß und die Stadt auch nebst  
allem dazu gehörenden Grun-  
dbesiße gegen Schloß und Stadt  
Kolin an der Elbe und den  
gesamten dazu gehörenden Grun-  
dbesiß dem erlauchten Fürsten und  
Herrn, Herzog Viktorin, Her-  
zog von Münsterberg und Trop-

przyslussie s oswiczenym  
kniezethem a panem kniez-  
zem Wictorinem kniezethem  
Minstrberskym Oppaw-  
skym hraby Cladskym etc.  
bratrem nassim mlym skrze  
gednany prostrzedek oswie-  
czeneho kniezethe a pana  
knieze Gindrzicha starssie-  
ho knieze Minstrberske  
Kozelske hrabie Cladskie  
etc. brata nasseho mileho  
smieni uczinili a sfray-  
marcylisme a takto mezy  
sebu sgednatili srownali a  
smluwili. Item nayprwe my  
bezmeskanie zapis kteryz na  
Blsstinu gmame bratu nas-  
semu kniezy Wictorynowi  
dobra wuoli na ten zapis  
udielagicz mame wydati a  
zamku postupiti w moc geho  
lasky. Item kniez Wictorin  
bratr nasz ma nam take  
y hned zapisy a sprawed-  
liwosci ktereza ma na Colin  
dobra wuoli na ty zapisy  
udielage widati a zamku  
w moc nassi tento przyst-  
ie cztwrtek postupiti.  
Item czoz zastaw k Colinu  
gest ty wsseczky sobie  
sami wyplatiti mame zwlas-  
tie o zastawu Jana Hrabanie  
z Przerubenicz, kteraz  
natomto stogy, takto zuosta-  
no jakoz za bratra nasseho

pau, Grafen von Glaß ic., unserm  
lieben Bruder, infolge der eini-  
genden Vermittelung des erlauch-  
ten Fürsten und Herrn Heinrichs  
des Älteren, Herzogs von Münster-  
berg-Kosel, Grafen von Glaß,  
unsres lieben Bruders, vertauscht  
und uns unter einander auf fol-  
gende Weise geeinigt, vertragen  
und verglichen haben. Item  
sollen wir zuerst unverfüglich die  
Beschreibung, die wir über Pleß  
haben, unserem Bruder, dem Her-  
zog Wiktorin, ohne bezüglich dieser  
Beschreibung einen Hinterge-  
danken zu hegen, herausgeben  
und das Schloß in Seiner Lieb-  
den Macht überantworten. Item  
soll Herzog Wiktorin, unser Bruder,  
uns auch sogleich die Beschrei-  
bungen und Rechte, die er auf  
Kolin hat, mit gutem Willen in  
betreff dieser Beschreibungen her-  
ausgeben und das Schloß an  
diesem nächsten Donnerstage über-  
antworten. Item was von Pfand-  
schaft auf Kolin steht, das Alles  
sollen wir selbst uns einlösen;  
besonders bezüglich der Pfand-  
schaft des Johann Hrabani von  
Przerubenicz, die darauf steht, so  
verhält es sich so, daß er für  
unseren Bruder sein Geld gab  
und weiter unser Bruder mit dem  
Gelde dem Könige beisprang, über  
welches Geld Jan Hrabani eine  
Pfandschaft von unserem Bruder

penieze swe dal a dale bratr nass na potrzeby kralowske ty penieze obratil w kte rychzto penieziech Jan Hrabanie zastawu od bratra nasseho drzy a zapsanugma. Budulinambratrzem od kra le czeskeho dany ty peniczy, tiemi budem mocy tu zastawu sobie wyprawiti; pakli dany ne budu, tehda Jan Hrabanie ty wsy, na kterez gemu ukazano do wyplathy, bude mocy drzeti, a my peniezy swymi budeme powinni tu wyplatnu sobie take wyprawiti. Item bratr nass take zastawy na z b o z i e Bls stinsk em zwlasstie zastawu Hostinskeho, kte ruz od nas drzy a zapsanu gma, y take gsuli ktere gine, gakoz my gich ne wieme, sam sobie swymi peniezy bude powinen wy platiti. Item czoz pak se doticze pana Jana Bohumenskeho, gessto se tahne gakoz slysseti na miesteczko Mikulow, kterez k Blsstinie przyslussie, ma me bratru nassemu aczby mocy neb gnym spusobem nesprawedliwym nam on wpadati w to chtiel a uwazowati sie, pomoczny

befit und eine Beschreibung hat. Wird nun uns Brüdern von dem böhmischen Könige dies Geld bezahlt, so werden wir damit diese Pfandschaft uns wieder einlösen können. Würde jenes Geld nicht gezahlt, dann wird Jan Hraban Macht haben, jene Dörfer, die ihm bis zur Einlösung überwiesen sind, festzuhalten und wir werden verpflichtet sein, mit unserm Gelde diese Einlösung herbeizuführen. Item wird auch unser Bruder verpflichtet sein, die Pfandschästen auf dem Pleßer Grundbesitz nebst der besondern Hostinskischen Pfandschaft, die er von uns hat, und über die er eine Beschreibung besit, und auch etwaige andre Pfandschaften, von denen wir nicht wissen, mit seinem Gelde einzulösen. Item was dann den Herrn Jan Bohuminšky betrifft und die von ihm dem Vernehmen nach erhobenen Ansprüche auf das Städtchen Nikolai, das zu Pleß gehört, so sollen wir unserm Bruder, falls jener mit Gewalt oder auf eine andre unrechtmäßige Weise dasselbe usurpiren und in Besitz nehmen wollte, mit Hilfe und Rath beistehen, damit wir beiderseits keinen Nachtheil hätten. Item haben wir die Pflicht und geloben wir, dem Herzog Viktorin, unserm Bruder, zu Pleß hinzugeben 4000 ungarische Gulden

a radny byti, abychom obogi w tom zmatkow ne mieli. Item mame a sli-bugem kniezy Wictorinowi bratru nassemu k Blsstini przydati cztyrzy tisice zlattyh uherskych od datum listu tohoto w plnych sesti nedielech bez pom-czenie. Item rybnik Swato-Jacubsky, kteryz bude o swatem Waczlawie na spusstieny, bratr nass neb geho lasky urzednik, komuz poruczic bude, mocy a ma bez prziekazy nassie y urzednikow nassich slo-witi. Item aczby kniezna sestra knieze Waczlawowa aneb ktokoli narzekl Blsstinu aneb to zbozie a kne nad ten zapis ktere prawo gmieti chtiel aneb kto pro dluhy aczby kter-zie byli kromie dluhu Ho-stinskeho bratra nasseho nebo geho lasky poddane hyndrowati a hubiti chtiel, protiw tomu mame bratru nassemu pomocy podle nasseho przemozeny do toho wsseho, czoz mame tak wssak czozby s nassy czty bylo aby se geho lascze krzywda a moc nestala. Item takez aczby ktokoli narzekl Colin neb

vom Datum dieser Urkunde innerhalb voller 6 Wochen unverkürzt. Item den Fischteich des heiligen Jakob, der an des heiligen Wenzels Tag abzulassen ist, wird unser Bruder oder seiner Liebden Beamter, dem es aufgetragen ist, Macht und Recht haben, ohne Hinderung von unsrer und unser Diener Seite auszuüben. Item wofern die Prinzessin Schwester des Herzogs Wenzel oder Jrgendwer auf Pleß oder dieses Besitz-thum Ansprüche mache und über jene Beschreibung hinaus irgend ein Recht haben wollte oder Jrgendwer wegen Schulden, falls solche vorhanden wären, außer der Hostinskischen Schuld, unsern Bruder oder Seiner Liebden unterthänige Leute hindern und schädigen wollte, gegen den sollen wir unserm Bruder helfen nach unserm Vermögen mit Allem, was wir haben, um, wenn wir es mit Ehren können, Seiner Liebden Schädigung und Vergewaltigung vorzubeugen. Item auch wofern irgend jemand auf Kolin oder seinen Grund und Boden Ansprüche erhöbe oder Jrgendwer wegen Schulden, falls deren vorhanden wären außer den rechtlich begründeten Schulden und Pfandschaften, uns oder unsre unterthänige Leute hindern und schädigen wollte, gegen einen Solchen wird und soll auch unser

to zbozie aneb kto pro  
dluhy aczby kterzie byli  
kromie dluhuow a zastaw  
sprawedliwych, nas aneb  
nasse poddane hyndrowati  
a hubiti chtiel, protiw  
takowemu take bratr nass  
hrdem statkem do wsseho  
toho czoz ma bude a gest  
nam powinen pomocy podle  
sweho przemozeny tak  
wssak czozby s geho lasky  
czty bylo, aby se nam  
krzywda a moc ne stala.  
Item ktozby cziem od  
knieze Wictorina bratra  
nasseho obdarowan byl neb  
zapisy nacz geho lasky  
miel, toho kazdeho przytom  
zuostawiti mame. Item  
teez take bratr nass ktozby  
nasse obdarowany aneb  
nacz zapis nass miel, przy-  
teemz geho lasku zuostawiti  
a zachowati kazdeho gma.  
Item uroky zadrzale a pe-  
nieze zadrzale a czoz luk  
zaprodano gest az do ged-  
nany, tohoto ty urzednik  
bratra nasseho, komuz geho  
laska poruczie, bude mocy  
a muoz bez nassie y nassich  
urzednikow p̄ziekazy wy-  
brati. A te wszeczko, czocz  
se swrchu pisze gessto se  
my Gindrzych mladssy a  
ginak Hynek knieze nahorze

Bruder mit Leib und Gut und  
allem, was er hat, uns beistehen  
nach seinem Vermögen, um, so  
weit er es mit Ehren kann, eine  
Schädigung oder Vergewaltigung  
von uns abzuwenden. Item  
sollen wir, falls jemand von  
Herzog Wictorin, unserm Bruder,  
beschenkt wäre oder eine Ver-  
schreibung auf Se. Liebden hätte,  
jeglichen Solchen bei seinem Rechte  
belassen. Item auch soll unser  
Bruder Jeglichen, der von uns  
ein Geschenk oder eine Verschrei-  
bung hat, dabei schützen und er-  
halten. Item rückständige Zinsen,  
rückständiges Geld und rück-  
ständigen Pachtzins von Wiesen  
wird, bis auf eine Einigung  
darüber, der Bevollmächtigte uns-  
ers Bruders oder wem Se.  
Liebden das übertragen wird,  
das Recht haben und hat das  
Recht; ohne unser und unser  
Beamten Einspruch einzuziehen.  
Und das Alles, was oben ge-  
schrieben ist, was wir Herzog  
Heinrich der Jüngere genannt  
Hinek, der oben erwähnte Herzog  
verschrieben, geloben wir bei  
unsrer fürstlichen Treue aufrecht  
zu erhalten und in der That zu  
erfüllen und dabei zu bleiben  
ohne alle ersonnenen List, wie  
es ehrenhaften Fürsten gebührt.  
Und zur Sicherung der obenge-  
schriebenen Dinge haben wir unser

gmenowane zapisugeme  
slibugeme nassy kniezech-  
nie wieru zdrzeti a w  
skutku nepohnutie splniti a  
zachowati bez wssech wy-  
messlenych fforteluow gako  
na cztnie kneize przyslussie,  
a k zdrzeny wieczy swrchu  
psanych peczet nassi kto-  
muto listu rozkazalisme  
przywiesyti dobrowolnie a  
k swiedomu tychz wieczy  
prosylisme oswieczeneho  
kniezete a pana kneize  
Gindrzychu starseho swrchu  
dotczeneho bratra nasseho  
mileho prostrzedku a ged-  
natele, ze peczet swu podle  
nassy przywiesyti rozkazal.  
Genz gest dan na Colynie  
letha od narozenie syna  
Bozieho tisiczieho cztyrz-  
steho sedmdesateho pateho  
w strzedu v wigily swatych  
Petric a Pawla appossto-  
luow Boziech.

- An der Urkunde hängen die Siegel der beiden herzoglichen  
Brüder. (Original im fürstlichen Archive zu Pleß, Nr. 19.)
2. Der Gegenbrief Viktorins wird in der Form gebracht, in der  
ihn v. Sommersberg in seinen Scriptores rerum Silesiacarum  
I S. 1035 giebt:

„Wir Victorin von Gottes Gnaden Herzog zu Münsterberg  
Troppau, Graff zu Glatz u. Urfunden durch diesen unsern Brief  
vor allen wo man ihn lesen wird, oder man ihn wird lesen hören,  
daß zwischen dem Durchl. Fürsten und Herren Herzog Heinrich  
dem Eltern und Herzog Heinrich dem Jüngern, sonst Hinc  
genannt Herzogen zu Münsterberg, Grafen zu Glatz u. und

Siegel bereitwillig an diese Ur-  
kunde anzuhängen befohlen; und  
zur Bezeugung dieser Dinge haben  
wir den erlauchten Fürsten und  
Herrn, Herrn Herzog Heinrich  
den Älteren, unsfern obenerwähn-  
ten lieben Bruder, der Mittels-  
mann und Einiger war, gebeten,  
sein Siegel neben das unsre an-  
hängen zu lassen. Gegeben zu  
Kolin im Jahre nach der Geburt  
des Sohnes Gottes im 1475 ten  
am Mittwoch der Vigilie des  
heiligen Peter und Paul, der  
Apostel Gottes.

dem Wohl-Edelgebohrnen Herren Botschke von Gunstadt unsern Geliebten Brüdern und uns eine Theilung der Güter, die wir von unserm Vater dem Könige George Gottseel. Gedächtnis bekommen haben, geschehen sey. Welche unter uns geschehene Theilung durch unsere Briefe und Siegel ist bestätigt worden, so daß auf unser Anteil die Stadt und das Schloß Kolin an der Elbe, samt allem ihrem Zugehör gekommen ist. Nachdem Wir aber vor uns nothwendig zu seyn erachtet und auch aus Liebe gegen unsere Brüder darzu beweget worden mit diesem Schlosse und Stadt Kolin und allen darzubehörigen Gütern gegen die Stadt und das Schloß Blístein nebst allen zu diesem Blístein gehörigen Gütern mit dem Durchl. Fürsten und Herren Herzog Heinrich dem Jüngern sonst Hinco Herzogen zu Münsterberg, Grafen zu Glatz, Herrn von Gunstadt und von Podebrad unserm Geliebten Bruder vermittelst des Durchl. Fürsten und Herren Herzog Heinrich des Eltern Herzogen zu Münsterberg-Kosel, Grafen zu Glatz zc. unsers Geliebten Bruders, einen Tausch und Wechsel zu treffen, so haben wir uns unter einander dahin vereinigt, verglichen und verbunden. Daß wir krafft dieses unsers Vergleiches erstlich und zu förderst alle Verschreibungen die wir über Kolin haben Thro Liebden unserm Bruder Herzog Heinrichen aus Bezeugung unsers guten Willens wegen dieser Brieffschafften sofort auf ißt kommenden Donnerstag samt dem Schlosse übergeben und abtreten sollen, dagegen soll uns auch Herzog Heinrich unser Bruder gleichfalls und sofort die Verschreibungen, welche er über Blístein hat zu Contestirung seines guten Willens wegen gegenwärtiger Beschreibung nebst dem Schlosse extradiren und abtreten. Desgleichen sollen wir auch gehalten seyn die Pfänder auf das Gut Blístein in sonderheit das Hostinskische Pfand welches dieser Hostin von unserm Bruder Heinrico in Besitz hat, indem es ihm ist verschrieben worden, wie auch die anderen, wenn einige verhanden wären, wiewohl Thro Liebden keine bewußt sind, selbst durch unsere eigne Gelder auszulösen. Was aber an Pfändern, die zu Kolin gehören, wird verhanden seyn, die soll unser Bruder allein auslösen, insonderheit des Pfand des Johann Rabans von Przerubitsch welches darauf hafftet, und soll es darmit hierbei sein

Verbleiben haben: daß wir Brüder weil Johann Raban seine Gelder vor uns hergegeben, und wir diese Gelder zur Bedürfnis des Königs angewendet, und also dieser Johann Raban von uns das verschriebne Pfand inne hat und besitzet, dafern wir diese Gelder von dem Könige bekommen Thro Liebden unserm Bruder zulassen wollen dieses Pfand darmit frey zu machen, solten wir sie aber nicht erheben, so soll alsdenn Johann Raban die Dörffer welche man ihm anweisen wird, so lange besitzen, bis er seine Zahlung bekommet und Thro Liebden so dann auch diese verpfändete Verter mit Dero eignem Gelde zu lösen verbunden seyn. Betreffend dasjenige was man von dem Herren Bohuminzki höret, daß er nach dem Städtlein Mizule, so nach Blifstein gehöret, trachten soll, sollen Thro Liebden Heinricus unser Bruder, dafern selber mit Macht oder auf eine andere Weise die unbillig wäre, daselbst einfallen und Besitz darvon nehmen wollte, uns mit Rath und That behülflich seyn, damit wir beyderseits nicht dadurch in Unordnung gesetzet werden. So soll uns auch Herzog Heinrich unser Bruder uns zu Blifstein noch vier Tausend Ducaten (Ungarische Gulden) innerhalb Verfließung sechs volliger Wochen von Dato dieses Briefes unerinnert (ungewiegert) geben. Es soll uns auch frey stehen den Teich zu Sanct Jacob welcher gegen das Fest des Heil. Wenceslai soll bewässert werden, entweder selbst oder durch einen von unsren Ambtleuthen, dem wir es befahlen werden, ohne daß unser Bruder oder Thro Liebden Amtleuthe solches hindern wollen auszufischen. Im Fall auch irgend jemand Kolin oder die Güter desselben etwan wegen Schulden, wenn ja auch einige außer den wahren und gewissen Schulden und Verpfändungen Thro Liebden unsers Bruders verhanden wären, anfallen, oder Thre Liebden Unterthanen hinderlich seyn oder sie verterben sollte, so wollen wir sie mit unsern Gutt und Blutt, damit Thro Liebden kein Unrecht wiederfahre helfen und Ihnen beystehen, jedoch also daß es unsern Ehren nicht nachtheilig sey. Solte auch etwan die Hertzogin und Schwester Herzogs Wenceslai oder irgend jemand Blifstein oder die selbtem anhangende Güter angreiffen und jemand an diese Beschreibung ein Recht zu haben prätent-

dirte, oder wegen Schulden im Fall ja einige außer den Hostinskischen wären, uns oder unsern Unterthanen Hindernisse in den Weg legen oder miniren wolten, so soll wider einen solchen unser Bruder uns gleichfalls mit Gott und Blutt mit alle dem was er hat, haben wird und so viel als er vermag nach allen seinen Kräften, damit uns keine Gewalt noch Unrecht angethan werde succuriren und Hülfe leisten jedoch ohne Nachtheil seiner Ehre. Gesezt, daß einer oder der andre von unserm Bruder dem Herzog Heinrich mit etwas beschentet worden wäre, oder eine Beschreibung von Thro Liebden über etwas hätte, so wollen wir einen jeden darben lassen. Worgegen auch unsre Brüderliche Liebden, wenn jemand von uns ein Geschenke oder eine Obligation über etwas haben sollte, einen jeden darbey conserviren soll. Was endlich die bis zu diesem Vergleich rückständig gebliebene oder zurückgehaltene Interessen und Gelder wegen Verkauffung der Wiesen anlangt, soll dieselben ein Amtmann von uns den man darzu befehligen wird ohne von Thro Liebden unserm Bruder oder Thro Liebden Amtleuten hieran gehindert zu werden, eincassiren zu können Zug und Macht haben. Und also obligiren und verschreiben wir oberwähnter Herzog Victorin uns zu allem obbeschriebenen und stipuliren bey unserer Fürstlichen Treu und Glauben, daß wir es in der That und unfehlbar erfüllen und solchem ohne alle erdichtete Vortheile wie es einem Ehrlichen Fürsten gebühret, nachkommen wollen, und haben zu mehrer Observanz obangeführter Puncte diesem Briefe unser Fürstliches Siegel freywillig anhangen lassen auch zu Bezeugung dessen erbethen, den Durchl. Herzog und Herren Herzog Heinrich den Eltern unsern obbenandten Geliebten Bruder, Mittler und Schiedsmann, daß er auch sein Siegel dem unsrigen hat lassen behalten. Datum Kolin im Jahr nach der Geburth Christi Tausend Vierhundert Fünff und Siebenzig in der Mittwochen oder am heiligen Abende Petri und Pauli der heiligen Apostel des Herren."

### § 12.

Auch bei Victorin ist die Herrschaft Pleß nicht lange geblieben. Er hat sie zunächst an seinen Schwager und Schwieger-

john Herzog Kasimir von Teschen verpfändet und sie ihm dann ganz überlassen.

Das muß schon vor 1480 geschehen sein. Denn Kasimir tritt bereits in einer ebenfalls im fürstlichen Archiv zu Pleß unter Nr. 23 befindlichen czechischen Originalurkunde vom 28. November 1480 als „Herr zu Pleß“ auf und bestätigt einen Kaufvertrag zwischen Georg von Biethow und Paul von Kornicz um das im Pleßer Jurisdiktionsgebiete gelegene Gut Pilgramsdorf.

Diese, auch in andrer Beziehung bedeutsame Urkunde vom 28. November 1480 hat folgenden Inhalt:

„In Gottes Namen Amen. Damit das, was geschieht, im Wechsel der Zeit den Menschen in das Gedächtniß eindringe, muß es durch lang dauernde Verschreibungen befestigt werden. Deshalb thuen Wir Kasimir von Gottes Gnaden Herzog von Teschen und Groß-Glogau, Herr zu Pleß ic. kraft dieses Briefes kund öffentlich vor jedermann, der ihn sehen oder lesen hören wird, daß vor uns erschienen ist der Edle Georg von Biethow und auf Klimkowitz, unser lieber Getreuer, gesund und seiner mächtig, nach guter Überlegung freiwillig, ohne jeglichen Zwang, auf Anrathen seiner Freunde, und vor uns bekannt hat, daß er in redlichem, ehrlichem Kauf sein Gut und Erbeigenthum, Namens Pilgramsdorf, das in unserer Pleßer Herrschaft gelegen ist, für 550 guter ungar. Gulden, ehrlich an Gold und Gewicht, welche er bezahlt bekommen und in Besitz genommen, verkauft hat dem Edlen Paul Kornicza aus Schimberg und auf Zybrzydowicz, unsrem lieben Getreuen, seinen Erben und künftigen Nachkommen zu rechtmäßiger Herrschaft und ewigem Erb-besitz, und zwar mit allen und jeglichen dieses Gutes Rechten und Zugehörigkeiten, so wie das Gut obenerwähnter Georg und dessen Vorfahren gehabt, besessen und in Ruhe genossen haben, mit allen Nutzungen und Erträgnissen, mit zinspflichtigen und freien Leuten, dem Getreidezins, Roboten, bestellten und unbestellten Äckern, Vorwerken, Mühlen, Mühlstätten, Teichen und Teichstätten, Wiesen, Wäldern, Hainen und Büschchen und mit allen und jeglichen anderen Nutzungen und Zugehörigkeiten, den großen und kleinen, keine ausgenommen oder vor-

behalten, mit welchen Namen sie belegt werden oder belegt werden können, in all den Mainen und Grenzen, wie dies oben genannte Gut von altersher gelegen ist und von den anderen rings liegenden Eigenthümern abgesondert und abgegrenzt ist; dies nur bedingt er aus, daß von dem Kretscham auf diesem Gute Pilgramsdorf alljährlich heute und immer drei Bierdunge Geld zu entrichten seien an den Pfarrer, den heutigen und die künftigen auf selbigem Dorfe. Obengenannter Georg hat uns auch, daß wir das oftgenannte Gut mit der vollen Herrschaft und allem Zubehör dem oberwähnten Paul, seinen Erben und Nachkommen überweisen, übergeben und dies ihm zum Erb-besitz zu bestätigen geruhen, und wir, obengenannter Herzog, ihrer beiden Dienste anerkennend und solchen Bitten zugeneigt, überwiesen, übergeben und bestätigten gnädiglich obgenanntem Paul, seinen Erben und Nachkommen das oftgenannte Gut und bestätigen und übergeben es krafft dieses Briefes dem osterwähnten Paul, seinen Erben und Nachkommen mit allem Recht und Zubehör, wie oben geschrieben ist, kräftig, ewig und erblich, es in Besitz zu nehmen, zu haben, es frei und in Frieden nach Kräften am besten zu genießen, zu verschenken, zu verkaufen, zu vertauschen, zu seinem, seiner Erben und Nachkommen Besten zu verwenden, damit zu thun und zu lassen, wie es ihm am besten erscheinen sollte, unsrem Recht und herzoglichen Diensten ohne Schaden; von welchem oftgenannten Gute uns der Dienst mit einem tüchtigen Roß und guten Schützen zu leisten ist. Zum Beugniß alles dessen und zu besserer Sicherheit haben wir zur Bestätigung unser eignes Siegel an diesen Brief hängen lassen. Gegeben und geschrieben auf Tschchen am ersten Dienstage nach Sct. Catharinae im J. des Heils 1480. Zugegen waren die wohlgeborenen und edlen, unsre lieben Getreuen Wenzel Hrzhywacz von Heraltiz und auf Polnisch-Ostrau, Georg Heynal von Steinau, Johann Minischek von Knatiz, Stenzel, Johann und Wenzel Gebrüder von Kopitz, Gregor Kuthnow, unser Schreiber, dem dieser Brief übertragen war."

Bemerkenswerth ist die auch hier erfolgende Übertragung der „vollen Herrschaft“. Der Ausdruck bezieht sich, wie wir wissen, nicht auf die Landeshoheit, sondern auf die grund- und guts-

herrlichen Besigkeiten des Dominialherrn über seine unterthänigen Leute hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, der Polizei und des administrativen Verordnungsrechts.

### § 13.

Im Jahre 1500 erlangte Kasimir von Teschen als Besitzer der Herrschaft Pleß in Oberschlesien die Umwandlung der Lehns-Herrschaft in eine Allodial-Herrschaft.

Diese Thatsache sowohl, als auch der Inhalt der Urkunde hierüber vom 28. August 1500 ist von außerordentlicher Wichtigkeit für die Erkenntniß der staatsrechtlichen und privatrechtlichen Stellung der Herrschaft Pleß.

Geschichtlich muß hier Folgendes eingeschaltet werden. König Matthias, nach dem Olmützer Frieden von 1479 der ausschließliche Oberlehnsherr von Schlesien, war am 6. April 1490 in ein frühes Grab gesunken. Die ungarischen Großen wählten zu seinem Nachfolger nicht seinen Sohn, sondern sie lenkten nach der strengen Selbstherrschaft, die Matthias geübt hatte, ihre Wahl am 11. Juli 1490 auf den gutmütig schwachen Vladislav. Hierauf ließen sich auch Schlesien und Mähren zur Anerkennung Vladislaws bewegen. (Grinlagen I S. 354 ff. 357). Als König von Ungarn und von Böhmen (1490—1516) erlangte Vladislav nunmehr auch die Oberlehnsherrlichkeit über Schlesien.

In dieser Eigenschaft stellte er die Allodifikationsurkunde für die Herrschaft Pleß vom 28. August 1500 aus.

Der Inhalt der Urkunde beweist zunächst, daß der Gegenstand der Allodifikation das von König Matthias im Dezember 1474 verreichte Besitzthum Pleß war und daß König Vladislav das auch in umschriebener Form zum Ausdruck gebracht hat.

1. Die Urkunde von 1500 bezeichnet als Gegenstand der Allodifikation: „Die Herrschaft Pleß mit allem ihrem Zubehör nach Recht und Art, wie sie der erlauchte Viktorin in seine Hände gebracht und darauf dem Kasimir abgetreten hat.“

In seine Hände gebracht aber hatte Viktorin die Herrschaft Pleß vom König Matthias her.

Wenn Vladislaw sich scheute, den König Matthias, der ihm einstens so viele und so schwere Demüthigungen bereitet hatte, in der Urkunde mit Namen zu nennen, so könnte er keine feinere Umschreibung wählen. „Art und Brauch“ nämlich, wie Viktorin Pleß in seine Hände gebracht, ergeben auf das Zuverlässigste die Tauschurkunden vom 28. Juni 1475. In ihnen ist mit deutlichster Klarheit hervorgehoben, daß der Tauschgegenstand Pleß ein Geschenk Sr. Majestät des Königs Matthias an Hinek war, worüber der König eine Verschreibung (die Lehnurkunde vom 16. Dezember 1474) ertheilt hatte, die Hinek auf Grund des Tauschgeschäfts verpflichtet wurde, unverzüglich an Viktorin herauszugeben. (Vergl. oben §§ 10 und 11).

Hätte Vladislaw seinen Lehnbrief von 1478 gemeint, so hätte er nicht blos von der Herrschaft Pleß, sondern von Pleß, Sohrau und Rybník reden müssen.

2. Aber auch eine andere Stelle in der Allodifikationsurkunde von 1500 weist direkt auf den Inhalt des Lehnbriefes des Königs Matthias vom 16. Dezember 1474 hin.

Vladislaw spricht nämlich in der Allodifikationsurkunde von einem „Erlösungsrechte“ bezüglich der Herrschaft Pleß, das an ihn und die Könige Böhmens gekommen sei; Kasimir bittet sich die in dieser Richtung an die Krone Böhmen gekommenen Rechte für sich aus und beantragt die Umwandlung der Herrschaft Pleß von einem Lehn in ein Allod.

Bisher war es unklar geblieben, was es mit dem „Erlösungsrechte“ für eine Bewandtniß haben könnte, und die Stelle in dem Allodifikationsbriefe wurde für verderbt gehalten.

Die Erklärung ist aber zuverlässig zu finden, wenn der Lehnbrief des Königs Matthias zu Rathen gezogen wird. Man muß sich hierbei ins Gedächtniß zurückrufen, daß König Matthias in die Urkunde vom 16. Dezember 1474 den besonderen Vorbehalt für sich und die nachfolgenden Könige von Böhmen aufgenommen hatte, die Herrschaft Pleß gegen Zurückzahlung der ihm von Hinek vorgeschoffenen 20 000 ungarischen Goldgulden zurückzufordern. Pleß sollte in den Händen seiner Fuhaber nach des Königs Matthias eigenen Worten nur „so lange“ verbleiben,

„bis wir oder unsre Nachkommen, die Könige von Böhmen und Herzöge von Schlesien selbigem Herzoge Hinef, seinen Erben und Nachkommen jene 20 000 ungarische Gulden gut an Gold und Gewicht voll geben und zurückbezahlen.“ (Vergl. oben § 10.)

Wünschte Kasimir von Teschen die Überführung des Lehns in ein freies Eigenthum, so mußte vorher vor Allem das der Krone zustehende Recht aufgehoben werden, die Herrschaft Pleß gegen Auszahlung von 20000 Gulden jeder Zeit zurückzufordern. Um dieses Einlösungssrecht zu beseitigen, ließ es sich Kasimir von Teschen von König Vladislav schenken, was die Allodifikationsurkunde wie folgt ausdrückt: „Und es hat uns der genannte Kasimir gebeten, insofern an uns oder an unsre Erben, künftige Könige von Böhmen ein Einlösungssrecht bezüglich dieser Herrschaft Pleß gekommen sei, möchten wir ihm unser Recht, das da an uns und unsre Nachkommen bezüglich dieser Herrschaft gekommen wäre, zu geben geruhen und diese Herrschaft Pleß, die zuerst zu Vasallen- und Lehnsrecht ausgefehlt worden war, ins freie Eigenthumsrecht zu verwandeln und überzuführen geruhen.“

Die Erwähnung dieses nur in dem Verreichsbriebe des Königs Matthias vom 16. Dezember 1474 vorkommenden Einlösungssrechts in der Allodifikationsurkunde vom 28. August 1500 beweist zur Evidenz, daß der Gegenstand der Allodifikation das von König Matthias herrührende Besitzthum Pleß war.

3. König Matthias hatte Pleß nicht mit der Landeshoheit, sondern nur mit der „vollen Herrschaft“, mit der vollen Dominialgrundherrlichkeit verreicht, und damit stimmt es vollkommen überein, daß Vladislav in der Allodifikationsurkunde Pleß nicht als Fürstenthum, sondern zutreffend als „Herrschaft“ (panství) bezeichnet und charakterisiert.

Hinef besaß lediglich die Grundherrlichkeit über Pleß, und dieses Rechtsverhältniß konnte sich natürlich nicht ändern, als Pleß an Viktorin oder Kasimir von Teschen abgetreten worden war, ebenso wenig wie Pleß ein souveränes Gebiet wurde, als es im Anfange des 19. Jahrhunderts souveränen Herzögen von

Anhalt-Cöthen zufiel. Diese hatten in Betreff von Pleß nicht die Stellung von Souveränen, sondern waren der Krone Preußens unterthan. Ebenso war Kasimir zwar Landesherr von Teschen, aber in Bezug auf die Herrschaft Pleß in Oberschlesien nur der Grundherr mit den vollen Dominial- und Jurisdiktionalrechten der damaligen mittelalterlich feudalen Zeiten.

Diesem staatsrechtlichen Verhältnisse hat auch Vladislav in der Allodifikationsurkunde selbst prägnanten Ausdruck verliehen. Denn er hebt ausdrücklich und besonders hervor, daß die Herrschaft Pleß trotz ihrer Allodificirung im Unterthänigkeitssverhältnisse zur Krone Böhmens verbleiben sollte. Vladislav drückt dies dahin aus: Der Bitte Kasimirs, ihm das der Krone zustehende Einlösungsrecht bezüglich der Herrschaft Pleß zu geben und diese Herrschaft Pleß, die zuerst zu Vasallen- und Lehnsrecht ausgesetzt worden sei, ins freie Eigentumrecht zu verwandeln und überzuführen, habe er aus besonderer Gnade willfahrt und ihm all sein Recht auf diese Herrschaft Pleß zu geben geruht, „nichts ausgenommen noch vorbehalten, als nur die Unterthänigkeit, zu der uns und unseren Nachkommen, den Königen von Böhmen der mehr erwähnte Kasimir, seine Erben und Besitzer dieser Herrschaft verbunden sein sollen.“

Übrigens weist schon an sich die ganze Prozedur einer Allodifikation auf grundherrlich besessene Güter hin. Denn daß ein Landesherr sein Territorium hätte allodificiren lassen, ist sicherlich nie vorgekommen, wohl auch eine Allodifikation der Landeshoheit rechtlich unkonstruierbar.

Nicht in die landesherrliche Machtphäre, sondern in die grundherrliche Gewalt über den Jurisdiktionsbezirk Pleß fiel es daher, wenn Kasimir als Herr von Pleß Kaufverträge der in seinem Jurisdiktionsbezirke ansässigen adeligen Vasallen confirmirte oder wenn er z. B. im Jahre 1486 einer Urkunde des Edelmanns Rudski, worin dieser dem Hammermeister von Bogutschütz Georg Kleparšky freie Axt in den Myslowitzer Waldungen gewährte, seine Bestätigung als Herr von Pleß ertheilte; denn die genannten Ortschaften waren im Bereiche seiner Pleßer gutsherrlichen Jurisdiktion belegen.

Die Allodifikations-Urkunde vom 28. August 1500 giebt also vollen Aufschluß über zwei bedeutungsvolle Thatsachen, einmal daß der Lehnbrief des Königs Matthias über Pleß vom 16. Dezember 1474 der rechtsbeständige und der wirksam fortbestehende geblieben ist, dann aber, daß Pleß nicht ein landesherrliches Staatsgebilde, sondern eine nach Privatrecht besessene Herrschaft war, ausgestattet mit ausgedehnten obrigkeitslichen, auf der mittelalterlich feudalen Dominialherrslichkeit beruhenden Befugnissen, wie Gerichtsbarkeit, Polizei und administrativer Gewalt.

Die für die Pleßer Rechtsverhältnisse so überaus wichtige und grundlegende Allodifikationsurkunde vom 28. August 1500 hat im czechischen Urtexte und in der deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut:

My Wladislaw z bozie milosti Uhersky Czesky, Dalmatsky Charwatsky etc. kral, markrabie Morawsky Luczem-burske a Slezske knieze a Luziczky markrabie etc. oznamugem tiemto listem wssem gakoz gsme przed niekterem czasem oswiczenemu Kazimirowy kniezete Tiessynskemu haytmanu horny y duolny Slezzy ugczy nassemu wiernemu milemu panstwie Blsstinskeho y se wssem geho prislussenstwim w tom prawie a tym zpusobem, gakz gest to oswiczeny Wictorin knieze Minsterberske ugecz nass wierny mily k swe rucze przywedl a potom temuz Kazimirowy postupil, potwrditi raczyli, y prosyl nas Kazimir gmenowany, poniewadzby nam

Wir Wladislaw, von Gottes Gnaden König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien &c. Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg und Schlesien, Markgraf von der Lausitz &c. bekennen durch diesen Brief, wie wir vor einiger Zeit dem erlauchten Kasimir, Herzoge von Teschen, Hauptmann von Ober- und Niederschlesien, unserm lieben getreuen Oheim, die Herrschaft Pleß auch mit allem ihrem Zubehör nach Recht und Art, wie sie der erlauchte Victorin, Herzog von Münsterberg, unser getreuer lieber Oheim, in seine Hände gebracht und darauf dem Kasimir abgetreten hat, zu bestätigen geruht haben, und es hat uns der genannte Kasimir gebeten, in sofern an uns oder an unsre Erben,

aneb diediczom nassym buduczym kralom Czeskym wyplata teho panstwy Blsstinskeho pozuostawena byla, abichom gemu prawo nasze, kterez by nam a potomkom nassim na tomz panstwie przislysselo, daty raczili a toz panstwy Blsstinske, kterez prwe k manskemu a lenskemu prawu wisaczeno bylo, w prawe diedicztwy obratiti a uwesti raczili; k gehozto slussnym a pokornym prosbam naklonieny gsucze wihledna na pilne hodne sluzby geho, kterez nam czastokrat czynyl a wokazowal a y podnes cziniti ne przestawa chtiecke gemu toho gakoz hodne gest dobrim otplatiti, z wlasstny milosti nassy gakozto kral Czesky a nagwyssy knieze Slezske dali gsme a mocy tohoto listu nasseho dawame Kazimirowi prwepsanemu diediczom a potomkom geho wsseczkno prawo nasze, kterez gsme my na tomz panstwi Blsstinskem mieli aneboli w buducziech czasiech mieti mohli, niczehoz newigiemagicze any pozuostawugicze, stolika podannost, kteruz nam y buduczym nassym kralom Czeskym Kazimir czastopsany

künftige Könige von Böhmen ein Einlösungsrecht bezüglich dieser Herrschaft Pleß gekommen sei, möchten wir ihm unser Recht, das da uns und unseren Nachkommen bezüglich dieser Herrschaft zugehörig wäre, zu geben geruhen und diese Herrschaft Pleß, die zuerst zu Vasallen- und Lehnrecht ausgesetzt worden war, ins freie Eigenthumsrecht zu verwandeln und überzuführen geruhen. Seinen geziemenden und demüthigen Bitten geneigt, im Hinblick auf die fleißigen, rechtschaffenen und treuen Dienste, die er uns oftmals geleistet und gethan hat und künftig zu thun nicht unterlassen wird und des Willens, ihm das, wie es sich geziemet, mit Guten zu vergelten, haben wir aus unsrer besonderen Gnade als ein König von Böhmen und oberster schlesischer Herzog übergeben und wir übergeben Kraft dieses Briefes dem ersterwähnten Kazimir, seinen Erben und Nachkommen all unser Recht, das wir auf diese Herrschaft Pleß hatten oder in Zukunft haben könnten, nichts ausgenommen noch vorbehalten, als nur die Unterthänigkeit, zu der uns und unseren Nachkommen, den

diediczowe geho a drzitele  
tehoz panstwy zawazany  
bity magi. Take to panst-  
wie Blsstinske prwemeno-  
wane Kazimirowy czastopsa-  
nemu a diediczm geho z  
prawe manskego a z lena  
gsme wipusstili a wiswobodili  
wipussczemy a wiswobozugem  
a w prawe wieczne a zpupne  
diedieztwy uwozugem a obra-  
cugem tak, aby on Kazimir  
czastopsany diediczowe a po-  
tomkowe geho to zbuozie  
a panstwie Blsstinske se  
wssem geho przislussenstwym  
mieli drzeli wolnie a pokoy-  
nie pozywali to mohli w tomz  
prawie a w tyz swobodie  
prodati zastawiti zamieniti a  
s tym ucziniti y nechati ga-  
ko s swym wlastnym diediczt-  
wim bez nassy y buduczich  
nassych kralow Czeskich y  
wssech ginich lidy wsseli-  
kterake y prziekazy. A ktoz-  
by tento list miel s gizpsa-  
neho Kazimira neb geho die-  
diczow dobru wuoli, chceme,  
aby tomu przislusselo plne  
prawo wssech wieczy swer-  
chupsanich. Tomu na swie-  
domie peczet nassi kralows-  
ku przywesiti gsme kazali k  
tou:tu listu. Dan na Bu-  
dynie w patek po swatem  
Bartolomegie lethu buozieho

Königen von Böhmen der  
mehrerwähnte Kasimir, seine  
Erben und Besitzer dieser  
Herrschaft verbunden sein  
sollen. Auch haben wir diese  
vorerwähnte Herrschaft Pleß  
dem oftgenannten Kasimir und  
seinen Erben aus dem Va-  
fallenrechte und dem Lehn her-  
ausgelassen und freigemacht,  
nehmen sie heraus und befreien  
sie, führen sie ein und machen  
sie zu einem rechten, ewigen  
und eignen Erbe, so daß er,  
der oftgenannte Kasimir, seine  
Erben und Nachkommen diesen  
Grundbesitz und Herrschaft  
Pleß mit allen ihren Zuge-  
hörungen haben, halten, frei  
und ruhig genießen können, in  
diesem Recht und dieser Frei-  
heit sie verkaufen, verpfänden,  
veräußern und mit ihr thun  
und lassen wie mit ihrem  
eigenen Erbgute, ohne irgend  
welche Einrede von unsrer  
Seite oder von Seite der  
uns nachfolgenden Könige von  
Böhmen und aller anderen  
Leute. Und wer immer diese  
Urkunde besitzt mit des schon  
erwähnten Kasimir oder seiner  
Erben guten Willen, dem soll  
nach unsrem Willen das volle  
Recht auf alle obenerwähnten  
Dinge zukommen. Dem zum  
Zeugniſſe haben wir unsrer

tisiczieho pietisteho kralowstwi nassich Uherskeho desateho a Czeskeho trzideczateho letha.

Wladislaus rex manu propria subscriptis.

Auf dem umgeschlagenen unteren Rande:

Ad relationem mag. d. Alberti de Kolowrat et Lybstein supremi cancellarii regni Bohem.

Das Original, von dessen Siegel nur die Pergamentstreifen erhalten sind, im fürstlichen Archive zu Pleß, Nr. 29.

königliches Siegel dieser Urkunde anzuhängen befohlen. Gegeben zu Ofen am Freitag nach dem heiligen Bartholomäus des Jahres des Herrn 1500, unser Königreich des Ungarischen im 10. und des Böhmischen im 30. Jahre.

Wladislaw, König, mit eigener Hand.

Auf dem umgeschlagenen unteren Rande:

Auf Bericht des Magister Albrecht von Kolowrat und Lybstein, obersten Kanzlers des Königreichs Böhmen.

---

Pleß, Sohrau und Rybnik, der ehemalige Besitz des Przemisliden Wenzel von Rybnik, nehmen gesonderte Schicksale.

#### § 14.

Die letzten gemeinsamen Schicksale hatten die drei Städte Pleß, Sohrau und Rybnik im Jahre 1474, als König Matthias Corvinus den Herzog Wenzel von Rybnik bekriegte, mit Waffengewalt Stadt und Burg Pleß erstürmte und das Wenzelsche Besitzthum einzog.

In der Folge verreichte König Matthias die drei Herrschaften einzeln und an verschiedene Personen. Diese Vertheilung hat sich durch die nachkommenden Zeiten hindurch rechtsbeständig erhalten. Niemals seitdem sind die drei Herrschaften und Gebiete wieder in eine Hand zusammengekommen. Diese historischen Thatsachen müssen hervorgehoben werden, weil sie unzweideutig beweisen, daß

allein die Verfügungen des Königs Matthias als des obersten Herzogs und Oberlehnsherrn von Schlesien Geltung und Bestand erhielten und daß alle anderen Verfügungen niemals zur Ausführung gelangen konnten, unverwirklicht blieben und ganz hinfällig wurden.

Die von König Matthias den drei Gebieten von Pleß, Sohrau und Rybnik gewiesenen Schicksale waren folgende:

Pleß samt der Stadt und mit allem dazu gehörigen Grundbesitz erhielt Hinek von Podiebrad als Herrschaft, worauf sie, wie wir wissen, über Viktorin an Kasimir von Teschen gelangte und in seinen Händen eine allodiale Herrschaft wurde.

Sohrau nebst Zubehör hatte die Schwester Wenzels, die Herzogin Machna, von König Matthias als Entschädigung für ihre väterlichen Erbansprüche erlangt. (Vergl. Schlesische Lehnsurkunden II S. 401). Die förmliche Abtretung erfolgte auf „einem gemeinen Tage zu Olmütz“, also jedenfalls auf dem großen Friedensstage vom 21. Juli 1479. Machna verkaufte Sohrau alsdann am 12. August 1482 an Hans den Jüngeren von Ratibor, kaufte es am 2. Dezember 1486 zurück und überließ es schließlich am 4. September 1495 an Magdalena von Oppeln, Wittwe Hans des Jüngeren von Ratibor, bei der es verblieb. (Vergl. Cod. dipl. Sil. Bd. VI S. 113, 126, 142; Welzel, Geschichte der Stadt Ratibor, S. 103.)

Rybnik endlich erhielt der ratiborer Edelmann Kropacz der Jüngere. Zu der Folge sehen wir Rybnik als Pfandschaft in verschiedenen Händen, schließlich im Besitze der Familien von Łobkowicz und von Wengerski, bis es im Jahre 1788 von der Krone Preußen angekauft und Staats-Domäne wurde. Vergl. Idzikowski, Geschichte der Stadt und Herrschaft Rybnik, S. 46, 56, 58 ff.

Der Wladislaw'sche Lehnbrief vom 23. Juni 1478 betreffend  
die Verleihung von Rechten auf alle drei Gebiete von Pleß,  
Sohrau und Rybnik gemeinschaftlich. Unmöglichkeit seiner  
Ausführung.

§ 15.

I. In der politischen Konstellation nach dem für Wladislaw unglücklichen Feldzuge von 1474 hatte sich im Jahre 1478 nichts Wesentliches geändert. Matthias verblieb im Besitz der Nebenländer der Krone Böhmens, namentlich von Schlesien, das er von Grund aus reorganisierte. Es ist bereits erwähnt, daß auf Oberschlesien sein Augenmerk ganz besonders gerichtet war, wo er unter den mit Polen sympathisirenden Herzögen aufgeräumt und ein sehr ansehnliches, der Krone unmittelbar unterworfenes Länderebiet erworben hatte, das die Lande Kosal-Benthen, Jägerndorf, Freudenthal und Ratibor umfaßte. (Vergl. Grünhagen I S. 342.) In ganz Schlesien wußte sich Matthias Gehorsam zu verschaffen. Die schlesischen Stände beugten sich fast ausnahmslos seiner Herrschaft.

Am längsten hielt der Herzog Gindrich (Heinrich) der Ältere von Münsterberg, der geborene Czeche, der Sohn Georgs von Podiebrad, zu Wladislaw. Bei der Vorsicht und Verschlagenheit dieses Herzogs (vergl. Grünhagen I S. 337) wird seine Parteinahme nach den gewaltigen Erfolgen des mächtigen Matthias zuletzt wohl mehr eine versteckte als offene gewesen sein. Für Wladislaw war nun aller Grund vorhanden, den Herzog durch Gunstbezeugungen an sich zu fesseln. Daß es dabei dem berechnenden Sinne des Herzogs nicht immer auf sofort greifbare Vortheile ankam, sondern daß er sich auch mit etwas weit ausschehenden Erwartungen zu begnügen wußte, beweisen folgende urkundliche Thatsachen.

Wenzel von Rybnik wurde auf Heinrichs Festung Glasz als Gefangener gehalten. Heinrich eröffnete eine regelrechte Jagd auf die Besitzungen des gefangenen Wenzel.

1. Zuerst ließ er sich unterm 26. Januar 1477 schon im Vor- aus von Wladislaw alles das übertragen, was ihm sein Ge-

fangener Wenzel, Herzog von Troppau und Ratibor, von den Schlössern und Gebieten von Pleß, Sohrau und Rybnik abtreten würde. Vergl. Lehnsurkunden II S. 396 Nr. 18.

2. Unterm 23. Januar 1478 cedirte Heinrich, nachdem ihm Vladislav die Erwerbung aller der Lande, die er von seinem Gefangenen Herzog Wenzel sich würde können abtreten lassen, ausdrücklich zugesagt hat, nun alle diese Zukunftsrechte an seinen Bruder Viktorin. Vergl. Lehnsurkunden II S. 397 Nr. 21.

Es scheint hiernach von Heinrich von Münsterberg auf eine Röthigung Wenzels abgezielt worden zu sein, die wahrscheinlich nur daran scheiterte, daß Wenzel, der in den alten Chroniken als närrisch (*fatuus*) bezeichnet wird, durch die Gefangenhaltung noch mehr verstört, gänzlich verhandlungsunfähig geworden sein wird.

II. Am 1. Juni 1478 starb Wenzel, und sofort war Heinrich, der von Wenzel die beabsichtigte „Abtretung“ zu erlangen außer Stande gewesen war, bei der Hand, um sich von Vladislav das Auffallsrecht auf das Wenzelsche Länderegebiet von Pleß, Sohrau und Rybnik übertragen zu lassen. Vladislav willfährte, wiewohl er im Jahre 1478 in Schlesien und ganz besonders in Oberschlesien kein Stückchen Land zu regieren hatte, und wiewohl ihm jegliche Macht fehlte, seinen Verfügungen irgend Geltung zu verschaffen. Nun ist es aber hierbei von Wichtigkeit, zu konstatiren, daß Vladislav und Heinrich von Münsterberg im richtigen Gefühle ihrer Ohnmacht gegenüber dem Könige Matthias und dessen rechtlich und tatsächlich getroffenen Verfügungen es nicht wagten, in der Urkunde von einer faktischen Besitzübertragung und einer wirklichen Eigenthumsverleihung der Objekte selbst zu reden, wie es Matthias in der Verleihungsurkunde über Pleß vom 16. Dezember 1474 that und wie es in den darauf folgenden Tausch- und Besitz-Urkunden vom 28. Juni 1475 und vom 28. August 1500 geschieht, sondern daß sie mit einer gewissen Spitzfindigkeit nur von der Übertragung des abstrakten Lehn-Auffallsrechts bezüglich Pleß, Sohrau und Rybnik sprechen, eines Auffallrechts, das nach dem Tode des Herzogs Wenzel an die Krone Böhmens gekommen sei.

Ob Letzteres wirklich noch möglich war, nachdem König Matthias die Wenzelschen Lehen Pleß, Sohrau und Rybník wegen Felonie bereits im Jahre 1474 eingezogen hatte, mag vorläufig dahingestellt bleiben. Jedemfalls steht soviel fest, daß der Beliehene mit der Übertragung der Anfallsrechte ohne gleichzeitige Besitzinsezung durchaus auf die Chancen der Zukunft verwiesen war. Und so war die Vladislawsche Verleihung in der That nur ein Wechsel auf die Zukunft, der, weil er nicht eingelöst werden konnte, nachdem sich die Zukunft entgegen der Hoffnung der Fürsten anders gestaltet hatte, ein Stück Pergament geblieben ist.

Dieser vom 23. Juni 1478 datirte Anwartschaftsbrief betreffend die Verleihung der Anfallsrechte auf Pleß, Sohrau und Rybník lautet:

My Wladislaw z bozey milosti kral Czesky mark-grabie Morawsky Lucenbursky a Slezkie knieze a Lusaczky markgrabie oznamugiem tym-to listem wssem, ze zname-nawsse a w skudku shledawsse mnohe wierne a ustawiczne sluzby oswieceneho Gyndrzi-cha wewody Minsterbers-keho hrabie Clackeho p. knie-zeni a ugcze nasseho mileho, kterež nam a koronie nassey Czeske czynil, czyni a czyniti nepozustawa nassie wiernie przidrže jakozto krale Czes-keho pana sweho diediczneho a nam wiernie k obecnemu dobremu pomahage a potom tym lepe aby mohl nam slu-zity, z dobrym rozmyslem a z raddu wiernych nassyh

Wir Wladislaw von Got-tes Gnaden König von Böhmen, Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg und Schlesien und Markgraf der Lausitz, thun kund mit diesem Briefe vor Allen, daß wir in An-sehung und thatfächlicher Be-rücksichtigung der vielen treuen und ausgezeichneten Dienste des erlauchten Heinrich, Herzogs von Münsterberg, Grafen von Glatz, unseres lieben Oheims, die er uns und unsrer Krone Böhmen geleistet hat, leistet und zu leisten fort-fährt, indem er treu zu uns hält als einem Könige von Böhmen, seinem Erbherrn, und uns getreulich beisteht zum allgemeinen Besten, und damit er fernerhin um so besser uns

mocy kralowsku temuz Gindrychowy a diedycom y buduczym geho wsseczko prawo nasze kterezyt na nass jakozto na krale Czeskeho a knieze Slezke przipadlo sprawedliwie wedlie praw manskich po smrty niekdy oswiczenego Waczlawa kniezete Opawskiego a Ratiborskeho k kniezecztwy, gmenowitie Plsstynie twrzy a miesta Zarum twrzy a mesteczky Rybnikum ze wssemi zemany, many, miessczany, rychtarzi a lidzmy swobodnemy y sedlskemy, ze wssemy miesty, twrzemi, mesteczky, wesniczemy, z platy, z cly, ze daniemy, z sluzbami, z rybniky, rzekamy, potoky, lesy, bory, z lowy, rybiemy swierzczgmy y ptaczymi, z mlyny, kostelnimi, poddaczemy y ze wssemy a wsselikterakimi zwrchnymi a duolnyemi prawy, z panstwym a z kniezecztwym y ze wssemy a wsselikimy duochody a puo-

dienien könne, mit gutem Vorbedacht und mit dem Rathen unsrer Getreuen, in Königlicher Macht, selbigem Heinrich, seinen Kindern und Nachkommen all unser auf uns als einen König von Böhmen und Herzog von Schlesien rechtmäßig gemäß dem Mannenrechte nach dem Tode weiland des erlauchten Wenzel, Herzogs von Troppau und Ratibor gefallene Recht auf das Herzogtum, nämlich auf Pleß Schloß und Stadt Sohrau Schloß und Städtchen Rybnik\*) mit allen Rittern, Mannen, Bürgern, Rüchtern, Freien und Bauern, mit allen Städten, Schlössern, Städtchen, Dörfern, mit Zahlungen, mit Zöllen, mit Gaben, mit Diensten, mit Fischteichen, Flüssen, Bächen, Wälbern, Büschchen, mit Fisch-, Wild- und Vogelfang, mit Mühlen, Kirchen-, Patronats- und allen und jeden obern und niedern Rechten, mit der Herrschaft und mit dem

\*) Vergl. im folgenden § 16 die Tessionsurkunde vom 14. Juli 1478, worin Heinrich von Minsterberg ausdrücklich von dem ihm von Vladislav verliehenen „Rechte auf“ Schloß und Stadt Pleß, Sohrau und Rybnik und „auf“ alle dazugehörigen „herzoglichen Besitzthümer und Herrschaften“ spricht. Mitverständlicher Weise machen die Überseher des vorliegenden Vladislawschen Urkundsbrieves aus dem „Recht auf das Herzogthum, nämlich auf Pleß, Sohrau und Rybnik“ ein „Recht“, gegeben „zum Fürstenthumb benennlich Pleße“.

zytky a z przislussnostmy na zemy y pod zemy, ktery by koli gmeny mohly gmenowany a wypsayn bity, nicz owssem newymienugicze ani pozuastawuogicze y take z wyplatamy wsselikterakich zbozy, aczkoly ktera od zamkuow zwrchupsaneho kniezettwie zastawena, ku prawemu diedzicznemu manstwy wedle starodawnieho od przedkuow nassykh kraluow Czeskych a korony nasse Czeske wysazenie milostiwie dali sme, a tyemto listem dawame, twrdzime a upewnugiem gmeny drzeny a poziwany wiecznie a dziedzicznie wedle wysady starodawnie. Take tyz Gyndrych, dziedzicowe y buducy geho mocy budu zwrchupsane kniezettwi wsseczko neb rozdzielnie prodaty zastawity zawadzity zmienity neb z tyem uczytnity, jakzby se gim zdalo a libylo gako z swym wlastnym dziedzicztwym, wssak proto bez ugmy a umenssenie praw, napaduow a sluzeb, kterez nam a koronye nassy Czeske z stoho przislussegы wedle wysazenie starodawnieho; a ktozby ten list miel z gyzpsaneho Gyndrycha neb dziedzicuow geho dobrowuoly

Herzogthum und mit allen und jeglichen Renten und Erträgen und mit den Zubehörungen auf der Erde und unter der Erde, mit welchen Namen immer solche benannt und beschrieben werden könnten, nichts davon ausgenommen oder vorbehalten und in gleicher Weise mit den Einlösungen aller Arten von Gütern, im Falle einige von den Schlössern des obenerwähnten Herzogthums versezt worden wären, zu rechtem Erblehn nach der altherkömmlichen Verleihung unsrer Vorgänger, der Könige von Böhmen und unsrer böhmischen Krone, in Gnaden gegeben haben und durch diesen Brief geben, bekräftigen und versichern, es zu haben, zu halten und zu genießen, ewig und erblich nach dem altherkömmlichen Aussache. Auch soll selbiger Heinrich, seine Erben und Nachkommen, Macht haben, die obengeschriebenen Herzogthümer ganz oder zum Theil zu verkaufen, zu versezen, zu verpfänden, zu vertauschen, oder mit ihnen zu thun, wie es ihm gut scheint und beliebt, gleich als mit seinem eigenen Erbgut, jedoch dabei ohne Abbruch und Verkleinerung der Rechte, An-

a swobodnu chcem, aby to-  
mu przislusselo pelno prawo  
wszech wieczy zwrchu-  
psanych. Tomu na swiedomy  
peczet nassy kralowsku ka-  
zali sme prziwiessyty k to-  
muto listu. Dan w Pradze  
w utery wygily swateho  
Jana krzytele bozeho lethu  
od narodenie syna bozeho  
tysyceho styrysteho sedmde-  
sateho osmeho kralowstwie  
nasseho lethu sedmeho.

Ad relationem Johannis  
de Rupow magistri curiae  
domini regis.

(Das czechische Original mit dem Siegel des Königs im  
Pleßer Archiv, Nr. 19.)

fälle und Dienste, die uns  
und unsrer Krone Böhmen von  
jeher gemäß dem uralten Aus-  
sage zustehen. Und wer immer  
diese Urkunde habe mit dem  
guten und freien Willen des  
schon erwähnten Heinrich oder  
seiner Erben, dem, wollen wir,  
 soll volles Recht zustehen an  
allen vorerwähnten Dingen.  
Dem zum Zeugniß haben  
wir unser königliches Siegel  
an diesen Brief hängen lassen.  
Gegeben zu Prag am Dienstag  
der Vorfeier des heiligen  
Johannes Gottes Läufers,  
im Jahre seit der Geburt  
des Sohnes Gottes im  
1478<sup>ten</sup>, unsres Königthums  
im siebenten Jahre.

Auf den Bericht des Jo-  
hann von Rupow, Hofmeisters  
des Herrn Königs.

### § 16.

Bei dem Eifer des Herzogs Heinrich von Münsterberg, sich  
Ansprüche auf Pleß, Sohrau und Rybník von Vladislav zu  
verschaffen, wird dem Kenner der schlesischen Geschichte ein Um-  
stand auffallen. Es steht nämlich geschichtlich fest, daß die  
Brüder Podiebrad, Viktorin, Heinrich und Hinek im allerbesten  
brüderlichen Einvernehmen standen. Nun besaß Viktorin bereits  
Pleß rechtlich und thatsächlich von König Matthias her und  
Heinrich dem Älteren konnte das nicht unbekannt sein, da gerade

durch seine „einigende Vermittelung“ der ursprünglich von Matthias belehnte Herzog Heinrich laut Urkunde vom 28. Juni 1475 die Herrschaft Pleß seinem Bruder Viktorin gegen Kolin vertraut hat. (Vergl. oben § 11.) Diesen rechtmäßigen Besitz Viktorins schien nun Heinrich der Ältere zu gefährden und in Frage zu stellen, als er seinerseits selbständige Ansprüche auf Pleß von König Wladislaw zu erlangen trachtete. Wir werden jedoch sogleich sehen, daß dieser Zwiespalt in der That nur ein scheinbarer war, daß sich vielmehr die Brüder Podiebrad in die Hände arbeiteten und daß der überaus weltkluge Heinrich der Ältere seinem Bruder Viktorin lediglich einen Titel auf Pleß von beiden Königen verschaffen wollte. Einer dieser Titel mußte auf jeden Fall halten, wie auch die Würfel in dem Kampfe der beiden Gegenkönige fallen mochten. Allerdings mußte dann der andere Titel wertlos werden.

Um also seinem Bruder Viktorin auch einen Titel auf Pleß von Wladislaw her in die Hände zu spielen, cedirte Heinrich schon kaum einen Monat später unterm 14. Juli 1478 die in dem Wladislawischen Anwartschaftsbriebe vom 23. Juni 1478 ihm übertragenen nackten Unfallsrechte auf Pleß, Sohrau und Rybník an seinen Bruder Viktorin.

Diese Cessions-Urkunde vom 14. Juli 1478 hat folgenden, die Sach- und Rechtslage aufklärenden Inhalt:

My Gindrzich starssy bu-  
ozy milosti kniezie Mirster-  
berske hrabie Cladsky etc.  
wyznawame tiemto listem  
zgewnie przedewsemi, kdež  
czten aneb cztucze slyssan  
bude, ze wsseczko nasse  
prawo, kterez gest nam  
nayjasnieyssie kniezie pan  
Wladislaw kral Czesky, mark-  
rabie Morawsky etc. pan nass  
milostiw po smrti knieze  
Waczlawowie dobre pamieti,

Wir Heinrich der Ältere,  
von Gottes Gnaden Herzog  
von Münsterberg, Graf von  
Glatz u., erklären durch diese  
Urkunde öffentlich vor Allen,  
wo sie gelesen oder lesen ge-  
hört würde, daß wir all  
unser Recht, das uns der  
erlauchteste Fürst, Herr Wla-  
dislaw, König von Böhmen,  
Markgraf von Mähren u. s. w.,  
unser gnädiger Herr nach dem  
Tode des Herzogs Wenzel

na zamcze a miestu Blsstine, na twrzy a miestu Zarziech, na twrzy a mesteczku Rybnicziech y na wssech kniezietzwich zbuozich a panstwi k nadepsanym zamkom miestom, twrzem a mesteczkom od starodawna przyslussegeczech na geho kralowsku milost, jakoz to na krale Czeskeho a coronu Czesku sprawedliwie przysse, z milosti swe dati raczil, gakoz list geho kralowske milosti majestatem kralowskym zapeczieteny takowe obdarowanie w sobie ssirze a swietlege zawiera, oswieczenu kniezeti a panu Wictorino-wi kniezeti Minsterberskemu, Oppawskemu, hrabi Cladskemu etc. bratru nassemu milemu, geho lasky diediczom a sprawedliwym potomkom s nassy dobru a swobodnu woli dali gsme a dawame dobrowolnie tiemto listem dieciecznie a wiecznie, tak gakoz list nadepsaneho nagjasniesseho krale pana nasseho nam na to wydany ukazuge a swiedczy, nam a diediczom y potomkom nassim w tom a na tom nicz newynimagicze ani pozustawugicze; na potwrszenie a swiedomie toho nassy wlastni pecziet knieziet-

guten Angedenkens, auf Schloß und Stadt Pleß, auf Burg und Stadt Sohrau, auf Burg und Städtchen Rybnik sowie auf alle herzoglichen Besitzthümer und Herrschaften, zu den oben erwähnten Schlössern, Städten, Burgen und Städtchen von Alters her zugehörig und Sr. königlichen Gnaden als einem König von Böhmen und der Krone Böhmen rechtmäßig zugesassen, gnädigst zu verleihen geruht hat, wie der mit dem Majestätsiegel besiegelte Brief Sr. königlichen Gnaden solche Schenkung in sich ausführlicher und deutlicher enthält, dem erlauchten Herzoge und Herrn Vlktorin Herzoge von Münsterberg und Troppau, Grafen von Glaß u. s. w. unserm lieben Bruder, Seiner Liebden Erben und rechtmäßigen Nachkommen, mit unserm guten freien Willen gegeben haben und vermöge dieses Briefes gutwillig erblich und ewig geben, so wie die uns darüber ausgestellte Urkunde des erwähnten erlauchten Königs, unsres Herrn, anordnet und bezeugt, ohne daß wir und unsre Erben und Nachkommen darin und daran etwas ausnehmen noch vorbehalten. Zur Bekräftigung

sku kazali gsme k tomuto  
listu dobrowolnie przywiesiti  
a pro ssirssie swiedomie pro-  
sili gsme urozeneho pana  
Jana z Zeeberka a na Planee  
a urozeneho Hylbranka z  
Kaffunk a na Homoli a slo-  
wutnych panossy Jana Horus-  
sanskeho z Rostok marssalka  
nasseho, Hanusse z Bissofs-  
heyma hagtmanna hrabstwie  
nasseho Cladskeho, Hanusse  
Panwicze starsseho z Rengers-  
dorffu, Girzika Sstilfrida z  
Ratienicz a na Newrodie, ze  
gsu swe peczieti wedle nassie  
k tomuto listu przywiesili.  
Genz gest dan na Cladsstie  
w utery po swatey pannie  
Margetie leth Buozich tisi-  
czieho czyrsteho sedmdesate-  
teho osmeho poczitagicz.

und Bezeugung dessen haben  
wir unser eignes herzogliches  
Siegel an diesen Brief zu  
hängen befohlen, und zu  
weiterem Zeugnisse haben wir  
gebeten den hochgeborenen  
Herrn Jan von Seeberg und  
auf Plana und den hochge-  
bornen Hildebrand von Kauf-  
fung und auf dem Hummel  
und die namhaften Herren  
Johann Horuschanski von  
Rostok, unsern Marschall, Jo-  
hann von Bischofshaim, Haupt-  
mann unsrer Grafschaft Glaß,  
Johann Pannwitz den Aelteren  
von Rengersdorf, Georg Still-  
fried von Mattoniz und auf  
Neurode ihre Siegel neben das  
unsre an diesen Brief zu hän-  
gen. Dieser ist gegeben auf  
(Schloß) Glaß am Dienstag  
nach der hl. Jungfrau Margar-  
etha im Jahre des Herrn 1478.

(Original, an dem neben dem  
herzoglichen Siegel die der ge-  
nannten sechs Zeugen hängen, im fürstlichen Archive zu Pleß,  
Nr. 21.)

Nicht zu übersehen sind hierbei die überaus wichtigen Um-  
stände:

1. daß Herzog Heinrich selbst als Gegenstand der Cession ledig-  
lich all sein „Recht auf Schloß und Stadt Pleß, auf Burg  
und Stadt Sohrau, auf Burg und Städtchen Rybnik“ be-  
zeichnet, also selbst zu erkennen giebt, daß es sich um bloße  
Rechtsansprüche auf die genannten Objekte handelt, was  
durchaus verschieden ist von dem faktischen Besitze dieser Ob-  
jekte,

2. daß von einer durch Vladislav vorgenommenen Erhebung der drei Landstriche Pleß, Sohrau und Rybník zu einem neuen „Fürstenthumb benenntlich Pleße“ schon deswegen keine Rede sein kann, weil Herzog Heinrich selbst in der Cessionsurkunde alle drei Gebiete als drei besondere und getrennte Theile aufführt und von der Errichtung eines „Fürstenthums Pleß“ nichts weiß.

### § 17.

In Folge der Cession besaß nunmehr Viktorin einen Doppel-Titel auf die Herrschaft Pleß. Bei der damals noch nicht völlig geklärten staatsrechtlichen Lage erscheint diese Vorsicht wohlbegündet. Die Machtbefugnisse des Königs Matthias in Schlesien waren freilich unbefreitbar, und von Matthias her besaß Viktorin das Gebiet von Pleß rechtlich und, was die Haupt-sache war, auch thatfächlich. Die Geflissentlichkeit nun aber, mit der die Brüder Podiebrad eine Verleihung auch von Vladislaw her anstrebten, erscheint als eine Art Rückversicherung für die unberechenbaren politischen Wechselfälle. Behielt Matthias die Oberhand, so schützte sie seine Verleihung im Besitze. Sollte Vladislav die Oberhand erlangen, so konnten sie dessen Ver-leihung für ihre Zwecke ausspielen.

Mit dem Frieden von Olmütz vom 21. Juni 1479 entschied sich die Ungewißheit. Schlesien und die übrigen Nebenländer Böhmens wurden definitiv an Matthias abgetreten und dessen alleinige und ausschließliche Oberlehenshoheit über Schlesien stand staatsrechtlich fest.

Naturgemäß zerfielen damit die Vladislaw'schen Verfügungen in Schlesien in Nichts und speciell die Verleihung vom 23. Juni 1478 ist niemals zur Ausführung gekommen, niemals praktisch geworden.

Dem entsprach auch die Wirklichkeit der historischen Ent-wicklung. Die Herrschaften Pleß, Sohrau und Rybník nahmen die Schicksale, die ihnen König Matthias gewiesen hatte. (Vergl. oben §§ 10—14). Und die Podiebrads haben in richtiger Er-kennniß der Sachlage auch nicht einmal einen Versuch zur

Realisirung der unerfüllbaren Vladislaw'schen Versprechungen gemacht, die nach dem Olmützer Frieden endgültig abgethan waren.

---

## Urtheil der zeitgenössischen Fürsten über den Rechtstitel auf Pleß von König Matthias her.

### § 18.

Wenn es für die vorstehend erwiesene Bedeutungslosigkeit der Belehnung vom 23. Juni 1478 noch einer Probe auf das Exempel bedürfte, so giebt sie uns ein Prozeß aus der damaligen Zeit, den uns ein günstiges Geschick überliefert hat. Aus ihm erhellt zur Evidenz, daß es bezüglich der ehemalig Wenzelschen Besitzungen lediglich bei den Verfügungen des Königs Matthias verblieben ist und daß die zeitgenössischen Fürsten und selbst Vladislaw und die Podiebrads auf den Lehnbrief vom 23. Juni 1478 nicht mehr zurückgekommen sind.

Machna, die Schwester Wenzels von Rybnik, hatte von König Matthias als Entschädigung für ihre väterlichen Erbansprüche das „Städtlein Sohrau nebst Zubehör“ erhalten. Nichtsdestoweniger verlangte sie im Jahre 1498 auch noch die Herrschaft Pleß, und da diese nunmehr sich im Besitze Kasimirs von Teschen befand, erhob Machna gegen ihn Klage auf Herausgabe von Pleß. Der Prozeß wurde auf dem Schlesischen Fürstentage verhandelt. Die Schlesischen Fürsten, darunter der als gelehrt berühmte Bischof Johannes von Breslau und Herzog Karl von Münsterberg, ein Sohn Heinrichs des Älteren von Münsterberg (Grotewald, Stammtafeln S. 22 Tafel XIII) prüften den Rechtsfall, der uns die wichtigsten Aufschlüsse darüber giebt, ob Kasimir seinen Rechtstitel auf Pleß von Matthias oder von Vladislaw herleitete und wie sich die zeitgenössischen Fürsten hierzu gestellt haben. Wir finden, daß Kasimir als den Auktor seiner Rechte auf Pleß den König Matthias benannte und daß die Fürsten und Beisitzer diesen Rechtstitel anerkannt und Machna mit ihrer Klage abgewiesen haben.

Das Urtheil des Schlesischen Fürstentages datirt vom 24. Januar 1499. Es ist in einer im Pleßer Archive befindlichen Urkunde niedergelegt, die im wesentlichen nachstehenden Inhalt hat.

Johannes, Bischof von Breslau, und Karl, Herzog von Münsterberg, Graf von Glatz, urkunden Folgendes:

Auf dem an Epiphaniä (6. Januar) 1498 auf des Kaisers Hof zu Breslau gehaltenen Fürstentage erschien Machna, Herzogin zu Ratibor, um auf Grund einer ihr von König Vladislaw ertheilten Mission Klage zu führen gegen Kasimir, Herzog von Teschen, beider Schlesien Hauptmann. Dieser erklärte, obwohl er wegen der mangelhaften Form der gedachten Mission eigentlich nicht nöthig hätte, Rede zu stehen, sich dennoch dazu bereit, und beide Parteien erhalten einen neuen Termin auf den nächsten Fürstentag.

Hier nun zu Georgi (28. April 1498) in Breslau klagt die Herzogin Machna, Kasimir halte Schloß und Stadt Pleß besetzt, was ihr aus der väterlichen Erbschaft gebühre, worüber sie sich auf eine von weiland König Johann (1310—1346) ausgestellte Urkunde beruft.

Darauf erklärt Herzog Kasimir, Schloß und Stadt Pleß habe Herzog Wenzel, der Frau Machna Bruder, innegehabt; ihm als seinem Feinde habe es und auch andere Güter und Schlöffer und Städte weiland König Matthias mit dem Schwerte abgewonnen und innegehalten bis zu einem gemeinen Tage in Olnitz, wo dann Herzog Johann von Ratibor als Vormund der Herzogin Machna das Städtlein Sohrau nebst Zubehör erlangt habe, womit sich dann auch Herzogin Machna einverstanden erklärt habe, wie das drei Briefe in dieser Angelegenheit, einer von König Matthias, einer von Bischof Johannes von Breslau, einer von Graf Stephan (von Zapolja, Landeshauptmann) bezeugten. König Matthias habe nachmals (16. Dezember 1474) Pleß an Herzog Hinek verliehen. Dieser aber habe Pleß seinem Bruder Viktorin gegen Kolin vertauscht (28. Juni 1475) und Viktorin es sofort an Herzog Kasimir verpfändet und darnach (um 1480) ihm ganz abgetreten. Auch habe Frau Machna vor dem königlichen Landeshauptmann Bielik

alle ihre Rechte auf Pleß an den Herzog Johann von Ratibor und dieser wiederum an Herzog Kasimir abgetreten. Herzogin Machna aber leugnet, ihre Zustimmung gegeben zu haben.

Doch zeigte auf einem neuen, zu Agnetis (21. Januar 1499) in Breslau gehaltenen Fürstentage der von den Sendboten von Ratibor eingeforderte Brief, daß Herzogin Machna wirklich damals vor dem Landeshauptmann Bielik ihre Pleßer Ansprüche an Herzog Johann abgetreten habe. Obwohl nun die Herzogin neue Frist verlangt, so fällten doch Fürsten und Besitzer das Urtheil, daß Herzogin Machna mit ihren Ansprüchen gegen Herzog Kasimir abzuweisen sei.

Auf gemeinem Fürstentage zu Breslau, Donnerstag nach Agnetis, 24. Januar 1499. (Vergl. Schlesische Lehnsurkunden II S. 400 – 402).

Das Original des Urtheilspruchs befindet sich im Fürstlichen Archive zu Pleß unter Nr. 28. Diese Urkunde wird hier wegen ihrer Seltenheit auch im Wortlaut wiedergegeben:

„Wir Johannes bischoff in Breslaw etc. und Karol von gots gnadn in Slesien herzog von Monsterberg, Olsen etc. grafe zu Glatz, bekenn öffentlich mit diesem brieff allermenniglich den er furkombt das uff gehaltenem furstentag Epiphanie (6. Januar 1498) als man gerechent hat nach Christi unners herrn geburdt tawsent vierhundert und im achthundunnenntzigistn jaren zu Breslaw uffs keyfers hoff ist erschienen die hochgeboren furstyn raw Machna herzogyn von Ratibor und hat in öffentlicher sitzung und versameling der herren fursten landeschaffsten und von steten vorbrocht und geantwort eine mission und sandtbrief von dem wohlmechtigistn großmechtigistn furstu und herrn herrn Vladislav zu Hungern Behem xc. König unserm allergenedigistn herrn wj sy angeseen haldende wes schelunge und gebrechn, so dy genante raw Machna herzogyn wider den hochgeboren furstu und herrn herrn Kazimir herzoge zu Teschyn seiner königlichn maiestat in beyden Slesien hauptman haben vermeynet, gebetin so ferdr fulch königlich maiestät comission anzenemen, darauff herzog Kazimir seine liebd geantwort wiewol er uff fulch sendtbrief nicht vor pflicht zu antwortn dyweil er nicht fulche form einer empfeil-

nis oder comission wie sich zu recht gebüret zu sich halt und zu habn vermierkt wurd mochte also vil exception und meide gebrauchn eynicherley eintrag thun, wer seine liebd geneigt, liesse sulchn behelf nach gebe der comission stat und wolt gerne anhören und antwurtn und sich der billlichkeit und rechtn nach erkenn lassen, daruff der frawen herzogyn der negste furstentag so gehaltn wurd irnennet, als denn mit irer gerechtikeit sam clägerynn desgleichen herzog Kazimir auch mit seiner gerechtikeith als antwurter irschenen solln iderman recht nach aller gebür zewider . . . demic nach uff dem gehalten furstentag Georgy (23. April 1498) zu Breslaw desselbign jars is furkomm und gestandn fraw Machna herzogyn obgedacht in gemelter gemeynner versammlung herrn fursten iren rethen und von landt und steten und hat under andern worten angetzogn und beklagt herzog Kazimir, das er inhielt sloß und stat Pleße dy ir von iren vaterlichn guttern zugebürn, und zu awfserung und crefftiger anzeygung da furbracht einen königlichn brieff von König Johanus selign awsgangn inhalt seins lawts; daruff denn herczog Kazimir antwurtn ließ mit vil wortn und seine gerechtikeith und redliche anhunsft erczelln hat lassen, wie herczog Wenzel offtgemeltn frawn Machna bruder sulch bestimbt sloß und stetlein Pleße gehabt, das König Mathias seliger von ein und auch ander gutter an slossen und stetten als seinem synde mit dem schwerte abgewonn und also innegehalden und gehabt bis etwe uff einen gemeynen tag zu Olomunk, do dann herczog Johamus von Rathibor als vormund der fraw herzogyn Machne sich neben an(der)n herrn uffs hegste befleyst, bey demselben herrn König Mathie erlangt und in vorrichtung weise von gute begnugung der gerechtikeit so eynicherley der frawen herzogyn gehörn möchte Pleße halbn und auch so . . . , angenomm von König Mathien in großer dankdagung das stetlen mit seiner zugehörung Barv und aldo als ein vormunde der frawen herzogyn Machne und negster frewndt und als der dy sich zur em hield und bey em hette genzlich verçign quittiert und nachgelossn; welcher aller vergewigung und zuspruch ein brief von König Mathie löblich gedecktniß awsgangn und furbracht

ward der allenthalben wie yßt gemelt sulhs awßagt, darzu  
ezwene geczegniß und behenthniß brieff auch sulch handel  
und ge . . . vormeldend einen von bischoff Jane der andren  
von graff Steffan doneben auch vormeldend ap gemelte herczogyn  
sagn wolt wer hinder ir also gehandelt czach sich herczog Kazimir  
uff Konig Mathias brieff darzu an beyde geczegniß brieff das  
herczog Johamus von Rathibor als ir vormunde gestandn und  
das dy herczogin sich vorgenugund der stat Jar angenomm  
lange czeit ingehabt und nicht widersprochn damit sy von  
newes bewilligt und alle vorgethone hendel befesteth und stet  
gehaldn, und also dem vorgehabtem grundt nach hett Konig  
Mathias Pleßna stat und sloß obgenant gegeben herczog  
Hinken (16. Dezember 1474), der sulhs furth verwegselth  
und umb Kolin gegeben hette herczog Victorino (28. Juni  
1475), der dann so forter herczog Kazimiro solhs umb  
ettlich summa geldes verpfendt und darnach (um 1480)  
gar mit einander herczog Kazimiro vorschriebn und ab-  
getretn, das herczog Kazimir also nacheinander wie berurt  
mit koniglichn briessn awßfurelh; über das brocht auch herzog  
Kazimir fur, das fraw Machna herczogyn sy dermalln vor  
koniglichm amptman herrn Bielig gestandn und hett herczog  
Johamus von Rathibor aller irer gerechtikeith an Pleße stat  
und sloß und sunst an andern guttern gegeben genöglich und  
uffgetragn und herczog Johamus von Rathibor hett herczog  
Kazimiri so furth dieselbe gobe und gerechtikeith gegeben und  
darumb hette es herczog Kazimir awß den czweyen fellen und  
ursachn billich; daruff dy fraw herczogyn iren vorbrochtn brieff  
etwe von Konig Johannsn awßgegangn vernieuwen ließ und  
gab dem reden wie von wegn herczog Kazimiri vorbrocht nicht  
statt und ließ sagn wie obgemelt das ir will hyrynn nye gewest  
wer; irboth sich herczog Kazimir sulche gobe, dy dy fraw  
herczogyn gethon herczog Johannsn von Rathibor, zu erweisen  
und bath derhalbn umb vordernißbrieff und compulsoriales zu  
geben an dy fraw herczogyn zu Rathibor do er sich versege  
sulch brieff mer, also vormeynet dy fraw herczogyn auch forter  
ire gerechtikeit ein und vorzebrengn; derhalbn auch von herrn  
furstn und besitzern zuerkannth warth das compulsorium und

entlicher tag und zeit besthupt und gesaßt der negste folgende  
furstenstag so gehaldn wurd do alsdann ydes parth bereith mit  
aller seiner gerechtikeith wider erscheinen und dy vorbrengn  
solde inhalt eins receß darober begriffen soldam vor de uffziehn  
bescheyn was billich wer. und do fulcher furstenstag abirmaln  
besthupt und uff Agneta (21. Januar 1499) darnach wardt  
gehaldn zu Breslaw, erschynen beyde teyl obgemelth: herczog  
Kazimir ließ bitten und begerth zu absolvierth und loßgesagt  
werden von gericht dy weil das legenteyl nichts vorbrocht; ließ  
dy raw herczogyn abirmoln iren brieff offft gemelth von  
Konig Johannis awsgangn vorbrengn und wie sy herczog  
Kazimirs furbrengn vornoln gescheen nicht statgebe nachdem  
solchs alles hynder ir und an iren Willen vorgenomm were;  
daruff herzog Kazimir von newes allen handl damit er in  
frischer gedechtniß aller umbsytzender gefurt wurd fast in wortn  
und doch in solcher meynung wie obn ausgedruckt und gesaßt  
vernewen und erzellen und uff den artikel der geweyfung wie  
dy raw herczogyn Machna herzog Johannis von Rathibor  
das stellen und sloß Pleßna auch ander gutter und also alle  
ire gerechtigkeit gegeben hette, czoch sich an das compulsortium  
und sagn ließ: em zweyfelt nicht es wurd sich dy raw herczogyn  
von Rathibor uff schreibn und anlangn der herr(n furf)tn gen(eigt)  
erzehgyn; daruff die rethe und sandbotn von Rathibor geschickt  
so in der samlung sassen uffstundn und comparierth brochtn  
fulchn brieff vor der in seinem lawth gelesn auch von behemisch  
zu(ng zu tewtscher sprach) interpretierth ward zusambt dem brieffe  
w(as) herczog Johannis (von Rathibor) also forter her(czog)  
Kazimir fulche gerechtikeith abgetretu hett. sagt herczog Kazimir  
dyweil er sein geczewgniß als f . . . . . furte und  
einbrocht bath er daruff zu erkennen) und das er sein gesrechtig-  
keit gehnugsam erweiseit heild billich zu furde beleiben und von  
rawen herczogin Machna als vorhoffste loßgesprochn werden  
in kurczn wortn entlich gesaßt mit allen  
vorign gebrauchtn (sei)nen gerechtikeitu sein grunt entlich nu  
gleicher meinung synt dy raw herczogyn Machna ire lieb dy  
vorgenugung durch herczog Johannis von Rathibor als ihren  
vormundn von etwe Konig Mathe zu Olomuncz bescheen an-

genoum und damit funderlich bevestiget und bestetiget das sy dy vorgenugung besundern an der stat Gary angenomm lange ezeit besessen also ynngehabt nye widersprochn bisz uss diese ezeit das sloß und stat Pleßna auch offtnaln vorwegselt verendert verschriben war und in vil hemnde komen und so neue usfreichung durch dy koniglich macht gescheen dy fraw herczogyn auch nach recht landewffig gewonheit nye widersprochn alles so schweygentd vorwiliigt; und über das alles dyweil auch dy fraw herczogyn Machna in weyse einer genugsamn wolbestendign gaben herczog Johannsn von Rathibor alle ire gerechtikeith an Pleßna und andern guttern gegeben hat und derselbig herczog Johanns so forder fulche gerechtikeit herczog Kazimir auch gegeben, verhofft herczog Kazimir awß fulhm grundt gentlich zu rechtn solle billich zu rechte und gewonheit dohey beleiben. daruff dy digt gemelt fraw Machna herczogyn abermaln sagn ließ wie sy ganz allein dem vorbrengn nicht stat gebe dann es weer an irn willen gescheen und dy gobe dy vor herr Bielikf gescheen sold sein innhalt des brieffs vorbracht wen ir auch nichts wissend und darezu wer sy ane einen vormundn gescheen, so uffentlich wer das sy einen vormundn hett solt haben und sich von rechte geburth, der brieff meldeth aber keines vormundts; warth von wegn herczog Kazimirs geantworth und aps awß yrnish des schreybers vorsehn und nicht ein vormundn gesagt, hette man den auch nicht sehn derßn und wer ane schadn herczog Kazimiri, dann im brieff stundt das herr Bielikf koniglicher amptman als ein obrister vormund sy zu drey oder vier manlн gefragt hat ap solche gobe dy sy herczog Johannsn von Rathibor gegeben ir willc were des uffentlich bewilligt und verhydet hette das billich anstat eines vormundn komen solle; und zum andern so hette König Mathias dy gobe bestetiget wy der brieff vor augn und demselbign brieff und confirmacion steht das seine konigliche gnade uss beyder parth also des herrn herczog Johannes von Rathibor und dieser fraw furstyn bethe und vorwillung fulche bestettung thue dyweil sy so offte bewilligt, darumb hat sy nicht vormunds bedurfft; und doch zum drittln ließ herczog Kazimir sagn das sy eine vormundn gehabt hett das er nachbrengn wolt und eynen der hette geheyßn Ulrich

Sseliga der im brieff als geþewig gesaþt ist villeichte awß ver-  
sehung des schreybers und erboth sich des von stat an zu  
erweishn mit geþewgn so legenwrtig weren und den dy in  
sulchm brieff auch zu geþeugn geschribn synt; und wart gebetin  
und begerth dy weil herzog Kazimir sein recht so clar an tag  
bracht hette und das genugsam irweist sold billich als zum  
rechtn verhoffte zu fride beleiben und von herczogyn Machna  
loß gesprochn werden. daruff dy fraw herczogyn batt ir fordir  
frist und dilacion zu geben damit sy ehlich ire gerechtikeith  
mocht vorbrengn, dann es weer noch ein brieff vorhandn den  
sy nicht hett mocht habn legt eine zedel vor sagt wer awß-  
schrift desselbign und wiewol sy von konigelichen macht ein  
compul(so)rium adir fordernißbrieff hot gehabt sy hette gleich-  
wohl denselbign brieff nicht möcht habn verneweth aber und  
bath ir forder frist und uffschub cze geben. warth von herzog  
Kazimiri wegen gebethn kein dilacion (n)o(h)m(a)n forder zu  
(geben) dann so vil awß der zedel erscheynen mocht gar clar  
und ap auch ir stadt gegebn wurde konde sy doch in dem fal  
und sachn wenig schadn so h(ett) sy auch vorschrift des durch-  
leuchtign groþmechtigen herrn herrn Johannes Alberti Konigs  
zu Poln ic. und danebn seiner koniglighn macht fraw mutter der  
Konigyn vorbethe awßbrocht das man ir entlich unvorzoglichs  
recht(en) verh(el)ffn sold damit sy sich an denselbn enden  
adir andirswo nicht uff . . . erclagn dorffte und doch sunder-  
lich so sy eyne clagerhn wer solt sy bereyten sein und nicht  
ferren (?) forteyl noch uffzug dy yr aue schadn schynen gebrauchn;  
so hieldt der receß auch innen, das ein iderman mit aller seynen  
gerechtikeith komen und erscheinen sold und wardt abermoln  
von wegen der herczogyn gebethn weyter tag und herzog  
Kazimir ließ bittn wie vor; nach sulchm allem und vil andern  
wortn wurden beyde parth abeczetretn begerth und so durch dy  
herrn furstn und beysitzer fruntlicher handel manichfeldig vor-  
geschlagn ap eynicherley weise hette mocht gefundn werden damit  
des rechtn scherffe liett mocht awßenpeleibn und zulezt do dy  
weise nicht fundn wardt, uff gar fleißig ansuchn und bethe  
herczog Kazimiri wardt orteil begriffn und uffentlich gesprochn  
zumassen wie hernoch folgeth: Noch in vil worten gehorter

(clag)nd antwort auch geschen und verlesen beyder part h brieff und wes yßlich teil zu seinem rechte inbrocht hat zu den ir lauchtn hochgeborn herrn Kazimiro zu Teschn herczog und frawen Margar(eth)n von Rathibor herczogyn (umb das gut Plesse, sprech) wir durch diesen unsfern orteilspruch zu rechte, das dy gobe von der genantn Margaretha furstyn ettwenn herrn Johannsn herczogn zu Rathibor seliger gedechtniß vor ettwan herrn Johan Bieligk gescheen uffrichtig und toglich gescheen ist mit nachfolgender ettwenn herrn Mathie in Hungern und Bohem Königs bestettung und sol ir crafst und folge habn von rechtis wegn und darumb anspruche von genanter frawen Margaretha herczogyn wider gnantn herrn Kazimirum herczog gescheen crafftlos sein und der genante herczog Kazimir sulcher anspruche zweit loß und ledig geteilt sein sol, sprech) und sagn genantn herczog zweit loß und ledig in crafst diß unsfers orteils von rechtes wegn; was ader ein teyl wider das andir umb gerichtes koste ze habn vormeynet sprech) wir redlicher ursach halbn uns darezu bewegende gegen einandir abe und uffgehaben. uff welchun spruch herczog Kazimir am ersten ließ danchn und der expenß halbn sich vernemen so gutwissig ward durch fleißige bethe aller herrn furstn iren rethn von lanndt und stetn ab(ir)moln irlangt und gebeten das er der gemeltn frawen herczogyn wees thun und sich keyn ir erczeygn das sy iren furstlichn standt mit befferm auskomm auch baß gehaldn und habn mocht, was seiner lieb antwort daruff, das er sich des gesprochen ortels haldn wold; wurde denn seine lieb der gemeltn frawen herczogyn wees thun wolt zu nichte verpundn sein; des zu urkundt haben wir Johannes bischoff obgemelt unsfer ingefigel auch in namen herczog Karols obgenanth des sich sein lieb mit uns zusamt andern allen mit einander vor samelt thun brauchn an diesen brieff hengt lassn der geben ist uff gemeynem gehaldenem furstentag zu Breslaw am donerstag nach Sanct Agnethn Tag nach Cristi geburth tawsent vier hunderth und darnach im newmundnewenzigistn jarn; doben seyn gewest und gesessn dy wirdig edeln festen gestreng namhaftig erbar woltuchtig wolweisn und ersamn herrn Nicolaus Czippel probst Nicolaus Tauchan scolaisticus lerer geistlich recht thumiherrn

Sanct Johanniskirchen des hoen stifts zu Breslaw, Cristoff Rechenberg ritter amptman zum Sagan, Iwan Oggigel des Breslischn bischthumbs marschall, doneben ander herrn und furstn rethe nemlich von Ligniz Heunz Czedlik ritter hamptman albo zu Ligniz, Hanns Bischoffsheyn hamptman zu Strelen, Caspar Hoffman canzler und von Oppolu Zahn Proskowshy Zahn Newinhawser und Zahn Chmelik von Wole Hanns Loptiz und Melchior Motsthelniz von Zegirdorff Merten Schypp, Hynko Hawgwiß von Bisckowiz herr zu Wartenbergk, Balthasar Wiltschke von Dobrozeniz Holtchu Hanns Hawnoldt rathman zu Breslaw und Georg Drosko bischofflich canczelschreiber diser sachs geczewge."

(An der Urkunde an Pergamentstreifen das Siegel des Bischofs Johannes. Die Urkunde ist an mehreren Stellen beschädigt).

Herzog Kasimir erbat noch von König Wladislaw die Bestätigung des vom Schlesischen Fürstentage gefällten Urheilspruchs, die schließlich auch am 1. Mai 1499 erfolgte. (Original im Pleizer Archive Nr. 27. Lehnsurkunden II S. 402.)

Das Entscheidende bei diesen Vorgängen ist nun, daß Herzog Kasimir das ihm zustehende Recht auf Pleß von König Matthias herleitete, ganz so, wie es die oben in den §§ 10 und 11 aufgeführten Urkunden darthun, ferner, daß der Schlesische Fürstentag, darunter Herzog Karl von Münsterberg, der Sohn des mit dem Briefe vom 23. Juni 1478 belehnten Heinrich des Älteren von Münsterberg, dem bestimmt und daß endlich selbst König Wladislaw dem beitrat.

All dies wäre nicht möglich gewesen, wenn dem Anwartschaftsbriebe vom 23. Juni 1478 noch irgend welche thatfächliche oder rechtliche Bedeutung beigelegt worden wäre. Es hätten doch sonst mindestens Herzog Karl von Münsterberg und König Wladislaw Einspruch erhoben.

Die Einmütigkeit aber aller dieser zeitgenössischen Fürsten spricht eine beredte Sprache. Eine überzeugendere Beweisführung kann es gar nicht geben.

# Beiträge

zu

# Schlesiens Rechtsgeschichte

von

Bruno Besserode

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Königl. Notar  
in Breslau

---

Zweites Heft:

Urkunden

über die

Besitz- und Rechts-Verhältnisse der Herrschaft Pleß  
1517—1854



Breslau

Verlag von Eduard Trewendt  
1898.

Das Recht der Übersehung bleibt vorbehalten.

# Inhalt.

|                                                                                                                                                                                             | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Einleitung.</b>                                                                                                                                                                          |       |
| §1 und 2. Schaffung der Herrschaft Pleß als ein Lehnsgut durch König Matthias Corvinus im Jahre 1474. Sein Lehnbrief über Pleß für Hinef von Podiebrad vom 16. Dezember 1474 . . . . .      | 69    |
| §3. Umwandlung des Lehns Pleß in ein Allodium laut Allodifikationsurkunde des Königs Vladislav vom 28. August 1500 . . . . .                                                                | 74    |
| §4. Allgemeiner Umriss der Geschichte der Herrschaft Pleß für den Zeitraum von 1517—1854 . . . . .                                                                                          | 76    |
| <br><b>I. Die Herrschaft Pleß im Besitze der Turzo.</b>                                                                                                                                     |       |
| 1517—1548.                                                                                                                                                                                  |       |
| §5—8. Verkauf der Allodialherrschaft Pleß von Kasimir von Teschen an den Krakauer Patrizier Alexius Turzo von Bethlehemsdorf . . . . .                                                      | 80    |
| 1. Die Kauf-Punktion vom 22. Januar 1517 . . . . .                                                                                                                                          | 81    |
| 2. Der formliche Kaufvertrag vom 21. Februar 1517 . . . . .                                                                                                                                 | 92    |
| 3. Die Bestätigungsurkunde des Landesherrn, Königs Ludwig von Böhmen und Ungarn vom 26. Mai 1519 . . . . .                                                                                  | 100   |
| §9. Verkauf der Allodialherrschaft Pleß von Alexius Turzo an seinen Bruder Johann (Hans) Turzo um 1525 und der landesherrliche Bestätigungsbrief des Königs Ludwig vom 16. September 1525 . | 104   |
| §10 und 11. Der von Hans Turzo an den polnischen Rath Severin Boner im Jahre 1542 bewirkte, aber wieder rückgängig gemachte Verkauf der Herrschaft Pleß . . . . .                           | 106   |
| 1. Der landesherrliche Consens des Kaisers Ferdinand I. zum Verkaufe der Herrschaft Pleß an Boner vom 24. Juli 1542 . .                                                                     | 106   |
| 2. Der landesherrliche Bestätigungsbrief Ferdinands I. über den Verkauf der Herrschaft Pleß an Boner vom 12. August 1542 .                                                                  | 108   |
| §12. Landesherrliche Bewilligung Kaiser Ferdinand I. zum Verkaufe der Herrschaft Pleß an den Bischof von Breslau, Balthasar von Promnitz, vom 20. Januar 1546 . . . . .                     | 110   |
| <br><b>II. Pleß gelangt an den Bischof Balthasar von Promnitz und wird Standesherrschaft.</b>                                                                                               |       |
| 1548 und 1549.                                                                                                                                                                              |       |
| §13—15. Verkauf der Herrschaft Pleß von Hans Turzo an den Bischof Balthasar von Promnitz im Jahre 1548 . . . . .                                                                            | 113   |
| 1. Der Kaufvertrag vom 21. März 1548 . . . . .                                                                                                                                              | 115   |
| 2. Der landesherrliche Bestätigungs- und Gnadenbrief des Kaisers Ferdinand I. vom 5. Februar 1549 . . . . .                                                                                 | 121   |
| <br><b>III. Die Herrschaft Pleß im Besitze der Promnitz.</b>                                                                                                                                |       |
| 1562—1765.                                                                                                                                                                                  |       |
| §16. Nachrichten über die vom Bischofe Balthasar von Promnitz errichtete Successions-Ordnung vom 24. Oktober 1561 und über das Promnitzische Geschlecht . . . . .                           | 126   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                        |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Die landesherrlichen Investitur-Urkunden:                                                                                                                                                                                                                              |     |
| § 17. Des Kaisers Ferdinand II. für Seyfried von Promnitz vom 22. Juni 1629 . . . . .                                                                                                                                                                                  | 129 |
| § 18. Des Kaisers Ferdinand III. für Siegmund Seyfried von Promnitz vom 25. Mai 1651 . . . . .                                                                                                                                                                         | 132 |
| § 19. Des Kaisers Leopold für den Grafen Erdmann Leopold von Promnitz vom 22. Januar 1658 . . . . .                                                                                                                                                                    | 135 |
| § 20. Derselben Kaisers für den Grafen Balthasar Erdmann von Promnitz vom 19. Oktober 1678 . . . . .                                                                                                                                                                   | 139 |
| § 21. Derselben Kaisers für den Grafen Erdmann von Promnitz vom 2. Oktober 1703 . . . . .                                                                                                                                                                              | 142 |
| § 22. Des Kaisers Karl VI. für denselben Grafen Erdmann von Promnitz vom 11. Februar 1715 . . . . .                                                                                                                                                                    | 145 |
| § 23. Des preußischen Königs Friedrich II. für den Grafen Johann Erdmann von Promnitz vom 4. Juni 1746 . . . . .                                                                                                                                                       | 149 |
| IV. Pleß wird unter preußischer Herrschaft wieder ein Allodium.                                                                                                                                                                                                        |     |
| 1748.                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |
| § 24. Graf Johann Erdmann von Promnitz erlangt vom Landesherrn König Friedrich II. den Allodialbrief vom 18. Juli 1748 . . . . .                                                                                                                                       | 152 |
| V. Der letzte Promnitz schenkt Pleß seinem Neffen, dem Prinzen Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen.                                                                                                                                                                    |     |
| 1765.                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |
| § 25. Die Schenkungsurkunde über Pleß vom 21. Juni 1765 und die landesherrliche Schenkungs-Genehmigung Friedrichs des Großen vom 27. April 1767 . . . . .                                                                                                              | 158 |
| VI. Die Herrschaft Pleß wird ein Familien-Fideikommiß.                                                                                                                                                                                                                 |     |
| 1782.                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |
| § 26. Der mit der allodialen Herrschaft Pleß beschenkte Fürst Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen-Pleß errichtet unterm 11. Januar 1782 ein Familien-Fideikommiß mit Pleß und erhält die landesherrliche Bestätigung Friedrichs des Großen vom 2. April 1782 . . . . . | 164 |
| VII. Das Fideikommiß Pleß gelangt an die Grafen von Hochberg-Fürstenstein.                                                                                                                                                                                             |     |
| 1846.                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |
| § 27. Der letzte Besitzer von Pleß aus dem Hause Anhalt-Köthen, Herzog Heinrich, überträgt das Fideikommiß Pleß seinem Neffen, dem Grafen Hans Heinrich von Hochberg-Fürstenstein durch Verträge vom 5. Februar 1846 und 23. November 1846 . . . . .                   | 170 |
| Pleß erhält den Titel eines Fürstenthums . . . . .                                                                                                                                                                                                                     | 171 |

## Einleitung.

### § 1.

Aus politischen Gründen hatte König Matthias Corvinus im Jahre 1474 mit der dem Herzoge Wenzel von Rybník mit dem Schwerte abgewonnenen Stadt Pleß und ihrer Gemarkung ein besonderes landesherrliches Staatsgebilde in Oberschlesien nicht errichtet, um die Zahl der abgetheilten souveränen Herzöge nicht zu vermehren. Die in Oberschlesien schon vorhandenen und mit ihren Gesinnungen stark zu Polen und zu dem Gegenkönige Vladislav hinneigenden Theil-Fürsten erwiesen sich ohnehin für Matthias als eine drohende Gefahr. Durch Schaffung eines neuen Herzogthums Pleß für den Tschechen Hinek von Podiebrad hätte der König diese Gefahr unnöthiger Weise nur noch vergrößert. Zwar war Hinek sein Schwager, aber er war auch der Sohn des verstorbenen Königs Georg von Podiebrad, den Matthias bekriegt und dem er die werthvollen Nebenländer der böhmischen Krone: Schlesien, Mähren und die Lausitz entrissen hatte. Bei dieser Sachlage konnten die Söhne Georgs, die Herzöge Viktorin von Troppau, Gindrich (Heinrich) von Münsterberg-Glatz und Hinek unmöglich zu des Königs Matthias überzeugten Anhängern zählen. In Wirklichkeit gehörten sie bei Lebzeiten ihres Vaters zu seinen Feinden und Widersachern, und später zu des Gegenkönigs Vladislav geheimen Parteigängern. König Matthias täuschte sich über die wahren Gesinnungen seiner Schwäger keinen Augenblick. Wo sich die Möglichkeit bot, ließ er es sie auch entgelten. Der Herzog Viktorin von Troppau war lange Zeit sein Ge-

fangener. Noch im Jahre 1485 zwang er ihn zur Herausgabe des Herzogthums Troppau, das er seinem eigenen Sohne Johann Corvinus verlieh. Gindrich von Münsterberg machte zwar rechtzeitig seinen Frieden mit Matthias; aber er blieb ein verdächtiger Bundesgenosse, den lediglich die Übermacht des starken und energischen Königs niederkhielt. Das Zweckmäßigste wäre es daher gewesen, wenn Matthias Pleß in eignem Besitz behalten hätte. Das hätte auch zu der Politik des Königs gestimmt, der es sich angelegen sein ließ, gerade in Oberschlesien ein der Krone unmittelbar unterworfenes Länderegebiet zu erwerben. In der Folgezeit hat er diesen Plan auch durchgeführt und die Lande Beuthen, Cosel, Ratibor und Jägerndorf in seiner Hand vereinigt, während sein Sohn Johann Corvinus das Gebiet von Troppau innehatte. Aber im Jahre 1474 hatten die Kriegsrüstungen gegen Vladislav große Summen verschlungen und Matthias benötigte des Geldes. Der Geldmangel, ein Erbübel der damaligen Fürsten, brachte wie so oft die bessere politische Einsicht zu Falle. Matthias ließ Pleß aus seinen Händen, weil er es als Unterpfand für 20000 ungarsche Goldgulden, die ihm Hinek von Podiebrad lieh, hergeben musste. Der König verstand es indeffen, den Schritt mit Klugheit und mit diplomatischem Geschick ungefährlich zu machen. In dem für Hinek ausgestellten Lehnbriefe über Pleß vom 16. Dezember 1474 behielt er sich das Recht der Wiedereinlösung ausdrücklich vor; aber damit nicht genug verreichte er Pleß nicht mit der Landeshoheit, sondern nur mit der „vollen Herrschaft“, wodurch Pleß als ein *privates*, allerdings mit den eigenartigen Schlesiischen Grundobrigkeits-Rechten ausgestattetes Besitzthum gekennzeichnet wurde. (Vergl. Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, Erstes Heft, §§ 10, 12 und 13). Hätte die Landeshoheit übertragen werden sollen, so hätte die Verreichung von Pleß mit dem *ius ducale perfectum* oder *cum omni iure ducali* geschehen müssen. Die Landesherren in Schlesien führten den Titel von Herzögen, duces, und ihre Hoheitsrechte wurden unter dem Namen „ducalia“ zusammengefaßt. Unter die Dukalien fielen alle dem Herzoge als dem souveränen Staatsoberhaupt zustehenden Bezugnisse und Gerechtsame, sowohl Majestätsrechte als auch gewöhnliche Nutzungssrechte, nämlich: die Staatsleitung, das Münzrecht,

das Recht auf Einsetzung der Verwaltungsbehörden und der Gerichtsbehörden, das Recht der Besteuerung, das Recht auf die Strafgelder, auf herrenlose Sachen, auf alle öffentlichen Wege und schiffbaren Flüsse, auf allerlei Zölle, Gebühren und Gefälle, auf die Bergwerksschäze u. s. w. Wie hiernach ersichtlich umfaßten die Dukalien die heterogensten Dinge und die einzelnen Dukalien waren nach Inhalt und Umfang grundverschieden. Es gab ein Dukale des Münzrechts, ein Dukale der Gerichtsbarkeit, ein Dukale auf die Bergwerksschäze, ein Dukale auf Steuern und Abgaben u. c. Von diesen Dukalien konnten einzelne auf eine Person und für gewisse Distrikte übertragen werden; dann übte der Berechtigte in dem betreffenden Gebiete an Stelle des Staatsoberhaupts eine bestimmte öffentlich-rechtliche Gewalt aus, wie z. B. die schlesischen Dominialbesitzer auf ihren Gütern über ihre Hintersassen die speziellen Dukalien der Gerichtsbarkeit, der Polizei und des administrativen Verordnungsrechts ausübten. Insofern aber auf eine Person nicht einzelne Dukalien, sondern sämtliche Dukalien, die Nutzungsrechte sowohl als auch die Majestätsrechte und die Landeshoheit übertragen werden sollten, mußte die Übertragung cum omni iure ducali oder cum iure ducali perfecto geschehen.

Das war nun bei der im Jahre 1474 erfolgten Verreichung von Pleß an Hinek von Podiebrad nicht der Fall. Pleß war ein zu Lehn gegebenes großes Privatbesitzthum, ausgestattet mit ausgedehnten obrigkeitlichen, auf der mittelalterlich feudalen Grundherrlichkeit beruhenden Dominial- und Jurisdiktionalrechten. Als ein solches grundherrlich besessenes Privatbesitzthum war es dann auch später im Jahre 1500 der Allodificirung fähig. Bei der Größe dieses Besitzthums und wegen der mit ihm verknüpften besonderen Dukalien der Gerichtsbarkeit und der Exekutivgewalt erhielt es den Titel einer Herrschaft. Diese Bezeichnung ist seitdem für Pleß feststehend und lehrt in allen offiziellen Kundgebungen, sowohl in den tschechisch, als auch in den seit 1519 in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden und Bestätigungsbriefen ausnahmslos wieder. Der persönliche Fürstenrang der ersten Besitzer der Herrschaft Pleß, der Herzöge Hinek, Viktorin von Troppau und Kasimir von Teschen änderte an der rechtlichen

Grundlage dieses Besitzthums Nichts, konnte es auch nicht. In den offiziellen Urkunden wird die Herrschaft Pleß niemals als ein souveränes Staatsgebilde, wohl aber wiederholt als ein nach Privatrecht besessenes „Gut“, „Erbgut“ charakterisiert. Die Grenzen der Herrschaft Pleß wurden ferner durchgängig gegenüber den „anderer umliegender Güter“ scharf unterschieden. Die Besitzer der Herrschaft suchten ausnahmslos die landesherrliche Genehmigung bei jeder Veräußerung des Gutskomplexes nach und erbaten bei jedem Successionsfalle sowohl bei den Königen von Böhmen als auch später bei den preußischen Königen die Besitz-Konfirmation, versprachen der Krone unterthänig zu sein und ließen sich ihre Gerechtsame, „insonderheit die über die Gerichte und Rechte“, also ihr Privilegium der Gerichtsbarkeit bestätigen. Sie selbst waren niemals Landesherren, und es ist deshalb auch nicht bekannt, daß sie, um in das Gefüge des modernen Staates eingereiht werden zu können, vorher von den Habsburgern oder von den preußischen Königen hätten mediatisirt werden müssen.

## § 2.

Die Schicksale dieser Herrschaft Pleß, vier Jahrhunderte umfassend, werden hier mit den maßgebenden Urkunden besprochen und dargelegt.

Die Eigenschaft einer Herrschaft erhielt Pleß durch König Matthias in dem grundlegenden Lehnbriefe\*) vom 16. Dezember 1474:

„Wir Matthias von Gottes Gnaden König von Ungarn, Böhmen u. Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg und Schlesien, Markgraf der Lausitz thuen kund krafft dieses Briefes: Nachdem wir die vielen bedeutenden, treuen und fleißigen Dienste des erlauchten Hinek, Herzogs von Münsterberg, Grafen von Glatz, Herrn von Kunstadt und auf Podiebrad, unsres lieben Schwagers, die er uns wirklich geleistet hat und leistet,

\*) Die Übersetzung dieses Lehnbriefes sowie die des im § 3 enthaltenen Allodialbriefes hat gegenüber der im Ersten Heft (S. 24 und 43 ff.) gegebenen Übersetzung von berufener Seite einige Verbesserungen erfahren.

bemerkt und gesehen haben, haben wir, um ihn zu noch grösseren Diensten anzusefern, nach reifer Überlegung krafft unsrer Königlichen Gewalt in Böhmen und als Herzog von Schlesien selbigem Herzoge Hinek, seinen Erben und Nachkommen unser Schloß zu Pleß samt der Stadt, — die wir mit grossem und bedeutenden Kostenaufwande von Herzog Wenzel als unserm Gegner und Feinde mit dem Schwerte erobert haben, — gegeben und verschrieben und wir geben und verschreiben sie krafft dieses unsres Briefes mit allen und jeglichen von altersher dazu gehörigen Pertinenzen und der vollen Herrschaft, — auch mit allen Vasallen und den zu dem Schloße von altersher zu gehörigen unterthänigen Leuten, mit den Abgaben, Zinsen, Waldungen, Wiesen, Gehöften, Mühlen, bestellten und unbestellten Äckern, Teichen, fließenden und stehenden Wassern, Flüssen, Mauthen und allen Einnahmen und Nutzungen, mit welchem Namen sie belegt werden können und wie das alles der obengenannte Herzog Wenzel und seine Vorfahren, Herzöge Schlesiens, gehabt, besessen und genossen haben —, für 20 000 ungarische Gulden gut an Gold und Gewicht; und zwar derart und mit der Bedingung, daß der obengenannte Herzog Hinek, seine Erben und Nachkommen selbiges Schloß zu Pleß samt der Stadt, mit der vollen Herrschaft, allen und allerlei Nutzungen, Einkommen, Erträgnissen und jeglichem Zubehör, das zu dem Schloße und der Stadt gehört, haben, besitzen, und wie sein eignes genießen, es zu verkaufen, zu versetzen, zu vertauschen, und damit wie mit seinem eigenen zu thun berechtigt sein soll, ungehindert von uns, unsern Nachkommen, den Königen von Böhmen und Herzögen von Schlesien, und allen andern Menschen, von jetzt an und so lange, bis wir oder unsre Nachkommen, die Könige von Böhmen und Herzöge von Schlesien, — oder solche Personen, denen das Einlösungrecht mit unsrer oder unsrer Nachkommen, der Könige von Böhmen und Herzöge von Schlesien Erlaubniß zukommen sollte —, selbigem Herzoge Hinek, seinen Erben oder Nachkommen jene 20000 ungarische Gulden gut an Gold und Gewicht voll geben und zurück bezahlen. Und wer diesen Brief mit dem guten und freien Willen des obengenannten Herzogs Hinek, seiner Erben und

Nachkommen besitzen würde, dem soll das volle Recht an allen vorhergenannten Dingen zustehen.

Zum Beugnisse dessen haben wir unser Königliches Siegel an diesen Brief hängen lassen.

Gegeben in Breslau am Freitag nach dem Feste Sct. Lucia im Jahre seit der Geburt des Sohnes Gottes im 1474<sup>ten</sup>, unseres Königthums in Ungarn im siebzehnten, in Böhmen im sechsten."

Die so erlangte Herrschaft Pleß vertauschte Hinef, wie bekannt, ein halbes Jahr darauf durch Vertrag vom 28. Juni 1475 gegen die Herrschaft Kolin in Böhmen seinem Bruder Viktorin, aus dessen Händen sie alsbald, jedenfalls schon vor 1480 in den Privatbesitz Kasimirs von Teschen überging.

### § 3.

Eine überaus wichtige Veränderung erfuhr die Herrschaft Pleß während der Besitzzeit Kasimirs im Jahre 1500. König Matthias Corvinus hatte Pleß als ein Lehen begründet, und zwar als ein Lehen, das einem willkürlich auszuübenden Einlösungsrechte unterlag, also jeder Zeit von der Krone gegen Auszahlung von 20000 Gulden zurückgesondert und eingezogen werden konnte. Diese Umstände beeinträchtigten in starkem Maße die Sicherheit des Besitzes und damit den Werth des Gutes. Es gelang Kasimir, die lästigen Beschränkungen zu beseitigen. Die Herrschaft Pleß wurde in ein unbelastetes civilrechtliches Eigenthum, in ein freivererbliches allodiums Gut umgewandelt. Diese die gesamten rechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Pleß von Grund aus umgestaltenden Verfügungen enthielt die Allodifikationsurkunde vom 28. August 1500 in folgender Weise:

„Wir Vladislav, von Gottes Gnaden König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien sc., Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg und Schlesien, Markgraf von der Lausitz sc., bekennen durch diesen Brief, wie wir vor einiger Zeit dem erlauchten Kasimir, Herzoge von Teschen, Hauptmann von Ober- und Nieder-Schlesien, unserm lieben getreuen Oheim, die Herrschaft Pleß auch mit allem ihrem Zubehör nach

Recht und Art, wie sie der erlauchte Viktorin, Herzog von Münsterberg, unser getreuer lieber Oheim, in seine Hände gebracht und darauf denselben Kasimir abgetreten hat, zu bestätigen geruht haben. Nun hat uns der genannte Kasimir gebeten, da uns oder unseren Erben, künftigen Königen von Böhmen, das Einlösungsrecht bezüglich dieser Herrschaft Pleß vorbehalten worden ist, wir möchten ihm unser Recht, das da uns und unseren Nachkommen bezüglich dieser Herrschaft zugehörig wäre, zu geben geruhen und diese Herrschaft Pleß, die zuvor zu Vasallen- und Lehngerecht ausgesetzt worden war, in wahres erbliches Eigenthum zu verwandeln und überzuführen geruhen. Seinen geziemenden und demüthigen Bitten geneigt, im Hinblicke auf seine fleißigen, rechtschaffenen Dienste, die er uns oftmals geleistet und gethan hat und bis heute zu thun nicht aufhört und des Willens, ihm das, wie es sich geziemet, mit Gute zu vergelten, gaben wir aus unsrer besonderen Gnade als ein König von Böhmen und oberster schlesischer Herzog und geben krafft dieses Briefes dem früher erwähnten Kasimir, seinen Erben und Nachkommen all unser Recht, das wir auf diese Herrschaft Pleß hatten oder in Zukunft haben könnten, — nichts ausgenommen noch vorbehalten, als nur die Unterthänigkeit, zu der uns und unseren Nachkommen, den Königen von Böhmen, der mehrerwähnte Kasimir, seine Erben und Besitzer dieser Herrschaft verbunden sein sollen. Auch haben wir diese vorerwähnte Herrschaft Pleß dem oft-nannten Kasimir und seinen Erben aus dem Vasallenrechte und dem Lehn entlassen und freigemacht, entlassen und befreien sie, verwandeln und machen sie zu einem rechten, ewigen und freivererblichen Gute, so daß er, der oftgenannte Kasimir, seine Erben und Nachkommen diese Besitzung und Herrschaft Pleß mit allen ihren Zugehörungen haben, halten, frei und ruhig genießen können, sie mit solchem Recht und solcher Freiheit verkaufen, verpfänden, veräußern und mit ihr thun und lassen können wie mit ihrem eigenen Erbgute, ohne irgend welche Verhinderung von unsrer Seite oder von Seite der uns nachfolgenden Könige von Böhmen und aller anderen Leute. Und wer immer diese Urkunde besitzen würde mit des schon erwähnten Kasimir

gutem Willen, dem soll nach unserm Willen das volle Recht auf alle obenerwähnten Dinge zukommen.

Dem zum Zeugniſſe haben wir unser Königliches Siegel dieser Urkunde anzuhängen befohlen.

Gegeben zu Ōſen am Freitage nach dem heiligen Bartholomäus des Jahres des Herrn im 1500ten, unsrer Königreiche des Ungarischen im zehnten und des Böhmischen im dreizehnten Jahre."

Mit Nachdruck hatte hier der König von Böhmen hervorgehoben, daß die „Besitzer dieser Herrſchaft“ im Unterthänigkeits-Verhältniſſe zur Krone zu verbleiben hätten, und zwar auch Kasimir und seine Erben, fofern ihre Eigenschaft als Besitzer von Pleß in Betracht kam. Hiermit war klargelegt, daß die Herrſchaft Pleß einen grundherrlich besessenen Gutskomplex vorſtelle und daß deſſen Besitzer nicht als souveräne Territorialherren, sondern als im Unterthänigkeitsverhältniſſe ſtehende Herrſchaftsbefiſzer gelten ſollten. Mit anderen Worten, der Besitz von Pleß regelte ſich nicht nach Staatsrecht, sondern nach Privatrecht, womit auch der ganze Vorgang der Allodifikation übereinstimmt, da nicht die Souveränität einer Allodifikation fähig war, sondern nur der privatrechtlich besessene Grund und Boden.

#### § 4.

Das Privatrecht spielt dann auch allein eine Rolle bei den geſchilderten und bei den nun folgenden, überaus wechſelvoll ſich geſtaltenden Schicksalen der Herrſchaft Pleß. War sie im Jahre 1474 als ein Lehn begründet und im Jahre 1500 in ein Allodium umgewandelt worden, so wurde ihr im Jahre 1549 die Allodial-Eigenschaft wieder genommen und die Besitzer ließen ſich ſeitdem mit Pleß wieder als Lehnsträger der Krone investiren, bis ſie im Jahre 1748 als preußische Unterthanen abernials die Allodifikation des Gutskomplexes erlangten, aus dem dann ſchließlich im Jahre 1782 ein gewöhnliches Familien-Fideicommiß gemacht worden ist, das noch heute beſteht.

Die privatrechtliche Stellung oder Herrschaft Pleß zeigt sich auch durchgehends klar und unverkennbar in den einzelnen Phasen ihrer Geschichte.

I. Von Kasimir von Teschen ging im Jahre 1517 der damals allodial Gutskomplex Pleß an den Krakauer Patrizier Alexius Turzo von Bethlehemsdorf über. Er wurde an ihn verkauft durch Punktation vom 22. Januar 1517 und förmlichen Vertrag vom 21. Februar 1517, und es ist charakteristisch, daß in diesen Urkunden der Kaufgegenstand Pleß als ein civilrechtliches Eigenthum, als ein „eigenes und freivererbliches Gut“ ausdrücklich bezeichnet wurde.

Der Landesherr, König Ludwig von Böhmen (1516—1526), ertheilte seine Bestätigung zu dem Verkaufe unter dem 26. Mai 1519. Der Erwerber wurde ermächtigt, mit der Herrschaft „als mit seinem aigene propper Guet“ nach seinem besten Gutdünken und Gefallen zu verfahren, „wie erb und aigener Guetter Recht und Gewohnheit ist.“

Alexius Turzo wiederum verkaufte das Allodialgut Pleß um 1525 an seinen Bruder Johann Turzo. Der Kaufvertrag selbst ist nicht mehr vorhanden, sondern nur die Bestätigungsurkunde des Landesherrn, des Königs Ludwig von Böhmen und Ungarn vom 16. September 1525.

Von Interesse ist ein im Jahre 1542 von Johann Turzo an den polnischen Rath Severin Boner vorgenommener, aber wieder rückgängig gemachter Verkauf von Pleß, der auch bereits die landesherrliche Bestätigung des Königs Ferdinand I. (1526—1564) erhalten hatte. In dieser Bestätigung wird Pleß ausdrücklich als das „Guet der Pleß“ bezeichnet und von seinen Besitzern ist als „Unterthanen“ der Krone die Rede.

Dem in die drückendsten Schulden versunkenen Johann Turzo streckte Balthasar von Promnitz, Bischof von Breslau, namhafte Darlehne vor gegen eine „Beschreibung auf die Herrschaft Pleß“. Hiermit wurde der Übergang des Pleßer Gutscomplexes auf das Geschlecht der Promnitz eingeleitet. Dieser Schritt wurde im Jahre 1545 ernstlich ins Auge gesetzt und gleichzeitig wurde der König Ferdinand I. sondirt, wie er sich

zu einem Erwerbe der Herrschaft Pleß durch den Bischof stellen würde. In der That erklärte Ferdinand I. als Landesherr in einer Urkunde d. d. Wien den 22. Februar 1546 seinen „Consens und Potwort“ hierzu, damit Johann Turzo „aus seinen Schulden khomben möge“, weil sonst „zu besorgen, daß er zulebt, so wir ihm mit geholfen, in entlichen Verderb geheyt“.

II. Der Kaufvertrag zwischen Johann Turzo und dem Bischofe Balthasar um Pleß kam endlich zu Neisse unterm 21. März 1548 zu Stande. König Ferdinand bestätigte ihn in einer zu Prag den 5. Februar 1549 aufgestellten Urkunde, die den Namen „Gnadenbrief“ führt, weil der König darin den Besitzern des Gutskomplexes Pleß, dessen Theilung von nun an verboten wurde, die „Würde“ der Standesherren ertheilte, wonach ihnen in den „Fürsten- auch Landtagen und gemeinen des Landes Schlesien Zusammenkünften“ Stand und Stimme bei den Fürsten angewiesen wurde mit dem Rechte, unter ihnen — ohne gleichzeitige Erlangung fürstlicher Prä dikate — nach dem darüber für Schlesien aufgestellten Ceremoniell zu rangiren, ferner wie die Fürsten nur im „Ober-Recht“ klagen und verklagt werden zu dürfen, endlich den Titel „Freiherren zu der Pleß“ führen und mit „rothem“ Wachs siegeln zu können. Dies Allez hatte nur die Bedeutung von rein persönlichen Vorrechten.

III. Der Pleßer Gutskomplex wurde durch die Erhebung zu einer Standesherrschaft im Jahre 1549 nicht etwa von der Staatsgewalt eximirt und nunmehr selbst ein souveränes Territorium. Wir werden sehen, daß in den offiziellen Urkunden der Landesherr vor wie nach die „Herrschaft Pleß“ als ein nach Privatrecht besessenes „Gut“ behandelt und die Besitzer als seine „Unterthanen“ bezeichnet. Als unter den von dem Bischof Balthasar in einer Successions-Ordnung vom 24. Oktober 1561 berufenen Promnitzschen Vetternstämmen im Jahre 1612 ein heftiger Zwist über die Nachfolge entbrannte, entschied Ferdinand II. (1619—1637) als Landesherr den Streit durch Urteil und Sentenz vom 21. Juni 1619. In einer neuen Resolution vom 8. Mai 1629 verwies er den unzufriedenen Theil zur Ruhe, „nachdem Uns nichts mehr ange-

legen, als daß Unsere getreuen und gehorsamen Unterthanen mit einander im Fried, Ruhe und Einigkeit leben, insonderheit aber solche ansehnliche Geschlechte nicht unter ihnen selbst gleich ein zanckirische und auf vorsallende Fälle zu neuem Disput Ursach und Anlaß haben möchten.“ (Vergl. Seite 10 u. 11 des Buches: Vollständige Sammlung der Schriften, welche wegen der bey dem Schlesischen Ober- und Fürsten-Recht die Standesherrschaft Plesse betreffenden wichtigen Rechtsangelegenheit bis anhero zum Vorschein gekommen. Breslau, Verlegts Johann Jacob Korn 1739). Deutlich tritt ferner die privatrechtliche Stellung der Herrschaft Plesz und das Unterthänigkeits-Verhältniß seiner Besitzer in den für die Promniž seit 1562 ergangenen landesherrlichen Bestätigungs-Urkunden hervor, so in den Investitur-Urkunden:

1. des Kaisers Ferdinand II. vom 22. Juni 1629,
2. des Kaisers Ferdinand III. vom 25. Mai 1651,
3. des Kaisers Leopold vom 22. Januar 1658,
4. desselben vom 19. Oktober 1678,
5. desselben vom 2. October 1703,
6. des Kaisers Karl VI. vom 11. Februar 1715,
7. des preußischen Königs Friedrich II. vom 4. Juni 1746.

IV. Unter der Preußischen Herrschaft wußte es der letzte Promniž durchzusehen, daß — nach Vorlegung der Vladislawschen Allodifikations-Urkunde vom Jahre 1500 — der Pleßer Gutskomplex in Oberschlesien nochmals für ein Allodium erklärt wurde, der übrige in Niederschlesien belegene Grundbesitz aber, nämlich die Güter Kreppelhof und Janowitz sowie die im Saganschen Fürstenthume belegenen Lehngüter: Die Herrschaft Naumburg nebst den Dörfern Tschirkau, Neu-Kleppen, Theuern, Tschöpeln, Quolsdorf und Halb-Zeisendorf die Eigenschaft allodialer Güter neu erhielten, worüber der König Friedrich II. den Allodial-Brief vom 18. Juli 1748 ausstellte.

V. Der letzte Promniž schenkte hierauf laut Urkunde vom 21. Juni 1765 die nunmehr wieder allodiale Herrschaft Plesz dem zweiten Sohne seiner Schwester Christiane vermählt gewesenen Fürstin zu Anhalt-Köthen, dem Prinzen Friedrich Erdmann zu Anhalt-Köthen, der bei der Krone Preußens die landesherr-

liche Genehmigung der Schenkung einholte und die Confirmations-Urkunde Friedrichs des Großen vom 27. April 1767 erhielt.

VI. Schließlich errichtete dieser Prinz Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen-Pleß unterm 11. Januar 1782 mit seiner Allodial-Herrschaft Pleß ein gewöhnliches Familien-Fideikommiss und erbat für die Stiftung, weil solche nach den Landes-Gesetzen ohne „landesherrlichen Consens nicht geschehen könne“, bei dem Könige die Bestätigung. Friedrich der Große ertheilte sie als Landesherr unterm 2. April 1782 und verfügte gleichzeitig die Eintragung der Fideikommis-Eigenschaft in das Hypotheken-Buch der Güter der Herrschaft Pleß.

Durch Cabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 7. November 1825 erhielt das Fideikommis Pleß den Titel eines Fürstenthums für die Dauer des Besitzes des fürstlichen Hauses Anhalt-Köthen.

VII. Der letzte Besitzer aus diesem Hause, Herzog Heinrich, übertrug die Fideikommis-Herrschaft Pleß durch Verträge vom 5. Februar 1846 und 23. November 1846 auf seinen Neffen, den Grafen Hans Heinrich X. von Hochberg-Fürstenstein. Ihm wurde schließlich auch der Titel eines Fürsten von Pleß durch Cabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 21. Februar 1848 verliehen.

Zu all den genannten Punkten werden im Nachstehenden die zugehörigen Urkunden gebracht.

---

I. Die Herrschaft Pleß im Besitze der Turzo.  
(1517—1548).

§ 5.

Kasimir von Teschen besaß Pleß etwa 37 Jahre lang, als Lehn von 1480 bis 1500, als ein Allodium seit dem 28. August 1500 bis zum Jahre 1517. Obwohl ihm eine durchaus verständige und hausbürtliche Finanzgebährung nachgerühmt wird,

sah er nach einer ruhmreichen Thätigkeit als Staatsmann, insbesondere als Landeshauptmann von Ober-Schlesien, an seinem Lebensabende dennoch eine Schuldenlast anwachsen, die ihn nöthigte, seinen öberschleifischen Privatbesitz in baares Geld umzusezen. Als ein annehmbarer Käufer erschien ihm der Krakauer Patrizier Alexius Turzo, der aus einer in Ungarn durch Bergbau reich gewordenen Familie stammte. (Vergl. M. Hanke, De Silesiis Alienigenis Eruditis, C. XIII, und Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bd. I S. 362, 375). Die nach Polen und seiner Hauptstadt Krakau eingewanderten Familienglieder der Turzo führten das Prädikat „de Betlenfalva“, deutsch „von Bethlehemsdorf“, auch von „Bethlehemsfelde“. Krakau erwies sich damals als ein besonders starker Anziehungspunkt für reiche Ausländer; denn außer den Turzos machten sich in Krakau sesshaft die dorthin eingewanderten Familien der Boner, Donigel, Pinoci, Schilling und Salomo, die sämtlich dem Krakauer Patriziate angehörten und sich vielfach auch in Schlesien ankaufsten.

Die Turzos waren im Anfange des 16. Jahrhunderts ein mächtig aufstrebendes Geschlecht. Von fünf Brüdern bekleideten nicht weniger als drei hohe Kirchenämter: Johannes war Bischof von Breslau († 1520), Stanislaus hatte den Bischofssessel von Olmütz inne († 1540) und Siegmund war erst Bischof von Neutra und dann von Großwardein. Der vierte Bruder, Alexius, nahm die Stellung eines „obersten Tharniskmaisters“ d. h. obersten Bergmeisters des Königreichs Ungarn ein († 1543), der fünfte Bruder Johann (Hans) Turzo war Verweser der in Ungarn belegenen Königlichen Kammer-Bergstädte, erwarb später den Freiherrntitel und war eine Zeit lang Besitzer der Herrschaften Wohlau und Steinau in Schlesien.

In dem sehr reichen Alexius Turzo nun fand Kasimir von Teschen einen geneigten Käufer für den Pleßer Gutskomplex.

### § 6.

Der Verkauf der Herrschaft Pleß wurde eingeleitet durch eine Punktation vom 22. Januar 1517, die, obgleich sie sich vielfach in minutiöse Bestimmungen verliert, gleichwohl unverkürzt wiedergegeben wird, weil es von Interesse ist zu sehen, wie die Ver-

tragschließenden mit juristischer Schärfe und weltfluger Geschäftskenntniß ihre Rechte zu wahren verstanden und alle möglichen Eventualitäten vorgesehen haben. Die Punktation hat im tschechischen Urteile und in der deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut:

Letha buozieho tysycznieho pietisteho sedmnaczteho we cztwrtek den swateho Wincenteho stala se gest smluwa dobrowolna, czela a dokonala mezi nami Kazimirem, z buozie milosti kniezemet Tiessinskim a wilejeho Hlohowa, haytmanem horny Slez, s gednee a Janem Cunu z Kunstatu a na Roznowie, Janem Doctorem z Dubrawky, Hinkem z Cuncic a Janem Obesslikem z Lipultowicz na mistie duostoyneho w buoze otcze a pana, pana Stanisława biskupa Olomueckeho, yakozto mocz magiczich od geho milosti na mistie urozeneho pana Alexia Turzieho z Betlehemfaldu, strany druhee, a to takowa, ze my swrechnupsane knieze prodali gsme zamek Blsstynu s miestem Blsstynu y s gynymi miesteczky a wesniczemi, s dwory ribniky y gynymi wssemi a wsselijakymi przislussnostmi, tez y s zemany, many wolnymi y se wssym plnym

Im Jahre des Herrn ein-tausendfünfhundert und siebzehn am Donnerstage, dem Tage des h. Vincenz, ist ein gütlicher, ganzer und vollkommen Vertrag geschlossen worden zwischen uns Kasimir, von Gottes Gnaden Herzog von Teschen und Groß-Glogau, Hauptmann von Oberschlesien, einerseits und Jan Cuna von Kunstat und auf Roznow, Jan Doctor von Dubrawka, Hinek von Cuncic und Jan Obesslik von Lipultowicz an Stelle des in Gott ehrwürdigen Vaters und Herrn, Herrn Stanislaw Bischofs von Olmütz, und in Vollmacht Seiner Gnaden anstatt des wohlgeborenen Herrn Alexius Turzo von Bethlehemfelde anderseits, und zwar in der Weise, daß wir, obengenannter Herzog, das Schloß Pleß mit der Stadt Pleß und mit den andern Städtchen und Dörfern, mit den Höfen, Fischteichen und allem anderen Zubehör jeglicher Art, auch mit den Edelleuten, freien Männern und mit der vollen Herrschaft und dem vollen Rechte, so wie es von Alters her zu dieser

panstwim a prawem, tak jakz jest od starodawna k tomu panstwi przislusselo a przislussi a jakz gsme to samy drzeli a uzywali, niec tu sobie, erbom any potomkom nassim nepozostawugicz, swrslugmenowanemu knezi biskupowi geho lascze na mistie pana Alexia, bratra geho lasky, ku prawemu a spupnemu die diecz twi a panstwi za cztirideczeti tysiez zlattich Uhereskich, totyż trzidezeti a cztirzy tysiez zlattich na zlattie Uhereskich, zlatta a wahy sprawedlywych, a za ssest tysiez zlattich mince Polske, po trzidezeti a ssesti grosszych Polskich za kazdi zlatti poczitagicz, a za puol trzeciego stha kopp grossi Czeskich tez mince Polske, aby se za tu summu sneslo. Kterazto summa takto placzena nam kniezeti swrehusanemu neb diedieczom nassim neb tomu, kohozbichom s plnu moci poslali, biti ma: Przi postupowany zamku a panstwie Blsstsinskeho cztirzi a dwadczeti tisiez zlattich na zlattie a ssest tisiez zlattich y puoltrzecieho sta kop grossow Czeskich na mince Polske, jakoz

Herrschaft gehört hat und gehört und wie wir das selbst besessen und genossen haben, ohne für uns, unsere Erben und Nachkommen etwas zurückzubehalten, dem obengenannten in Gott geistlichen Bischofe Seiner Liebden an Stelle des Herrn Alexius, Sr. Ldn. Bruder, zu einer rechten und freivererblichen Besitzung und Herrschaft für 40000 ungarische Gulden verkauft haben; nämlich für 34000 ungarische Goldgulden, richtig an Gold und Gewicht, und für 6000 Gulden polnischer Münze — jeden Gulden zu 36 polnischen Groschen gerechnet — und für dritthalbhundert Schock böhmischer Groschen gleichfalls polnischer Münze, damit dies obige Summe ausmache. Und diese Summe soll uns, dem obengenannten Herzoge oder unsern Erben oder dem, welchen wir mit Vollmacht senden würden, folgendermaßen bezahlt werden: Bei der Abtretung des Schlosses und der Herrschaft Pleß sollen 24000 Goldgulden und die 6000 Gulden und die dritthalbhundert Schock böhmischer Groschen in polnischer Münze, wie oben berührt, uns in unsre Gewalt gesondert gelegt und gegeben werden, und zwar 8000 Goldgulden in Pleß und das Übrige in Aufsch-

nahorze dotezeno gest, ty nam w mocz nassy polozeny a dany biti magy rozdilnie, totiz osm tisicz zlattich na zlattie na Blsstinie a wostatek na Oswiecymy; a to timto sposobem: kterizbykolwiek den zamek Blsstina y s miestem kniezi biskupowi geho lascze aneb panu Aleximu aneb tomu, kohozby geho laska s plnu moczi poslati raczil, postupen byl, ze take toho dne penieze ty swrchupsane nam w mocz nassy aneb tomu, kohozbichom s plnu moczi seslali, od knieze biskupa geho laski neb pana Alexia dany biti magi; a tiech peniez, kterezy w Oswietymie przigmati budeme, kniez biskup g°. laska neb pan Alexy powinen bude sluzebniky swymy tiemi, kterziby gie do Oswietyma przinesli, az na Blsstynu s sluzebniky nassymy spolu prowaseti dati. A deseth tisicz zlattich na zlattie ty nam kladený a placzeny biti magy od knieze biskupa g°. I. neb pana Alexia teez w Oswietymy na den swatich trzy krali od datum smlawy teyto najprw przisstich; na kterauztoz suminu zlattich

wit; und das in folgender Weise: an welchem Tage immer das Schloß Pleß mit der Stadt Sr. Liebden dem Bischofe oder dem Herrn Alexius oder dem, den Seine Liebden mit Vollmacht zu senden geruhte, abgetreten würde, an demselben Tage sollen auch die oben erwähnten Gelder uns in unsre Gewalt oder dem, welchen wir mit Vollmacht senden würden, von Sr. Ldn. dem Bischofe oder dem Herrn Alexius gegeben werden; und das Geld, das wir in Auschwitz in Empfang nehmen werden, soll Se. Ldn. der Bischof oder der Herr Alexius verpflichtet sein, durch seine Diener, die es nach Auschwitz gebracht hätten, bis nach Pleß gemeinsam mit unseren Dienern überführen zu lassen. Die 10000 Goldgulden aber sollen uns von Sr. Ldn. dem Bischofe oder dem Herrn Alexius gleichfalls in Auschwitz erlegt und bezahlt werden am Tage der h. Drei-Könige, dem nächsten von dem Datum dieses Vertrages an. Über diese Summe Gulden soll uns bei der Übergabe des Schlosses Pleß genügende Sicherheit gemäß der von uns ausgehändigten Beschreibung ausgefolgt werden und wir sollen den üblichen Revers ausstellen nach dem Herkommen und der Ordnung der

nam przi postupowany zamku Blsstynu gisota dosta-teczna podle przipisu od nas wydaneho polozena biti ma, a my przipis obiczeyny wydati mame podle obiczege a rzedu markrabstwi Morawskeho. Czo se listu zprawnieho dotycze, takto gest zuostano, ze gsme obie stranie sobie wolili ubermany, kteriz nam przipis wi-dati magy, pokudby ten list zprawny udielan biti miel, totiz z strany knieze biskupa go. 1. neb pana Alexio woleny gsu kniez biskup Wratislawsky a kniez Ffridrich Lehniczky gich lasky a mi-losti, a z strany nassy p. Heinrich Kauffunk z Chlumu a p. Hinek Bruntalsky z Wrbna a na Klimkowiczach. A tyz ubermanowe se spolu se shledati magi tu prwny nedielu po hromnicziech w Nise, a gyz kazda strana wo-to se starati ma, aby swe ubermany, kterež wolila, k tomu wedla, aby se na tyz den bez zmatku w Nise na-giti dali. Paklizby ktera strana ktoreho z tych uber-manow bezelstnie k tomu czasu mieti nemohla, bude moczi gineho na to misto zposobiti, kterizby obiema

Markgrafschaft Mähren. Was den Gewährsbrief betrifft, so ist beschlossen worden, daß wir beide Theile uns Obmänner erwählten, die uns ein Schriftstück ausfolgen sollen, wie dieser Gewährsbrief auszufertigen wäre: Nämlich von Seiten Sr. Ldn. des Bischofs oder des Herrn Alexius sind der Fürstbischof von Breslau und Herzog Friedrich von Liegnitz, Ihre Liebden und Gnaden, und von unsrer Seite Herr Heinrich Kauffung von Chlum und Herr Hinek Bruntalsky von Würben und auf Klimkowicz gewählt worden. Und diese Obmänner sollen am ersten Sonntage nach Lichtmeß in Neisse zusammenkommen und jede Partei soll dafür sorgen, ihre Obmänner, die sie gewählt hat, dazu zu bringen, daß sie an selbigem Tage sich ohne Ausflucht in Neisse einfinden. Falls eine Partei irgendwen von diesen Obmännern zu dieser Zeit ohne Falsch nicht haben könnte, wird sie sich an dessen Stelle einen anderen verschaffen können, welcher beiden Theilen genehm wäre. Und wir, der obengenannte Herzog, sollen bei Empfang der Verschreibung den Gewährsbrief vollziehen und auch bei der Übergabe des Schlosses ihn Sr. Ldn. dem Bischofe oder dem H. Alexius

stranam trpelywi byl. A my nadepsane knieze, przigma przipis, list zprawny dokonati a teez przi postupowani zamku gey kniezi biskupowi g<sup>o</sup> lascze aneb p. Aleximu aneb plnomocznemu gich poloziti mame. — Item postupowany zamku a panstwi Blsstinskeho biti ma prwni nedeli w puostie; przi tom czasu my swrchupsane knieze wsseczky lidy zemany many y ssoltisy propustiti, w poddanost a czlowieczenswci knieze biskupowi ge.<sup>o</sup> lascze uwesti neb panu Aleximu neb kohozby na mistie swem smoczi poslali s listem otewrzonym pod peczeti swu. Tez my przi tom czasu od knezni Hedwiky Trenczinske gegi lasky, sestri nasse, list dostateczni poloziti mame, ze gegi laska k tomu kupu wuoli dati raczi, ze se gegi laska nato nikda tahnuti nema. — Item czo se zastaw a zywotnich praw namy zadowenich doticze, kterez niektore osoby w summach peniezetich drzy, ty my take swobodne a eziste przi tom czasu kniezi biskupowi g<sup>o</sup>. l. neb p. Aleximu aneb tomu, kohozby na mistie

oder ihrem Bevollmächtigten ausfolgen. — Item: die Übergabe des Schlosses und der Herrschaft Pleß soll am ersten Sonntage in der Fasten stattfinden; zu dieser Zeit werden wir, oben genannter Herzog, alle Leute, Edelleute, Männer und Schulzen ihrer Pflicht gegen uns entbinden und in die Pflicht und Dienstbarkeit Sr. Ldn. des Bischofs oder des H. Alexius oder dessen, den sie an ihrer Stelle mit Vollmacht mit einem offenen Briefe unter ihrem Siegel senden, einweisen. — Auch sollen wir zu dieser Zeit von Ihrer Ldn. der Herzogin Hedwig von Trentschin, unsrer Schwester, ein genügendes Dokument vorlegen, daß Ihre Gnaden zu diesem Kaufe ihre Einwilligung zu geben geruht und hierauf niemals Ansprüche erheben soll. — Item: was die Pfandverschreibungen und die von uns auf Lebenszeit verpfändeten Rechte betrifft, die einige Personen gegen Pfandsummen innehaben, die sollen wir auch zu dieser Zeit frei und unbelastet Sr. Ldn. dem Bischof oder dem H. Alexius oder dem, welchen sie an ihrer Stelle mit Vollmacht senden würden, abtreten, außer der Pfandschaft, die Herr Jan von Zierotin inne hat. Diese aber

swem s moczi seslali, postupiti mame kromie tey zastawy, kteruz p. Jan Zierotinsky drzy. A ta gest na teyto mierze postawena, ze tey wiplaty my nadepsane knieze knezi biskupowi g. l. neb p. Aleximu nebudeme powynni wiplatiti nez od swieczek mynulich uplnie w rok; nez przhodiloliby se, zeby kniez biskup g. l. neb p. Alexy nam tiech deset tisicz zlattich pozostalich prwe wiplnil, tehda s tey summy cztirzi tisicze zlattich przi knezi biskupewi g. l. neb p. Aleximu do toho czasu pozostati magi; a my kniezi biskupowi g. l. neb p. Aleximu tey zastawy nahorzeplsane na ten czas sw. trzi krali postupiti a oczistiti gmame bezewssech a wsseliakich odtahow, a kniez biskup g. l. neb p. Alexy powinen bude ty cztirzitisicze pozuostale nam tez na ten czas poloziti bezewssech odtahow. — Item czo se platu na wsy Lucze doticze, kteriz se fararzi Blsstinskemu widawa, dwadczeti a geden zlattich, ten plat gest w Rajstrzich prodaynich ukazan; natom gest ta wiecz zawrziena, ze my

ist so geregelt, daß wir, obengenannter Herzog, Sr. Ldn. dem Bischofe oder dem H. Alexius deren Einlösung zu bewerksstelligen nicht verpflichtet sein werden vor Ablauf eines vollen Jahres vom vergangenen Lichtmessstage an. Sollte es aber geschehen, daß Se. Ldn. der Bischof oder H. Alexius uns die rückständigen 10000 Gulden eher auszahlten, dann sollen von dieser Summe 4000 Gulden bei Sr. Ldn. dem Bischofe oder dem H. Alexius bis zu dieser Zeit verbleiben; wir aber sollen Sr. Ldn. dem Bischofe oder dem H. Alexius dieses obenerwähnte Pfand zu dem erwähnten Termine der h. Drei-Könige ohne jeglichen Verzug abtreten und frei machen, und Se. Ldn. der Bischof oder H. Alexius wird schuldig sein, uns auch zu dieser Zeit die rückständigen 4000 Gulden unverzüglich zu erlegen. Item: was den Zins auf dem Dorfe Konfau betrifft, der dem Pfarrer von Pleß verfolgt wird, 21 Gulden, dieser Zins ist in den Verkaufs-Registern eingetragen; in Bezug auf diese Sache ist festgesetzt worden, daß wir obengenannter Herzog diesen Zins ablösen sollen. Sollten wir diesen Zins nicht so schnell ablösen können, so überlassen wir es Sr.

nahorzebsane knieze ten plath wiczistiti mame; pak-lizbichom toho platu tak w nahle oczistiti nemohli, tu wiecz przipusstieme kn. bis-kupowi Olomueckemu g. l., yakzby se zdalo g. lascze za dosti ten plat przewesti, ze my przi tom zuostati chczme. — Item czo se knie-zete Waczlawa sina nasseho doticze, ten take w listu zprawniem podle nas zpraw-czym biti ma a gistczem se zapsati y k tomu listu peczet swu podle nas za-wiesiti. — Item take gest na tom zuostano, czo se zeman a manow doticze, kterziz gsu k saudom ginam stawali nezli tu we Blsstins-kem panstwie, ty magy przi prawu toho panstwi Blsstins-keho podle starodawnieho obiczege gegich zuostaweni biti krom pana Jana Ziro-tinskeho y ginich przy, kterez w prawie kniezetstwi Tiessinskeho zapohnany neb obzalowani gsu, ty w temz prawie swe koncze wzieti magi a to konecznie do sw<sup>ch</sup>. trzi krali prjisstich a potom zase tam przislusseti k saudom yako y gyny. — Item zemany, manowie a mieste y gyny lide panstwi

Ldn. dem Bischofe von Olmüz, wie es etwa Sr. Ldn. gefiele, diesen Zins anderswohin zu über-tragen, wobei wir verbleiben wollen. — Item was den Herzog Wenzel unsern Sohn, betrifft, so soll auch er in dem Gewährsbriebe neben uns Gewährsmann sein und sich als Bürg verföhren und an diesen Brief sein Siegel neben dem unsern hängen. — Item: auch hinsichtlich der Edelleute und Männer, die zu anderen Ge-richten, als jenen der Herrschaft Pleß zuständig waren, ist be-stimmt worden, daß sie bei dem Gerichte dieser Herrschaft Pleß gemäß ihrer althergebrachten Gewohnheit belassen werden sollen, ausgenommen Herrn Jo-hann von Zierotin und andere Prozesse, die bei dem Gerichte des Herzogthums Teschen an-hängig gemacht oder eingeflagt sind; diese sollen bei diesem Gerichte zu Ende geführt werden und zwar bis kommende h. Drei-Könige als Endtermin, und dar-nach sollen sie wieder denselben Gerichten unterstehen, wie die andern. — Item falls Edelleute, Männer, Städte und andre Leute der Herrschaft Pleß durch uns in irgendwelche Bürgschaften gerathen sind, so sollen sie alle dieser Bürgschaften entledigt und

Blsstinskeho, gestlize w  
kterim rukogemsti namy  
zawedeni gsu, ty take  
wssiecznyz tiech rukogemst-  
wi wipraweni a wiswobozeni  
biti magi w rocze od  
smluwy teyto porzad zbieh-  
lem. Pakliby yake skodi  
wssieczkni neb niekterzi  
skrzes to wzali, ty my,  
czozby pokazati slussnie  
mohli, gim naprawiti mame  
konecznie do czasu nadep-  
psaneho.— Item gestliby toho  
potrzeby bilo kdy knezi  
biskupowi g. l. neb p.  
Aleximu, erbom a potomkom  
geho, a kdo to zbuozie na  
wssem neb na diele narzekl  
a geho lascze neb p. Alexi-  
mu y potomkom geho toho  
potrzeba bila, aby gie ruko-  
gmie w tom zastupili a to  
oczistili, to wsseczko przi  
nadepsanich ubermanich bud,  
pokud a yak w tom p.  
Alexy opatrzen biti ma,  
gestliby kdy o to narczen  
bil a rukogmi swich tak  
nahle ku prawu prziprawiti  
nemohl, aby ho w tom zastu-  
pili a on aby skrzes to  
sskody, aczby se suditi  
musil, nenesl. — Item  
swrssky wsseczky przi zam-  
ku a we dworziech zuosta-  
witi mame kromie diela na

befreit werden binnen einem Jahre  
von diesem Vertrage ab. Sollten  
sie alle oder einige dadurch irgend  
welche Schäden erlitten haben, so  
sollen wir ihnen das, was sie ge-  
hörig erweisen könnten, längstens  
bis zu dem genaunten Termine  
ersehen. — Item sollte je an  
Se. Vdn. den Herrn Bischof  
oder den H. Alexius, an dessen  
Erben und Nachkommen die Noth-  
wendigkeit herantreten und irgend-  
wer dieses Gut im ganzen  
oder theilweise beanspruchen und  
es für Se. Vdn. oder H. Alexius  
und seine Nachkommen erforderlich  
sein, daß Bürgen sie darin  
vertreten und entlasten sollten,  
so möge das alles bei den oben-  
genannten Obmännern stehen,  
inwieweit und wie dabei H.  
Alexius sichergestellt werden soll:  
Wenn er jemals deshalb beflagt  
würde und seine Bürgen so schnell  
nicht vor Gericht beschaffen  
köönnte, so sollen sie ihn darin  
vertreten und er soll dadurch,  
falls er prozeßiren müßte, keinen  
Schaden erleiden. — Item. Alle  
Gerätschaften bei dem Schloße  
und auf den Höfen sollen wir zu-  
rücklassen, ausgenommen die Ge-  
schützstücke auf Rädern; die  
Fische in den Hältern, die  
Schwäne und die Nehe, die jetzt  
aus Skotschau für unseren Bedarf  
nach Pleß gebracht worden sind,

kolach; riby w halterziech,  
labuty a tenata, kterez nyni  
z Skoczowa pro potrzebu  
nassi na Blsstinu wezena  
gsu, to my k sobie wzieti  
mame. — Item rukogmie,  
kterziz w listu zprawniem  
za nas slibowati magi, ma  
gich biti osm z Opawskeho  
a osm z Tiessinskeho knie-  
zetstwi, kterziz prwe nam  
oznameni gsu. Pakliby  
kteri z tiech biti nemohl,  
ale gineho z tiech kniezet-  
stwi tak mohowiteho zged-  
nati mame. — Item za tiech  
deset tisicz zlattich poz-  
ostalich rukogmie magy biti  
z markrabstwi Morawskeho  
z panow a wladik osm do-  
statecznich. — Item gestli-  
bichom my neb urzedniczi  
nassi yake penieze sirotczi  
na tom panstwi na kterez-  
kolwiek diedynie wyzdwihi,  
ty wsseczky przi postupo-  
wany zamku a toho panstwy  
tiem diedynam nawratiti  
mame. — Item swobody a  
listy wsseczky na to panstwy  
Blsstinske, kterez gmame  
od kohozkolwiek, ty panu  
Aleximù przi postupowany  
toho panstwi widati mame.  
— Item zwlasstie dobru  
wuoli na ten list, kteriz  
od krale geho milosti na

die sollen wir an uns nehmen.  
— Item: Von den Bürgen,  
die in dem Gewährsbriefe für  
uns geloben sollen, sollen acht  
aus dem Herzogthume Troppau  
und acht aus dem Herzogthume  
Teschen sein, die uns früher be-  
kannt gegeben werden. Sollte  
einer von diesen nicht dabei sein  
können, so sollen wir einen an-  
deren ebenso vermögenden aus  
diesen Herzogthümern stellen. —  
Item. Für die rückständigen  
10000 Gulden sollen Bürgen sein  
aus dem Markgrafthume Mähren  
acht geeignete aus dem Herren- und  
Wladikenstande. — Item. Wenn  
wir oder unsre Beamten irgend  
welche Waisengelder auf dieser  
Herrschaft auf irgend einem  
Grundstück erhoben hätten, sollen  
wir alle diese bei der Abtretung  
des Schlosses und dieser Herr-  
schaft diesen Grundstücken resti-  
tuiren. — Item. Alle über  
diese Pleißer Herrschaft vorhan-  
denen Freiheiten und Briefe,  
die wir von wem immer haben,  
die sollen wir bei der Abtretung  
dieser Herrschaft dem H. Alexius  
aushändigen. — Item. Beson-  
ders sollen wir eine Cession über  
den Brief, der von Sr. Majes-  
tät dem Könige uns über die  
Allodifikation dieser Herr-  
schaft gegeben worden ist, dem  
H. Alexius ausfertigen und diesen

diedicztwi toho panstwi  
nam dan gest, panu Aleximu  
udielati mame a ten list y  
s tu dobru wuoli gemu wi-  
dati przi postupowany. —  
A tu smluwu zwrchupsanu  
slibili gsme sobie z obu  
stranu cztnie a rzadnie  
zdrzeti a neporussitedlnie  
zachowati tak, jako cztnemu  
kniezeti a cztnemu panu y  
dobrim lidem ritirskim przi-  
lezi. Tomu na swiedomie  
my nadepsane knieze y  
tudiez my Jan Cuna z Cun-  
statu, Jan Doctor, Hinek  
Cuncziczky a Jan Obesslyk  
swrchupsany na mistie knie-  
ze biskupa geho milosti  
peczeti nasse k tomuto listu  
gsme prziwesili. A pro  
ssirssy swiodomy prziprosili  
a zadali gsme urozenich  
panow a urozenich wladyk  
pana Henricha Kauffunka z  
Chlumu, pana Hinka z  
Wrba a na Klimkowiczich,  
Jana Czela z Czechowicz a  
Gindrzicha Larisse ze Na-  
czeslawicz, ze gsu swe pe-  
czeti podle nas k teyto  
smluwie prziwesili sobie y  
erbom swim bez sskody.  
Genz se stala a dokonala w  
Ffrisstatie letha a dne yakz  
nahorze polozeno gest.

Brief ihm mit der Eession bei  
der Abtretung ausliefern. — Und  
diesen obigen Vertrag haben  
wir beiderseits gelobt ehrlich und  
ordentlich zu halten und unver-  
leßlich zu befolgen, wie es einem  
ehrenhaften Fürsten, einem ehren-  
haften Herrn und guten Ritters-  
leuten zukommt. Dem zum Zeug-  
nisse haben wir obengenannter  
Herzog und auch mir obenge-  
nannter Jan Cuna von Kunstat,  
Jan Doctor, Heinrich Cuncziczky  
und Jan Obesslyk an Stelle  
des Bischofs Sr. Gnaden unsere  
Siegel an diesen Brief gehängt.  
Und zu weiterem Zeugnisse haben  
wir gebeten und ersucht die edlen  
Herren und Ritter Herrn Heinrich  
Kauffung von Chlum, H. Hinek  
von Würben und auf Klimkowicz,  
Jan Czel von Czechowicz und  
Gindrich Larisch von Naczefla-  
wicz, ihre Siegel neben die unsern  
an diesen Vertrag zu hängen,  
ihnen und ihren Erben ohne  
Schaden. So geschehen und voll-  
endet in Freistadt, des Jahres  
und Tages wie oben angegeben.

an Pergamentstreifen hängend, von denen das zweite — des Jan Cuna von Kunstat — verloren gegangen ist. Die erhaltenen sind 1. des Herzogs Kasimir, 3. des Jan Doctor z. Dubrawky, 4. des Hinek Cuncziczky, 5. des Jan Obesslyk, 6. des Heinrich Kauffunk, 7. des Hinek von Würben, 8. des Jan von Czechowic, 9. des Gindrich Larisch.

§ 7.

Hieran schloß sich der förmliche Kaufvertrag vom 21. Februar 1517. Er ist von höchster Wichtigkeit durch die Raumhaftmachung aller zugehörigen Ortschaften, wodurch er einen ungefährnen Maßstab sowohl für die Größe als auch für die Grenzen der Herrschaft an die Hand giebt. Freilich darf man nicht annehmen, daß alle Liegenschaften innerhalb dieser Grenzen dem Herrschaftsbesitzer selbst gehörten; denn ganze Ortschaften waren in das Eigenthum von Edelleuten (adligen Vasallen) übergegangen und dem Herrschaftsbesitzer war nur die obere Gerichtsbarkeit, das Oberrecht, übrig geblieben, womit indessen ebenfalls mancherlei Einnahmen und Gefälle verknüpft waren. Von gleicher Wichtigkeit ist in dem Vertrage die Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Kasimir von Teschen und sein Sohn Wenzel stellen kein landesherrliches Territorium oder das ius ducale perfectum zum Verkaufe, sondern als ein civilrechtliches Eigenthum ihr „eigenes und freivererbliches, fürstliches und herrschaftliches Gut“. Die Urkunde gewährt endlich einen selten guten Einblick in die damaligen Rechtsverhältnisse überhaupt. Sie lautet:

My Kazymir z Bozie mi-  
losti knieze Thiessinske a we-  
likeho Hlohowa, haytman nay-  
wyssy hornij Slezii etc. a my  
Waczlaw z teyz milosti bozie  
knyezie Thiessinske a welikeho  
Hlohowa, syn prwegmeno-  
waneho knyezete Kazymira  
geho milosti, s erby a potomky

Wir Kasimir von Gottes Gnaden Herzog von Teschen und Groß-Glogau, oberster Hauptmann von Oberschlesien rc. und wir Wenzel von derselben Gnade Gottes Prinz von Teschen und Groß-Glogau, Sohn Seiner Gnaden des erstgenannten Herzogs Kasimir, samt unsfern Erben und Nachkommen,

nassimi wyznawame tiemto listem wssem wobecz, ktoz gey uzriie nebo cztuczy slysseti budu, zie gsme z dobrym rozmyslem a raddu przatel nassich y z raddu poddanych a sluziebnikow nassich wiernych milych prodali a moczy tohoto listu prodawame nasse wlastnii a swobodnee diedicznee zbozie knyezietstwie a panstwie, ziadnemu nezawadnee, se wssim przislussenstwim, totizto zamek a miesto Blsstinu, mesteczko Berun, mesteczko Myslowicze, mesteczko Mikulow, wes Jankowicze, wes Wosstieze wrchnie prawo wes Mezericzi wes Boyssowy wrchnie prawo wes Brzezowka krzma u wiezi s mythem mostniem a skladnym y s pletnym wes Wole, wes Medna, wes Rzawa, wes Rudoltowicze, wes Koczialkowicze, wes Luka, wes Wisla polska, wes Pawlowicze, wes Zgony, wes Brzezcze, wes Poruby, wes Starawes, wes Czernkow, wes Radostowicze, wes Pysek, wes Studenka, wes Ssiroka, wes Krziziowicze, wes Wrssowicze, wes Kryry, wes Sussecz, wes Kobyer, wes Wyry, wes Lazyska dolnii, wes Lazyska hornii, wes Smilowicze, wes

bekennen durch diesen Brief Allen ins Gemein, die ihn sehen oder lesen hören werden, daß wir mit gutem Bedacht und dem Rathe unsrer Freunde sowie mit dem Rathe unsrer lieben getreuen Untergebenen und Diener verkauft haben und kraft dieses Briefes verkaufen unsrer eignes und frei vererbliches, fürstliches und herrschaftliches Gut, Niemandem verpfändet, mit allem Zubehör, nämlich Schloß und Stadt Pleß, Städtchen Berun, Städtchen Myslowiz, Städtchen Nicolai, das Dorf Jaukowiz, das Dorf Woschczyz, das Oberrecht, das Dorf Mezeriz, das Dorf Boyschow das Oberrecht, das Dorf Brzozowka, den Kretscham bei dem Thurme mit der Brückenmauth sowie der Niederlags- und Floßmauth, das Dorf Wohlau, das Dorf Miedzua, das Dorf Grzawa, das Dorf Rudoltowiz, das Dorf Goetzlowitz, das Dorf Loukau, das Dorf Polnisch-Weichsel, das Dorf Pawlowiz, das Dorf Zgoin, das Dorf Brzejce, das Dorf Poreniba, das Dorf Alteldorf, das Dorf Scierz, das Dorf Radostowiz, das Dorf Sandau, das Dorf Stande, das Dorf Timienders, das Dorf Kreuzdorf, das Dorf Warschowiz, das Dorf Krier, das Dorf Susselz, das Dorf Kobier, das Dorf Wyrow, das Dorf Nieder-

Pusta Lhota, Kuznicze Nykowa, wes Zarzeczie, wes Podlesy Unicziowy, wes Petrowicze Unicziowy, wes Tychy, wes Wlkowicze, wes Paproczany, wes Tielmancze, wes Lendiny, wes Brzeczkowicze, wes Brzezynka, wes Zabrzeh, wes Porubka, wes Studenicze, wes Rozdien, wes Bohuticze, wes Pusta Yarowcze, wes Diedwikowicze, Kuznicze druha u Bohuticz, s mythem Blsstinskym, s mytem Berunskym, s mytem Myslowskym, y se wssemi gynymi mayty na tom panstwj y s pletnymi na wodach, kterež ktomu panstwj [na]lezi, s dwory popluznymi, se wssemi mlyny y se wssemi krauhy (?), uzitky pozitky, se wssemi rzekami wodami y wodotokami y se wssemi brzechy a stawy a zegmena s tyem stavem kterym se woda s Wisly nahani na rybniky Blsstinske, kteriz wedle Wisly lezy, a ten staw drzan ma byti tak, yakz gsme my gey drzieli uziwali od staradawna, y se wssemi rybniki, rybnisstiemi, s lesy, horami, s doly, s chraſtinami y se wssim gynym przislussenstwym, s zemany, many, ssoltysy y s wolnymi, s leeny, s naapady, s odmrtiemi y se wssemi mezemi a hrani-

Lazisk, das Dorf Ober-Lazisk, das Dorf Smilowiz, das Dorf Wüst-Elgut, Hammer Nykowa, Dorf Barzytsche, Dorf Podlesie Unicziowy, Dorf Petrowiz Unicziowy, Dorf Lichau, Dorf Wilkowy, Dorf Paprochan, Dorf Cielmitz, Dorf Lendzin, Dorf Brzenškowicz, Dorf Brzezinka, Dorf Gabrzeg, Dorf Vorombef, Dorf Studziniż, Dorf Rosdzin, Dorf Bogutschüh, Dorf Wüst-Jaroschowiz, Dorf Diedzkowiz, den andern Hammer bei Bogutschüh (das nachmalige Kattowitz), mit der Mauth von Pleß, der Mauth von Bernu und der Mauth von Myslowiz und allen andern Mauthen auf dieser Herrschaft, auch den Flößzöllen auf den zur Herrschaft gehörigen Gewässern, mit den Vorwerken, mit allen Mühlen und stehenden Gewässern, den Nutzungen, Erträgen (davon), mit allen Flüssen, Gewässern und Wasserläufen und mit allen Ufern und Wehren und namentlich dem Wehre, durch welches das Wasser aus der Weichsel in die Pleßer Teiche, die an der Weichsel liegen, getrieben wird — und dieses Wehr soll so erhalten werden, wie wir es besessen und gebraucht haben seit alten Zeiten — und mit allen Fischteichen, Fischteichstätten, mit Wältern, Bergen, mit Thälern, Büſchen und mit allem andern

czemi sprawedliwymi, tak yakz to knyezietstwie a panstwie od staradawna od ginych panstwi a diedin wymierzeno, wyhraniczieno y zamezeno gest, tak yak gsme my to panstwie sami mieli, drzeli a poziwali nicz sobie ani erbom nassim na temz panstwi nezachowagicze ani pozostawugicze panstwie ani ktereho wlastenstwie, ku prawemu, zpurnemu a wiecznemu diediecztwj ke gmienij drzienii a poziwanii urozenemu panu Alexiuem Turzimu z Bethlehemfaldee erbom a potomkom geho a wiernym rukam geho duostoynym w boze otezom a panuom panu Stanislawowi biskupowi Olomuckemu a panu Janowi biskupu Wratislawskemu gich laskam y tomu kazdemu, ktozby tento list se gegich dobru a swobodnu woly gmiel, za cztyrzidzecet tisyce zlattych dobrych uherskych, kterež gsme giz hotowa od kupitelow nassich upnie a doczela zaplazenee prziali. A my Waczlaw z Fulssteyna a na Bielowczy, Ogierz z Fulssteyna a z Wladienina na Linhartowiczych, Jan z Drahotuss a na Benessowie, Casspar z Ketrze, sudy knyezietstwie Oppawskeho, Jan Czieslo z Czie-

Zubehör, mit Edelleuten, Mannen, Schulzen und mit Freien, mit Lehnen, mit Anfällen, mit Fallgütern und mit allen rechten Rainen und Grenzen, so wie dieser fürstliche und herrschaftliche Besitz von Alters her von andern Herrschaften und Erbgütern geschieden, abgegrenzt und verriant ist, — so wie wir die Herrschaft selbst gehabt, gehalten und genossen haben, keinerlei Herrschaft oder Besitzrecht für uns noch unsere Erben auf dieser Herrschaft belasses noch vorbehaltend —, zu einem rechten, freivererblichen und ewigen Eigenthum, es zu besitzen, innezuhaben und zu genießen, dem wohlgeborenen Herrn Alexius Turzo von Bethlehemsfelde, seinen Erben und Nachkommen und seinen Bevollmächtigten, den in Gott ehrwürdigen Vätern und Herren, dem Herrn Stanislaw Bischofe von Olmütz und dem Herrn Johann Bischofe von Breslau, Ihren Liebden, — und einem Jeden, der diesen Brief mit deren guten und freien Willen hätte —, um 40000 guter ungarischer Gulden, die wir bereits baar von unsern Käufern ganz und gar gezahlt erhalten haben. Und wir Wenzel von Fulstein und auf Bielowicze, Ogierz von Fulstein und von Wladienino auf Linhartowicz,

chowicz, sudy knyezietstwie Thiessinskeho, Petr Osynsky z Zithnee, Gyndrzich z Plessney a na Diehylowie, Mykulass Slewicz z Krawarz, Matthyass z Bystricze a na Sstitinie, Mikulass Kloch z Bestwynie, Gyndrzich Ssip z Branicze, Gyndrzich Hynal z Stonawy, Sebestyan z Karwinnee a na welikych Kuncziczych, Gyrzik z Kornicz a na Zibrzidowiczzych, Mikulass Stopak z Karwine, a Jeremiass Czammer z Giskrzcina rukoymie a spolu slibcze s gich milosty a za gich milost y za gich milosti erby ruku spoleczny a nerozdzielnu tyemto listem slibugem pod nassy dobru a krzestiansku wieru, gestlizieby to panstwie Blsstinske na wssem neb na dyele yakymzkoli narokem nebo prawem duchownim neb swietskym ktozkoli narzekl, zie my to zbozie a panstwie Blsstinske odewssech narokow zprawiti oczistiti a oswoboditi (chezeme), tolikrat, kolikrat by toho potrzebie bylo, a to za trzi leetha a osmnadczte nedielu po datum listu tohoto porzad zbiehlych. A wssakz kdyzby kupitelee nassi swrchupsany od kohozkoliwek narczieni a ku prawu pohnani byli, magi

Johann von Drahotusch und auf Beneschau, Caspar von Katscher, Richter des Herzogthums Troppau, Johann Cziela von Cziechowicz, Richter des Herzogthums Teschen, Peter Oshuski von Bitna, Heinrich von Pleßna und auf Dilowy, Nicolaus Schlewig von Krawarz, Matthias von Bystricze und auf Schtitina, Nikolaus Kloch von Bestwyn, Heinrich Schip von Braniš, Heinrich Hynal von Stonawa, Sebastian von Karwin und auf Groß-Kuntschütz, Georg von Kornitz und auf Stibersdorf, Nikolaus Stopak von Karwin und Jeremias Eschammer von Eskrzitschin geloben als Bürigen gemeinsam mit Seiner Gnaden und für Se. Gnaden und Seiner Gnaden Erben mit gesamter und ungetheilter Hand und versprechen durch diesen Brief bei unserer guten und christlichen Treue, wofern wer immer diese Herrschaft Pleß, im Gauzen oder zum Theil, auf Grund was immer für eines Anspruches durch das geistliche oder weltliche Recht in Anspruch nähme, daß wir dies Gut und die Herrschaft Pleß von allen Ansprüchen quitt machen, reinigen und befreien wollen, so oft als es noththon würde, und daß innerhalb 3 Jahren und 18 Wochen, die unmittelbar nach dem Datum dieses Briefes folgen. Sedoch sollen, falls unsre oben erwähnten

nam sami neb urzednik gich to yhned we cztyrzech nedielech po przigitij pohonu oznamiti, aby chom my podle nich stati a tey przi braniti mohli. A tu stoyme my nebo nestoyme, gestlizieby nade-psany kupitelee nassi neboli erbowe gich skrze takowee naroky k yakym sskodam przissli, ty wsseczky gym nawratiti a naprawiti mame bez zmatkow a odpornosty tak, aby oni wzdy przi tom panstwi a diedicztwi zostaweni a zachowani bez ugmy byli. Paklibychom tomu wssemu dosti neucziniли, tak yakz se na horze pisze, gehoz bozie nedag, tehda y hned, kdyz-bychom od kupitelow nassich napomenuti byli, mame a slibugem wgeti a wlehnuti a neboli kazdy z nas myesto sebe rukogmie dobreho czlowieka rzaadurytierskeho sged-nim pacholkem a se dwiema konioma poslati do miesta Olumucze aneb deset mil odtud bliże nebo daale w dum cztneho hospodarze nam od kupitelow swrchupsanych ukazaneho. W kteremzto lezienij mame a slibugem lezieti a ge plniti, yakz zemie Morawska za prawo ma; a z nieho zadnym obycziegem newygezdieti ani

Käufer durch Irgendwen belangt und vor Gericht geladen würden, sie selbst oder ihr Beamter dies so gleich innerhalb 4 Wochen nach dem Empfange der Ladung uns anzeigen, damit wir ihnen zur Seite zu stehen und sie in diesem Prozesse zu vertheidigen vermögen. Und ob wir da vor Gericht stehen oder nicht, so sollen wir, falls unsre obengeschriebenen Käufer oder ihre Erben durch derartige Ansprüche zu irgend welchem Schaden kämen, dies Alles ihnen wiedergeben und erszehn ohne Errungen und Widerspruch, so daß sie allezeit bei dieser Herrschaft und diesem Erbgute gelassen und erhalten würden ohne Abbruch. Falls wir dem Allem nicht Genüge thun würden, wie oben geschrieben steht, was Gott verhüten wolle, sollen und geloben wir, unverzüglich auf eine Mahnung unsrer Käufer hin einzureiten und Einlager zu halten, oder anstatt eines Seden von uns als Bürgen einen guten Mann ritterlicher Herkunft mit einem Knechte und 2 Pferden zu schicken in die Stadt Olmütz oder in das 10 Meilen von da näher oder weiter entfernte Haus eines ehrbaren Gastwirths, der uns von den obenerwähnten Käufern angewiesen wird. Und in diesem Einlager sollen und versprechen wir zu liegen und es zu

wychoditi zadnym prawem ani moczy, ani kralowskym neboli panskym rozkazanim, lecz prwe wieczem swrchupsanym dosti se stane a wsseczky sskody, kterezby kupitelee nassi skrzeszto wzali, gym napraweny byly. A przesto, lezme my rukojmie nebo nelezme a wieczem swrchupsanym dosti neuucziniwsse, dawame wierzitelom a kupitelom nassim swrchupsanym plnu mocz a prawo tyemto listem, zie nam budu moczy laati a nas hanietusty aneb listy, tak yakz o penieze lati przislussy. Paklibycom se yna laanine obratili, tehdza dawame wierzitelom a kupitelom nassim swrchupsanym plnu mocz a prawo, zie budu moczy lidy giszczowych stavowatí prawem w miestech, w miesteczkech, w wsech y wssady ginde, kdezbegge mieta a zastihnuti mohli, a toho obstaweneho statku nemagi propussteti tak dluho azby se gym naprawa stala wssech sskod skrzeszto nasse neplniene podyatych. A my giszcy y rukojmie swrchupsany proti tiem wssem pokutam swrechupsanym slibugem nebyti ani mluwiti taynie ani zgownie pod nassy dobru wieru; a wssakz toho se zwlasstie pod-

erfüllen, wie es im Lande Mähren Rechtens ist, und aus ihm auf keine Weise auszureiten noch fortzugehen mit keinem Recht und keiner Macht, weder auf königlichen noch herrschaftlichen Befehl, außer es wäre früher allen oben geschriebenen Sachen Genüge geschehen und alle Schäden, die unsre Käufer dadurch erlitten hätten, wären ihnen ersetzt worden. Und überdies geben wir, ob wir nun Einlager halten oder nicht, wenn wir dem Obgeschriebenen nicht Genüge thun, unsern oben erwähnten Gläubigern und Käufern durch diesen Brief Vollmacht und Recht, uns mündlich oder schriftlich schimpfen und schelten zu können, so wie wegen Geldes zu schelten sich gehört. Wofern wir nun auch an das Schelten uns nicht fehren würden, dann geben wir unsern obigen Gläubigern und Käufern Vollmacht und Recht, die Leute der Bürgen zu Recht zu pfänden in Städten, in Städtchen, in Dörfern und überall sonst, wo immer sie dieselben haben und fassen könnten, und dies gepfändete Gut sollen sie nicht freigeben, so lange ihnen nicht Erfüllung geleistet worden ist aller Schäden, die sie durch unsre Richterfüllung erlitten haben. Und wir oben erwähnte Gewährsleute und Bürger geloben, gegen alle angeführten

wolugeme, gestlizieby pan Alexy neboli erbowe aneb wiernee ruky geho skrze nasse neplnienie ktere sskody podyal i a my gim gich nenapravili, zie toho wuoli gmieti budu, nas s tiemito pokutami swrchupsanymi a nadto prawem duchownym y swietskym k plnieni prziprawowati a tiech sskod na nass postihati tolikrat, kolikrat by gim toho potrzebie bylo. A gestlizieby z nas rukogmy pan Buoch ktereho w tom cziasu smrti neuchowal — gehoz bozie racz ostrziciezy — tehda my ziwij a pozostaly rukogmie mame a slibugem myesto toho umrleho gineho tak dobreho a mohowiteho w gednom miesyeczy porzad zbiehlem po napomenuti k sobie w to rukogemstwie przistawiti a list tento w taz slowa obnowiti a gey kupitelom nassim w gich mocz dati pode wssemi pokutami swrchupsanymi. Tomu na swiedomie my knyezata swrchupsana y my rukogmie nasse wlastnie peciateli k tomuto listu zawiesyti gsme kazali. Genz gest dan a psan na Frysstathe w Sobothu przed swatym Petrem genz slowe stolowanye, lethabozieho

Strafen nicht zu sein noch zu sprechen, weder heimlich noch öffentlich, bei unsrer guten Treue. Aber besonders willigen wir ein, daß, falls der Herr Alexius oder seine Erben oder seine getreuen Hände durch unsre Richterfüllung irgend welche Schäden erlitten hätten und wir ihnen für sie nicht Erfolg leisten würden, sie Freiheit haben werden, uns mit diesen erwähnten Strafen und überdies mit geistlichem und weltlichem Rechte zur Erfüllung zu verhalten und sich wegen dieser Schäden an uns zu erholen, so oft es dessen bedürfen würde. Und wosfern Einer von uns Bürgen nach Bulassung Gottes in dieser Zeit sterben sollte, — was der Herr verhüten wolle —, dann sollen und geloben wir lebenden und hinterbliebenen Bürgen an Stelle des verstorbenen einen andern ebenso guten und vermögllichen innerhalb eines Monats, vom Tage der Mahnung an gerechnet, als Mitbürgen zu stellen und diesen Brief mit demselben Wortlaut zu erneuern und ihn unsren Käufern in ihre Macht zu geben unter allen obenerwähnten Strafen. Dem zum Zeugniß haben wir obenerwähnten Fürsten und wir Bürgen unsre eigenen Siegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben und geschrieben

tisyczego pietistego sedm-  
nacztego.

ist auf (Schloß) Freistadt am  
Sonnabend vor des heiligen Petrus  
Stuhlfest im Jahre des Herrn  
fünfzehnhundert und siebenzehn.

Original Pergament mit 18 wohlerhaltenen Siegeln des  
Herzogs und seiner Bürigen an Pergamentstreifen im fürstlichen  
Archiv zu Pleß Nr. 34.

§ 8.

Die Bestätigung ertheilte König Ludwig von Böhmen und  
Ungarn unterm 26. Mai 1519. Es ist schon hervorgehoben worden,  
daß der König dem privatrechtlichen Charakter der erkauften  
Herrschaft Rechnung tragend, den Erwerber ermächtigte, mit ihr  
als mit seinem „proper Gute“ nach seinem Gutdünken und  
Gefallen zu thun, „wie erb und eigener Gute Recht und Ge-  
wohnheit ist“. Von König Matthias Corvinus her war dieses  
proper Gut Pleß mit der vollen Herrschaft (s plnym panstwim)  
ausgestattet, ein Ausdruck, der nicht die landesherrliche, sondern  
die von ihr abgeleitete gutsherrliche Gewalt, die Grund-  
obrigkeit verständlich, wie sie während des Mittelalters in  
Schlesien sich entwickelt hatte. Das tschechische panstwo wurde  
in das lateinische dominium übertragen und noch heutigen Tages  
führen in Schlesien die Rittergüter die Bezeichnung von „Dominien“.  
Diese Dominial-Gewalt war verschiedener Steigerungen fähig.  
Die niedrigste Stufe bildete die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt  
des adeligen Gutsherrn über seine eigenen bäuerlichen Hintersassen.  
Die höchste Stufe der Dominialgewalt, — das volle dominium  
oder die volle Herrschaft —, bildete eine auch über die Edelleute  
(die Vasallen) sich erstreckende, insbesondere aber mit dem Appellations-  
rechte verknüpfte Gerichtsbarkeit nebst weitgehenden Besugnissen  
bezüglich der Polizei, des Verordnungsrechts und der Exekutiv-  
gewalt über ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet. In diesem Ge-  
biete übte der Berechtigte die Gerichtsbarkeit und Administration  
an Stelle des Landesherrn, des Fürsten, aus und demzufolge  
wurde dies volle dominium auch mit Namen wie „fürstliche Rechte“,

das „oberste Recht“, oder „fürstliche Rechte und Herrschaften“ umfaßt. (Vergl. Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, Erstes Heft, § 10, Seite 20 und 22). Der Gutskomplex von Pleß besaß diese oberste Stufe der Gerichtsbarkeit und Administration, das volle dominium, die volle Herrschaft. In den landesherrlichen Lehnbriefen und Bestätigungsurkunden über Pleß ist es auch unter den „fürstlichen Rechten, Herrschaften“ begriffen; in späterer Zeit, namentlich seit dem Gnadenbriefe von 1549, ist es noch besonders als ein Zubehör der Herrschaft Pleß hervorgehoben und specialisiert als eine Befugniß „insonderheit über die Gericht und Recht“.

Der Lehnbrief des Königs Ludwig von Böhmen und Ungarn vom 26. Mai 1519 für Alexius Turzo ist, — wie von nun an sämmtliche staatlichen Urkunden — in deutscher Sprache abgefaßt und hat folgenden Inhalt:

„Wir Ludwig von Gotts Gnadem zw Hungernu, Behem, Dalmatienn, Croatienn &c. künigl, marggraß zw Merhrernu, herzog zw Luxemburg, in Slesienn unnd marggraß zw Lawitz &c. bekennen hie mit diesem unsfern offen brive unnd thuen künd vor meniglich, das vor unsrer gegenwärtigkeit kómen unnd gestannden ist der hochgeborene fuerst unsrer lieber ohaym herr Jorgl, marggraß zw Braundenburgk, zw Stettin, Boumeriu, der Cassubenu unnd Weniden herzog, burggraß zw Nuerunberg unnd fuerst zw Ruegen, in volkmlicher beweister macht des hochgeborennenn unsers ohaymen fuerstens unnd lieben getreuenn Kazimirs, herzogen in Slesien zw Teschen unnd Grossenglogaw, unsers fuerstenthuebs Ober-Slesienn hauptmann, unnd hat aus derselben seinen macht freywillinglich ausgesagt unnd bekannt, das derselbe unsrer ohaym unnd fuerst, herzog von Teschen, im namen aines rechtem, redlichenn unnd unwidersprechlichenn erbauffs verkauft, erblich eingeräumbt unnd abgetretenn habe die herrschaft Plessaw in unsfern fuerstenthueb Ober-Slesienn gelegen, mit der selben herrschaft, — schlos, stadt, weichbildenn, mit mannschafften, lehennschafften, lehennsfellenn, dienstten, pflichtenn, mit mergtenn, dörffern, höven, bergen, talen, scholzen, kretschmernn, gebauernn,

gertneruu, renuteu, czinsen, molen, teichen, wasserkunsten, wilt-panen, feldenu, weldorf, mitticht, strutticht, auch mit allen andern fuerstlichenn rechtem, herrschaftenn, einkommenn, fruchtbarkaitenn, nutzungenn, ob unnd unnder der erdem unnd andern gewonn-haitenn, davon gros noch klein, vil noch wenig ausgeschlossen aber hindau gesetzt, sonder als volkomlich, als es derselbe herzog Kazimir selbst inngehabt unnd besessen, wie das alles mit son-derlichem namen mag benant, ausgedruckt, gedewtet unnd be-funden werden, unnd wie dieselbe herrschaft Plessaw in seinen rainen unnd granizzen gelegen, ausgemessen unnd von an-dern umbliegennden guetttern abgesunderd unnd verschrenngt ist —, dem wolgeborenn unserm lieben getrewenn Alexien Turzen von Bertelhanußdorff, freyherrn zw Plessaw, vor ain nem-liche suma geldes, die genanter unsrer fuerst, seins machhabers aufftag nach, zue guettem daalg unnd volkomlich entricht, vorze-niugt unnd behalt erhalten; daraufs unns obgedachter unsrer ohaym, marggraff von Braundenburg, aus krafft zugestalter macht die mer-gemelte herrschaft Plessaw in unsrer hannd williglich aufge-lassen, mit diemnietigen vleisse bittennd, (daß wir sic) Alexien Turzen ferner aus unsfern hanndenn zu raichenn unnd zu lehen geruechten; haben wir angesehen unnd in unsfern gemuet bewogen mannid-feldigk nutzbar unnd gehorsam dienst, so etwann der edelnam-hafftig Johann Turzo dem durchleuchtigisten fuersten, herrn Wla-dislowen, weilennt zw Hungern, Behem sc. kungi sc. unsrem liebsten herrn unnd vatter hochloblicher gedachtus mit ganzem vleiß sampt gemelten Alexy Turzo unnd auch unns erhaigt unnd gethann, unnd habenn darinb die offtgemelte herrschaft Ples-saw mit allen iren zw: unnd eingehorungen, wie die namen hettern, ime aus unsfern hannden geraicht unnd geliehenn; unnd hiemit, — wie es von unns aus ungrischer und Boheimischer konig-licher macht als herzog in Slesien am kressigistenn, Alexio Turzen, seinen erben, erbnemen, nachkommen unnd negsten am nootturftigisten geschehen solle unnd möge —, mit krafft ditz brieffs gegenwertiglich raichen unnd leyhenn (wir) dieselbe bestimpte herrschafft Plessaw mit allen iren herligkeiten, fruchtbarkaiten, obirsten und nidersten gerichten, mit allen iren ein: unnd zuge-

horungenn, wie die ymmer mogen benant werden, imme unnd  
seinen erben, erbnehmenn, nachkommen unnd negsten erblich  
unnd ewiglich, zw erb: unnd aigenem recht imme zu  
habenn, zw besitzen, zw genieffenn unnd zu gebrauchenn; auch  
wann es yme ader inen ymmer not thuenn aber gefallen wurd,  
dieselb herrschafft auch gar oder ains tails zw verkauffenn, zu  
versezenn, zu verschenkten, zu vergeben, an seinen unnd iren  
nuß unnd fromen zw weninden unnd damit gantz mechtiglich,  
wie erb unnd aigner guetter recht unnd gewonhait ist,  
als mit seinem unnd irem aigenen propper guet nach seinem  
unnd iren besten gutdungken unnd gefallen zu thuen unnd ze lassen,  
vor uns, unsfern nachkommenen königen zw Hungern, Behem  
unnd herzogenn in Slesien allzeit unverhindert. Unnd wollen doch  
hiermit auch aus obangehaigter ungrischer unnd behemischer könig-  
licher macht als herzog in Slesien vor krefftig erkanut, erkert,  
vernewet unnd bekrefstigt habenn alle unnd yede brive, privileg,  
handvestenn, begnadungenn, freihaitenn, fortel unnd gnaden, so  
über merge sagte herrschafft Plessaw, samptlich aber sonderlich,  
von unsfern vorfahren unnd in sonnderheit von unsfern lieben  
herru unnd vatter hochloblicher gedennigk aus gnaden, recht aber  
gewonhait verliehen unnd gegeben; beschaidenlich also, das Alexius  
Turzo, sein erben, erbniemen, nachkommen unnd negstenn aller der-  
selben sollen unnd mögen nuß unnd zw ewigen gezeiten als vol-  
komlich, — als weren die gedachten privilegien, gnadenn unnd fortel  
hierinn mit iren lawitterem klaren unnd notturftigen wortten in-  
serirt unnd mitgeschrieben —, erblich unnd ewiglich gebrauchem, sich  
des halten unnd freuen; des wir gebietenn unnd bevelhem allen  
unnd ißlichen unsfern unnderthanenn, yezigen unnd zukonftigenn,  
genannten Alexien Turzen, sein erben, erbnehmenn, nachkommen unnd  
negstenn, dabei nach eurem hochsten vermogen zw hanuthabenn,  
ze schuzenn, dawider nicht ze thuenn, noch yemants ze thuenn  
verstatten, sonder in (ihn) unnd sie dabei geruglich und unver-  
rugglich zw halten bey vermeydung unsfer schweren straff unnd  
ungnad. Zw urkund mit unsferem königlichenn anhangemden  
insgl besigelt. Geben zw Ouen donerstag nach dem sontag Can-  
tate nach Christi geburt tawsent funfhundert unnd im neunzehenn-

den, unnsfer reiche des hungrischenn und behemischen im vierten jare.

Ludovicus Rex  
manu ppria."

An Weiß-rothen-Seidenschnüren das Siegel des Königs. Original im fürstlichen Archive zu Pleß, Nr. 36.

§ 9.

Alexius Turzo ist niemals auf sein oberschlesisches Gut gekommen und er überließ es nach kurzer Zeit seinem Bruder Hans Turzo. Über diese Veräußerung ist nur noch die im Pleßer Archive befindliche Bestätigungsurkunde des Königs Ludwig von Böhmen und Ungarn vom 16. September 1525 vorhanden. Sie lautet:

„Wir Ludwig von gots genaden zu Hunngern, Beheim, Dalmacien, Croacię zc. künig, marggrave zu Merhern, herzog zu Lucemburg und in Slesien, marggrave zu Lawis zc. bekennen und thun künth allermeniglich, das der wolgeborene unnsfer lieber getreuer Alexi Thurso von Betleheimsdorff, herr zu Ples, unnsers künigreichs Hunngern oberster tharniskmaister (oberster Bergmeister), vor unns erschinnen und angezaigt, wie er dem wolgeborenen auch unnsfern lieben getrewen Hans Thurso von Betleheimsdorff, herrn zue Ples, seinem brueder, die herschafft und schloß Ples in unnsfern fursten-thumb Oberslesię gelegen sambtallen seinen zu und eingehorungen, nichts davon abgesondert noch ausgeschlossen, sonnder allermassen wie er solch herschafft und sles innegehabt, besessen und genoffen, in einem rechten erblichen lawff verkaufft habe und dasselbig also williglich in unnsfer hennde aufgelassen mit dienuetiger underthenniger beth, solch herschafft und sloß Ples sambt aller seiner zue und eingehorung, — nichts davon ausgeschlossen noch abgesondert, sonnder wie er es selbst lawt und innhalt der alden brieve und sonnderlich dene wir zuvor gedachtem Alexi Thurso über solch herschafft Ples gegeben, innegehabt, genoffen, besessen und gebrawcht hat —, gedachtem Hanns Thurso seinen erben und nachkommen genediglich zu verleyhen;

als haben wir angesehen sein zimlich beth, auch betracht ann  
ime nutzliche und willige diennste, so unns, unsren künigreichen  
und lannden gemelte gebrueder oftmais unnerspart leibs und  
guets gethan, künftig desto statlicher thun sollen und mugen,  
derhalben mit vorgehabtem zeitlichem rathe, gueter wissen und  
wolbedeckig solch übergebung von Alexi Thurso angenomen  
und Hanns Thürßen seinem brüder, desselbigen erben und  
nachkommen, die herschafft und sloß Ples mit aller seiner zuge-  
horung, — nichts davon ausgeschlossen noch abgezogen sonder wie  
es Alexi Thurso innegehabt, besessen, genossen und gebrawcht  
hat und in seinen räynen und grenzen gelegen —, erblich gelihen  
und gereicht, leihen, reichen und zustellen ime, seinen erben und  
nachkommen das alles hiemit in Behemischer vollkommen kün-  
glicher gwalt und macht als herzog zu Slesien in krafft dies  
brieff; sezen, meinen und wollen, das nun hinfur Hanns  
Thurso, seine erben und nachkommen die herschafft und sloß  
Ples samt aller seiner zu und eingehorung, wie das yßliche  
mit seinen besonndern namen gedewth oder genannt werden  
mag und in seinen räynen und grenzen gelegen ist und es  
Alexi Thurso innegehabt, genossen und gebrawcht hat, hinfur  
besitzen, innehaben, genießen und gebrawchen sollen und mugen,  
fur unns, unsren nachkommen künigen und herzogen in Slesien  
auch sonnst allermeniglich unverhindert. Wir bestetten und  
confirmiren ine auch hiemit alle brievē, privilegia und be-  
gnadung, so zuvor auf solcher herschafft und sloß Ples von  
unsren vorsharen und sonderlich durch den genaunten Alexi  
Thurso über solch herschafft Ples von unns erlangt und redlich  
erworben und aufbracht, und wollen, das dieselbigen allermas,/  
sonnst stunden sie von worte zu worte hierynuen geschrieben,  
in kreften stehen und beleiben sollen; vorgemmen und zulassen  
auch ime, seinen erben und nachkommen, das er und sie mer-  
genannte herschafft und sloß Ples, darzu alle clenoth und  
sharende habe, zum tail oder gar, wan es ine beliebt, vor-  
kowffen, verwechseln, versetzen, verphenden, verschaffen und ver-  
testamentiren sollen und mugen, vor unns, unsren erben nach-  
kommeuden künigen zu Behem als herzogen in Slesien auch  
sonnst meniglich unverhindert, doch unns und nachkommenden

künigen zu Beheim als herzogen in Slesien zu diennsten und pflichten unschedlich. Zu urkund mit unsfern küniglichen anhangenden insigel besigelt. Geben zu Ofen am sonnabent nach erhebung des heiligen crewß nach Christi geburt tausent funff hundert im funfundzwanzigsten, ununser reiche des hunnerischen und beheimischen im czechenden jare.

Ludovicus rex  
manu pr."

Original Pergament mit anhangendem königlichen Siegel an bunten Seidenschnüren im fürstlichen Archive zu Pleß, Nr. 39.

### § 10.

Der Ertrag des Pleßer Gutes kann in damaligen Zeiten nicht bedeutend gewesen sein. Zedenfalls brachte der Besitz dem Hans Turzo keinen Segen. Er setzte nicht nur sein ganzes Vermögen zu, sondern thürmte noch eine ungeheure Schuldenlast auf. Wie einst Kasimir von Teschen suchte auch er nach einem geneigten und annehmbaren Käufer und sein Blick richtete sich auf die reichen, mit ihm befreundeten und zum Theil auch verwandten Krakauer Patrizier. Dort saßen die Boner, Donigel, Pinoci, Schilling und Salomo. An einen Salomo hatte Hans Turzo bereits im Jahre 1536 das Gut Myslowitz mit einer Anzahl Dorfschaften verkauft. Mit einem Boner trat er im Jahre 1542 in Kaufunterhandlungen wegen Pleß. Weil Boner ein Ausländer war, musste man sich freilich zuvor der Genehmigung des Landesherrn versichern. Beide Theile, der „Verhauffer und Schauffer“, gingen deshalb den König Ferdinand I. als „regirunden König zu Beheim und oberstin Herzog in Slesien“ an „umb genedigsten Consens und Verwilligung in solchen gehaltenen Kauff und umb künigliche Verlehnung obberurter Herrschaft und Guts Pleß“, die er dann auch unter der Bedingung, daß der Käufer von solchem „Guet der Pleß“ alles leisten und thun würde, was einem „frumben Unterthan“ zusteht, zu Nürnberg unterm 24. Juli 1542 wie folgt ertheilte:

„Wir Ferdinand von gots genaden romischer König, zu allen zeiten merer des reichs, in Germanien zu Hungern Beheim Dal-

matien Croation re. künig, infannt in Hispanien, erzherzog zu Österreich, marggrafe zu Werthern, herzog zu Lühenburg und in Slesien, marggrafe zu Lausitz re. bekennen öffentlich mit disem brief und thun kündt allermeniglich: demnach der wolgeborenn unsrer lieber getrcuer Hanns Turzo von Bethlehemszdorf, herr zur Pleß, — aus erbordung seiner obligunden notdurft — vermuß seiner habunden freiheit und gerechtigkeit sein herrschafft Pleß sambt aller und jeder irer ein und zugehor, recht und gerechtigkeit, wie dieselb herrschafft in unsrem furstenthumb der Oberslesien gelegen ist, dem auch wolgeborenen unsrem besondern lieben Severino Boner von Valize auf Kamienež und Ogrodenež, der küniglich wird zu Poln unsres fruntlichen lieben brudern und schwagers rat, durch ain aufgerichte beredung und verainigung verkaufft und uns als regirunden Künig zu Beheim und oberstn herzog in Slesien baide, der verkauffer und khauffer, umb genedigisten consens und verwilligung in solchen gehaltuen khauf und umb künigliche verlehnung obberurter herrschafft und gütz Pleß gemeltem khauffer zu bescheyn unndertheiliglich und dienstlich gepeten, das wir aus küniglicher milte und sonnderlicher gnad, — damit wir gedachtin Hanns Turzen und Severino Boner verwont von wegen ires eerlichn verhaltens und trewer vleißiger dienst, so sy unsreri vorsaren Künigen zu Beheim und herzogen in Slesien und uns ganz willig und nutzlich gethan und nochmals uns und unsfern nachkummen künign' zu Beheim und herzogn in Slesien wol thun können sollen und mögen, — mit zeitigem vorgehabtem rat unsrer Beheimischen rete, so in tapfferer anzahl bey uns waren, in angekaiten khauff genedigist consentirt und verwilliget haben, consentiren und verwilligen hiemit in crast diß unsres küniglichen brieffs diser nachvolgunder maß und gestallt: dieweil genanter Severin Boner auch in der cron zu Poln unnder hochgedachter küniglicher werde doselbst beerbet und den merern tail besessen, das er, seine erben und nachkummen, von solchem guet der Pleß uns und unsre nachkumende künig zu Beheim und oberst herzog in Slesien fur ire künig und erbherrn erkennen und halten, uns und inen davon getrew und gewertig sein, allen schaden verhuetn und frumben zu furdern, bei der cron Beheim und furstenthumbern Slesien in hilfssu,

steurn und allen andern landspurden, in sonnderheit aber mit besuchung der furstn oder landtage und im oberrecht auf unsrem küniglichen hof zu Preßlaw durch sich selbst oder ire geschickten sißen, alle' gepur und alles dasjhenige bey der cron Behem und furstenthumb Slesien laisten und thun sol, das ainem frumben underthan zuesteet, in massen wie vielgedachter Hans Turzo und seine vorfaren, innhaber der herrschafft Pleß, gethan; zum vordristn aber die rainen und grenzhn offtherurtn gutsch Pleß unverrught und ungeschmellert halten, davon kainen fleghen weder gros noch khlain in der cron Poln oder andershwohin nicht entziehen, wegkhumben oder veralieniren sollen, noch andern ze thun gestatten; des alles wir uns von villgemeltem Severino Boner also zu geschehn versehn, er uns auch solches und merers vermag seines zugestalten reverßbriefs zugesagt und versprochn hat; alles treulich on geverde mit urkunt des briefs besigt mit unsrem küniglichen anhangundem innstgl. Geben in unsfer und des reichs stat Nürnberg am vierundzwanzigsten tag des monats july nach Christi gepurde funfzehenhundert und im zwatzundvierzigsten, unsferer reiche des romischn im zwelfftn und der andern aller im sechzehenden jare.

Ferdinamdt m. p."

Original mit dem großen königlichen Siegel an bunter Seidenſchnur im fürstlichen Archive zu Pleß, Nr. 51.

### § 11.

Der förmliche Kaufvertrag zwischen Hans Turzo und Severin Boner um Pleß wurde alsdann dem Könige Ferdinand I. zur landesherrlichen Confirmation unterbreitet, die ebenfalls zu Nürnberg unterm 12. August 1542 ertheilt wurde, aber unter Vorbehalt der Regalien, also lautend:

„Wir Ferdinand von gots genaden romischer khunig, zu allen zeiten merer des reichs, in Germanien zu Hungern Beheim Dalmatien Croatiens &c. khunig, insannt in Hispanien, erzherzog zu Österreich, marggraf zu Merhern, herzog zu Lüzenburg und in Slesien, marggrafe zu Laufis &c. behennen öffentlich mit diesem

brief und thun k̄hnt allermēiglich, das der wolgeborn unser lieber getrewer Hanns Turzo von Bethlehemsdorf, freiherr zur Pleß, uns unnderthenigist zu erkennen geben hat lassen, wie er dem wolgeborenen unserm lieben getrewem Severino Boner von Balizé auf Kamienež und Ogrodienęz, der küniglich wird zu Poln unsers freutlich lieben brüdern und schwagern rat, — nach vermut und besagung unsers k̄hniiglich consens und genedigisti zuelassung, der datum in unner und des reichs stat Nurmberg am vierundzwanzigsten tag des monats july jeh lauffenden zwahundvierzigsten jars —, die herrschafft und sloß Pleß, in unserm furstenthumb Oberslesien gelegen, samt allen seinen zu und eingehörungen, nichts davon abgesondert noch ausgeslossen, sonder allermassen wie Hanns Turzo solch herrschafft und sloß Pleß inungehabt, besessen und genossen, in ainem rechtn erblichen khauf verkaufft habe und daffelb also williglich zu unnsren handen aufgelassen, diemutigist und unnderthenigist bitend, solch herrschafft und sloß Pleß samt aller seiner ein und zugehörung, nichts davon ausgeslossen noch abgesondert, sonder wie er und seine vorfaren das alles inungehabt, genossen, besessen und gebraucht haben, gedachtem Severino Boner, seinen erben und nachkhumbn, genediglich zu verleihen: haben wir angesehen sein zimlich bit, auch betracht manige nutzliche und willige dienst, so uns, unssren künigreichen und lannden gemelte Turzo und Boner oftmaſl ungespart leib und guets gethan, k̄hunftig dest stattlicher thun sollen und mögen, deshalb mit vorgehabtem zeitigen rat, guter wiffen und wolbedachtig solch übergebung vom Hanns Turzo angenommen und Severino Boner, desselben erben und nachkhumben die herrschafft und sloß Pleß mit aller seiner zugehörung, — nichts davon ausgeslossen noch abgezogen, sonder wie es Hanns Turzo und seine vorfaren laut und innhalt der alten brief darüber sagend innengehabt, besessen, genossen und gebraucht haben, auch in seinen raynen und grenzen gelegen —, erblich geliehen und geraicht; leihen raichen und zweckstellen ernenntem Severino Boner, seinen erben und nachkhumben, das alles hiemit in behemischer volkhumbn k̄hniiglich gwallt und macht als oberster herzog in Slesien in crافت diß briefs; mainen, sezen und wollen, das nun hinsur an gedachter Severin Boner, seine erben und nachkhumben

die herrschafft und sloß Pleß sambt aller seiner zu und eingehorung, wie das jeglichs mit seinen sonndern namen bedeutet oder genannt werden mag, auch in seinen raynen und grenznu gelegen ist und er Hans Turzo und seine vorsaren inngehabt, genossen und gebraucht haben, hinsur besitzen, innhaben und gebrauchen sollen und mogen, vor unns, unsfern nachthumbendn künigen zu Beheim und herzogen in Slesien auch sonst allermeniglich unverhindert; wir bestettigen und confirmiren inen auch hiemit alle brief, privilegia und begnadungen, jo zuvor auf solch herrschafft und sloß Pleß von unsfern vorsaren und sonderlich dem genannten Turzo über solch herrschafft Pleß von unns erlangt, redlich erworben und aufzbracht, und wollen, das dieselben allermassen, samt stuenten sy von wort zu wort hierinnen geschrieben, in cresssten steen und beleiben sollen, doch unns, unsfern nachthumbn künigen zu Beheim und herzogen in Slesien an regalien, oberhaiten, dienstn und vlichtn unschedlich, alles treulich on geverde. Mit urkunt des briefs besiegelt mit unsfern küniglichen anhangundem innfigl, der geben ist in unsfer und des reichs stat Nürnberg am zwelfften tag des monats augusti nach Christi unsers lieben herrn gepurd funfzehenhundert unnd im zwahundvierzigstu, unsferer reiche des romischn im zwelfftn und der andern aller im sechzehundn jare.

Ferdinand m. pr."

Original mit dem an huter Seidenschnur hängenden großen königlichen Siegel im fürstlichen Archive in Pleß, Nr. 49.

### § 12.

Aus Ursachen, die nicht bekannt sind, hat jedoch das ganze Kaufgeschäft mit Boner „seinen Fortgang nit gewungen“. Der Kauf ist rückgängig gemacht worden. Hans Turzo kam dadurch in die übelste Lage; er hat dadurch „nit wenig Schaden gelitten“. Seine Schuldenlast muß in der Folge über groß geworden sein, und er vor dem vollständigen Ruin gestanden haben. Denn er hatte Schulden an den verschiedensten Stellen kontrahirt: bei dem Bischofe Balthasar von Promnitz 12000 ungarische Goldgulden, bei den Fugger, die in Breslau eine große Faktorei unterhielten,

17278 ungarische Goldgulden; bei den Gebrüdern Tschelen 8600 Gulden, bei einer Frau Kotuliniski 2600 Gulden; bei einem gewissen Jeraltowsky 2200 Gulden; bei einer Frau Melcher Boberin 1000 Gulden; bei dem Pleßer Bürger Slesana 400 Gulden; bei der Kirche zu Pleß 272 Gulden; abermals bei dem Bischofe Balthasar von Promnitz 1425 Gulden; zusammen 45 775 ungarische Gulden, eine für damalige Zeiten gewaltige Summe, wenn man bedenkt, daß Kasimir von Teschen im Jahre 1517 für die ganze Herrschaft Pleß überhaupt 40 000 Gulden erhalten hatte.

Mit Recht war daher zu besorgen, daß Hans Turzo ohne eine nachhaltige und errettende Hilfe zuletzt „in entlichen Verderb gebehet“. Als dieser Retter erwies sich für ihn der Bischof von Breslau, Balthasar von Promnitz. Nicht nur daß er ihm die Darlehne von 12000 und 1425 Gulden vorstreckte, er bezahlte auch eine Reihe von Gläubigern, wie die Fugger mit 17278 Gulden, die Gebrüder Tschelen mit 8600 Gulden und die Frau Kotuliniski mit 2600 Gulden, so daß der Bischof für ihn im Ganzen die namhafte Summe von 41 903 Gulden hergegeben und verausgabt hatte. Diese Summe lastete zwar zunächst als Hypothek auf dem Gute Pleß, aber es eröffnete sich für Hans Turzo nur eine geringe Aussicht, die Schuld je abstoßen zu können.

Schon zu der Zeit, wo der Bischof die ersten 12000 Gulden vorgestreckt hatte, war die Möglichkeit eines Verkaufs von Pleß an den Bischof in den Kreis der Erwägungen gezogen worden. Zu dem Ende wurde die Willensmeinung des Landesherrn eingeholt. Ferdinand I. trug den obwaltenden Verhältnissen Rechnung, damit Hans Turzo „aus seinen Schulden khomben möge“, und ertheilte ihm zur Veräußerung seiner „erblichen Herrschaft Pleß“ an den Bischof von Breslau die Ermächtigung in der nachstehenden zu Wien den 20. Januar 1546 ausgestellten Urkunde:

„Wir Ferdinand von gottes genaden romischer künig, zu allen heiten merer des reichs, in Germanien zu Hungern Behaim Dalmatien Croatię &c. künig, innfannt inn Hispanien, eržherzog zu Österreich, marggrave zu Merhern, herzoge zu Luženburg und inn Slesię, marggrave zu Laufiz &c. bekenen öffentlich mit disem

brieff unnd thuen kundt meniglich, das uns der wolgeborn unnd lieber getrewener Hanns Thurzo von Bethlehemsdorff, freyherr zu der Pleß, diemuetigist zu erkennen geben lassen, — nachdem er zuvor mit dem wolgeborenen auch unnd lieben getreuen Se-verino Ponter umb die herrschaft Pleß inn ainem kauff ge-standen, aber solcher kauff seinen fortgaang nit gewungen, deß er nit wenig schaden gelitten, auch zu besorgen, das er zuletzt, so wir ime nit geholffen, inn eintlichen verderb gedeyet —, deß der hoch-wirdig unnd lieber furst oberster hauptman inn Ober- unnd Niederslesien unnd lieber getrewer Balthasar bischoff zu Preßlaw bewogen unnd ime, dem Thurzo, auff sein vleißig ansuechen vernug einer auffgerichten verschreibung auf die herrschaft Pleß zwelft tausent hungerisch gulden in gold furgestreift unnd dargelihen, unns der halber gedacht.r Thurzo nit allain in solche verpfandung zu be-willigen, sonnder damit er solche sein erbliche herrschaft Pleß zum taill oder gar verkauffen, verwechslen, versetzen, ver-kumbern oder inn ander weeg nach seinem gefallen anwenden unnd verändern muge, unnd damit zu geparen umb unsern ge-nedigisten consenß unnd potwort underthenigist gepeten: haben wir anngesehen zimblich vleißigbett, auch betracht gehorsame undertenige diennstberfait, unnd forderlich damit er aus seinen schulden thouben moge, unnd darumben inn solche verpfandung der herrschaft Pleß umb die zwelft tausent hungerisch gulden in gold gnedigist bewilligt, unnd noch darzu consentiert unnd zugelassen, dos er vilgemelle sein erbliche herrschaft Pleß gar oder zum thaill, wie es ime gelust unnd gesellig, nach innhalt unnd aufzweisung seiner habenden freyhaiten verkauffen, verwechseln, verkumbern, versetzen soll unnd mag, meniglich unverhindert, doch personen, die unns darzu teuglich unnd anmenblich unnd inn sonderhaft kainem aufzlennder; consentiern unnd bewilligen solhes alles hiemit aus behmischer königlicher macht als oberster herzog inn Clesien wissentlich inn krafft diß briefs, doch inn allweg unns, unnd unserer cron Behaim ann lehen, diennsten, pflichten unnd menig-lich redten one schaden, ou geverde. Deß zu urkund besicht mit unnd lieben herrn gepurt tausent funffhundert unnd im sechs-

und vierzigsten, unserer reiche des römischen im sechzehenden und andern aller im zwanzigsten jaren.

Ferdinamndt m. pr."

Original mit dem königlichen Siegel an Pergamentstreifen im fürstlichen Archive zu Pleß, Nr. 57.

## II. Pleß gelangt an den Bischof Balthasar von Promnitz und wird Standesherrschaft.

1548 und 1549.

### § 13.

Es dauerte seit der im Jahre 1546 vom Landesherrn dem Hans Turzo ertheilten Bewilligung und Zulassung der Veräußerung von Pleß an den Bischof Balthasar von Promnitz noch reichlich zwei Jahre, bis der förmliche Kaufvertrag zwischen Beiden endgültig zu Stande kam. Denn merkwürdiger Weise zögerte Hans Turzo und schien Hoffnung auf eine andere Lösung seiner schwierigen Verhältnisse zu hegen. So selbst in dem förmlichen Kaufvertrage vom 21. März 1548 bedang er sich ein Rücktrittsrecht bis zum 24. Juni 1548, dem Tage des heiligen Johannes des Täufers aus, und der Bischof gestand es ihm unter der Bedingung zu, daß er ihm alle verauslagten und vertragsmäßig noch inzwischen herzugebenden Gelder nebst den Zinsen von Sct. Thomas bis Sct. Johannes, das ist auf ein halbes Jahr, am 24. Juni 1548 zu Neisse baar auf ein Mal herauszahlen könnte, eine Summe, die auf 55 407 ungarische Gulden berechnet und festgestellt wurde. Zu dieser Zurückzahlung ist es nun freilich nicht gekommen.

Der allodialen Eigenschaft des Verkaufsgegenstandes entsprechend ist der Kaufvertrag als ein „Erbkauf um die Herrschaft Pleffe“ bezeichnet. Die Aufmerksamkeit muß aber auf zwei Punkte gelenkt werden. In dem von den Parteien aufgesetzten Kaufverträge sind als mitveräußert erwähnt die Regalien; ferner ist dort die Begrenzung der Herrschaft nicht derjenigen anderer umliegender Güter entgegengestellt, sondern abweichend von den früheren Urkunden derjenigen anderer Lande und Fürstenthümer. Mit beiden Punkten war aber der Kaiser nicht einverstanden.

In dem Bestätigungsbriefe vom 5. Februar 1549 verlieh er dem einen scharfen Ausdruck. Zunächst hat er in der Bestätigungsurkunde unter den aufgezählten mitverkaufen Rechten die Regalien gestrichen; aber damit nicht genug hob er bei der Klausel über die der Krone zustehenden Regalien und Rechte nunmehr ausdrücklich hervor, daß er sich diese „wie zuvor“ vorbehalten haben wolle. Allein nicht nur an dieser, sondern auch noch an einer anderen Stelle wahrte er seine Regalien; der Bischof sollte zwar über die Herrschaft verfügen und darüber eine „Ordnung“ geben dürfen, aber nur so, daß es der Krone zu keinem „Abbruche, Nachtheil oder Entziehung“ der Regalien re. gereiche. Und damit die Herrschaft Pleß nicht etwa als ein souveränes Landesgebiet oder als ein Fürstenthum angesprochen werden könnte, stellte der Kaiser die Sachlage richtig und setzte den Grenzen der Herrschaft Pleß nicht die von „andern Landen und Fürstenthumen“, wie der Bischof gern gewollt hatte, sondern in zweckbewußter Weise die von „andern umbliegenden Güthern“ entgegen. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß die ziemlich unvermittelte Erhebung der Herrschaft Pleß zu einer Standesherrschaft in der nämlichen Bestätigungsurkunde nichts weiter war, als ein feiner diplomatischer Schachzug gegen den Bischof, dem der Kaiser aus vielfachen Geldangelegenheiten verpflichtet war und dem er mit diplomatischen Waffen entgegenzutreten Ursache hatte. Denn aus der staatsmännischen Sprache übersetzt bedeutete die Schaffung der Standesherrschaft eine scharfe Absage gegen die versteckten Pläne des Bischofs, mit der Zeit Pleß in ein autonomes Staatsgebilde umzuformen, etwa in ein Fürstenthum wie es das bischöfliche Territorium von Neisse und Grottkau war. Das konnte Ferdinand, der Bildner des modernen Staates, unmöglich zulassen. Und er war nicht nur wachssam, sondern auch klug und geschickt genug, die Pläne des Bischofs in so schonender Weise zu vereiteln, daß es sogar noch wie eine Gnadenbezeugung aussah. Das erreichte er mit der Schaffung der Standesherrschaft. Denn damit wurde von höchster Stelle aus definiert, daß der Komplex von Pleß ein grundherrlich besessenes Besitzthum war und bleiben sollte und daß die Besitzer von Pleß ohne Erlangung fürstlicher Prädikate lediglich persönliche „Würden“ und Ehrenrechte genießen und nach dem für Schlesien

aufgestelltem Ceremoniell mit den Fürsten rangiren sollten, wie dies der Kaiserliche Bestätigungsbrief vom 5. Februar 1549 in überaus anschaulicher Weise vorführt. Aber selbst dies Alles erschien dem vorsichtigen Kaiser noch nicht genug; er bestimmte noch ausdrücklich, — und dies legt seinen Gedankengang völlig klar —, daß die Herrschaft Pleß niemals Ausländern und Personen „sonderlich Fürstenstandes und geistlichen Personen“, auch „keinem Fürsten des Reichs“ zugeeignet werden dürfte.

#### § 14.

Der Kaufvertrag, den Hans Turzo und der Bischof Balthasar von Bromniß zu Neisse den 31. März 1548 verfaßten und unterzeichneten, hat folgenden Wortlaut:

„Zwischen dem hochwirdigen fuersten und herrn heru Balthazar bischoffen zu Breslaw ic., obirsten haubtnan zu Ober- und Nidersleſien, als leuffern an eynem undem edlen wolgeborenen hern hern Haunzen Turzen von Betlehemsdorff freihern in Slesien zur Pleß ic. als vorleuffern am andern teyle, ist ein aufrichtiger redlicher christlicher erbkauß umb die herschafft Pleſſe, alle und jede derselben ein- und zugehör, genieszungen, nutzungen, aller und jeder oberkeit, herlichkeit, freiheit, obmejickeit, regalieu und gerechtigkeit, wie dann die gedachte herschafft von obgedochtem hern gehalden gebraucht, genoffen und besessen — mitt schlosse, stadt, stedlein, dörfern, allen und jeden underthanen, vom adel, scholzen, freyhen, burgern, pauern, kretschmern, gerthuern, dinsten, hollen, zinsen, erungen, hoffarbtien, forbrigen, schefereyen, muhlen, teichen, teichstetten, wassern, wasserleufften, heiden, welden, ecfern, wiesen, ritticht, strutticht und allem, das zu obengemelter herschafft gehöret und vor alders gehört hatt, wie das alles und jedes mit sander nahmen kan oder mag genant werden, ganz, nichts darvon ausgenommen, wie die gedachte herschafft vor alders in iren grenzen gelegen und von andern landen und furstenthumien abgesondert ist, — beschlossen und vorkommen auf nochvolgende wege und meinung: erstlich sollen furstliche gnaden dem hern Turzen vor die obgenante herschafft Pleſſe geben und entrichten sechsundfunffzig tausent achthundert und funffzig hungrische golt gulden; und an

dieser summen sollen alle und jede schulden, so der herr Turzo, seine gnaden, furstlicher gnaden schuldig ist, desgleichen die seze, so inn der herschafft Pleſſe vorsatz und vorſpendet ſein, abgezogen und abgekürzt werden; als nemlich erſtlichen zwelft taufent hungrische gulden, so ire f. g. dem hern Turzen lautſ einer vorſchreibungen, so ſeine g. iren f. g. dorüber volzogen, aufeniglich gelihen; zum andern ſiebentzehn taufent zweihundert achtundſiebenzig hungrische gulden, so ire f. g. vor gedochten hern Turzen den hern Tugern beſalet, erleget und bar ausgezahlt haben, auch lautſ der vorſchreibung, so ſeine g. iren f. g. dorüber volzogen; desgleichen vierzehenhundert funfundzwanzig hungrische gulden, so der herr Turzo iren f. g. ſchuldig; mehr acht taufent und ſechshundert hungrische gulden, welche ire f. g. den Tſchelen gebruedern wegen der ſatzgutter, die ſie inn der herschafft Pleß gehalten, bar ausgezahlt und erlegt haben; desgleichen zwe taufent und ſechshundert hungrisch gulden wegen der ſeze, so die frau Rothulinskin inn der herschafft Pleß feßlich heldet, welche zwe taufend ſechshundert hungrische gulden ire f. g. gemi abtretunge der ſeze der frauen erlegen und beſalen ſol; welche summen alle zusammen gerechnet thuen ainundvierzigk taufent neuhundert und drey hungrische gulden. den übrigen reſt aber, als nemlich vierzehn taufent neuhundert und ſiebenundvierzig hungrische gulden, ſollen ire f. g. auff nochvolgende wege und meinung dem hern Turzen erlegen und beſaln: nemlich auff Georgi negiftumſtig ſollen ire f. g. dem hern Turzen auszalen acht taufent hungrische gulden und ſollen ire f. g. auch auff Georgi über ſich nehmen zwe taufent und zweihundert hungrisch gulden, so der herr Turzo f. g. dem Geraltowsky ſchuldig iſt; weiter taufent hungrische gulden bey der Wielcher Boberin, vierhundert bey dem Slesana burger zur Pleß, zweihundert zweundſiebenzigk hungrisch gulden, welche der herr Turzo der kirchen zur Pleß ſchuldig iſt; welchs alles in einer ſumma thut alſſ taufent achtihundert und zweundſiebenzigk hungrisch gulden; und wurden also ire f. g., wann diese ſumma zu der vorigen beſhalten summen der ainundvierzigk taufent neuhundert und drey hungrische gulden gelegt worden, dem hern Turzen beſalet und entricht haben dreyundfunftig taufent ſiebenhundert und funfundſiebenzigk hungrisch gulden und vorpleiben ire f. g. nach

ſchuldigk drey taufent und funffundſiebenzig hungrisch gulden.  
woe nuhn der herr Turzo hren f. g. auff negiftkunſtige pfingften  
gewiffe anzeigung thuen wurde, das obvormelter erbkauff entlichen  
auff negften tag ſant Johannis Baptiſte ſeinen gewiffen vortgangk  
haben ſol, fo wollen ſich ire f. g. mit gelde gefaſt machen und  
bey der abtretung herrn Turzen f. g. zwey taufent hungrische  
gulden niderlegen und entrichten; es wollen ſich auch ire f. g.  
bevlieſen, wo es iren f. g. mußlich aufzubrengem, das ire f. g.  
vollendt das ubrige reſt als nemlich taufent und funffundſiebenzigk  
hungrisch gulden auch bey der abtretung dem hern Turzen erlegen  
und gentlich behalen könden. idoch wollen ire f. g. dortzu un-  
vorbunden fein, aber der zwey taufent hungrisch gulden ſol der  
herr Turzo f. g., wofern die ankuſunge des kauffs auff pfingften  
wie vormeldt geschicht, auff obbestimpte zeit gewiſſ ſein und ſich  
eigentlich dorauff zu vorlaſſen wiſſen. dogegen der herr Turzo  
die herſchafft Pleß allenthalben wie obvormelt auff negiftkunſtigen  
tagk des heiligen Johannis des teuſfers iren f. g. erblich en  
abtreten und einräumen ſoll; idoch haben ire f. g. dem  
hern Turzen f. g. zu ſundern freuntlichen und geneigten gefallen  
gewilliget und zugesagt, wie dann ire f. g. hiemit daffelbe zusagen  
und bewilligen: woe der herr Turzo auff den obgenauten tag  
Sant Johannis des teuſfers alle die obgeschriebenen ſummen, fo  
yre f. g. vormals\* bekalet oder nochmols auszelen oder bey des  
herru Turzen gleubigern über ſich nehmen wurden, desgleichen die  
nutzungen von alle dieſen ſummen, fo ſich von Thome bis auff  
Johannis, das iſt auff ein halbes jar, desgleichen von wegen der  
aillſtaufent achthundert zweundſiebenzigk hungrisch gulden, fo ire  
f. g. der ſachen zu gutte auf ein jar langk ausgelihen und über  
ſich genommen, erlauffen wirt — welches alles inn einer ſummen  
gerechnet thuet funffundfunzig taufent vierhundert und ſieben  
hungrisch gulden — bar auff ein mahl getreulich on alle geferde  
iren f. g. alhie zur Meyß auszelen wurden, das ire f. g. daffelbe  
geldt von hern Turzen f. g. zu (genuglichem und fre(untli)chem  
geſalle)n am(ehmen) Holden und von iſt gemeltem kauffe gutt-  
willig abſtehen, die underthanen der herſchafft Pleß aller ſatz-  
haldunge los und frey helen und laffen wolten. woe aber folchſ  
nicht geſchege und der herr Turzo obge)melte ſummen hren f. g.

auf obgenanten tagk dermassen wie obgeschrieben stehet nicht auf ein mahl bar auszelete und erlege, sol obgemelter erblicher kauff inn seine wirkliche krafft und volzhaltung gegangen und kommen sein und von beiden teilen unwiderrufflich stett und vehst gehalten werden und sol s. g. der herr (Turzo) aue alle mittl, auffzuge, ausfluchte und vorlengerunge auf obgenanten tag und entlichen termyn die obgenante herschafft allenthalben wie obene vormeldet iren f. g. erblichen abzutreten, einzureumen und zu beantwurten schuldig und vorpflicht sein; es sollen auch des negsten tages darnach alle und jede underthanen des hern Turzen s. g. zur herschafft Pleß gehorigk aller irer erblichen huldunge, aiden und pflichte los und ledig sein, wie sie dann s. g. der herr Turzo, woferne s. g. ire f. g. wie oben vormelt nicht bezahlet, hiemit auf den selben tag aller irer huldung, erblichen aid und pflicht los und ledigk helett, bevehlendt dem haubtman — so zur selben heyt auffim schloße zu Pleße sein wirt — alle die genanten underthanen anstadt seiner g. des hern Turzen mit mundt und handt aller irer erbhuldunge aiden und pflichte loszulassen und widerumb an ire f. g. als yren künftigen erbheren zu weysen. und wann die abtrettung also geschicht, sol der herr Turzo s. g. die herschafft allenthalben wie es stehet und leidt einzureumen und abzutreten schuldig und vorpflicht sein und sol ganz nichts, es sey von vieh oder anderim, wegzunehmen macht haben, ausgenommen das getraide, idoch sol s. g., so viel man zu der hoff und haushaltunge bis auff Jacobi negstkunftig bedorffend, aldo beim schloße zu lassen schuldig sein. wasto aber die neuen hacten, auch den fußharnisch, so der herr Turzo s. g. selber gekaufft, belanget, so vil verselben alda nach vorhanden und befunden werden, dorumb wollen sich ire f. g., domite sy alda vorpleyben, mit dem herrn Turzen s. g. vorgleichen und vortragen. und woe iren f. g. die harnisch anzunehmen nicht gelegen, so soldt der herr Turzo s. g. dieselben wegzunehmen macht haben. daneben hat yren f. g. der herr Turzo zugesagt und vorsprochen, das s. g. iren f. g. die obvormelte herschafft Pleße aller und jeder an und zusprüche, es sey von geistlichen oder weltlichen, freunden oder frembden und ydermeniglich, ganz frey gewehren sol und wil, wie sich dasselbe noch landubelichem brauch und gewonheit und zu rechte geburet und er-

heischet; idoch waſto anreichen mochte irige greniſen und greniſtſtellen zwuſchen den nachparyn und der herrſchafft Pleſe, dieſelben richtig zu machen wollen ire f. g. über ſich nehmen. ſo viel anreicht den hammer und ſchmidtwergeſ fo etwo von Nicke gehalden, den wollen hre f. g. beſichtigen laſſen und, woferne ire f. g. hre gelegenheit daran befinden, wollen ire f. g. ſich mit dem hern Turzen zum kaufte dorumb vortragen; woe ſich aber auch ire f. g. mit dem hern Turzeu dorumb nicht vorgleichen konde, ſol nichts weniger von gedochtem hammer und ſchmidtwergeſ dasjenige, fo von dem vorſtrenden beſitzer der oberkeit und zum floſe iſt geraicht und gegeben worden, nochmols iren f. g. gegeben und entricht werden. idoch woe ſich ire f. g. mit f. g. derhalben nicht voreinigen könt, ſol doch der herr Turzo von foſchem hammer und ſchmidwergeſ zu f. g. lebetagen keinen hins zu geben ſchuldig fein, ſunder den hammer frey haltein; noch f. g. todt aber foſdt der hins von dem nochkommenen beſitzer wie zuvor entricht und beſhalt werden. belangende den ſohmen, fo vor einem jare iſt ausgesaſt worden und auff künftigen herbeſt zu viſchen ſtehet, desgleichen den ſohmen, der da ihunde heuer ausgesaſt wirt, den foſlenn ire f. g. beſhalten und dem hern Turzen dorfur geben ſechshundert gulden polniſch. es thuen auch ire f. g. gnediglichen willigen und zulaſſen, das der herr Turzo iſkünftigen Sant Georgen hins fo zu dem floſe ge- horig auff diß mahl, desgleichen die madt und holle, fo vil inn mitler zeit zwuſchen hier und Johannis Baptiſte negikünftig geſellet und einkommet, auſſheben und zu feynem nuſe gebrauchen magk; dogegen ſol der herr Turzo f. g. allen amptleutten und geſindern und idernieniglich, dem man etwas ſchuldig und bis auff iſt genanten tagk Sant Johannis ſchuldig wirt, allenthalben zu beſhalten und iderman zufride zu ſtellen ſchuldig und vorpflicht fein. es ſol auch der herr Turzo zu erhaldunge des geſindes die muhlen, fo zum ſchloſe gehorigk, zwuſchen hier und oſtgenantem tage Sant Johannis zu genieſen macht haben; die andere nuſungen aber alle — ſy ſeindt klein oder groſ wie die können und mögen mit nahmen benent werden, außerhalben fo iſt vormeldt — die ſollen iren f. g. bey der abetrettunge und einreumunge der herſchafft vorpleyben und ſol der her Turzo f. g. ganz nichts dormit zu ſchaffen haben. nachdemē auch ein ſtriet vorgenommen belangende den teich

unter der stadt, so ihunder gefischt wirt, so haben sich f. g. auff volgenden wegk mit dem hern Turzen vorglichen: das iren f. g. das halbe teyl des so aus dem teiche genommen, und dem herrn Turzen f. g. das ander halbe teyl auff dißmahl sol volgen und zukommen. es vorgönnen auch ire f. g. dem herrn Turzen die prett und holz sovil derselben geschnitten und heraitet ist, zu f. g. nutz zu flößen, desgleichen die gefelten Klößer so alseit zur mühle bracht zu vorschneiden und zu flößen. solches alles, wie obgeschrieben, haben ire f. g., desgleichen der herr Turzo f. g. von beiden teilen einander zugesagt und vorsprochen, zusagen und vorsprechen bei iren furstlichen und christlichen wornen worten vor sich und ire erben inn allen puncten, clauseln und artickeln stett veft, unvorbruchlich und unwiderruflich zu halden und diesem allem stadliche und gewisse volzhiehung zu thuen getrenlich ungefehrlich. Zu urkundt warem bekentnus und stetter haldunge habenn ire f. g. ir furstlich innstiegel, desgleichen der herr Turzo sein angeboren siegell wissentlich hieran hengen lassen und haben daneben, aus yrer f. g. vorschaffen, auf yrer f. g. tayle zu mehrer sicherheit und warem bekentnus die edlen ernwesten Riegglas von Nechern auff Koppitz und Hyppolitus Tschierin ire angeborne siegell, auff des hern Turzo teyle hat f. g. vormochtt den erwirdigen herrn Vincentium abt zu Heinrichaw f. g. innstiegel, daneben den ernwesten Hansen Czirchen, f. g. hoffmeister, sein angeborn siegel zu gezeugniß an diesen briess zu hengen, doch in und iren erben unschedlich. gescheenn und geben zur Neyß mitwoch noch Judica nach Christi geburt tausent funffhundert und im achtundvierzigsten jare.

Balthasar Episcopus Bratislavensis, m. pr.

Hans Turzo Freyherr, m. pr.

Pförtner."

Die Siegel des Bischofs Balthasar von Promnitz und des Freiherrn Hans Turzo in rothem, die der Zeugen in schwarzem Wachs an Pergamentstreifen hängend. Von den Siegeln der Zeugen fehlt eins. (Original im Pleißer Archive unter Nr. 61.)

§ 15.

Kaiser Ferdinand I. ertheilte zu Prag den 5. Februar 1549 die nachstehende, später als „Gnadenbrief“ bezeichnete Bestätigungsurkunde:

„Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatię und Sclawonien König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraffe zu Mähren, Herzog zu Lüzenburg, in Schlesien, zu Brabant, zu Steyer, Kernten, Krain, Wirtemberg und Teck, Fürst zu Schwaben, Marggraffe zu Laufnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Throl, zur Pfirt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraff zu Elsaß, Marggraffe des Heiligen Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und Salins sc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund mäglich, daß uns der hochwürdig, unser Fürst, andächtig und lieber Getreuer Balthasar Bischoff zu Breslau, dieser Zeit unsers Fürstenthums Ober- und Nieder-Schlesien Oberst-Hauptmann, durch seinen Gesandten demuthigst vorbringen und zu erkennen geben lassen, daß Er sich — auff unser gnädigste Be-willigung und Consens des Datum in unser Stadt Wien den zwanzigsten Tag des Monats Januarii verschienens funfzehn Hundert und Sechs und Vierzigsten Jahres — mit dem Wohlge-bohrnen unserm lieben Getreuen Hanns Turzo von Bethlehembs-dorff, Freyherrn zur Pleß, umb die ganze Herrschaft Pleß, in unserm Fürstenthumb Ober-Schlesien gelegen, vermög einer wahrhaftigen Kauff-Beredung verglichen, vereinigt, und er-meld ter Hanns Turzo gedachtem Bischoff zu Breslau solche Herrschaft Pleß — sambt dem Schloß und Städten, auch Weichbilden, Mannschaften, Lehnshafften, Lehens-Fällen, Diensten, Pflichten Märkten, Dörfern, Höfen, Bergen, Thalen, Scholzen, Kretschmern, Gepauern, Gärtnern, Renthen, Zinsen, Mühlen, Leichen, Wasser-Rinnsten, Wild-Bahnem, Felden, Wälden, Rittich, Strittich, auch mit allen andern fürstlichen Rechten, Herr-schaften, Einkommen, Fruchtbarkheiten, Nutzungen ob- und unter der Erden und andern Gewohnheiten, davon groß noch klein,

viel noch wenig nicht ausgelassen oder hindan gesetzet, sondern alles vollkommenlich, als es gedachter Hanns Turzo selbst, auch seine Vorfahren, Besitzer ermelter Herrschafften innengehabt und besessen, wie daß alles mit sonderlichen Nahmen mag benannt ausgedruckt, gedeutet und befunden werden, und wie die in ihren Reynen und Gränzen gelegen, ausgemessen und von andern umbliegenden Güthern abgesondert und verschrendet ist —, gedachtem Balthasar Bischoff zu Breslau im Nahmen eines rechten redlichen und unwidersprechlichen Erb-Kauffs für eine benampte Summa Geldes, — die genanntem Hanns Turzo, wie Wir bericht, zu gutem Dank und vollkommenlich entricht, vorgenügt und bezahlet —, verkauft, erblich eingeräumt und abgetreten; wie dann genannter Hanns Turzo Krafft seines an Uns gethanes Schreibens des Datum Neize den dreyzehenden Augusti jüngst verflossenen Acht und Vierzigsten Jahres die mehrgemelte Herrschafft Pleß in unsere Hände williglich auffgelassen, beyneben demüthigst gebethen, dieselbe Herrschafft ermeltem Balthasar Bischoffen zu Breslau ferner aus unsern Händen erblichen zu reichen und zu leihen; uns darauff oftsgenannter Balthasar Bischoff zu Breslau unterthänigst bittlichen angelanget und ersuchet, Thme und seinen Erben, denen Er solches beyin Leben oder durch Testament übergeben würde, solche Herrschafft Pleß sammt aller ihrer Ein- und Zugehörung, nichts davon ausgeschlossen noch abgesondert, gnädiglich zu verleihen, darzu alle die Originalia, Privilegien, Handfesten und Begnadungen über vielgemeldte Herrschafft Pleß besagend gnädigst zu bestätigen: haben Wir angesehen mehr benamts Balthasar Bischoffs zu Breslau unterthänig fleissig Bitt, auch betracht getreue nütze und willige Dienste, die Er und das Geschlecht der Promnitz unsern Vorfahren Römischen Kaisern und Königen zu Böheimen, auch Uns Zeit unserer Regierung und sonderlich er der Bischoff in Verwaltung der Landes-Ober-Hauptmannschaft in mannigfaltig Weiß umgespart oft und dick erzeiget, bewiesen noch ohn Unterlaß thut, Er und das Geschlecht der Promnitz hinsüro an Uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb und Herzogen in Schlesien wohl thun könnten, sollen und mögen; und darum als regierender König und Oberster Herzog in Schlesien mit vorgehabtem zeitigen unserer Edlen Räthen

der Cron Böheimb und Lieben Getreuen Rath, gedachtem Balthasar Bischoffen zu Breslau vorbereitete Herrschaft Pleß mit aller ihrer Zugehörung nichts davon ausgeschlossen noch abgezogen, wie dis alles hie oben specificirt und mit Nahmen eigentlich ausgedrückt, sondern wie die Hanno Turzo, sein Bruder Alexi und vorige Inhaber innengehabt, besessen, genossen und gebraucht, und in ihren Reihen und Gränzen gelegen, erblich geliehen und gereicht, leihen und reichen gemeldtem Balthasar Bischoffen zu Breslau das alles aus Böhmischer Königlicher Macht und als Oberster Herzog in Schlesien hiermit in Kraft dis Briefs. Wir haben auch gemeltem Balthasar Bischoffen zu Breslau gnädigst zugelassen und vergönnet, daß solche Herrschaft Pleß samt aller ihrer Zugehör nach seinem Absterben seiner Vetter Einer des Nahmens, Stammen und Geschlechts der Promniz, oder ein Ander, der ihm, dem Bischoff, darzu gefällig und solches der Bischoff demselben beym Leben oder Testament verordnen und übergeben wird, — doch außerhalb frembden Außländern und sonderlich Fürsten standes und geistlichen Personen —, allein und unzertheilet oder von einander gesondert, dem Er die beym Leben oder in seinem Testament übergeben würde, erblehen s'weisz innehaben, nutzen und genießen soll, doch als oft es zu Fällen käme, gedachte Herrschaft von Uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb zu empfahlen halten und tragen, — doch in alle wege Uns und der Cron Böheimb an Regalien und Herrlichkeiten, Steuern, Reisen, Nachfolg, Deffnungen, Lehen, Diensten und Pflichten unschädlich, — dis alles Wir Uns, wie zuvor, vorbehalten haben wollen, und solches alles von Thme, Balthasar Bischoffen zu Breslau und den nachkommenden Innehabern der Herrschaft Pleß nicht weniger als vom Turzo und den vorigen Besihern der Herrschaft geleistet worden, und gegen Uns, unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb als Obersten Herzogen in Schlesien verbunden sein soll. Wir consentiren und bewilligen auch oftgemeltem Balthasar Bischoffen zu Breslau, daß er allemahl beym Leben oder Testament Macht haben soll, Ordnung darinnen zu geben, wie sich der, dem er solche Herrschaft übergeben und verlassen würde, zu verhalten habe; doch daß solche Ordnung durch ihn, den Bischoff, dermaassen fürgenommen und aufgericht.

darmit es Uns, unsren Erben und nachkommenden Königen auch der Cron Böhemb ist und in künftig Zeit zu keinem Abbruch, Nachtheil oder Entziehung unserer und der Cron Recht und Gerechtigkeit, Regalien, Herrligkeiten, Steuern, Reisen, Nachfolg, Deffnungen, Lehen, Diensten und Pflichten gereiche und die Herrschaft mit nichts von einander gerissen, zertrennt, sondern eine Herrschaft wie bis anhero verbleiben und heissen, und daß derselb in alle weg nichts davon erbliches außerhalb des Bischoffs Gemächt und Ordination, — in welcher doch keinem Fürsten des Reichs zugeeignet werden soll —, zu vergeben, zu versezen, zu verpfänden, zu verwenden, noch anzuwenden Macht habe, daß auch allemahl die gedachte Herrschaft keinesweges getheilet, sondern allein von einen allein, wie der Bischoff dasselbe ordnen würde, soll gehalten werden. Und damit vielgemelter Balthasar Bischoff zu Breslau wegen seiner getreuen fleissigen Dienst, nachdem Wir Ihm mit sondern Gnaden geneigt, unsre fernere Königliche Gnade befinden, wollen Wir aus Römischer und Böhmischer und Königlicher Macht gesetzt und geordnet haben, daß der, dem der Bischoff oft angeregte Herrschaft Pleß zueignen, verlassen und erblich einräumen und nach des Bischoffs auch desselben Absterben bekommen und weme ferner der Bischoff ordnen würde, allemahl hinfür an derselb und seine eheliche Leibes-Erben, Manns- und Frauen-Personen und derselben Erbens-Erben für und für in ewig Zeit des Freyherrn und Freyfräulen-Standes der Herrschaft Pleß seyn, sich desz im heiligen Römischen Reich, auch andern unsren Königreichen, Fürstenthümern und Landen, zugleich andern Freyherrn gebrauchen, schreiben, nennen, und von männiglich in Fürsten- auch Land-Tägen und gemeinen des Landes Schlesien Zusammenkünften, Ober-Recht, und sonstens dafür gehalten und geehret werden sollen, die Stell, Stimm und Session zugleich wie die andern Freyherrn, — doch nach den ältern Herren-Geschlechtern vermög unserer dero halben auff gerichteten Ordnung — halten und haben mögen; erhöhen, würdigen, adelten, schöppfen und erheben denselben, auch seyne Leibes-Erben männliches und weibliches Geschlechts zu solcher Würde und Stande, machen sie zu des heiligen Römischen Reichs, auch anderer unsrer Königreichen, Fürstenthümer und Lande und

sonderlich des Fürstenthums Schlesien, Frey-Herrn und Frey-Fräulein, — doch obgemeldter ausdrücklicher Meinung, vermög unserer dero halben in Schlesien aufgerichteten Ordnung —, nennen und sezen denselben und seine eheliche Leibes-Erben Männliches und Weibliches Geschlechts in die Schaar und Gesellschaft auch Gemeinschaft derselben aus Römischer, Hungarischer und Böhmischer Königlicher Macht und Gewalt, Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dies Brieffes; demselben auch diese besondere Gnade gethan und Freyheit gegeben, daß er und alle seine eheliche Leibes-Erben alle und eßliche beschlossene und offene Brieff, die von ihnen oder andern unter ihnen anhangenden oder aufgedruckten Insiegeln oder Petscheden ausgehen, mit rothem Wachs besiegt und verpetscheden und sich des also gegen männlich geistlichen und weltlichen hohes und niedern Standes und an allen andern gebrauchen sollen und mögen. Meynen sezen und wollen, daß nun hinfürn Balthasar Bischoff zu Breslau und der, dem er solche Herrschaft bey Leben oder im Testament vermeinen und übergeben wird, gemeldte Herrschaft Pleß samt aller ihrer Ein- und Zugehörung, — wie das jegliches mit seinen Nahmen deutet und genannt werden mag, und in seynen Rehnen und Grünzen gelegen Hanns Turzo und die vorigen Besitzer solche Herrschaft Pleß innehabt, genossen und gebraucht —, hinfürn besitzen, innehaben und gebrauchen sollen und mögen, für Uns, unsere Erben und Nachkommen, Könige zu Böhemb als Obersten Herzogen in Schlesien, auch sonst männliches ungehindert; derselbe auch und seine eheliche Leibes-Erben männliches und weibliches Geschlechts und derselben Erbens-Erben für und für in ewig Zeit nun und hinfüran Freyherrn und Freyfräulein zu der Pleß seyn, sich das schreyben und nennen, und von männlich geschrieben, genannt, geacht, geehrt und gehalten werden; auch alle und iezliche Gnad, Freyheit, Ehrwürd, Vortheil, — aber in Schlesien wie conditionaliter gemeldt — Borgänge, Stand, Recht und Gerechtigkeit haben: In Sammlungen, Ritterspielen, auch auf Thum-Stiften und andern geistlichen und weltlichen Ständen und an allen andern Enden sich des Freyen gebrauchen und genießen sollen und mögen, wie Ander des heiligen Römischen Reichs, auch anderer unserer Königreich und Land und sonderlich

des Fürstenthums Schlesien, — doch allda wie gemeldt unterschiedlich Recht —, gebohrn Freyherrn und Freyfräulen haben, gebrauchen und genießen von Recht oder Gewohnheit, männliches unverhindert. Wir bestätigen und confirmiren auch hiermit gedachtem Balthasar Bischoffen zu Breslau alle Brief, Privilegia, Handfesten, so die vorigen Innehaber der Herrschaft Pleß von unsern Vorfahren und Königen zu Böhmen und Fürsten in Schlesien über obgemelte Herrschaft Pleß, über das Schloß, Land und Leuth, samt alle derselben Ein- und Zugehörungen, nichts abgesondert noch ausgelassen und insonderheit über die Gericht und Recht, so den vorigen Besitzern, ihren Erben und Nachkommen, samt der Ritterschafft und Unterthanen der Herrschaft Pleß gegeben worden, und wollen, daß dieselben allermäß, als wo die von Wort zu Wort hierinnen begriffen weren, Kraft und Macht haben sollen, alles gnädiglich ungefährlich. Des zu Uhrkund besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prag, den 5ten Tag des Monats Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Tausend Fünfhundert und im Neun und Vierzigsten, unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden und der andern aller im drey und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand m. pr.

Henricus Burggrav: Missnensis m. p.

S. R. Bohem. Cancell."

Original mit dem anhangenden Königlichen Siegel im fürstlichen Archive zu Pleß, Nr. 62.

---

### III. Die Herrschaft Pleß im Besitze der Promnitz.

1562—1765.

#### § 16.

Außer der oberschlesischen Herrschaft Pleß im Jahre 1548 hatte der Bischof Balthasar von Promnitz noch erworben:

1. die Herrschaften Sorau und Triebel in der Nieder-Lausitz für 120 000 rheinische Gulden durch Vertrag vom 4. Mai

1556 vom Kaiser Ferdinand I., der diese Herrschaften von weyländ denen von Bieberstein bekommen;

2. als Pfand die Herrschaften Naumburg, Pribus und Sagan in Schlesien.

Unterm 24. Oktober 1561 errichtete er eine Successions-Ordnung, wonach er zwei Vetternstämme, den Lessendorfer und den Alt-Weichauer berief, diesen in die Erbherrschaft Sorau und Triebel in der Niederlausitz sowie in die Pfandschaften Naumburg, Pribus und Sagan in Schlesien, jenen in die oberschlesische Erbherrschaft Pleß.

Der Bischof Balthasar starb am 20. Januar 1562.

Die etwas verwickelten Bestimmungen der Successions-Ordnung waren eine Quelle dauernden Haders nicht nur unter den entfernten Vettern, sondern sogar auch unter den leiblichen Brüdern und den nächsten Verwandten desselben Hauses, so daß der Kaiser wiederholt einschreiten mußte.

Die Lessendorfer Linie, der Pleß bestimmt war, starb im Jahre 1612 aus. Die Mitglieder der Alt-Weichauer Linie führten seitdem den Titel von Freiherren auf Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg, und zwar auch dann, wenn der Besitz von Pleß und von Sorau getrennt war.

In dieser Alt-Weichauer Linie wüteten die Streitigkeiten über den Besitz der Herrschaften weiter fort. Der Erftgeborene beanspruchte die Succession in beide Majorate, sowohl das von Sorau, als auch das von Pleß. Die jüngeren Mitglieder verlangten dagegen eine Trennung der beiden Majorate und auf Grund einer Bestimmung in der bischöflichen Successions-Ordnung vom 24. Oktober 1561 die Übertragung der Herrschaft Pleß an den jedesmaligen jüngsten Bruder und dessen Nachkommenschaft. In der That ließ der von den Streitheilen angerufene Kaiser Ferdinand II. eine Entscheidung im letzteren Sinne unterm 21. Juni 1619 ergehen. Zu jener Zeit waren in der Alt-Weichauer Linie drei Brüder von Promnitz vorhanden: Heinrich Anshelm, Weighardt und Seyfried. Der älteste von ihnen, Heinrich Anshelm, Besitzer von Sorau, hatte nach dem 1612 erfolgten Aussterben der Lessendorfer Linie auch den Besitz von

Pleß ergriffen. Dem widersprach der jüngste Bruder Seyfried und verlangte Pleß für sich. Er setzte seinen Anspruch laut der oben erwähnten Entscheidung des Kaisers vom 21. Juni 1619 durch. Im Jahre 1621 wurde Pleß dem Heinrich Anshelm abgenommen und Seyfried wurde in den Besitz dieser Herrschaft eingesezt. Er starb 1623 kinderlos und ihm folgte im Besitz von Pleß sein Neffe Seyfried, (der Jüngere), der Sohn des zweiten Bruders Weighardt. Dieser Seyfried der Jüngere erhielt vom Kaiser Ferdinand II. die Investitur-Urkunde vom 22. Juni 1629, die in dem folgenden § 17 wiedergegeben ist.

Im Übrigen schmolz die Familie stark zusammen. Im Jahre 1745 bestand sie nur noch aus einem Mitgliede, Johann Erdmann von Promnitz, der im Jahre 1765 die Herrschaft Pleß seinem Neffen, dem Prinzen Friedrich Erdmann zu Anhalt-Köthen schenkte, und im Jahre 1766 starb. Mit seinem Ableben erlosch das Geschlecht derer von Promnitz.

Im Besitz der Herrschaft Pleß folgten einander

A. Aus der Lessendorfer Linie:

1. Stanislaus, 1562—1568,
2. dessen Bruder Carl, 1568—1591,
3. dessen Sohn Abraham, 1591—1612.

B. Aus der Alt-Weichauer Linie:

4. nach der Entsezung Heinrich Anshelms, des Besitzers von Sorau, der Pleß von 1612—1621 inne gehabt hatte, sein jüngster Bruder Seyfried, 1621—1623,
5. dessen Neffe Seyfried der Jüngere, 1623—1650,
6. der Sohn des genannten Heinrich Anshelm Namens Siegmund Seyfried, 1650—1654, der den Besitz von Sorau und Pleß nunmehr vereinigte,
7. dessen Sohn Erdmann Leopold, 1654—1664,
8. dessen Sohn Balthasar Erdmann, 1664—1703,
9. dessen Sohn Erdmann, 1703—1745,
10. dessen Sohn Johann Erdmann, 1745—1765.

§ 17.

Seyfried der Jüngere (1623—1650) erlangte von Kaiser Ferdinand II. (1619—1637) die schon erwähnte Investitur-Urkunde vom 22. Juni 1629, deren Inhalt keinen Zweifel darüber läßt, daß der Besitzer von Pleß nicht ein Regent, sondern ein Unterthan der Krone war und daß die Belehnung sich auf einen dominialen Gutskomplex bezog. Die besondere Bezeichnung einer „Standesherrschaft“ führte Pleß auffallender Weise officiell noch nicht. Die Urkunde lautet:

„Wir Ferdinand der ander, von gottes gnaden erwelter römischer Kaiser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zue Hungern, Behemb, Dalmatien, Croatiens und Sclavonien etc. könig, erzherzog zue Oesterreich, marggraff zue Mähren, herzog zue Lühenburg und in Schlesien und marggraff zue Laufib, bekennen hiermit öffentlich und thuen kund allermänniglich, daß vor uns erschienen der wolgeborene unser Cämmerer und lieber getreuer Seyfried von Promnitz, freyherr aufs Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg, und in Unterthänigkeit uns angelanget und gebeten, daß — demnach vermög des von uns noch sub dato den ainundzwanzigsten Junii des längst verwickelten sechzehenhundert neunzehenden jahrs in denen wegen der herrschafft Pleß, in unserm herzogthumb Schlesien gelegen, sich enthaltenen strittigkeiten gesprochenen Sentenz und Urttels die succession zu bemeldter herrschafft Pleß nach tödtlichem abgang seines vettern, weyland Seyfrieden des eltern von Promnitz auf ihne kommen, dieselbte aber von uns und unser Erbcron Behemb zu lehen röhrete —, wir geruheten ihm solche herrschafft samt allen und jeden darzu gehörigen Pertinentien gnedigst zu lehen zu verleihen und alle und jede über bemeldte herrschafft habende privilegia, freyheiten und handvesten zu bestettigen und zu confirmiren, auch darüber einen gewöhnlichen lehenbrieff verfertigen zu lassen. Wann wir dann gnedigst angesehen solche seine unterthänigste bitt, auch seiner voreltern und des ganzen geschlechts derer von Promnitz umb uns und unser hochlöblches erzhaus Oesterreich geleisten treuen diensten, insonderheit aber daß ihm, wie gedacht die succession zue bemeldter

herrschafft vermöge vorangeregten urtels und rechtens vor andern  
zusthe: als haben wir darein in kaiserlichen und königlichen  
gnaden verwilliget und diesemnach mit wohlbedachtem muthl, vor-  
gehabtem zeitigen rath unsrer edlen räthe und lieben getreuen ge-  
dachtem Seyfried von Brodnitz, so wol seinen künftigen  
rechten ehelichen leibeserben, — welche vermöge des obangeregten  
urtels und des von weyland kaiser Ferdinando unserm hochgeehrten  
herrn und anherrn christmildigster gedächtnis sub dato den fünfften  
Februarii des fünffzehenhundert neum und vierzigsten jahres dem  
auch weyland Balthasar bischoffen zu Breslau über solche herr-  
schafft gegebenen gnadenbrieffs, auch consentirten und verwilligten  
ordnung und letzten willens, zu vielgemeldter herrschafft nachfolgen  
und succediren würden —, die oftsgenannte herrschafft Pleß  
sammt dem schloß und stätten, auch weichbildern, mannschafften,  
lehenschafften, lehensfällen, diensten, pflichten, märkten, dörffern,  
höffen, bergen, thalen, scholzen, kretschmern, gärtnern, gebäuden,  
renten, zinsen, mühlen, teichen, wasserrinnsten, wildpanen, veldern,  
wälfern, rütticht, stritticht, auch mit allen andern fürstlichen rechten,  
herrschafften, einkommen, fruchtbarkeiten, nutzungen ob und unter  
der erden und andern gewohnheiten, nichts davon ausgenommen  
oder hindangesezt, sondern alles vollkommenlich, — aller maßen  
weyland Abraham von Brodnitz und seine vorfahrer solche  
herrschafft inne gehabt und besessen, wie das alles mit sonderlichem  
nahmen benandt, aufgedruckt und befunden werden mag und wie  
die in ihren reinen und gränzen gelegen, aufgemessen und von  
andern umliegenden güttern abgesondert und verschrenkt —,  
zu rechtem erblehen niedigst geliehen und gereicht; leihen und  
reichen gemeldtem Seyfriedt von Brodnitz und seinen rechten  
ehelichen leibeserben berührte herrschafft Pleß auf königlicher  
behembischer macht und als obristler herzog in Schlesien hiermit  
wissenlich in krafft dieses brieffes, was wir ihme oder den-  
selben von rechtswegen auff hiervor gemeldtes urtel, ordnung und  
begnadung daran verleihen sollen und mögen, dieselbe herrschafft  
Pleß nun forthin von uns als regierenden König und nachkommen-  
den königen zu Behemb und obristler herzog in Schlesien inne zu  
haben, zu besitzen und zu gebrauchen, unverhindert männliches,

doch in allewege uns und der cron Behemb an regalien, herrlichkeiten, steuern, reisen, nachfolg, oeffnungen, lehen, diensten und pflichten unvergriffen, immassen wir uns diß alles, wie zuvor, vorbehalten haben und solches alles von weyland Abraham von Promnitz und den vorigen besitzern der herrschafft Pleß geleistet worden. Gedachter Promnitz soll auch von solcher herrschafft Pleß keinem fürsten des reichs noch iemands andern nichts zueignen, vergeben, verschen, noch in einigerley wege was davon verwenden, sondern sich in solchem des obgedachten verstorbenen bischofss zu Breslau auffgerichtten succession und ordnung auch darüber erfolgten begnadung allerdings gehorsamlich und gemäß verhalten; auff welches alles uns dann gedachter Seyfried von Promnitz bey unserer königlichen behembischen hoffcanzley gebührliche aydt und pflicht gethan, von solcher herrschafft uns und der cron Behemb getren, gehorsam und gewertig zu sein und zu dienen, schaden argues und nachthail zu verhüten und zu verwehren, frommen nuß und bestes zu befördern und zu betrachten, verschwiegene lehen zu offenbahren, seine selbst aigene lehen mit zu verschweigen und sonst alles das zu thuen, was ein getreuer unterthan uns und den nachkommenden königen und der cron Behemb von solcher herrschafft wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Wir bestettigen und confirmiren auch hiermit mehrgedachtem Seyfried von Promnitz alle seine brief, privilegia und handvesten, so die vorigen inhaber der herrschafft Pleß von unsern vorfahrern königen zu Behemb und fürsten in Schlesien über obernandte herrschafft Pleß, das schloß, land und leute, sambt aller dero selben ein- und zugehörungen, nichts davon abgesondert noch ausgeschlossen und insonderheit über die gerichte und rechte, so den vorigen besitzern, ihren erben und nachkommen, sambt der ritterschafft und unterthanen der herrschafft Pleß gegeben worden, und wollen, daß dieselben allermassen, als ob die von wort zu wort hierinnen begriffen weren, krafft und macht haben sollen, alles gnädiglich und ungefehrlich. Zue urkund diß brieffs besiegt mit unserm kaysер- und königlichen anhangenden gröhern insiegel, der geben ist in unserer stadt Wienn den zwey und zwanzigsten tag des monats Junii nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers geburt im ain tausend sechs hundert neun und zwanzigsten,

unserer reiche des römischen im zehenden, des hungarischen im elften und des behembischen im zwölften Jahre.

Ferdinand.

Gulielmus Comes Slauata

R<sup>i</sup> B<sup>a</sup> S<sup>s</sup> Cancellūs.

Ad mandatum Sac<sup>ae</sup> Caes<sup>ae</sup>

Majestatis proprium.

H. Raffon."

Nach einer im Königlichen Staatsarchive zu Breslau in den Akten unter dem Zeichen: Standesherrschaft Pleß I. 1<sup>t</sup> befindlichen Abschrift.

§ 18.

Im Jahre 1650 beruhte das Haus Alt-Weichau nur auf Siegmund Seyfried und seinen Kindern, so daß in seiner Hand die beiden Majorate Sorau N./L. und Pleß O./S. konsolidirt wurden. Als Besitzer von Pleß (1650—1654) erlangte er vom Kaiser Ferdinand III. (1637—1657) den Lehenbrief vom 25. Mai 1651:

„Wir Ferdinand der dritte, von gottes gnaden erwählter römischer kahser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens und Sclavonien König, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, marggraff zu Mähren, herzog zu Luxemburg, in Schlesien, zu Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Wirtemberg und Teck, fürst zu Schwaben, marggraff zu Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfyrtsch, zu Schyburg und Götz, landgraff in Elsaß, marggraff des heiligen römischen reichs ob der Enß und zu Burgau, herr auf der windischen markt, zu Portenau und Salins, bekennen hiermit öffentlich und thun fand allermäiglich, daß uns der wohlgebohrne unser lieber getreuer Siegmund Seyfried von Promnitz, freyherr zu Pleß, auff Sorau, Triebel und Naumburg, unterthänigst vorgetragen, wie daß vermöge wehland Balthasar gewesten bischofss zu Breslau den 24 ten tag des monats Octobris nach Christi geburth annorum 1561 auffgerichteten successionsordnung nach absterben seines vettern Siegfried freyherrn von Promnitz er nebst seinen Kindern allein noch übrig von dem stamm

und hause Alt-Weichau, deme die succession in der herrschafft Pleß vor andern zustehet, dannenhero er auch dieselbe würcklichen apprehendiret hätte, uns unterthänigst bittende, wir geruheten gnädigst, ihm bey solcher rechtmäßig apprehendierten possession nicht allein zu schützen, sondern ihm auch mehrbenennte herrschafft Pleß samt allen und jeden pertinentien dem alten herkommen nach zu lehn zu verleihen, alle und jede über dieselbe habende privilegia und handfesten zu confirmiren und zu bestättigen, auch darüber einen gewöhnlichen lehnbrieff verfertigen zu lassen.

Wann wir dann gnädigst angesehen solch seine unterthänigste bitte, auch seiner voreltern, seine und des ganzen geschlechts derer von Promnitz uns und unserm hochlöblichsten erzhause Österreich geleistete getreue dienste, insonderheit aber daß ihme die successioni zu bemeldter herrschafft Pleß vermöge berührter successionsordnung nummehr rechtmäßig zustehet, also haben wir darcin in kaiser- und königlichen gnaden verwilliget, und diesem nach mit wohlbedachtem muth, vorgehabtem zeitigen rath unser edlen räthe und lieben getreuen gedachtem Siegmund Seyfried, freyherrn von Promnitz, so wohl seinen rechten ehelichen leibeserben, — welche vermög des von weyland kaiser Ferdinando I<sup>mo</sup> unserm hochgeehrtesten uhrahnherren christmildeste gedächtnis sub dato den 5ten Februarii des 1549ten jahres dem weyland Balthasar bischoffen zu Breßlau über solche herrschafft gegebenen gnadenbriefs, auch consentirten und bewilligten ordnung und letzten willens, zu vielgemeldter herrschafft nachfolgen und succediren würden —, die offternandte herrschafft Pleß samt dem schloß und städten, auch weichbildern, mannschafften, lehnschafften, lehnsvällen, diensten, pflichten, märkten, dörffern, höfen, bergen, thälern, scholzen, kreßschmern, gärtnern, gebäuden, renthen, zinsen, mühlen, teichen, wasserrinnsten, wildbahnen, feldern, wälfern, rittich, strittich, auch mit allen andern fürstlichen rechten, herrschafften, einkommen, fruchtbarkeiten, nutzungen, ob und unter der erden, und andern gewohnheiten, nichts davon ausgenommen oder hindangesezt, sondern alles vollkommenlich, — allermassen der verstorbene Siegfried von Promnitz und seine vorfahren solche herrschafft innegehabt und besessen, wie das alles mit sonderlichen nahmen benennet, ausgedruckt und befunden werden mag und wie die in ihren reynen

und gränzen gelegen, aufgemessen und von andern umliegenden güt hern abgesondert und verschrecket —, zu rechtem erblehn gnädigst verliehen und gereichert. Leihen und reichen gemeldtem Siegmund Seyfried von Promnitz und seinen rechten ehelichen leibeserben berührte herrschafft Pleß aus böhmischer königlicher macht und als obriester herzog in Schlesien hiermit wîsentlich in krafft dies brieffs, was wir ihm oder denselben von rechts wegen auff hier vorgemeldte ordnung und begnadigung daran verleihen sollen und mögen, dieselbe herrschafft Pleß nun forthin von uns als regierenden und nachkommenden königen zu Böheimb und obriesten herzogen in Schlesien inne zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen, unverhindert männigliches. Doch in allweg uns und der cron Böheimb an regalien, herrlichkeiten, steuern, reisen, nachfolgen, öffnungen, lehdiensten und pflichten unvergriffen, in maßen wir uns dis alles, wie zuvor, vorbehalten haben und solches alles von weyland Siegfried von Promnitz und den vorigen besizern der herrschafft Pleß geleistet worden.

Gedachter freyherr von Promnitz soll auch von solcher herrschafft Pleß keinem fürsten des reichs noch jemand andern nichts zueignen, vergeben, verschenken noch in einigerley wege was davon verwenden, sondern sich in solchen des obgedachten verstorbenen bischoffs zu Breslau auffgerichteten succession und ordnung, auch darüber erfolgten begnadigung allerdings gehorsamlich und gemäß verhalten; auf welches alles uns dann gedachter Siegmund Seyfried von Promnitz bey unserer königlichen böhmischen hoffcanzeley gebührlichen eyd und pflicht gethan, von solcher herrschafft uns und der cron Böheimb getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn und zu dienen, schaden arges und nachtheil zu verhüttten und zu verwehren, frommen nutz und bestes zu befördern und zu betrachten, verschwiegene lehen zu offenbahren, seine selbst eigene lehen nicht zu verschweigen, und sonst alles das thun, was ein getreuer unterthan uns und den nachkommenden königen und der cron Böheimb von solcher herrschafft wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Wir bestätigen und confirmiren auch hiermit mehrgedachttem Siegmund Seyfried freyherrn von Promnitz alle seine brieffe, privilegia und handfesten, so die vorige inhaber der herrschafft Pleß von unsfern vorfahren, königen zu Böheimb und oberherzogen in

Schlesien über erwehnte herrschafft Pleß, das schloß, land und leuthe, samt aller dero selben ein- und zugehörungen, nichts davon abgesondert noch ausgeschlossen und insonderheit über die gerichte und rechte, so den vorigen besizern, ihren erben und nachkommen, samt der ritterschafft und unterthanen der herrschafft Pleß gegeben worden, und wollen, daß dieselben allermassen, als ob die von wort zu wort hierinnen begriffen wären, krafft und macht haben, alles gnädiglich und ohn gefehrde.

Zu uhrkund des brieffes besiegelt mit unserm kaiser- und königlichen anhangenden größern insiegel, der gegeben ist zu Laxenburg den 25ten monatstag May im 1651ten, unserer reiche des römischen im 15ten, des hungarischen im 26ten und des böhmischen im 24ten jahre.

Ferdinand.

Gulielmus Comes Sclavata

Ri B<sup>a</sup>e sms. Cancells.

Franz Graf von Pötting.

Ad mandatum Sacrae Caesarae Majtis proprium.

D. Holdorff."

Nach einer im Königlichen Staatsarchive zu Breslau in den Akten unter dem Zeichen: Standesherrschaft Pleß I 1<sup>t</sup> befindlichen Abschrift.

### § 19.

Der folgende Besitzer von Pleß, Erdmann Leopold (1654 bis 1664) wurde vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Nach dem Ableben Kaisers Ferdinand III. mutete er das Lehen Pleß, das übrigens immer noch nicht in den offiziellen Urkunden die besondere Bezeichnung einer Standesherrschaft führte, bei dem Nachfolger in der Krone, dem Kaiser Leopold (1657—1705), der ihm nachstehende Investitur-Urkunde vom 22. Januar 1658 ertheilte:

„Wir Leopold von gottes gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatię und Sclavonien König, eržherzog zu Oesterreich, herzog zu Burgund, markgraf zu Mähren, herzog zu Lüzburg und in Schlesien und Steyr, Kärndten, Crain und

Württemberg, marggraffen zu Lausitz, graff zu Habsburg, Throl und Görz &c. bekennen hiemit öffentlich und thun kund aller-männlich, daß uns der hoch- und wohlgebohrne unser lieber ge-treuer Erdmann graf von Promnitz, freyherr zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg &c. unterthänigst vorgetragen, wie daß vermöge weyland Balthasars gewesenen bischofss zu Breslau den vier und zwanzigsten tag des monats Octobris nach Christi geburth anno funffzehnhundert ein und sechzig auffgerichteter suc-cessionsordnung — nach dem aus göttlichen gnädigen willen und providenz zugefallenen tödtlichen hintritt hochseelig abgelebter kaiser-lich und königlicher majestaet und liebden unsers gnädigsten ge-liebtesten herrn vatern Ferdinandi Tertii glorwürdigsten andenkens — bei uns als rechtmäßigen successorn in dem königreich Böhmen und incorporirten landen er als ein vasall und lehnsholger sich schuldig erkennete, die lehen über die herrschafft Pleß vermög obverührter successionsordnung zu suchen; dannenhero uns unterthänigst bittende, wir ihme mehrbenannte herrschafft Pleß samt allen und jeden pertinentien dem alten herkommen nach zu lehen zu verleihen, alle und jede über dieselbe habende privilegia und handfesten zu con-firmiren und zu bestätigen, auch darüber einen gewöhnlichen lehen-brieff versfertigen zu lassen, gnädigst geruhen wolten. Wann wir dann gnädigst angesehen solch seine unterthänigste bitte, auch seiner voreltern, seine und des ganzen geschlechts derer von Promnitz uns und unserm hochlöblichen erzhauß Öesterreich geleiste getreue dienste, als haben wir darein in königlichen gnaden verwilligt und diesemnach mit wohlsbedachtetem muthe, vorgehabtem zeitigen rath unserer edlen räthe und lieben getreuen gedächtem Erdmann grafen von Promnitz, so wohl seinen rechtmäßigen lehns successoren, — welche vermög des von weyland kaiser Ferdinando Primo unserm hochgeehrtesten uhrahußherrn christmildeste gedächtnis sub dato fünfftzen Februarii des funffzehenhundert neun und vierzig-sten jahrs dem weyland Balthasar bischoff zu Breslau über solche herrschafft gegebenen gnadenbrieffs, auch consentirten und bewilligten ordnung und letzten willens, zu vielgemeldter herrschafft nachfolgen und succediren würden —, die oft ernannte herrschafft Pleß samt dem schloß und städten, auch weichbildern, mann-

schafften, lehenschafften, lehenfällen, diensten, pflichten, märkten, dörffern, höfen, bergen, thälern, scholzen, kreßschmern, gärtuern, gebäuden, renthen, zinsen, mühlen, teichen, wasserrinnsten, wildbahnen, feldern, wälfern, ritticht, stritticht, auch mit allen andern fürstlichen rechten, herrschafften, einkommen, fruchtbarkeiten, nutzungen ob und unter der erden und andern gewohnheiten, nichts davon ausgenommen oder hindangesezt, sondern alles vollkommenlich — allermassen sein verstorbener vater und seine vorfahren solche herrschaft innegehabt und besessen, wie das alles mit sonderlichen nahmen benennet, ausgedruckt und befunden werden mag und wie die in ihren reynen und gränzen gelegen, aufgenommen und von andern umbliegenden güttern abgesondert und verschrencket —, zu rechtem erblehen gnädigst verliehen und gereichert. Leihen und reichen gemeldten Erdmann grafen von Promnitz und seinen rechten ehelichen leibeserben berührte herrschaft Pleß aus böheimischer königlicher macht und als oberster herzog in Schlesien hiermit wissentlich in kraft dies brieffes, was wir ihme oder denselben von rechtswegen auff hiervor gemeldte ordnung und begnadung daran verleihen sollen und mögen, dieselbe herrschaft Pleß nun forthin von uns als regierenden könig und nachkommenden königen zu Böhemb und oberherzogen in Schlesien inne zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen, unverhindert männlichs. Doch in alle wege uns und der eron Böhemb an regalien, herrlichkeiten, steuern, reisen, nachfolg, öffnung, lehen, diensten und pflichten unvergriffen, immassen wir uns dies alles wie zuvor vorbehalten haben und solches alles von weyland seinen vatern Siegmund Seyfried graffen von Pronnitz und den vorigen besitzern der herrschaft Pleß geleistet worden. Gedachter graff von Promnitz soll auch von solcher herrschaft Pleß keinem fürsten des reichs noch jemanden andern was zueignen, vergeben, verzeihen, noch in einigerley wege was davon verwenden, sondern sich in solchem des obgedachten verstorbenen bischofss zu Breslau auffgerichteten succession und ordnung, auch darüber erfolgten begnadigung allerdings gehorsamst gemäß verhalten; auff welches alles uns dann gedachter Erdmann graff von Promnitz bei unserer königlichen böheimischen hoffkanzelen gebührlichen aydt und pflichten gethan,

von solcher herrschafft uns und der cron Böheimb getreu, gehorsamb und gewärtig zu sein und zu dienen, schaden arges und nachtheil zu verhüttten und zu verwehren, frommen nutz und bestes zu befördern und zu betrachten, verschwiegene lehen zu offenbahren, seine selbst eigne lehen nicht zu verschweigen und sonst alles das thun, was ein getreuer unterthan uns und den nachkommenden königen und der cron Böheimb von solcher herrschafft wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Wir bestätigen und confirmiren auch hiermit mehrgedachtē Erdmann grafen von Promniz alle seine briese, privilegia und handfesten, so die vorigen inhaber der herrschafft Pleß von unsern vorfahren, königen zu Böheimb und oberherzogen in Schlesien über erwehnte herrschafft Pleß, das schloß, land und leute samt aller dero selben ein- und zugehörungen, nichts davon abgesondert noch ausgeschlossen und insonderheit über die gerichte und rechte, so den vorigen besitzen, ihren erben und nachkommen, samt der ritterschaft und unterthanen der herrschafft Pleß gegeben worden, und wollen, daß dieselben allermassen, als ob die von wort zu wort hierinn begriffen wären, krafft und macht haben, alles getreulich und ohne gefehrde. Zu uhrkund dieses brieffes mit unserm anhangenden grössern secreti-siegel fertiget, der geben ist auff unserm königlichen schloß zu Prag den zwey und zwanzigsten monatstag Januarii im sechszehenden hundert acht und funffzigsten, unserer reiche des hungarischen im dritten und des böheimbischen im andern jahre.

Leopold.

Joannes Hartwigius Comes de Nostitz

R. B. Sum<sup>s</sup>. Cancell.

Franz Graf von Pötting.

Ad mandatum Sac. Reg. Majestatis Proprium.

v. Holdorff."

Nach einer im Königlichen Staatsarchive zu Breslau in den Akten unter dem Zeichen: Standesherrschaft Pleß I 1<sup>t</sup> befindlichen Abschrift.

§ 20.

Graf Balthasar Erdmann von Promnitz (1664—1703), der nächste Besitzer von Pleß, verschaffte sich von Kaiser Leopold die Bestätigungsurkunde vom 19. Oktober 1678:

„Wir Leopold von Gottes gnaden erwählter römischer kaysер zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatiē und Sclavonien könig, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, marggraff zu Mähren, herzog zu Lüxemburg, in Schlesien, zu Brabant, zu Steyer, Kärndten, Crain, Würtemberg und Teck, fürst zu Schwaben, marggraff zu Ober und Nieder Lausnič, gefürster graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, und zu Görz, landgraff in Elsaß, marggraff des heiligen römischen reichs ob der Enz und zu Burgau, herr auff der windischen mark, zu Portenau und Salins, bekennen hiemit öffentlich und thun fand allermänniglich, daß uns der hoch- und wohlgebohrne unser lieber getreuer Balthasar Erdmann graff von Promnitz, freyherr auff Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg, unterthänigst vorgetragen, wie daß vermög weyland Balthasars, gewesenen bischofss zu Breslau, den vier und zwantzigsten tag des monats Octobris nach Christi geburth anno funfzehn hundert ein und sechzig auffgerichter successionsordnung — nach tödtlichem hintritt seines vaters, weyland Erdmanns graffen von Promnitz, und nachdem von uns ihm die zu seiner majorenitaet noch abgängig geweste jahresfrist erstrecket und für vollkommen erkläreret worden —, bey uns als regierenden könig zu Böheimb und obriesten herzogen in Schlesien er als ein vasall und lehensfolger sich schuldig erkennete, die lehn über die herrschafft Pleß samt allen und jeden pertinentien dem alten herkommen nach zu lehen zu verleihen, alle und jede über dieselbe habende privilegia und handfesten zu confirmiren und zu bestättigen, auch darüber einen gewöhnlichen lehenbrieff verfertigen zu lassen gnädigst geruhen wolten.

Wann wir dann gnädigst angesehen solch seine unterthänigste bitte, auch seiner voreltern, seine und des ganzen geschlechts dem von Promnitz uns und unserm hochlöblichsten erzhauß Österreich geleiste getreue dienste, also haben wir darein in kayser- und könig-

lichen genaden verwilliget und diesemnach mit wohlbedachtetem  
muth, vorgehabtem zeitigen rath unserer edlen räthe und lieben  
getreuen, gedachtem Balthasar Erdmann graff von Promnitz, so  
wohl seinen rechtmäßigen lehens successorn, — welche vermög des  
von weyland kayser Ferdinando Primo, unserm hochgeehrtesten  
herrn uhrahnherren christmildester gedächtnis sub dato fünfften  
Februarii des fünffzehenhundert neun und vierzigsten jahrs dem  
weyland Balthasarn, bischoffen zu Breslau über solche herrschaft  
gegebenen gnadenbriefs, auch consentiret und bewilligten ordnung  
und letzten willens, zu vielgemeldter herrschaft nachfolgen und suc-  
ciden würden, — die offternannte herrschaft Pleß samt dem schloß  
und städten, auch weichbildern, mannschafften, lehenschafften, lehens-  
fällen, diensten, pflichten, märkten, dörfern, hösen, bergen, thälern,  
scholzen, kreßschmern, gärtnern, gebäuden, renthen, zinsen, mühlen,  
teichen, wasserrinnsten, wildpahnen, feldern, wältern, ritticht, strit-  
ticht, auch mit allen andern fürstlichen rechten, herrschaften, ein-  
kommen, fruchtbarkeiten, nutzungen ob und unter der erden und  
andern gewohnheiten, nichts davon ausgenommen und hindan-  
gesetzt, sondern alles vollkommenlich, — allermassen sein ver-  
storbeuer vater und seine vorfahrer solche herrschaft innegehabt  
und besessen, wie das alles mit sonderlichen nahmen benemnet,  
ausgedrücket und befunden werden mag und wie die in ihren  
reynen und grenzen gelegen, aufgemeßen und von andern umb-  
liegenden güthern abgesondert und verschrendet, — zu rechtem  
erblehen genädigst verliehen und gereichert. Leyhen und reichen  
gemeltem Balthasar Erdmann graffen von Promnitz und seinen  
rechten ehelichen leibeserben berührte herrschaft Pleß aus böheim-  
bischer königlicher macht und als obristar herzog in Schlesien hier-  
mit wissentlich in krafft dies brieffs, was wir ihm oder denselben  
von rechtswegen auf hieworgemelte ordnung und begnadung daran  
verleyhen sollen und mögen, dieselbe herrschaft Pleß nun forthin  
von uns als regierenden könig und nachkommenden königen zu  
Böheimb und obristen herzogen in Schlesien inne zu haben, zu  
besitzen und zu gebrauchen, unverhindert männigliches. Doch in  
alleweg uns und der cron Böheimb an regalien, herrligkeiten,  
steuern, reisen, nachfolg, öffnungen, lehen, diensten und pflichten

unvergriffen, immassen wir uns dies alles, wie zuvor, vorbehalten und solches alles von wehland seinem vater Erdmann graffen von Promnitz und den vorigen besitzern der herrschafft Pleß geleistet worden. Gedachter graff von Promnitz solle auch von solcher herrschafft Pleß seinem fürsten des reichs, noch jemand andern nichts zueignen, vergeben, verzeihen, noch in einigerley weeg was davon verwenden, sondern sich in solcher des obgedachten verstorbenen bischofes zu Breslau auffgerichten succession und ordnung, auch darüber erfolgten begnadung allerdings gehorsamst gemäß verhalten. Auf welches alles uns dann gedachter Balthasar Erdmann graff von Promnitz bey unserer königlichen böheimischen hoffcanzely gebührlichen eyd und pflicht gethan, von solcher herrschafft uns und der cron Böheimb getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn und zu dienen, schaden arges und nachtheil zu verbütteln und zu verwehren, frommen nuß und bestes zu befördern und zu betrachten, verschwiegen lehen zu offenbahren, seine selbsteigene lehen nicht zu verschweigen und sonst alles das thun, was ein getreuer unterthan uns und den nachkommenden königen und der cron Böheimb von solcher herrschafft wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Wir bestättigen und confirmiren auch hiermit mehrgedachtem Balthasar Erdmann graffen von Promnitz alle seine brieff, privilegia und handfesten, so die vorigen inhaber der herrschafft Pleß von unseren vorfahren, königen zu Böheimb und obristen herzogen in Schlesien über erwehnte herrschafft Pleß, das schloß, land und leuthe samt aller dero selben ein- und zugehörungen, nichts darvon abgesondert noch ausgeschlossen und in sonderheit über die gerichte und rechte, so den vorigen besitzern, ihren erben und nachkommen, samt der ritterschafft und unterthanen der herrschafft Pleß gegeben worden, und wollen, daß dieselben allermassen, als ob die von wort zu wort hierinnen begriffen wären, crastt und macht haben, alles gnädiglich und ohne gefehrde. Zu uhrkund dis brieffs besiegt mit unserm keyserlich und königlichen anhangenden größern insiegel. Der geben ist zu Eberstorff den neunzehenden monatstag Octobris nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers genadenreichen geburth im sechzenhundert acht und siebenzigsten, unserer reiche des römischen im ein und zwanzig-

gisten, des hungarischen im vier und zwanzigsten und des böheimbischen im drey und zwanzigsten jahr.

Leopold.

Jo. Hartwigius Comes de Nostitz

Ri. Bae S. Cancellarius.

Carl Maximilian Graff Laschanski.

Ad mandatum Sacrae Caes. Regiaeque maiestatis proprium

J. von Tamm."

Nach einer im Kgl. Staatsarchive zu Breslau in den Akten unter dem Zeichen: Standesherrschaft Pleß I. 1<sup>t</sup>. befindlichen Abschrift.

§ 21.

Im 18. Jahrhundert tritt uns der Name „Freie Standesherrschaft Pleß“ in dem Lehnbriefe des Kaisers Leopold vom 2. Oktober 1703 für den Grafen Erdmann von Promnitz (1703—1745) entgegen. In dem Unterthanen-Verhältnisse der Besitzer von Pleß und in der Dominial-Eigenschaft der Herrschaft ist eine Änderung nicht eingetreten. Die Urkunde lautet:

„Wir Leopold von gottes gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatiens und Sclavonien König, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, marggraff zu Mähren, herzog zu Lüzburg, in Schlesien, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, Crain, Würtemberg und Teg, fürst zu Schwaben, marggraff zu Ober und Nieder Lausnitz, gefürster graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görz, landgraff im Elsaß, marggraff des heiligen römischen reichs ob der Enß und zu Burgaw, herr auff der windischen march, zu Portenau und Salins, bekennen hiermit öffentlich und thun kund allermäniiglich, demnach — vermöge weyland Balthasars gewesten bischofss zu Breslau den vier und zwanzigsten monatstag Octobris im fünffzehnen hundert ein und sechzigsten jahre auffgerichteten successionsordnung — die freye standesherrschaft Pleß sanit allen und jeden pertinentien, so von uns als regierenden König zu Böheimb und christen herzog in Ober- und Nieder-Schlesien und der cron Böheimb unmittelbar zu lehn röhret, durch den am dritten May lauffenden jahres

erfolgten tödtlichen hintritt des weyland Balthasar Erdmanns graffens von Promnitz nummehro an deffen ältesten nachgelassenen sohn, den hoch- und wohlgebohrnen unsern lieben getreuen Erdmann graffen von Promnitz, freyherrn zu Pleß, auff Gorau, Triebel und Naumburg sich ordentlich verfället; und uns selbter, als denen in gedachter standesherrschafft Pleß üblichen rechten nach, nummehro majorenis um allergnädigste verleihung der investitur über obgedachte auff ihn als ältesten und primogenitum als lehn gediehene freye standesherrschaft Pleß nebst allen und jeden deren appertinentien allerunterthänigst supplicando gebethen: als haben wir solche seine allerunterthänigste bitte im kaysers- und königlichen quaden angesehen, auch allergnädigst erwogen die getreue und nützliche dienste, so uns und unserm hochlöblichsten erzhause von Desterreich von seinen voreltern und dem ganzen Promnitzischen geschlechte von vielen Jahren her vielfältig erwiesen worden, worzu sich auch ermeldter Erdmann graff von Promnitz ganz willig anerbiethet, solches auch wohl thun kan, soll und mag. Und dahero mit wohlbedachtem muth, vorgehabtem zeitigen rath unserer edlen räthe und lieben getreuen ihme Erdmann graffen von Promnitz, wie auch seinen rechtmäßigen lehens-successoren, — welche vermöge des von weyland kayser Ferdinando Primo unserm hochgeehrtesten uhrahnherrn christmildeste gedächtnis sub dato fünftten Februarii des fünffzehn hundert neun und vierzigsten jahres dem weyland Balthasar bischoffen zu Breslau über solche herrschafft gegebenen gnadenbrieffs, auch consentiret und bewilligten ordnung und letzten willens, zu vielgemeldter herrschafft nachfolgen und succediren würden, — die offternandte herrschafft Pleß sambt dem schloß und städten, auch weichbildern, manuschafften, lehnshafften, lehnssällen, diensten, pflichten, märkten, dörffern, höffen, bergen, thälern, scholzen, kreßschmern, gärthnern, gebäuden, renthen, zinsen, mühlen, teichen, wasserrinnsten, wildbahnen, feldern, wälfern, ritticht, stritticht, auch mit allen andern fürstlichen rechten, herrschafften, einkommen, fruchtbarkeiten, nuzungen ob und unter der erden und andern gewohnheiten, nichts davon ausgenommen und hindan gesetzt, sondern alles vollkommenlich, — allermassen sein verstorbener vater und seine vorfahrer solche herrschafft inne gehabt und besessen, wie das alles mit sonderlichen nahmen

benennet, ausgedrucket und befunden werden mag und wie die in ihren reynen und gräußen gelegen, aufgemessen und von andern um liegenden güttern abgesondert und verschrencket, — zu rechtēm erblehen allergnädigst verliehen und gereicht; leihen und reichen bemeldtem Erdmann graffen von Promnitz und seinen rechten ehelichen leibeserben berührte herrschafft Pleß auf böheimbischer königl. macht und als obriester herzog in Ober- und Nieder-Schlesien hiemit wissentlich in krafft dieses brieffes, — was wir ihm oder denselben von rechtswegen auf vorgemeldte ordnung und begnadung daran verleihen sollen und mögen, diese herrschafft Pleß nun forthin von uns als regierendem könig und nachkommenden königen zu Böheimb und obriisten herzog in Ober- und Nieder-Schlesien inne zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen, unverhindert männliches. Doch in alleweg uns und der cron Böheimb an regalien, herrlichkeiten, steuern, reisen, nachfolg, oeffnungen, lehen diensten und pflichten unvergriffen, innahen wir uns dies alles wie zuvor vorbehalten und solches alles von weyland seinem vateru Balthasar Erdmann graffen von Promnitz und den vorigen besitzern der herrschafft Pleß geleistet worden. Gedachter graff von Promnitz solle auch von solcher herrschafft Pleß keinem fürsten des reichs noch jemand andern nichts zueignen, vergeben, versecken, noch in einigerley weg was davon verwenden, sondern sich in solcher des vorgedachten verstorbenen bischofss zu Breslau aufgerichteten succession und ordnung, auch darüber erfolgten begnadigung allerdings allergehorsamst gemäß verhalten. Auf welches alles uns dann gedachter Erdmann graff von Promnitz bey unserer königlichen böheimbischen hoffcanzeley gebührlichen eyd und pflicht gethan, von solcher herrschafft uns und der cron Böheimb getreu, gehorsam und gewärtig zu sein und zu dienen, schaden arges und nachtheil zu verhüttten und zu verwehren, frommen nuß und bestes zu beförbern und zu betrachten, verschwiegene lehen zu offenbahren, seine selbst eigene lehen nicht zu verschweigen und sonst alles das zu thun, was ein getreuer unterthan uns und den nachkommenden königen und der cron Böheimb von solcher herrschafft wegen zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Wir bestättigen und confirmiren auch hiemit mehrgedachtem Erdmann graffen von Promnitz alle seine brieffe, privilegia und

handfesten, so die vorigen innhaber der herrschaft Pleß von unsern vorfahren, königen zu Böheimb und obrieten herzogen in Ober- und Nieder-Schlesien über erwehnte herrschaft Pleß, das schloß, land und leuthe samt allen dero selben ein- und zugehörungen, nichts davon abgesondert noch ausgeschlossen und in sonderheit über die gerichte und rechte, so den vorigen besitzern, ihren erben und nachkommen, samt der ritterschafft und unterthanen der herrschaft Pleß gegeben worden, und wollen, daß dieselben allermassen ob die von wort zu wort hierinnen begriffen wären, krafft und macht haben; alles gnädiglich und ohne gefährde. Zu uhrkund dieses brieffs besiegelt mit unserm kahser- und königlichen anhangenden größern insiegel, der geben ist zu Ebersdorff den anderten monatstag Octobris nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnademeicher geburth im siebenzen henhundert dritten, unserer reiche des römischen im sechs und vierzigsten, des hungrischen im neunundvierzigsten und des Böheimbischen im acht und vierzigsten jahre.

Leopold.

Joann Franc. C. a Würben

R. Bae S<sup>us</sup> Cancellarius.

Hans Wolff Graff Franckenberg.

Ad mandatum Sac. Caes. Regiaeque Mats. proprium,

H. G. von Pein.

Nach einer im Königl. Staatsarchive zu Breslau in den Akten unter dem Zeichen: Staudesherrschafft Pleß I 1<sup>t</sup> befindlichen Abschrift.

### § 22.

Der nämliche Erdmann Graf von Promnitz mußte in Folge des Thronwechsels im Hause Habsburg nochmals das Pleßer Lehn muthen, und zwar bei dem Kaiser Karl VI. (1711—1740). Der von diesem Kaiser ertheilte Lehnbrief vom 11. Februar 1715 war der letzte unter österreichischer Herrschaft über Pleß ausgestellte. Er hat folgenden Wortlaut:

„Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Kastilien, Leon, Arragon, beider Sicilien, zu Hierusalem, Hun-

garn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Balenz, Galizien, Majorica, Sevilla, Sardinia, Corduba, Corsica, Murtia, Giennis, Algarbien, Algezira, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln, Terra firma und des oceanischen Meeres ic., Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant und zu Mayland, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Lübenburg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Krain, zu Geldern, zu Würtemberg und Teck, zu Calabrien, zu Athen ic., bekennen hiermit öffentlich und thun kund allermänniglich: Dennach Uns der hoch- und wohlgeborene Unser Lieber Getreuer Erdmann Graf von Promnitz, Freiherr zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg, in allerunterthänigstem Gehorsam vorgetragen, was gestalt Ihme, als einem durch weyland Bischof Balthasar zu Breslau aufgerichtet und von weyland Kaiser Ferdinando primo, Unserem glorwürdigsten Vorfahren im Reiche christmildesten Andenkens konfirmirte Successions-Ordnung legitimirten Lehens- und Fideicommiss-Träger der in Oberschlesien situirten Standesherrschaft Pleß, — nachdem durch die göttliche Disposition weyland Kaiser Josephus primus, Unser hoch-geehrter Herr Bruder glorwürdigster Gedächtniß den 17. Aprilis des abgewichenen 1711<sup>ten</sup> Jahres aus dieser Welt verschieden, und nebst anderen Erb-Königreichen und Ländern auch das der Krone Böhmen incorporirte Herzogthum Schlesien an Uns iure hereditario devolviret worden —, die allerunterthänigste Pflicht incumbire, mutato Domino intra annum et diem die Lehen allergehorsamst zu muthen, mithin sich ad Fidelitatem offeriret und umb die Lehens-Renovation allerunterthänigst suppliando gebethen. Als haben Wir solche Seine allerunterthänigste Bitte in Kaiser- und Königlichen Gnaden angesehen, auch allernädigst erwogen die getreuen und nützlichen Dienste, so Uns, der Kron Böhmen und Unserem Erzhouse Österreich von seinen Vorfatern und dem ganzen Geschlechte der Promnize von vielen Jahren her vielfältig erwiesen worden, worzu sich auch ermelter Erdmann Graf von Promnitz ganz willig anerbietet, solches auch wohl thun kann, soll und mag. Und dahero mit wohlbedachtem Muth, vorgehabtem zeitigen Rath Unserer edlen Räthe und Lieben Getreuen, Ihme Erdmann Grafen von Promnitz wie auch seinen

rechten Lehens-Successoren, — welche vermög des von wehland  
Ferdinando primo, Unserem hochgeehrtesten Groß-Urahuherrn christ-  
mildester Gedächtniß sub dato 5. Februarii des 1549 ten Jahres  
dem wehland Balthasarn Bischoffen zu Breslau über solche Herr-  
schaft gegebenen Gnaden-Briefes, auch consentiret und bewilligter  
Ordnung und letzten Willens, zu viel gemelter Herrschaft nach-  
folgen und succediren würden, — die osterwähnte Herrschaft Pleß sambt dem Schloß und Städten, auch Weichbildern, Mann-  
schaften, Lehnshäften, Lehnställen, Diensten, Pflichten, Märkten,  
Dörfern, Höfen, Bergen, Thälern, Scholzen, Kretschmern, Gärtnern,  
Gebäuden, Renthen, Zinsen, Mühlen, Teichen, Wasserfließen,  
Wildbahnen, Feldern, Wäldern, Rutticht, Stritticht, auch mit  
allen anderen fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen,  
Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erde und anderen  
Gewohnheiten, nichts davon ausgenommen und hindangestzt,  
sondern alles vollkommenlich, — allermassen Sein verstorbener  
Vater und Seine Vorfahren solche Herrschaft inne gehabt und  
besessen, wie das alles mit sonderlichen Rahmen benennet und  
ausgedrückt oder besuinden werden mag und wie die in ihren  
Rainen und Grenzen gelegen, ausgemessen und von andern umb-  
liegenden Güthern abgesondert und verschrankt —, zu rechtem  
Erblehen allernädigst verliehen und gereichert. Leihen und reichen  
bemeltem Erdmann Grafen von Pronniß und Seinen rechten  
ehelichen Leibes-Erben berührte Herrschaft Pleß aus böheimischer  
Königlichen Macht und als Obrister Herzog in Ober- und Nieder-  
Schlesien hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, was Wir  
Ihm oder denselben von Rechtswegen auf vorgenannte Ordnung  
und Begnadung daran verleihen sollen und mögen, diese Herr-  
schaft Pleß nun forthin von Uns als regierenden König und  
nachkommenden Königen zu Böheim und Obristen Herzog in  
Ober- und Nieder-Schlesien, inne zu haben, zu besitzen und zu  
gebrauchen, unverhindert männlichs. Doch in alleweg Uns und  
der Kron Böheim an Regalien, Herrlichkeiten, Steuern, Reisen,  
Nachfolg, Öffnungen, Lehdiensten und Pflichten unvergriffen, in-  
maßen Wir Uns dies Alles, wie zuvor, vorbehalten, und solches  
alles von wehland Seinem Vater Balthasar Erdmann Grafen

von Promnitz und den vorigen Besitzern der Herrschaft Pleß geleistet worden. Gedachter Graf von Promnitz solle auch von solcher Herrschaft Pleß keinem Fürsten des Reichs, noch jemand andern nichts zueignen, vergeben, versetzen, noch in einigerley Weg was davon verwenden, sondern sich in solchem des obgedacht verstorbenen Bischofs zu Breslau aufgerichteter Successions-Ordnung, auch darüber erfolgter Begnadung allerdings allgehorsamst verhalten. Auf welches alles Uns dann gedachter Erdmann Graf von Promnitz bei Unserer Königlichen Böheminischen Hof-Canzley gebührlichen Eid und Pflicht gethan, von solcher Herrschaft Uns und der Kron Böhemi getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn und zu dienen, Schaden, Arges und Nachtheil zu verhüten und zu verwehren, Froumen, Nutz und Bestes zu befördern und zu betrachten, verschwiegene Lehen zu offenbaren, Seine selbst eigene Lehen nicht zu verschweigen und sonst alles das zu thun, was ein getreuer Unterthan Uns und den nachkommenden Königen und der Kron Böhemi von solcher Herrschaft wegen zu thun schuldig und verpflichtet ist. Wir bestätigen und confirmiren auch hiermit mehrgedachtem Erdmann Grafen von Promnitz alle Seine Briefe, Privilegia und Handvesten, so die vorigen Inhaber der Herrschaft Pleß von Unseren Vorfahren, Königen von Böhemi und Obristen Herzögen in Ober- und Nieder-Schlesien über erwähnte Herrschaft Pleß, das Schloß, Land und Leute sambt allen dero selben Ein- und Zugehörungen, nichts davon abgesondert noch ausgeschlossen und insonderheit über die Gerichte und Rechte, so den vorigen Besitzern, ihren Erben und Nachkommen, sambt der Ritterschaft und Unterthanen der Herrschaft Pleß gegeben worden, und wollen, daß dieselben allermaassen, ob die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, Kraft und Macht haben, Alles gnädiglich und ohne Gefährde.

Zu Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kaiser- und Königlichen anhangendem größern Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den elften Monathstag Februarii nach Christi unseres lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Siebenzehn Hundert Fünfzehenden, Unserer

Reiche des römischen im Vierten, derer Hispanischen im Zwölften und der Hungarischen und Böhmischem auch im Vierten Jahre.

Carl.

Leopoldus Comes Schlik,

R. B. S. Cancellarius.

Franz Friedrich Graf Kinski.

Ad mandatum Sac. Caes. Reg. Majestatis proprium.

Johann Christoph von Sannigs."

(Nach einer beim Oberbergamte zu Breslau befindlichen Abschrift.)

§ 23.

Als der letzte Promnitz, Graf Johann Erdmann (1745 bis 1765), den Besitz von Pleß antrat, hatte Schlesien die politischen Änderungen erfahren, die der erste schlesische Krieg zwischen Preußen und Österreich und seine für Preußen siegreiche und glückliche Beendigung zur Folge gehabt hatte. Die landesherrlichen Rechte über Schlesien waren auf den preußischen König Friedrich II. übergegangen, der den Titel eines Souveränen Obersten Herzogs von Schlesien annahm. Sein Unterthan war nun der Standesherr von Pleß geworden und von der Krone Preußens hatte dieser seine Lehen zu empfangen. Die Belehnung erfolgte in der unter der österreichischen Herrschaft üblichen Form durch König Friedrich II. zu Berlin den 4. Juni 1746. Der König betonte seine Oberlehnherrlichkeit und seine Landeshoheit in Schlesien. Auch er wahrte sich seine Regalien, ebenso wie es vordem die Krone Böhmen in den Lehnbriefen über Pleß zu thun nie unterlassen hatte. Zugestanden wurde nur das Privilegium der Gerichtsbarkeit, die „Gerichte und Rechte“, was auch einzig und allein vordem die böhmische Krone nur zugelassen hatte, wie der Gnadenbrief von 1549 und die sämtlichen Lehnbriefe übereinstimmend und ausnahmslos darthun.

Der unter Preußischer Herrschaft erste Lehnbrief über Pleß vom 4. Juni 1746 hat den nachstehenden Inhalt:

„Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des hl. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien, Souveräner Prinz von Oranien u. c., urkunden und fügen hiermit zu

wissen: Demnach Uns der hoch- und wohlgeborene Unser besonders Lieber Getreuer Johann Erdmann Graf von Promniß, Freiherr zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Raumburg, unterthänigst vorgetragen, was maßen vermöge der von weiland Balthasar Bischofen zu Breslau am 21ten Tag Monath Octobris im Jahre 1561 errichteten Successions-Ordnung — nach tödtlichem Hintritt seines Vaters weiland Erdmanns Grafen von Promniß — die Freie Standesherrschaft Pleß sich nunmehr an ihn, als dessen hinterlassenen ältesten Sohn ordentlich verfället, Er auch als Basall und rechtmäßiger Successor sich schuldig anerkennt und erböthig wäre, bei Uns als Könige in Preußen und Souveränen und Obersten Herzoge von Schlesien die Lehen über die Herrschaft gehörig zu befolgen, und Uns dannenher demüthigst ersucht, Ihm jetzt erwähnte Herrschaft samt allen und jeden Pertinentien auf eben die Weise, wie selbige ehemal von der Kron Böhém gerühret, zu Lehen zu verleihen, alle und jede über dieselbe habende Privilegia und Handvesten zu confirmiren und zu bestätigen, auch darüber einen gewöhnlichen Lehnbrief ausfertigen zu lassen: daß Wir sothanem geziemenden Gesuche in Königlichen Gnaden Platz gegeben und vorbemeldtem Johann Erdmann Grafen von Promniß die Herrschaft Pleß zu Lehen verliehen, gereichert, erneuert und bestätigt. Wir thun das auch hiermit und in Kraft dieses reichen, verleihen, erneuern und bestätigen Wir aus angestammt Königlichen Milde mit rechtem Wissen und wohlbedachtem Rath aus Königlicher und Oberst-Landes herrlicher Macht und Vollkommenheit als König in Preußen und Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien Ihme Johann Erdmann Grafen von Promniß und seinen rechten ehelichen Leibeserben, auch rechten Lehns-Successoren, — welche vermöge des von weiland Kaiser Ferdinando primo sub dato des 5ten Februarii des 1549ten Jahres weiland Balthasar Bischofen zu Breslau über die Herrschaft Pleß ertheilten Gnaden-Briefes, auch consentirter und bewilligter Successions-Ordnung und letzten Willens, in dieselbe nachfolgen und succediren würden —, die mehrbenannte Herrschaft Pleß samt dem Schloß und Städten, auch Weichbildern, Mannschaften, Lehnschaften, Lehns-Tälern, Diensten, Pflichten, Märkten, Dörfern, Höfen, Bergen, Thälern,

Scholzen, Kretschmern, Gärtnern, Gebäuden, Renthen, Zinsen, Mühlen, Teichen, Wasserrinnsten, Wildbahnen, Wältern, Feldern, Rittich, Stritticht, auch mit allen andern fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erde und andern Gewohnheiten, nichts davon ausgenommen und hintangesezt, sondern alles vollkommenlich, — allermassen sein verstorbener Vater und dessen Vorfahren solche Herrschaft innegehabt und besessen, wie das alles mit sonderlichen Nahmen benennet, ausgedrückt und befunden werden mag und wie die in ihren Rainen und Grenzen gelegen, ausgemessen und von andern umbliegenden Güthern abgesondert und verschranket —, zu rechtem Erblehen, umb dieselbe obbeschriebenermassen von Uns als regierendem Könige und denen nachkommen den Königen in Preußen und Souveränen Obersten Herzogen von Schlesien inne zu haben, zu besitzen und zu genießen, männiglich ungehindert. Jedoch in alle Wege Uns und Unserer Kron an Regalien, Herrlichkeiten, Steuern, Reisen, Nachfolg, Öffnungen, Lehdiensten und Pflichten ohnabfrüchtig, in massen Wir Uns dieses Alles, wie zuvor, vorbehalten, und solches alles von weyland seinem Vater Erdmann Grafen von Promnitz und denen vorigen Besitzern der Herrschaft Pleß geleistet worden. Gedachter Graf von Promnitz solle auch von solcher Herrschaft Pleß keinem Fürsten des römischen Reichs noch sonstem jemand anders nichts zueignen, vergeben, versetzen noch in einigerley Wege etwas davon verwenden, sondern sich hierunter des obgedachten verstorbenen Bischofs zu Breslau Successionsordnung und letzten Willen, auch darüber erfolgter Begnadung allerdings allergehorsamst verhalten. Auf welches alles Uns dann gedachter Johann Erdmann Graf von Promnitz, nachdem Wir ihn von der persönlichen Erscheinung aus besonderen Uns dazu bewegenden Ursachen vor diesmal und sonder Consequenz allergnädigst dispensiret, durch seinen Bevollmächtigten Carl Ernst von Rehdiger bei Unserem Königlichen Cabinets-Ministerio gebührlichen Eid und Pflicht gethan, von solcher Herrschaft Uns und Unserer Krone und Königlichem Churhause getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn und zu dienen, Schaden, Arges und Nachtheil zu verhüten und zu verwehren, Frommen, Nutzen und Bestes zu

befördern und zu betrachten, verschwiegene Lehen zu offenbaren, seine selbst eigenen Lehen nicht zu verschweigen und sonst alles das zu thun, was ein getreuer Unterthan Uns und deinen nachkommenden Königen in Preußen und Souveränen Obersten Herzögen von Schlesien von mehr erwähnter Herrschaft wegen zu thun schuldig und verpflichtet ist. Wir confirmiren und bestätigen auch hiermit oftgedachttem Johann Erdmann Grafen von Promnitz alle seine Briefe, Privilegia und Handvesten, so die vorigen Inhaber der Herrschaft Pleß ehedem von den Königen in Böhmen und Obersten Herzögen von Schlesien über erwähnte Herrschaft Pleß, das Schloß, Land und Leute und alle derselben Ein- und Zugehörungen, nichts davon abgesondert noch ausgeschlossen und insonderheit über die Gerichte und Rechte, so denen vorigen Besitzern, ihren Erben und Nachkommen, samt der Ritterschaft und Unterthanen der Herrschaft Pleß gegeben worden, und wollen, daß dieselben auf eben die Weise, als ob sie von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, Kraft und Macht haben sollen, Alles gnädiglich und ohne Gefährde.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtigen Lehnbrief eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Gnaden-Siegel daran hängen lassen. So gegeben und geschehen in Unserer Königlichen Residenz zu Berlin den vierten Tag des Monaths Junii, nach der Geburt unsers Herrn Christi im Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Vierzigsten, Unser Königlichen Regierung im siebenten Jahre.

Friedrich.

H. Graf von Bodewils. Graf von Arnim."  
(Nach einer beim Oberbergamte zu Breslau befindlichen Abschrift.)

---

#### IV. Pleß wird unter Preußischer Herrschaft wieder ein Allodium.

1748.

§ 24.

In dem Gnadenbriefe vom 5. Februar 1549 hatte Kaiser Ferdinand I. die besondere Bestimmung getroffen, daß die vom Bischofe Balthasar von Promnitz lehwillig oder durch eine Suc-

cessions-Ordnung zur Besitznachfolge in die Herrschaft Pleß befürsene Vetterstämme des Geschlechts von Promniß den Besitz nur „erblehnsweise“ innehaben, und daher, so oft der Successionsfall einträte, die gedachte Herrschaft von dem Landesherrn und den „nachkommenden Königen zu Böhmen zu empfählen, halten und tragen“ verpflichtet sein sollten. Die Herren von Pleß aus dem Hause Promniß haben, wie oben gezeigt ist, dem nachgelebt und stets die Lehen beim Landesherrn genutzt. Als König Friedrich II. von Preußen der Landesherr von Schlesien geworden war, ließ sich von ihm der Graf Johann Erdmann von Promniß mit der Herrschaft Pleß im Jahre 1746 belehnen.

Zwei Jahre darauf aber erlangte Graf Johann Erdmann vom Könige Friedrich II. die Allodifikation nicht nur der oberschlesischen Herrschaft Pleß, sondern auch seiner anderen in dem damaligen Niederschlesien belegenen Güter und Herrschaften, nämlich der Güter Kreppelhof (Kreis Landeshut) und Zannowitz (Kreis Schönau), sowie der Herrschaft Naumburg (Kreis Sagan) nebst den Dörfern Tschirkau, Neu-Kleppen, Theuern, Tschöpeln, Quolsdorf und Halb-Zeisendorf. All dieser oberschlesische und niederschlesische Grundbesitz der gräflichen Familie von Promniß wurde für ihr „Erbe und Eigenthum“ erklärt. Jedoch hatte dabei der König die „ausdrückliche Bedingung“ gesetzt, daß „aus solcher Allodifikation keine Exemption noch Erleichterung von den publicuen Oneribus, Contributionen und anderen Prästationen gefolgert, sondern die jedesmaligen Besitzer osterwähnter Herrschaften, Güther, Dörfer und Zubehörungen gehalten seyn sollen, alle diejenigen Lasten, welche sothane Herrschaften und Lehngüter in ihrer vorigen Qualität nach Unseren Verordnungen zu tragen verbunden gewesen waren, fernerhin ebennäßig unweigerlich zu übernehmen und zu entrichten“.

Dieser Allodial-Brief ist zu Berlin den 18. Juli 1748 gegeben und lautet:

„Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des hl. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien, Souveräner Prinz von Oranien, Neuchatel und Ballingen, wie

auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Tülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassubien und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Verden, Schwerin, Rostburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tellenburg, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda &c.

Urkunden und bekennen für Uns und Unsre Nachkommen, Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg und Souveräne Oberste Herzöge von Schlesien, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Nachdem Uns der hochwohlgeborene Unser besonders Lieber und Getreuer Johann Erdmann Graf von Promnitz unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen Er wünschte, seine in Unserm Herzogthume Schlesien belegene Freie Standesherrschaft Pleß, welche bereits Anno 1500 von dem böhmischen Könige Vladislao vor ein Allodium erklär<sup>1)</sup>), nachgehends aber ex incuria und bey nachherigen sehr turbulenten Zeiten die Qualität eines Erb-Lehns bekommen haben soll, — nebst denen Güthern Kreppelhof, Janowitz und Zubehörungen, wie auch seine im Fürstenthume Sagan belegenen Lehngüther, nemlich die Herrschaft Raumburg samt dem Schloß und Städlein, mit allen und jeden Regalien und Herrlichkeiten nebst denen Dörfern Tschirkau, Neukleppen, Theuern, Tschöpeln, Quolsdorf und Halb-Beisdorf, wie nicht weniger die auf den Dörfern Cosel, Cunkendorff, und Schönach haftenden Geld- und Getreide-Zinsen und Dienste —, und zwar die Freie Standesherrschaft Pleß vor ein wirkliches Allodium nochmals erklärt oder wenn derselben qualitas allodialis zweifelhaft oder ungegründet seyn sollte gedachte Standesherrschaft Pleß mit allem Zubehör, — ferner auch die vorher bemeldeten Herrschaften und Güther — in ein unzweifelhaftes Allodium versetzt und erneuert zu sehen; ingleichen wasmaßen Er wegen der von Uns ertheilten Expektanzien mit Unsers Vetters des

<sup>1)</sup> Siehe Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, Erstes Heft, § 13, Seite 39—46.

Prinzen Ferdinand von Braunschweig Liebden ratione der Standesherrschaft Pleß auf Dreyzig Tausend Reichsthaler und mit dem General-Major von Winterfeld ratione der im Fürstenthum Sagan gelegenen Lehn-Güther auf Fünf Tausend Reichsthaler hoch sich verglichen; und Uns dahero unterthänigst bätche, Wir wollten gnädigst geruhen, nicht nur jetzt benaunte Standesherrschaft Pleß vor ein ordentliches Allodium nochmals zu erläutern, sondern auch derselben auf den angeführten Fall, — ingleichen denen übrigen vor specificirten Erblehn- und Lehn-Güthern —, die qualitatem allodialem zu conferiren:

Daß wir des Johann Erdmann Grafen von Promnitz ob-  
angeführtes unterthäniges Gesuch aus besonderer gegen denselben  
zu tragender Huld und Propension und in Ansehung der unver-  
brüchlichen Treue und Ergebenheit, womit derselbe Uns und Unsern  
Königlichen Hause bisher zugethan, — ingleichen wegen des mit  
Unsern Vetter des Prinzen Ferdinand von Braunschweig Liebden  
und dem General-Major von Winterfeld angeführten getroffenen  
Abkommens —, in Königlichen Gnaden angesehen und dessen  
Freie Standesherrschaft Pleß, — nebst Kreppelhof und  
Janowitz —, nicht nur nochmals vor ein wahres Allodium und  
Erbguth erläret, sondern auch, dasfern diese darauf gehafste  
qualitas allodialis vor zweifelhaftig oder gar ungegründet gedacht  
werden sollte, gedachte Standesherrschaft Pleß, — nebst  
Kreppelhof und Janowitz sowohl, als die im Fürstenthum Sagan  
belegenen und vorerwähnten Lehn-Güter —, in ein unzweifel-  
haftes Allodium verwandelt und erneuert.

Wir thun das auch hiermit und in Kraft dieses aus König-  
licher und Oberst-Herzoglicher Souveräner Gewalt und Voll-  
kommenheit, wissentlich und wohlbedächtig, vor Uns und Unsere  
Erben, Successores und Nachkommen, erneuern, verwandeln und  
dollariren mehrerwähnte Freie Standesherrschaft Pleß,  
— nebst Kreppelhof, Janowitz und Zubehörungen, wie auch die  
im Fürstenthum Sagan gelegenen Lehn-Güther, nemlich die Herr-  
schaft Naumburg samit dem Schloß und Städtlein, mit allen und  
jeden Regalien und Herrlichkeiten, nebst denen Dörfern Tschirkau,  
Neu-Kleppen, Theuern, Tschöpeln, Quolsdorf und Halb-Zeisdorf  
wie nicht weniger die auf den Dörfern Gose, Eunkendorff und

Schönaich haftenden Geld- und Getreide-Zinsen und Dienste mit allen ihren Zubehörungen und Appertinenzen, wie sie Mahnen haben mögen —, zu wahren und rechtem Allodio, dergestalt und also, daß selbige von nun an und zu ewigen Zeiten die qualitatem allodialem führen und in derselben von jedesmaligen rechten Inhabern besessen und genutzt, auch davon auf eben die Weise, wie es die Schlesischen Rechte und Gewohnheiten ratione anderer Allodial-Güther erlauben und mit sich bringen, disponiret werden möge, — weswegen Wir Ihn, auch seine Erben und Erbnehmen von dem Mannen-Recht und von der Lehns-Pflicht, auch von der Lösung eines Lehnbriefes Kraft dieses losgeben und befreyen haben wollen, so, daß vorerwähnter Graf von Promnitz, seine Erben und Erbnehmen diese Herrschaften, Güther, Dörfer und Zubehörungen haben, behalten, frey und ungehindert genießen, dieselben mit solchem Recht und mit solcher Freiheit, — sobald das darauf haftende Majorat extinguit und verlossen seyn sollte —, zum Theil oder ganz verkaufen, verschenken, versezen, vertauschen, per testamentum vermachen, und damit thun und lassen möge, als mit einem wohlverlangten Erbe und Eigenthum, dabei Wir Ihn wider jedermann schützen und vertreten wollen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß aus solcher Allodifikation keine Exemption noch Erleichterung von den publicuen Oneribus, Contributionen und anderen Prästationen gefolgert, sondern die jedesmaligen Besitzer osterwähnter Herrschaften, Güther, Dörfer und Zubehörungen gehalten seyn sollen, alle diejenigen Lasten, welche sothane Herrschaften und Lehnsgüter in ihrer vorigen Qualität nach Unseren Verordnungen zu tragen verbunden gewesen waren, fernerhin ebenmäsig unweigerlich zu übernehmen und zu entrichten.

Inzwischen soll hierdurch die in dem Gräflichen Hause Promnitz eingeführte und von Uns allernädigst confirmirte Successions-Ordnung, so wie sie bis anhero gehalten und beobachtet worden, ganz keinen Eintrag leiden, sondern selbige in Ansehung der nunmehr allodifizirten Freien Standesherrschaft Pleß und übrigen Promnitzischen Güther ratione successionis hinführo eben so wie bisher, so lange der in der Successions-Ordnung benannte

Mannes-Stamm noch existiret, unverbrüchlich beobachtet werden. Der letzte männliche Besitzer aber soll, wie obenwähnt, nach eigenem Gutbefinden über osterwähnte Herrschaften, Güther, Dörfer und Zubehörungen sowohl inter vivos als mortis causa frey disponiren können.

Endlich, dieweil diese Allodification auch denen künftigen Successoribus und Besitzern zu statten kommt, und Eingangs erwähnter Johann Erdmann Graf von Pronniß die auf die Freie Standesherrschaft Pleß, — nebst Kreppelhof und Janowitz und auf die im Fürstenthum Sagan belegenen Lehnsgüther ertheilten Expektanzien — mit einem verglichenen gewissen und obenwähnten Geld-Quantu renonciret hat; So befinden Wir der Billigkeit wegen, daß der künftige Successor in obgedachten Herrschaften und Güthern ermeldten Johann Erdmanns Grafen von Pronniß sämtlichen Erben, oder nach dessen entweder inter vivos oder mortis causa gemachter Disposition, — als welche Ihm über dieses Quantum vollkommen freystehet —, die vermöge angeführten Vergleichs ausgezahlten 35 000 Reichsthaler baar wieder herausgeben, auch daß inskünftige allezeit der nämliche Successor und Besitzer dieses Geld-Quantum nach des vorhergehenden Besitzers Disposition oder in deren Ermangelung dessen sämtlichen Erben baar wieder herausgeben und bezahlen solle.

zedoch in allen übrigen Stücken Uns und Unserm Königlichen Hause an Unseren Gerechtsamen, wie auch sonstigen jedermann an seinen wohl begründeten Juribus ohnabrüchig.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtigen Allodial-Brief Höchst Eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Berlin, den achtzehnten Tag Monaths Julii, nach Christi unsres Herrn Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert und Acht und Vierzigsten, Unserer Königlichen Regierung im Neunten Jahre.

Friderich.

H. Graf von Podewils."

(Nach einer beim Oberbergamte zu Breslau befindlichen Abschrift.)

V. Der letzte Promnitz, Graf Johann Erdmann, schenkt die Herrschaft Pleß seinem Neffen, dem Prinzen Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen.

1765.

§ 25.

Nach der Allodifikation von 1748 gestalteten sich die rechtlichen Verhältnisse des Pleßer Grundbesitzes immer einfacher. Graf Johann Erdmann von Promnitz war der letzte männliche Vertreter seines Stammes, Pleß konnte nicht mehr weiter auf einen Promnitz übertragen werden. Die Successions-Ordnung des Bischofs Balthasar von Promnitz vom 24. Oktober 1561 musste in absehbarer Frist ihrem Ende entgegengehen und gegenstandslos werden. Es musste der Fall eintreten, wo das auf der Herrschaft „haftende Majorat extinguit und erloschen sein“ würde und Graf Johann Erdmann „als der letzte männliche Besitzer“ nach den Bestimmungen des Allodialbriefes des Königs Friedrich II. vom 18. Juli 1748 über die Herrschaft sowohl unter Lebenden als auch lebenswillig völlig frei verfügen konnte.

Graf Johann Erdmann hatte zwei Schwestern, Christiane und Anna Friederike, die beide mit Prinzen aus dem fürstlichen Hause Anhalt-Köthen vermählt waren. Den zweiten Sohn seiner Schwester Christiane, den Prinzen Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen, ersah sich der letzte Promnitz, Graf Johann Erdmann, noch zu seinen Lebzeiten zum Rechtsnachfolger im oberschlesischen Besitz aus und schenkte ihm in der Urkunde vom 21. Juni 1765 die Standesherrschaft Pleß. Der beschenkte Prinz erbat zu dieser Schenkung von der Krone Preußen den „landesherrlichen Consens“ und erhielt ihn von Friedrich dem Großen unterm 27. April 1767. Die amtliche Bestätigung, die den Schenkungsvertrag im Wortlaute mitenthält, ist wie folgt ausgefertigt:

„Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des hl. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien, Souveräner Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallentin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cäffubben und Wenden, zu

Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Verden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Markt, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda &c.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen, wasmaßen Uns Unser freundlich geliebter Vetter des Prinzen Friderich Erdmann zu Anhalt-Cöthen Liebden eine Thro von Johann Erdmann Grafen von Promnitz gethane Schenkung der in Oberschlesien belegenen Freien Standesherrschaft Pleße, welche von Wort zu Wort lautet wie folgt:

„Kund und zu wissen sey hiemit: Nachdem Ich, Johann Erdmann Reichsgraf von Promnitz, Freier Standesherr zu Pleß in Schlesien, auf Sorau, Triebel und Naumburg, Herr der Herrschaft Drehna wie auch auf Peterswaldau, Kreppelhof und Janowitz &c. seit geraumer Zeit allzudeutlich verspüret, daß durch aufhabende Sorge und Regierung meiner weitläufigen, dazu von einander sehr entlegenen Herrschaften und Güther meine fränklichen Gesundheits-Umstände nur immer mehr geschwächt werden und dannenhero zu deren möglichsten Erleichterung schon einige Jahre hindurch mit allem Ernst darauf bedacht gewesen, mich dieser mir zu schweren Last auf eine solche Art zu entledigen, wodurch die für mich so nöthige Ruhe verschaffet und daneben der Flor sothauer Herrschaften und Güther unverrückt erhalten, theils auch deren Regiment und Verwaltung also gleich von demjenigen übernommen werden mögte, welchen ich von meinen nahen Anverwandten damit vorzüglich zu beerben ohnehin längstens resolviret hatte; daß ich solchem nach auf vorher reife Überlegung und ohne Zureden, vielmehr aus ganz eigenem und freyen und ungezwungenen Triebe nachstehende Schenkung errichtet und gethan habe, welche als ein actus inter vivos unwiederruflich gelten, bestehen und dagegen nicht gehandelt noch jemalen etwas darwider eingewendet werden soll.

Nehmlich Ich schenke meinem Herrn Neveu, weiland meiner ältesten Schwester Frauen Christianen Johanna Amilien

vermählten Fürstin zu Anhalt-Göthen zweytem Sohne, Herrn Friedrich Erdmann Prinzen in Anhalt-Göthen Durchlaucht meine Freie Standesherrschaft Pleß in Oberschlesien mit allen Zinn- und Zubehörungen, Städten, Schlössern, Dörfern, Vorwerken, Mühlen, Waldungen, Feldern, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten und überhaupt mit allen Pertinenzien, auch Inventoren, Vorräthen, Ausständen, Nichts überall ausgeschlossen, und in dem Maße sich dermalen alles befindet, zu einem wahren und alleinigen Eigenthum, so daß Se. Durchlaucht mit dieser Freien Standesherrschaft bis auf nachbeschriebenen Vorbehalt nach Gefallen zu schallen, selbige mit gesamter Nutzung also gleich zu übernehmen und darinnen als Herr zu handeln volle Macht und Befugniß haben, hierzu auch durch gegenwärtigen offenen Brief berechtigt sind und ausdrücklich autorisirt werden.

Es werden auch zu sothanem Ende meine dasige Collegia, sämtliche Ober- und Nieder-Bediente, Vasallen, Eingesessenen und Unterthanen zugleich befehligt und angewiesen, resp. alles und jedes getreulich zu übergeben, zu offenbaren, Rechnung abzulegen und führhin Sr. Durchlaucht als ihrem nunmehrigen Herrn getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, inmaßen Ich sie der bis anhero aufgehabten mir geleisteten Eidespflicht Kraft dieses völlig loszähle und ledig spreche.

Bei dieser gethanen Schenkung aber habe Ich Mir eine jährliche Leibrente von 14000 Reichsthalern — den Thaler zu 24 Groschen und den Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet — dergestalt ausgezogen und reserviret, daß des Prinzen Durchlaucht diese 14000 Rthler. an mich oder meine specielle Anweisung jährlich zu bezahlen, diese Zahlung auch auf mein Verlangen allemahl richtig zu leisten versprochen haben, um sothane Gelder nach Selbsteigenem Guffinden anwenden und gebrauchen zu können, wie es mir wird beliebig seyn, — wie ich dann deren richtiger Zahlung halber mir das constitutum possessorium in besagter Herrschaft Pleß hiermit nicht nur ausdrücklich vorbehalte, sondern dieselbe auch zur Hauptbedingung seze, unter welcher diese Schenkung geschehen ist.

Ferner bedinge ich mir aus, und versprechen wohlgedachte des Prinzen Durchlaucht, im Schlosse Pleß und anderen Häusern die erforderlichen Zimmer zu meiner Wohnung und Bequemlichkeit allstets im Stande zu erhalten, bei meinem Dasehn die Küche und Keller für mich ohnentgeltlich zu besorgen, Wagen und Chaise, auch Zug- und Reitpferde zu meiner Bedienung bereit zu haben, daneben auch den Gebrauch der Jagd mir jeder Zeit frey zu lassen.

Ingleichen habe ich meinen alten Dienern die ihnen dermalen fixirte Besoldung und Emolumente auf die Art reserviret, daß sie für die Fortsetzung ihrer treufleßigen Dienste oder auch wann sie dessen unvermögend oder davon dispensiret wären, solchen ausgesetzten Gehalt fernerhin zu empfangen haben, jedoch nur in so ferne sie sich dessen durch Ausschweifung und eigene Schuld nicht unwürdig machen oder an keine Warnung fehren möchten, — wie denn auch diejenigen, welche noch jung sind oder sonst ein Auskommen oder Handthierung hatten, zu ihrem besseren Fortkommen ein ganzes Jahres-Gehalt bezahlt erhalten und ein solcher damit abgesertigt werden konnte.

Noch habe ich meinen beiden Nießen, weiland meiner zweyten Schwester Frauen Unnen Frideriquen ebenfalls vermählt gewesenen Fürstin zu Anhalt-Cöthen hinterlassen und noch unvermählt sehenden beiden Töchtern, Frauen Charlotten Sophien Giselen Frideriquen und Frauen Marien Magdalenen Benedikten, Prinzessinen zu Anhalt, derselben Durchlauchten, Zeglicher eine jährliche Rente von 2000 Thalern geschenket und selbige auf die Revenüen der Herrschaft Pleß hiermit assigniret, welche also des Prinzen Durchlaucht als Donatarius von Johannis c. a. an gerechnet ohne einige Einwendung mit vier Tausend Thalern, nemlich einer Jeden zwey Tausend richtig zu bezahlen und hierzu solche Vorlehrung zu treffen Sich anheischig machen werden, damit genannte durchlauchtige Prinzessinen Schwestern, so lange Sie ohnvermählt bleiben, diese jährlichen Renten ungestört erheben und zu genießen haben.

Wie nun oftgedachte meines Herrn Neuen, Prinzen Friderich Erdmanns zu Anhalt Durchlaucht diese meine donationem inter vivos allbereits angenommen und deren genaue Erfüllung Dero Seits zugesaget, mithin selbige ihre vollkommene Giltigkeit erlangt hat: Also habe Ich auch Sr. Durchlaucht die wirkliche Possesß dieser geschenkten Freien Standesherrschaft Pleß brevi manu wirklich übergeben und dessen allen zu wahrer Urkund gegenwärtigen Schenkungsbrief eigenhändig unterschrieben und mit meinem Insiegel bedrücket, auch zu noch desto mehrerer Beglaubigung von nachbenannten Zeugen in meiner Gegenwart unterschreiben lassen.

So geschehen Merseburg den 21. Juni 1765.

(L. S.) Johann Erdmann Graf von Promniß.

(L. S.) Adolph August von Breibßdorf.

(L. S.) Johann Friedrich Fries.

Und Ich Friederich Erdmann Prinz zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Berbst ic., des weißen Adlerordens Ritter, acceptire die im vorstehenden Dokumento mir gethane freye Schenkung Meines Herrn Uncle, Herrn Johann Erdmann Grafen von Promniß Liebden in ihrem ganzen Umfang, bekenne mich für diese ausnehmende Zuneigung und Gätigkeit alles wahren Dankes schuldig und mache mich hierdurch anheischig, die von Sr. Liebden dabej vorgeschrivenen Bedingungen, Zahlungen und Vorbehalt genauest zu erfüllen und jedesmalen zu leisten, auch diese geschenkte Freie Standesherrschaft anders nicht als unter diesen Bedingungen zu besitzen, solchergestalt Sr. Liebden besonderes Zutrauen auf möglichste Weise zu verdienen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und vorbedrückten meines angebohrnen Insiegels.

So geschehen zu Compiegne den 29. Juli 1765.

(L. S.) Friedrich E., P. z. Anhalt."

in originali produciret mit beigefügter Bitte, Wir wollten gehruhen, sothane Schenkung gnädigst zu confirmiren und Ihme darüber Unseren Landesherrlichen Consens und Bestätigung

zu ertheilen; auch das Original davon in Unserem Königlichen Geheimen Archive verwahrlich niederlegen zu lassen.

Wann wir nun solchem geziemenden Gesuche gnädigst stattgegeben haben, als confirmiren, approbiren und bestätigen Wir hiermit und in Kraft dieses aus Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit als Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien obsthende Schenkung in allen ihren Punkten, Klauseln und ganzen Inhalt, so wie dieselbe in Unserem Königlichen Geheimen Archive originaliter niedergelegt worden, — jedoch unter denen Bedingungen und Modificationen, welche in dem zwischen des Fürsten zu Carolath und des Prinzen Friderich Erdmann zu Anhalt-Cöthen Liebden und dem Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode den 17<sup>ten</sup> Januarii des laufenden Jahres allhier zu Berlin getroffenen Vergleiche enthalten sind —, wollen, setzen, und ordnen, daß darüber zu allen Seiten steif, fest und unverbrüchlich gehalten und derselben in keinem Wege zuwider gehandelt werde.

Allermäßen Wir denen allen Unseren Gerichten und Collegiis, insonderheit aber Unserer Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung hierdurch anbefehlen, dawider keine Contravention zu verstatten, sondern die Interessenten bey dieser von Uns gnädigst confirmirten Schenkung jedesmal gebührend und mit allem erforderlichen Nachdruck zu schützen und zu handhaben, jedoch uns an Unsern und sonst möglichst an seinen habenden wohlgegründeten Rechten ohne Nachtheil.

Urkundlich haben Wir diese Confirmation Höchst Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrücken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. April 1767.  
(L. S.) Friderich.

Graf von Fünfkirchen. von Herzberg."

(Nach einer beim Oberbergamte zu Breslau befindlichen Abschrift.)

---

## VI. Die Herrschaft Pleß wird ein Familien-Fideikommis. 1782.

### § 26.

Prinz Friedrich Erdmann von Anhalt-Cöthen, der Besitzer der ihm geschenkten Allodial-Herrschaft Pleß, war vermählt mit

Luisa Ferdinande Gräfin von Stolberg-Wernigerode. Die Ehe war mit Kindern gesegnet. Der Prinz, spätere Fürst Friedrich Erdmann entschloß sich im Jahre 1782, aus seinem allodialen Pleßer Großgrundbesitz ein Familien-Fideikommiß zu errichten, das sich im Mannesstamme nach der Ordnung der Linien mit dem Rechte der Erstgeburt dergestalt vererben sollte, daß durch alle Geschlechtsfolgen immer der erstgeborene Sohn und dessen eheliche Nachkommen die nachgeborenen Brüder und Verwandten ausschlossen. Allerdings mußte schon der Stifter selbst von dieser Primogenitur-Linear-Erbfolge eine Ausnahme machen, weil sein ältester Sohn Prinz Emanuel Ernst Erdmann des Gebrauchs der Vernunft nicht ganz mächtig war. Aus diesem Grunde berief der Stifter zum ersten Fideikommißbesitzer seinen zweiten Sohn, den Prinzen Friedrich Ferdinand. Die Fideikommißurkunde wurde unterm 11. Januar 1782 zu Pleß errichtet. Da ohne „landesherrlichen Consens“ die Stiftung eines solchen Fideikommis nach den Landesgesetzen wirkungslos gewesen wäre, suchte der Fürst Friedrich Erdmann vorschriftsmäßig als Unterthan der preußischen Krone in seiner Eigenschaft als Besitzer der Pleßer Herrschaft die königliche Genehmigung nach. Friedrich der Große, der die Bildung von Familien-Fideikommissen bei dem Hochadel seiner Provinz Schlesien zu begünstigen schien, zögerte nicht, die Bewilligung als Landesherr zu ertheilen. Sie erfolgte bereits unterm 2. April 1782. Der König ließ dabei an seine Oberschlesische Ober-Amts-Regierung die Weisung ergehen, „dieses von Uns bestätigte Majorats-Institutum in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen“, sowie „die zum Besiße der Fideikommiß-Güther dadurch Berufenen aus dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Geschlechte bey den durch diese Stiftung Ihnen zugewandten Vortheilen gebührend zu schützen“. Die Ausfertigung der königlichen Bestätigungsurkunde, in der die Fideikommiß-Stiftung dem Wortlaute nach mitenthalten ist, hat folgenden Inhalt:

„Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg sc., urkunden und bekennen hiermit:

Demnach Uns der durchlauchtige Fürst, Herr Friderich Erdmann Fürst zu Anhalt, Freier Standesherr in Schlesien

zu Pleß, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, Ritter des weißen Adlerordens, Unser Freyndlich Lieber Vetter auch Lieber Getreuer, gebührend zu vernehmen gegeben, wie Seine Liebden gesonnen, aus Dero in Unserm Anteil von Oberschlesien gelegenen Freien Standesherrschaft Pleß ein Majorat für seine fürtlichen Kinder und Nachkommen zu errichten, nebst hinzugefügter Bitte, daß, weil solches nach den Landes-Gesetzen ohne Unsern Landesherrlichen Consens nicht geschehen könne, Wir dazu solchen Unsern Consens zu ertheilen geruhen möchten, und Wir diesem Gesuche, welches Unsren Wünschen, die Fürtlichen und Freien Standesherrlichen Geschlechter in Unsern Souveränen Herzogthume Schlesien im Flor zu erhalten, gemäß ist, in Gnaden statt gegeben

Als haben Wir, da Se. Liebden den dieserhalb sub dato Schloß Pleß den 11. Januarii 1782 errichteten Majorats-Brie f, welcher von Wort zu Wort lautet wie folgt:

„Demnach von Gottes Gnaden Wir Friedrich Erdmann Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Freier Standesherr in Schlesien zu Pleß, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, Ritter des weißen Adlerordens &c., bei Erwägung der Hinfälligkeit dieses menschlichen Lebens vor nöthig erachtet, noch bei gesunden Tagen Unser Haus zu bestellen und zu verordnen, wie es nach Unserm in Gottes Händen stehenden Absterben gehalten werden solle: So haben Wir mit wohlbedachtem Rath und reifer Überlegung nachfolgende Verordnung in Ansehung gedachter Herrschaft errichtet, thun auch solches hiermit in der besten Form Rechtens und wollen, daß derselben von Unsern Kindern und Nachkommen gebührend nachgelebt und solche jeder Zeit bey Kräften erhalten werden solle.

### § 1.

Obwohlen Wir nun gegen Unsere gesamten Kinder eine gleiche Liebe hegen, so finden Wir jedoch zur Conservation Unsres Fürtlichen Hauses und Wohlfahrt Unserer Unterthanen nöthig, das Unsre Standesherrschaft Pleß nicht getheilet, sondern nach dem Exempel Unsres und anderer Fürt- und Standesherrlichen Häuser Unserm ältesten successionsfähigen

Prinzen allein überlassen, denen nachgebohrnen Prinzen aber gewisse Appanagia ausgesetzt und die Prinzessinnen bis zu ihrer Verheirathung mit erforderlichem Unterhalt versehen, alsdann auch Ihnen eine gewisse Chesteuern ausgezahlt, und dieselben nicht ehender als nach erloschenem Mannesstamme zur Succession in die von Uns hinterlassene Standesherrschaft Pleß admittirt werden.

§ 2.

Wir bedauern hiebei, daß Wir Unsren ältesten Prinzen Emanuel Ernst Erdmann wegen seines vermutlichen Zu-standes zu Unserm Successore in besagter Standesherrschaft nicht ernennen können.

§ 3.

Dahingegen verordnen Wir zu Unserm Successore in der Standesherrschaft Pleß Unsern zweyten Prinzen Friderich Ferdinand, Fürst zu Anhalt zc. solchergestalt, daß derselbe und nach dessen Absterben sein ältester Sohn, auch so fort jederzeit der älteste Sohn in absteigender Linie, oder wenn keine männlichen Descendenten von gedachtem Unsern zweyten Sohne vorhanden seyn, Unser folgender ältester Prinz und von dessen Descendenz jedesmal der älteste Sohn oder in dessen Ermangelung der älteste Bruder des verstorbenen nach der bey dem Erstgeburts-Rechte obtinirenden Lineal-Succession, in Unsere Standesherrschaft Pleß und alle deren An- und Zubehörungen allein succedit, anbei auch alle Inventaria von Vieh, Getreyde, Schif und Geschirre nebst denen sämtlichen Cassen-Beständen, Archiv, Bibliothek, silbernen Tafel-Servicen, Gewehr- und Modell-Kammer, Jagdzeug und Meubles, welche ad usum perpetuum Unsrer Schlößer, Häuser und Vorwerke angeschafft worden, nicht weniger das Gestütte, sowohl Bescheler, Stuten und Fohlen, als auch alle Unsre übrigen Reit-, Rutsch- und Arbeits-Pferde erhalten und solche mit seinen Geschwistern zu theilen nicht schuldig seyn soll.

§ 4.

Sollt es jedoch Gott gefallen, Unsren ältesten Prinzen Emanuel Ernst Erdmann noch bei unserm Leben und vor

dem Anfall der Herrschaft Pleß an Unsern zweyten Prinzen Friderich Ferdinand oder dessen Nachkommenschaft zu seiner völligen Vernunft kommen zu lassen, so soll gedachter Unser ältester Prinz oder dessen männliche Descendenz zur Succession in die Herrschaft Pleß auf die nämliche Art, als wir zuvor von Unserm zweyten Prinzen Friderich Ferdinand disponirt haben, admittirt werden.

Wird er aber erst nach des Stifters Ableben oder nach Anfall der Standesherrschaft an den zweyten Sohn vernünftig, so soll er erst nach diesem zur Nachfolge gelangen.

§ 5.

Wir verbieten Unsrer Descendenz hierdurch ausdrücklich, die Standesherrschaft Pleß ganz oder zum Theil zu veräußern oder zum Nachtheil der ihnen von Uns substituirten Geschlechter und Unverwandten mit Schulden zu beschweren, sondern wollen, daß solche als Fidei-Commissum Familiare bei Unsern Fürstlichen Nachkommen männlichen Geschlechts, — und bei Erlösung des Manns-Stammes auf des letzten Besitzers älteste Tochter, oder in Ermangelung der Tochter auf dessen älteste Schwester, und so ferner —, unzertheilt fallen, auch sodann Unsre weiblichen Descendenten auf die nämliche Art, als die bey Unsern Söhnen verordnet, einander folgen, dabei aber doch der succedirenden Tochter Söhne allezeit den Vorzug vor ihren Schwestern haben sollen.

§ 6.

Auf den unverhofften Fall, daß Unsers Freundlich viel-geliebten Bruders, Herrn Carl George Lebrecht Fürsten zu Anhalt ic. Liebden ohne Hinterlassung männlicher successions-fähiger Erben verstürben oder dessen fürst-männliche Posterität hiernächst abgehen würde oder auch sonst sich in dem Fürstlichen Hause Anhalt ein Anfall für Uns ereignete, so soll alsdann der älteste successionsfähige Prinz von Unsern Des-cendenten nach Maasgabe des in Unserm Fürstlichen Hause Anhalt-Cöthen vorhin eingeführten Juris primogeniturae in die gesamten Fürstlichen Lande, wie auch in alle sonstigen Anwartschaften und Rechte succediren, welche Uns, wenn Wir

solche Successions- und Anfälle erlebt, gebührt und zugestanden hätten.

§ 7.

Dahingegen soll alsdann, — wenn derjenige von Unsern Söhnen oder männlichen Nachkommen, welcher die Herrschaft Pleß besitzet, in die gedachten Fürstlich Anhalt-Cöthenischen Lande succedit —, Unsre Standesherrschaft Pleß mit allen Zugehörungen an dessen nachfolgenden Bruder oder den ältesten Sohn dieses verstorbenen Bruders fallen und besagte Standesherrschaft so lange von dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen abgesondert bleiben, als von Unsern männlichen Descendenten noch jüngere Brüder oder Vettern des regierenden Fürsten vorhanden sind. Wären aber außer dem von Uns abstammenden regierenden Fürsten und dessen Kindern keine männlichen successionsfähigen Descendenten von Uns weiter übrig, sodann und nicht ehender soll besagte Standesherrschaft Pleß mit dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen consolidiret werden. Hinterließe auch hierauf der regierende Fürst mehrere Söhne, so soll die Standesherrschaft Pleß hinwiederum an den zweyten Sohn und dessen männliche Descendenz, oder nach deren Abgang an den dritten Sohn, und so ferner nach obiger von Uns bestimmten Successions-Ordnung fallen.

§ 8.

Was übrigens die von dem jedesmaligen Besitzer der Standesherrschaft Pleß zu entrichtenden Wittiums Gelder, Echesteuern, Appanagia und anderen Schuldigkeiten, — so wie auch den Besitz und Nießbrauch der besagten Standesherrschaft auf den Fall, wenn Unser succedirender Prinz Friderich Ferdinand oder nach dessen frühzeitigem Absterben derjenige von Unsern Prinzen, welcher ihm in der Standesherrschaft Pleß succedit, annoch minoren ist —, betrifft: So haben Wir solches in einem annoch besonders errichteten Testamant, auf welches Wir uns hiermit ausdrücklich beziehen nach Verschiedenheit der Fälle genau bestimmt, wollen auch, daß demselben so wie dieser Fideicommiss-Constitution überall getreulich nachgelebt werde.

§ 9.

Wenn nun alles dieses Unser wohlüberlegter Wille und Meinung ist, also bitten Se. Königliche Majestät von Preußen, Unsern allernädigsten Herrn Wir hiermit unterthänigst, solche Unsre zum Besten Unsres Hauses und Unser Unterthanen errichtete, die Standesherrschaft Pleß betreffende Verordnung allernädigst zu confirmiren und Königlich darüber halten zu lassen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Siegel wissentlich bedrücken lassen.

So geschehen Schloß Pleß den 11. Januar 1782.

(L. S.) Friedrich E., F. z. Anhalt."

Uns geziemend überreicht hat, selbigen nach seinem ganzen Inhalt und der darin nach dem Recht der Erftgeburt vorgeschriebenen Successions-Ordnung, wie hiermit geschiehet, ratificirt und genehmiget, wollen, daß diese Stiftung auf ewige Zeiten gelte, — Unser Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung anbefehlend, dieses von Uns bestätigte Majorats-Institutum in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen, die zum Bestehe der Fideikommiss-Güther dadurch Berufenen aus dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Geschlechte bey den durch diese Stiftung Ihnen zugewandten Vortheilen gebührend zu schützen und zu keiner Zeit einige Contravention dagegen zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und anhangendem Königlichen Juusiegel.

So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Berlin, den zweyten Tag Monaths April nach Christi Unsrers Herrn Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert Zwey und Achtzigsten, Unserer Königlichen Regierung aber im zwey und vierzigsten Jahre.

Friedrich.

von Münchhausen."

(Nach einer beim Oberbergamte zu Breslau befindlichen Abschrift.)

Nachdem der Stifter des Pleßer Familien-Fideikommisses Fürst Friedrich Erdmann am 12. Dezember 1787 mit Tode abgegangen

war, gelangten in dem fürstlichen Hause Anhalt-Köthen zum Besitze der Fideikommisß-Güter von Pleß:

1. Friedrich Ferdinand von 1787—1818,
2. Heinrich von 1818—1830,
3. Ludwig von 1830—1841,
4. Heinrich von 1841—1846.

Dem Fideikommisß Pleß wurde 43 Jahre nach seiner Errichtung von der Krone Preußen durch Cabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 7. November 1825 der Titel eines „Fürstenthums“ für die Dauer des Besitzes des fürstlichen Hauses Anhalt-Köthen verliehen. Eine staatsrechtliche oder auch nur privatrechtliche Änderung in den Verhältnissen des Fideikommisßes Pleß trat durch diese Titulatur nicht ein.

---

## VII. Das Fideikommisß Pleß gelangt an die Grafen von Hochberg-Fürstenstein.

1846.

### § 27.

In dem Herzogthum Anhalt-Köthen war die dort regierende Linie derart ausgestorben, daß der Fürst Heinrich, der letzte Fideikommisßbesitzer von Pleß aus dem Hause Anhalt-Köthen-Pleß (1841—1846) zur Succession in das Herzogthum Anhalt-Köthen berufen wurde und Mangels anderer männlicher Nachkommen der Fall des § 7 der Fideikommisß-Stiftungsurkunde vom 11. Januar 1782 eintrat, daß der regierende Herzog von Anhalt-Köthen gleichzeitig auch die Standesherrschaft Pleß behielt.

Die Ehe des Herzogs Heinrich mit Auguste geborenen Prinzessin Reuß von Plauen blieb kinderlos. Dagegen waren aus der Ehe seiner 1830 verstorbenen Schwester Anna Emilie, die mit dem Grafen Hans Heinrich von Hochberg-Fürstenstein († 1838) vermählt gewesen war, Kinder vorhanden, nämlich; 1. Luise vermählte Gräfin Kleist; 2. Hans Heinrich X. Graf von Hochberg-Fürstenstein; 3. Charlotte vermählte Gräfin von Stolberg-Wernigerode. Schon zu seinen Lebzeiten übertrug Herzog Heinrich den Fideikommisß-Complex von Pleß seinem Neffen,

dem Grafen Hans Heinrich X. von Hochberg-Fürstenstein durch Verträge vom 5. Februar 1846 und 23. November 1846. Der Allodial-Nachlaß dagegen des Herzogs Heinrich, der ohne letzwillige Verfügung ein Jahr darauf am 23. November 1847 starb, fiel an seine Intestat-Erben: Die Herzogin-Wittwe Auguste und die genannten drei Kinder der verstorbenen Schwester des Erblassers Anna Emilie von Hochberg-Fürstenstein. Zu dem Allodial-Nachlaß gehörten eine Anzahl auch im Pleßer Kreise beglebener Güter und Grundstücke, die schließlich durch die unter den Erben geschlossenen Verträge vom 12. Juni 1849 und 14./27. Juni 1849 auf den Grafen Hans Heinrich X. von Hochberg-Fürstenstein gegen Entgelt übertragen wurden.

Der Fideikommissherrschaft Pleß wurde durch Cabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 21. Februar 1848 die „Eigenschaft eines Fürstenthums“ beigelegt und zwar „so lange sie im ungetheilten Besitze des Grafen von Hochberg und seiner ehelichen männlichen Nachkommen sich befinden wird“. Der Besitzer selbst wurde unter dem Titel eines „Fürsten von Pleß“ und mit dem Prädikate „Fürstliche Gnaden“ in den Fürstenstand erhoben. Merkwürdiger Weise unterblieb zunächst die Veröffentlichung dieser Cabinets-Ordre, wahrscheinlich wegen der kurz darauf eintretenden März-Ereignisse des Jahres 1848. Die Veröffentlichung erfolgte erst im Jahre 1854 und die Cabinets-Ordre hat in der Preußischen Gesetzsammlung von 1854 Seite 63 in folgender Weise Platz gefunden:

„Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 er-gangenem Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854. Die nachfolgende Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Februar 1848, in deren Verfolg Seine Majestät der König den, seinem Inhalte nach bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Erlaß vom 15. Oktober 1850 zu vollziehen geruht haben, wird hiermit bekannt gemacht:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M. will Ich den freien Standesherrn in Schlesien Hans Heinrich

Grafen von Hochberg, und demnächst seinen jedesmaligen Nachfolger im Besitz der freien Standesherrschaft Pleß, sofern derselbe in männlicher Linie aus rechtmäßiger Ehe von ihm abstammt, unter dem Titel eines „Fürsten von Pleß“, und mit dem Prädikate „Fürstliche Gnaden“ in den Fürstenstand erheben, auch der genannten Standesherrschaft, so lange sie im ungetheilten Besitz des Grafen von Hochberg und seiner ehelichen männlichen Nachkommen sich befinden wird, die Eigenschaft eines Fürstenthums, unter Verleihung einer Virilstimme auf dem Schlesischen Provinzial-Landtage, jedoch mit der Bedingung beilegen, daß die Ausübung der der Standesherrschaft Fürstenstein verliehenen Kuriatstimme ruht, so lange die beiden in Rede stehenden Standesherrschaften in einer Hand vereinigt sind. Indem Ich dem Staatsministerium anheimgebe, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen, genehmige Ich zugleich, daß die erfolgte Standeserhöhung und Verleihung der Virilstimme durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in Vollziehung gesetzt werde.

Berlin, den 21. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium."

Berlin, den 21. Januar 1854.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

Nachtrag  
zum  
**Ersten Hefte.**

In dem Abdrucke der im Ersten Hefte der „Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte“ auf Seite 50 bis 53 wiedergegebenen Wladislaw'schen Urkunde vom 23. Juni 1478 sind mehrere Schreibfehler des tschechischen Textes enthalten. Von diesen Fehlern ist der Text gereinigt worden. Auch hat die Übersetzung einige Verbesserungen erhalten. Die Urkunde wird hier nochmals wiedergegeben:

My Wladislaw z bozie milosti kral Czesky, markrabie Morawsky, Luczemburske a Slezke knieze a Luziczsky markrabie etc. oznamugiem tiemto listem wssem, ze zname-nawsse a w skutku shledawsse mnohe wierne a ustawiczne sluzby oswieczeneho Gindrzi-chi a wewody Minstrberskeho hrabie Cladskeho etc. knie-zete a ugcze nasseho mileho, kterez nam a korunie nassii Czeske cznil, cznii a cziniti neprzestawa, nas sie wiernie przidrze yakozto krale Czes-keho pana sweho diediczneho a nam wiernie k obecznemu dobiemu pomahagie a potom

Wir Wladislaw von Gottes Gnaden König von Böhmen, Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg und Schlesien und Markgraf der Lausitz sc., thun kund mit diesem Briefe vor Allen, daß wir — in An-schung und thatfächlicher Be-rücksichtigung der vielen treuen und andauernden Dienste des erlauchten Heinrich, Herzogs von Münsterberg, Grafen von Glatz, unseres lieben Theims, die er uns und unsrer Krone Böhmen geleistet hat, leistet und zu leisten fortfährt, indem er treu zu uns hält als dem Könige von Böhmen, seinem Erbherrn, und uns getreulich beisteht zum all-

tiem lepe aby mohl nam sluziti, s dobrym rozmyslem a s raddu wiernych nassich, moczii kralowsku temuz Gindrichowi a diediczuom y budzczym geho wsseczko prawo nasze, kterezto na nas yakozto na krale Czeskeho a knieze Slezske przipadlo sprawedliwie wedle praw manskych po smerti niekdy oswieczenego Waczlawa kniezete Opawskeho a Ratiborskeho k kniezecztwii, gmenowitie Blsstinie twrzii a miestu Zarom twrzii a miesteczku Rybnikom, se wssemi zemany, many, miesstiany, rychtarzi a lidmi swobodnymi y sedlskymi se wssemy miesty, twrzemi, miesteczky, wesniczymy, s platy, se czly, s daniemi, s sluzbami, s rybniky, rzekami, potoky, lesy, bory, s lowy, rybiemy, swierzczymi y ptaczimi, s mlyny, s kostelnimi poddaciemi, y se wssemi a wsselikterakymi wrehnimi a dolniemi prawy, s panstwim a s kniezecztwim y se wssemy a wsselikymi duochody a puozitky y przislussnostmi na zemi y pod zemi, kterymbykoli gmeny mohly gmenowany a wypsany bity, nicz owssem newymienugicze ani pozostawugicze y take s wyplatamy wsselikterakych sbozii, acz gsuli

gemeinen Besten, und damit er fernerhin um so besser uns dienen könne —, mit gutem Vorbedacht und mit dem Rathen unsrer Getreuen, aus königlicher Macht selbigem Heinrich, seinen Erben und Nachkommen all unser auf uns — als den König von Böhmen und Herzog von Schlesien rechtmäßig gemäß dem Lehnrechte nach dem Tode weiland des erlauchten Wenzel, Herzogs von Troppau und Ratibor — gefallenes Recht auf das Herzogthum, nämlich auf Pleß Beste und Stadt Sohrau Beste und Städtchen Rybnik — mit allen Rittern, Männern, Bürgern, Schulzen, Freien und Bauern, mit allen Städten, Besten, Städtchen, Dörfern, mit Zahlungen, mit Zöllen, mit Steuern, mit Diensten, mit Fischteichen, Flüssen, Bächen, Wäldern, Büschchen, mit Fisch-, Wild- und Bogelfang, mit Mühlen, mit den Kirchenpatronaten und allen und jeden oberu und niedern Rechten, mit der Herrschaft und mit dem Herzogthum und mit allen und jeglichen Renten und Erträgen und mit den Zubehörungen auf der Erde und unter der Erde, mit welchen Namen immer solche benannt und beschrieben werden könnten,

ktera od zamkuow swrchupsanego kniecztwie zastawena, ku prawemu diedicznemu manstwii wedle starodawnieho od przedkuow nassich kraluow Czeskych a koruny nassie Czeske wysazenie milostiwie dali sme, a tiemto listem dawame, twrdime a upewnugiem k gminii, drzenii a poziwanii wiecznie a diedicznie wedle wysady starodawnie. Take tiz Gindrzich, diedicze y buduczii geho moczy budu swrchupsane kniecztwie wsseczko neb rozdielnie prodati, zastawiti, zawiaditi, smieniti neb s tiem ucziniti, yakzby sie gim zdalo a libilo yako s swym wlastnim diedicztwim, wssak proto bez ugmy a umenssenie praw, napaduow a sluzeb, kterez nam a corunie nassii Czeske s toho przislussegii wedle wysazenie starodawnieho. A ktozby tento list miel s gizpsanego Gindrzicha neb diediczuow geho dobru wolii a swobodnu, chczem, aby tomu przislusselo plne prawo wssech wieczii swrchupsanych. Tomu na swiedomie peczeti nassi kralowsku kazali sme prziwiesyti k tomuto listu. Dan w Praze w utery v wigilgii swateho Jana krzititele bozieho letha od narozenie syna boziego tisicziebo cztyrzstebo sedm-

nichts davon ausgenommen oder vorbehalten, und in gleicher Weise mit den Einlösungen jeglicher Güter, falls welche von den Schlossern des obenerwähnten Herzogthums verpfändet wären —, zu rechtem Erblehn nach der althergebrachten Verleihung unsrer Vorgänger, der Könige von Böhmen, und unsrer böhmischen Krone, in Gnaden gegeben haben und durch diesen Brief geben, bekräftigen und bestätigen, es zu haben, zu halten und zu genießen, ewig und erblich gemäß dem altherkömmlichen Priviliegium. Auch soll selbiger Heinrich, seine Erben und Nachkommen, Macht haben, das obenbeschriebene Herzogthum ganz oder zum Theil zu verkaufen, zu verpfänden, zu belasten, zu vertauschen, oder damit zu thun, wie es ihnen gut dünkt und beliebt, gleich als mit ihrem eigenen Erbe, — jedoch dabei ohne Abbruch und Verkleinerung der Rechte, Auffälle und Dienste, die uns und unsrer Krone Böhmen davon gemäß dem uralten Vorrechte zustehen. Und wer immer diese Urkunde mit dem guten und freien Willen des schon erwähnten Heinrich oder seiner Erben besäße, dem, wollen wir, soll volles Recht auf alle vorerwähnten Dinge zustehen.

desateho osmeho kralowstwie  
nasseho lethā sedmeho.

Dem zum Zeugniſſe haben wir  
unſer königliches Siegel an  
diesen Brief hängen laſſen. Ge-  
geben zu Prag am Dienstag  
der Vorfeier des heiligen Jo-  
hannes, des Täufers Gottes, im  
Jahre seit der Geburt des Sohnes  
Gottes im 1478ten, unsres  
Königthums im ſiebenten Jahre.

Ad relationem Johannis de  
Rupow, magistri curie domini  
regis.

Auf den Bericht des Jo-  
hanni von Rupow, Hofmeisters  
des Herrn Königs.

Es iſt bekannt, daß dieses von Vladislav für Gindrich  
(Heinrich) von Münsterberg bestimmte Herzogthum, umfassend  
die drei Gebiete von Pleß, Sohrau und Rybnik, in die  
geschichtliche Erscheinung nicht getreten iſt, daß vielmehr das ehe-  
malige Herzogthum Wenzels von Rybnik zu bestehen aufgehört und  
König Matthias Corvinus gesondert und verschiedenartig über die  
drei Städte Pleß, Sohrau und Rybnik verfügt hatte.

